<3662608006001 2
<3662608006001 2
Bayer. Staatsbibliothek

Ug 5 5034.

Germ. spec. 285.

R

Geist- und weltliche
Geschichte
der
des H. Röm. Reichs freyen Stadt
Leutkirch.

von

Johann Wilhelm Loy,
evangelischer Prediger daselbst.

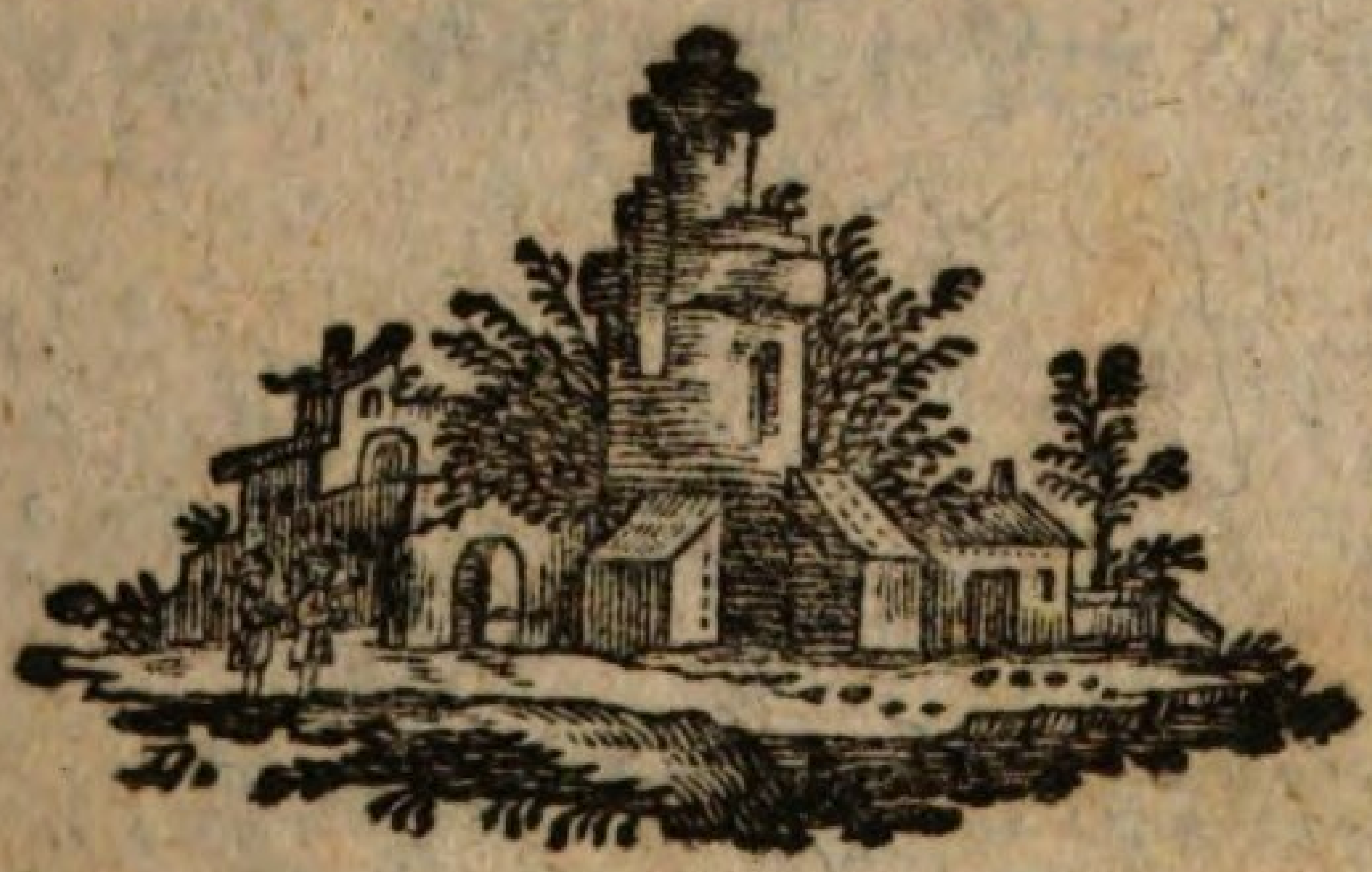

Kempten.
Auf Kosten des Verfassers und zu haben bey der
typographischen Gesellschaft daselbst. 1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Den

Hoch Edelgebohrnen,

Hoch Edlen, Hochgelahrten,

Wohl Ehrenvesten, Hoch und Wohlweisen

Herren

Bürgermeistern,

Stadtammann,

Kanzleyverwalter,

Geheimen Räthen

und

Räthen,

der Kaiserlichen und des heiligen Römischen

Reichs freyen Stadt

Leutkirch,

Meinen Hoch- und vielzuehrenden Herren,

Wenn ich mich erkühnet habe, Ew. Hoch-Edelgebohren, HochEdel und Wohl Ehrenvest, meiner Hochzuehrenden Herren vortrefliche Namen einem Buch vorzusetzen, das ich auf meine Kosten zum Druck befördert habe, so wird sowohl der Inhalt desselben, als auch die zu mir tragende Gewo-

genheit und Freundschaft, und meine Hoch-
denselben schuldige Verehrung, diese ge-
nommene Freyheit entschuldigen.

Hochdieselben würden gerechte Ursachen haben, mich für undankbar zu halten, wenn ich ein Buch, dessen Daseyn Einige unter Ihnen durch Unterstützung geneigtest befördert haben; das über den Ursprung derjenigen Stadt die wahrscheinlichste Aufklärung giebt, der Sie als Väter rühmlichst vorstehen; das dem patriotischen Eifer unserer Vorfahrer in Erlangung allerhöchst Kaiserlicher und Königlicher Privilegien und Freyheiten das Wort redet, über deren Erhaltung Sie sorgfältigst wachen; das von dem Muth und Standhaftigkeit ein Zeugniß ableget, womit unsere gottselige Alten ihre Religions- und Gewissensfreyheit behauptet haben, die jetzt Ihrem Schutz anbefohlen ist; wenn ich ein Buch, das Licht, Aufklärung und ächte Vaterlandsliebe zur Absicht hat, in welchen

Tugenden Sie Ihren Bürgern vorleuchten; nicht vorerst Ihnen, als geliebten Vätern der Stadt überreichte.

Sechs Jahre predige ich Ihnen schon das Wort Jesu, und die geneigte Aufnahme meiner Priesterlichen Erinnerungen zum Besten der Kirchen und Schulen; die thätige Liebe und Freundschaft, die ich so oft von Ihnen erfahren, die vielen Wohlthaten, die mir von Ihrer Gütigkeit zugeflossen sind, fordern mich zur Pflicht der öffentlichen Verehrung auf und lassen mich zuversichtlich geneigten Beyfall erwarten.

Der Herr, unser Gott, höre nie auf, die Fülle seiner reichen Gnaden über Hochderoselben Regiment und verehrliche Personen in reichem Maaße auszugießen, und setze Dero Wohlergehen auf einen so festen und dauerhaften Fuß, daß es bey allem Zufluß menschlicher Glückligkeit bis auf die spätesten Zeiten fortdaure.

Die Erfüllung meiner Wünsche wird vollkommen seyn, wenn Hochdieselben geruhen werden, auch in Zukunft demjenigen Dero Liebe und Gewogenheit nicht zu versagen, der sichs zur grösten Ehre rechnet, wenn er sich mit aller Hochachtung nennen darf

Ew. HochEdelgebohren,

HochEdel,

und

WohlEhrenvest

Meiner Hoch = und vielzuehrenden Herren

Leutkirch den 20. Jenner 1786.

gehorsamster Diener und Fürbitter
Johann Wilhelm Loy.

Vorrede.

Ich glaube nicht, daß die Erscheinung dieser leutkirchischen Geschichte eine weitläufige Rechtfertigung bedarf; sondern meine Leser werden zufrieden seyn, wenn ich Sie versichere, daß mich zwey, in meinen Augen nicht schwache, Gründe bewogen haben, diese Beschreibung im Druck erscheinen zu lassen.

Erstlich ist zwar jedem bekannt, daß die Geschichtforscher über der Aufklärung auswärtiger Länder unser teutsches Vaterland nicht vergessen haben, bey allem ihrem Fleiß aber sind doch in der Beschreibung teutscher Länder und Städte noch große Lücken anzutreffen, vor deren allmä-

ligen zweckmäßigen Ausfüllung an keine teutsche Statistik und Geographie gedacht werden kann. Und doch glaube ich, daß diese Wissenschaften keine bloße Namen sind. Dahero habe ich mit dieser Geschichte einer Stadt, die nun bald 600. Jahre eine Reichsstadt ist, diesen Wissenschaften einigermaßen nützlich werden wollen.

Zweytens habe ich mir gleich beym Antritt meines Amtes es zum Hauptgesetz gemacht, zur Aufklärung und Besserung meiner Gemeinde alles mögliche beyzutragen. Was war daher meinem Zweck gemäßer, als meinen Mitbürgern eine Geschichte ihrer Vaterstadt in die Hände zu geben; zumal ich bey verschiedenen Gelegenheiten wahrnahm, daß der allergröste Theil derselben von seiner Vaterstadt gar nichts wuste, oder was er wuste, nur Fabeln und Unrichtigkeiten waren. Es war mir auch so leicht und so bald nicht möglich sicherere Nachricht zu bekommen, daß ich beynahe meinen gefaßten Entschluß aufgegeben hätte, wenn nicht unser verdienstvolle Herr Stadtammann, Paulus Teller, mir ein von einer alten Hand in Quart geschriebenes Buch gütigst überreicht hätte, in welchem lauter Nachrichten

von hiesiger Stadt, freylich wichtige und unwichtige untereinander, geschrieben waren. Nun hatte ich schon einen guten Anfang, und es beruhete itzt einzig und allein auf der Aechtheit dieser Nachrichten und Privilegien, welche zu untersuchen mir oblag. Durch fleißiges Nachforschen wurde ich auch bald von der Lauterkeit dieser Quelle so fest überzeugt, daß ich mir itzt getraue, vor alle Urkunden zu stehen.

Was die römischkatholische Kirche angehet, fand ich mein Manuscript mit den Urkunden der dasigen Herren Geistlichen wörtlich übereinstimmend; die Nachrichten der hiesigen Kirchenverbesserung verglich ich mit einem Manuscript, das unser verdienstvolle Herr Bürgermeister Hünlin besitzt, welches von des seeligen M. Müllers eigenen Hand geschrieben ist, damit stimmte auch noch ein anderes, unserm fleißigen Mägdlein-Lehrer Herrn Albrecht gehörig, ein, so wie nicht weniger eine Acktenmäßige gedruckte Urkunde; die Privilegia und Verträge sahe ich in einem andern Scripto nach, welches auch erstgedachtem Herrn zuständig ist, und sie waren nicht nur mit diesen, sondern auch mit den schon gedruck-

ten im Lünig, den unsere Stadtbibliothek besitzt, und in andern Büchern stehenden, wörtlich gleichlautend. Man kann auch aus einigen Ausdrücken fast deutlich merken, daß die Hand meines Manuscripts selbst in der Kanzley müsse gearbeitet haben. Aus dieser Uebereinstimmung durfte ich also den sichern Schluß machen: Welches Manuscript mit den Nachrichten zweyer oft dreyer anderer Manuscripte, die einander ganz unbekannt waren, und zweyer berühmter Schriftsteller, allemal richtig und wörtlich übereinstimmet, das hat aus ächten Quellen geschöpfet, und dem darf man auch in den übrigen wenigen Erzählungen, die ohne ein Archiv nicht verglichen werden können, trauen. Den Mangel historischer und juristischer Werke, die mir dazu nöthig waren, haben Herr von Sethalen, Kanzleyverwalter in Zeil und der gelehrte Herr Doktor Bilfinger in Ißny aus öffentlichen Bibliotheken ersetzt.

Weil mein Absehen vornämlich auf die Einwohner hiesiger Stadt gerichtet war, so war es mir unmöglich das Lokalinteressante und Nützliche zu vermeiden, oder ohne sie zu beleidigen,

wegzulassen, weil solche Dinge den Einheimischen allemal wichtiger sind, als den Auswärtigen, denen sie oft geringfügig vorkommen. Wenn ich sie dahero nicht allemal so anziehend und einnehmend, als leztere wünschen möchten, geschrieben habe, so bitte um Entschuldigung, weil dieses bey dergleichen Schriften eine sehr schwere Sache ist.

Ich war Anfangs Willens, wie ich in einer Anzeige bekannt gemacht habe, das Werklein bogenweis, als eine Wochenschrift, herauszugeben, um manchem Bürger die Anschaffung zu erleichtern; aber es hatte sich weder eine so starke Anzahl Abnehmer gefunden, daß der Kosten zu 40. Bogen bestritten werden konnte, noch war es dem grösten Theil auf solche Weise gefällig, welcher lieber das Buch ganz haben wollte. Dahero hab ich solches abgekürzt, die schon gedruckten Urkunden weggelassen und den Preis geringer gemacht. Doch bin ich erbötig, wenn sich eine hinlängliche Anzahl Liebhaber melden sollte, welche die Urkunden alle lesen möchten, weil sie doch selten zu Gesicht zu

bekommen sind, ihnen zu willfahren, und solche, als einen Anhang oder zweyten Theil, ohngefähr 10. Bogen stark, besonders abdrücken zu lassen, nur müste die Anzahl zu Bestreitung der Kosten hinreichend seyn. Geschrieben Leutkirch den 20. Jenner 1786.

Schriftsteller, welche von Leutkirch geschrieben haben.

Ein jeder Verständiger weiß, daß historische Nachrichten, dergleichen mein Buch enthält, nicht aus dem Kopf geschrieben, sondern die Data dazu aus andern Schriften entlehnt werden müssen. Um also diesem Buch kein gelehrtes Ansehen zu geben und jedes Blatt nicht mit Allegatis zu füllen, so will ich statt einer Einleitung außer den schon in der Vorrede angegebenen Quellen, woraus ich geschöpft, die Schriftsteller, in welchen etwas von Leutkirch zu finden, dem Werklein voran setzen. Ich hoffe dadurch manchem, der tiefer nachzuforschen gewohnt ist, keinen unangenehmen Dienst zu thun.

Von der Stadt Rechten und kaiserlichen Privilegien auch andern Urkunden: Joh. Christ. Lünig Reichsarchiv Part. Spec. Cont. IV. T. I. p. 1286. sqq.

Oberländische Jammer- und Straff-Chronic, oder historische Beschreibung, darinnen diejenige denkwürdige mehrentheils Kriegs-Sachen, so sich von Anno 1618. biß zu Ende des Friedensschlusses rc. zu Leutkirch und andern Benachbarten begeben rc. durch Gabriel Furtenbach D. Med. und Sadtphysicum daselbst. Wangen im Jahr 1669. 8.

Actenmäßige Facti Species über des H. R. Reichs-Stadt Leutkirch wohlhergebrachten Statum pure Evangelicum 1730. Fol.

Vorstellung des H. R. Reichs-Stadt Leutkirch elendiglich abgekommenen Zustands, und daß selbige bey ihrem alten Reichsanschlag der 40. Gulden oder zehen zu Fuß nicht mehr bestehen könne. 1681. in 4.

Gründlich-Historischer Bericht von der Kayserl. und des Reichs-Landvogtey in Schwaben, wie auch dem Frey-Kayserl. Landgericht auf Leutkircher Haid und in der Pirs. 1755. Fol. 2. Bänd.

Jak. Christ. Iselin allgemeines historisch-geographisches Lexicon. Art. Leutkirch.

Großes vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Halle und Leipzig 1738. XVII. Band. Art. Leutkirch.

Lyrers Schwäbische Chronik.

Mart. Crusius Annal. Sveuic. P. II. L. IX. c. 16. & passim.

Dessen Continuator Joh. Jac. Moser Lib. XVII. Sect. 21.

LEHMANN Chronic. Spir. L. VII. c. 66. sqq.

FELIX FABRI Chronic. Sveuorum L. I. c. 19.

STUMPFF Chron. Heluet. Lib. X. c. 32. L. V. c. 8.

KNIPFSCHILD de Ciuit. Imper. L. III. c. 30.

SAURS vermehrtes Stadtbuch. Art. Leutkirch.

KNICHEN Op. Polit. c. 1. p. 522.

ZEILER Topographia Sveu. F. 117.

Desselben Chronic. Sveuiæ p. 315. sq.

LIMNÆUS T. IV. Jur. Publ. Lib. VII. p. 249.

PFEFFINGER Corp. Jur Publ.

RICCIUS Repert. voc. Leutkircha.

DATT de pace Imp. publica.

Verzeichnis der Kapitel.

1. Vom Ursprung der Stadt Leutkirch.

2. Vom Regiment.

3. Von ihren Privilegien und Gerechtigkeiten.

4. Von der Stadt Lage, Gewerb und Gebäuden.

5. Vom kaiserl. Landgericht, der Pürß, der Leutkircher Haid und den sogenannten Freyen daselbst.

6. Von den Stiftungen.

7. Von der Reformation.

8. Von andern Merkwürdigkeiten.

Er=

Erstes Kapitel.

Von dem Namen und Ursprung der Stadt Leutkirch.

§. 1.

Diese Periode, darein der Ursprung der Stadt Leutkirch fällt, ist in den gesammten teutschen Geschichten die dunkelste; sowohl wegen der damals im Schwange gegangenen Wanderungen der Völker, als auch wegen Mangel sicherer Nachrichten. Daher werden sich meine Leser mit historischer Wahrscheinlichkeit müssen begnügen lassen. Indessen will ich alles aufrichtig erzählen, was ich bey allem möglichst fleißigem Nachforschen zu meinem Zweck dienliches habe auftreiben können. Die Erzählung des Thomas Lyrers verdient hier den ersten Platz, welcher eigentlich von dem Ursprung der Stadt schreibt. Dieser könnte auch auf einmal aus aller Dunkelheit heraus helfen, wenn seine Chronik nicht mit so vielen Legenden, chronologischen Fehlern und anderm nicht zur Hauptsache des Buchs

gehörigem Mischmasch angefüllt wäre. Dieses haben schon lange berühmte Historiker eingesehen, und darüber geklagt. Felix Faber, ein Dominikanermönch zu Ulm, welcher im Jahr 1502 gestorben, schreibt *): Ich habe in einem deutsch geschriebenen Buch eine zwar sehr artige, aber mit der Wahrheit nicht übereinstimmende Historie, vom Ursprung des deutschen, besonders des schwäbischen Adels gefunden, welche dazu verfertigt zu seyn scheint, den Edelleuten, und vorzüglich den Herren Grafen von Montfort, deren Ursprung er hauptsächlich beschreibt, zu schmeicheln. Aber diß macht mir die Geschichte zweifelhaft und verdächtig, daß die Jahrzahlen, die Namen der Heiligen und die Thatsachen mit den gemeinen Chroniken und Legenden der Heiligen nicht übereinstimmen. Er kann aber unter diesem deutsch geschriebenen Buch kein anderes Buch verstehen, als des Thomas Lyrers von Rankweil Chronik, welche im Jahr 1486 zuerst von Cunrad Dinkmut zu Ulm gedruckt worden, Felix aber hat erst zwey Jahre darnach im Jahr 1488 seine Historie zu schreiben angefangen **). Gar nicht günstiger urtheilet davon

*) In Historia Sveuorum L. I. c. 20.

**) Hæberlin Diss. Hist. sistens vitam, itinera & scripta Fabri §. 12. p. 190.

Johannes Stumpf *). Er sagt: Diese lyrerische Chronik seye allein dem Adel zu hofiren, ohn einigen Grund der Wahrheit, gedichtet, und könne er dieselbe nit in einem stuck mit den warhafften alten Büchern gleichförmig finden. An einem andern Ort **): Diese lirerische Chronik seye nit ein Chronik, sondern ein Fabelwerk, durch einen höflichen Schmeichler erdichtet. Ich getraue mir zwar nicht, den angeführten Schriftstellern geradezu zu widersprechen, doch kann ich ihnen auch nicht meinen Beyfall vollkommen geben. Man muß nur das Wahrhafte mit Hülfe anderer glaubwürdiger Geschichtbücher von dem Fabelhaften heraussuchen, so ist er keineswegs ganz zu verwerfen, am allerwenigsten in solchen Sachen, die sich zu seinen Lebzeiten, oder kurz vor denselben zugetragen haben. In Ermangelung älterer Urkunden verdienet er auch deswegen schon einigen Beyfall, weil er einer der ältesten Chronikenschreiber ist, und die eigentlichen lirerischen Nachrichten nur bis ins zehnte Jahrhundert gehen, als um welche Zeit, nemlich zu Ende des 9ten, und Anfang des 10ten Jahrhunderts Lirer gelebt hat; welches ich daraus schließe, weil er zu Ende seines Geschichtbüchleins selbsten von sich schreibt:

*) In seiner Schweitzer-Chronik 1546. L. V. c. 19.

**) L. X. c. 16.

Ich Thoman Lirer gesessen zu Rankweil, das do gehört zu dem Schloß und Herrschaft Fellkirch hab diese Ding den merern Tail gesehen, und ouch vil an frumen leuten erfragt und erfarn an warhafften Herren Rittern und Knechten, die mich des gar warlich underricht habent. Dañ ich ouch meins gnädigen Herren von Werdenberg knecht bin gewesen, und mit ym ausgefaren gen Portugal und mit ym wider haim kumen.

Vergleicht man nun die von ihm erzählte Geschichte mit der Prinzeßin von Portugal mit des Wolffg. Lazii Genealogia Comitum Werdenberg, so siehet man klar, daß der gnädige Herr von Werdenberg eben derjenige Albrecht gewesen, welchem Lirer, als Knecht, auf seiner Ritterschaft außer Landes gedienet, die Reise nach Portugal mit ihm gemacht, und des Königs Tochter Elisabeth entführen helfen. Dieses aber ist um das Jahr 920, zu welcher Zeit Graf Albrecht florirte, geschehen. Daraus aber folgt, daß Lirer schon im 10ten Jahrhundert gelebet, und daß seine Geschichten nicht weiter, als bis dahin gehen. Man hat zwar insgemein dafür gehalten, daß Lirer erst im 12ten Jahrhundert gelebt habe; und dazu mag der zweyte Theil einer Chronik Anlaß gegeben haben, welcher meistentheils neuere Geschichten enthält. Aber der selige Bürgermeister Wegelin in Lindau hat in den Anmerkungen zu der Edition 1761 diese unrichtige Meynung zur Genüge widerlegt, und gezeigt, daß der zweyte Theil von einem neuern Fortsetzer hinzugekommen. Nur stehet

diesem Beweis entgegen, daß man erst im 11ten Jahrhundert von Königen in Portugal weis. Vielleicht aber hat Lirer im Teutschen das Wort König unrichtig für ein anderes gesetzt, wie ich bald einen ähnlichen Fehler bey dem Kaiser Kurio bemerken werde.

§. 2.

Genug, ich lasse diesen Beweis auf seinem Werth oder Unwerth beruhen, und will itzt, weil Lirer fast allen schwäbischen Geschichtschreibern die Hand geboten, um meinem Zweck näher zu kommen, das, was Leutkirch angehet, aus seiner Chronik hiehersetzen, mit andern Geschichtschreibern vergleichen, und sehen, in wie ferne es zur Erforschung des Ursprungs der Stadt Leutkirch anwendbar ist. Nachdem er erzählt hat, daß im Jahr 104 nach Christi Geburt ein Kaiser Kurio, mit seiner Gemahlin Docka, drey Töchtern und acht Söhnen um des christlichen Glaubens willen von Rom vertrieben worden, von dannen er sich über das Hochgebirg Teutschlandwärts gen Dalfaz in Pündten salvirt, so sagt er, wie er das Land unter seine acht Söhne vertheilet:

Do sagt ym der kayser wie er gebauwen het ain Vesten die gab er seinem eltesten sun. Vnd nañt die Vest Hochentrenz. Vnd hieß yn Magne von Hewen. Vnd macht ym ain schilt getailt: vnd oben darein ain stern zu ainem

Zaichen christenlichs glaubens ym erschienen wäre vnd auffgangen. Vnd solt den glauben meren vnd die Leut dabey behalten. Dem andern sun bauwet er ain vesten auff ain sinbelen velse vnd berg die hieß er Gutenberg vnd gab ym ain schilt weiß vnd ain rots kreutz darein zu ainem Zaichen das er des leidens Christi nit vergessen solt. Und das lob gottes all tag meren. vnd gab ym den namen Egloff von Warthaw. vnd darnach gab er dem dritten sun ainen berg und bauwet ym darauff ain vest die hieß er Starkenberg. vnd gab ym ain schilt weiß mit ainem roten fanen zu ainem Zaichen das er die cristenlichen ordnung halten solt. Vnd darumb fechten ob es not geschehe. vnd hieß yn Anßhelm von Starkenberg. Dem teutsch nach wirt das geschlächt vast gehaissen die von dem rotenfan. vnd darnach als sich die wellischen Kurwalchen gemeret heten. Do ward der namen in wellisch beköret vnd gehaissen von Montfort.

Nun hett der kayser Kurio ain stat gewunen, oder ain kastel. der namen was Bolando, die was vngelaubig. Darein bauwet er ain kirch in der ere vnser lieben frauwen. vnd der heiligen dreier künig. vnd gab die dem vierden sun. vnd ain schilt mit ainer luikirchen. vnd nant yn herr Wilpart von luikirchen. vnd nant das kastel auch luikirch. den fünften sun macht er zu ainem Pa-

triarchen. Der was der erst patriarch in cristenlichen gelauben. vnd macht ym ain wonung auff ain bergk bey dem Dorff Vlm. vnd nañt es Kirchberg. vnd der patriarch hieß Burgundus.

Dieser wurde von dem Herzog in Schwaben Saturninus mit Krieg überzogen und verjagt, aber sein Vater und Brüder kamen ihm zu Hülfe, überwanden den Herzog, und Kurio gab seinem sechsten Sohn Rumulo die stat Ravenaw, jetzt Ravensburg, vnd nañt yn hertzog Rumulus von Schwaben, der aber machte einen Diener, Gebhart, zum Truchsessen von Waldburg, und von diesem stammen die truchseßischen Häuser ab.

§. 3.

Vergleicht man nun dieses lirerische Vorgeben mit ältern Geschichtschreibern, und mit den Umständen der Zeit, so waltet freilich in Ansehung der Zeit ein großer Irrthum vor. Denn erstlich ist es eine pure Fabel, daß jemals ein Kaiser Kurio in der Welt gewesen sey, und glaubt Wegelin den Fehler damit zu entschuldigen, daß der ungelehrte Author das Wort Imperator pro Cæsare, Kaiser, und nicht pro duce, Heerführer genommen, und diesen Unterschied nicht verstanden habe. So viel ist einmal ge-

wiß, daß die Römer, die Heerführer der Deutschen, wegen der Aehnlichkeit mit den Lacedämonischen Königen, Könige genennt haben, die aber in der That nichts anders waren, als Anführer, Generale, welche die Deutschen Herzoge, Förften nennten. *) Zweytens meldet Lirer, Kurio habe seinen Söhnen Wappenschild gegeben; aber alle gelehrten Heraldiker behaupten einmüthig, daß die adelichen Wappen, so wie sie dermalen getragen werden, vor den karolingischen Kaisern niemals bekannt gewesen seyen, sondern erst unter Heinrich dem Vogler, dem Urheber der Turniere in Deutschland, aufgekommen seyen. Drittens ist mit der schwäbischen Kirchengeschichte nicht zu vereinigen, daß nach dieser Erzählung zu den selbigen Zeiten das Christenthum im Allgäu schon in so großem Ansehen gestanden, daß viele adelichen Herren, und selbst der Herzog ein Christ gewesen sey. Viertens hat Theonestus, der den Kurio und seine Gemahlin bekehrt haben soll, wenn man dem Zeugnis Felix Fabri **) trauen darf, erst im 5ten Jahrhunder gelebt. Anno Domini 444. vel paulo minus vel plus venit in Sveuiam S. *Theonestus* cum *Vrso* & *Albano*

---

*) Pregizer diss. Regna gentesque in Europa Principes ex Sveuis Tub 1684. stehet in Wegelins Thesauro rer. Sveu. Tom. I. Diss. VII. p. 225. §. 7.

**) Historia Sveuorum L. I. c. XI.

& aliis discipulis, pulsi de Macedonia ab Arianis, & Sveuiam jam dudum ad fidem conversam inuenerunt hæresi Ariana deprauatam, pro cuius extirpatione laborabant. Vnde etiam S. *Vrsus* in Augusta Sveuiæ occisus fuit ab hæreticis & S. Albanus in Moguntia A. D. 455. Dieses aber ist fast eben so wenig möglich. Denn das Schwabenland war damals noch nicht unter diesem Namen bekannt, sondern die Schwaben lagen unter den Alemanniern noch verborgen, und war dieses Land damals als eine römische Provinz unter dem Namen Rhætia prima & secunda bekannt. Hernach ist das Christenthum, nach der dritten Bemerkung, noch nicht so bekannt und allgemein gewesen, daß Ketzereyen es verdorben hätten. Dieses sind meinem Ermessen nach solche Gründe, die jeden, der sie mit einem unpartheyischen Auge ansiehet, überzeugen müßen, daß diese Geschichte unmöglich in dem Zeitalter, darein sie Lirer setzet, sich habe zutragen können.

§. 4.

Ob nun aber gleich hieraus erhellet, daß die Vertheilung der Schlößer und Länder unter des Kurio Söhnen nicht in dem angegebenen Zeitpunkt bestehen könne, so ist doch nicht alles geradehin zu verwerfen, und diese Geschichte gewinnt eine ganz andere Gestalt,

wenn man sie einige Jahrhunderte herunter setzet. Denn einmal ist doch so viel gewiß, daß die gräflich- und adelichen Häuser, die Montfort und Rotenfan, Bregenz, Feldkirch, Werdenberg, Herrenberg und andere in Schwaben gewesen sind, welche nach Lirer von den Söhnen und Enkeln des Kurio hergekommen sind, und könnte solches aus Lazii genealogischen Tabellen, wenigstens den Hauptumständen nach, dargethan werden. Hernach beweiset auch Herr Paul von Stetten *) ex vita Leodegarii und ex chronica Fredegarii das Daseyn eines schwäbischen Herzog Rumelii ganz klar, und zwar um das Jahr 678. und dieses hat schon vor ihm Gasser in seiner augsburgischen Chronik gethan. Ist nun aus andern bewährten Schriftstellern das Daseyn der adelichen Häuser, das Daseyn eines Herzogs in Schwaben Rumelii erwiesen, so glaube ich, daß das Daseyn eines Kurio und seiner Söhne eben so wenig zu läugnen sey.

§. 5.

Nach diesen vorausgesetzten Umständen getraue ich mir meine Meinung vom Ursprung der Stadt Leutkirch folgendermaßen zu bestimmen: Im siebenten Jahr-

*) Geschichte der Reichsfreyen Stadt Augsburg Kap. 3. §. 7. 8.

hundert ist Kurio, ein vornehmer Römer von Adel, mit seinen Söhnen und andern vornehmen Römern, der Religion wegen vertrieben worden. Vielleicht war er ein Feind der Monotheleten, die damals das Haupt empor hebten, und große Unruhen verursachten, daß der Kaiser Constans den römischen Bischof Martin, weil er die Kühnheit hatte, zu Rom in einer Kirchenversammlung von 105 Bischöfen die deswegen ergangenen kaiserlichen Verordnungen mit Bannflüchen zu belegen, durch seinen Exarchen Kalliopas gefangen nehmen, und im Jahr 650 auf die Insel Naxia bringen ließ. *) Dieser Kurio kam nach Dalfaz in Graubündten, und in unsere Gegend. Daselbst fand er Christen und Heyden untereinander vermischt. Denn schon im sechsten Jahrhundert hatte der Irrländer Columbanus nebst seinen Schülern den Namen des Heilandes zu den Schwaben getragen. **) Der Heil. Gallus war sein Schüler, den er in dem Kloster Bangor unterrichtet hatte. Er begleitete den Columbanus nach Frankreich, und als er nach Italien reisen wollte, so konnte ihm Gal-

*) S. Muratori Geschichte von Italien 4. Th. S 125. f.

**) Jo. Mabillon Acta Sanctorum Ordinis Benedicti Tom. II. p. 560. f. Tom III. p. 72. 339. 500. Adamanni Lib. III. de S. Columbano in Canisii Lection. antiq. Tom. I. p. 674.

lus Krankheit wegen nicht nachfolgen, sondern mußte in der Gegend von Bregenz zurückbleiben. Hier beschäftigte er sich mit Bekehrung der Einwohner, und breitete nach und nach die christliche Religion in Helvetien und Schwaben aus, wie er dann auch das Kloster St. Gallen gestiftet haben soll. *) Durch diese Vorarbeitungen fand also Kurio, da er im Allgäu ankam, schon einen guten Theil Christen, durch deren Hülfe er die Heyden bezwingen, zum Christenthum nöthigen, und viele Schlößer und Besten wegnehmen konnte. Unter diesen Eroberungen war auch ein Schloß Bolanda genannt, auf dem hohen Berg an der Stadt Leutkirch gelegen, welches er ebenfalls den Heyden abgenommen hatte. Dieses Schloß gab er seinem vierten Sohn Wilpart, und bauete ihm eine Kirche dazu, welche vermuthlich, da Allgäu zum

*) Canisii Lect. antiq. T. I. p. 783. Walufridus Strabo c. IV. c. I. sagt von beyden: Sancti igitur homines cum cœpissent inter illos habitare, docebant eos adorare Patrem, filium & Spiritum sanctum & custodire fidei veritatem. B. quoque Gallus, sancti viri discipulus, Zelo pietatis armatus, fana, in quibus dæmoniis sacrificabant, igni succendit, & quæcunque inuenit oblata demersit in lacum. Conf. Stumpfius Lib. IV. c. I. Crusius Tom. I. p. 245. c. I.

Christenthum bekehrt worden, die erste Kirche und Pfarrkirche der ganzen Gegend war. Daher nannte er das Schloß nicht mehr Bolanda, sondern Leutkirch, damals Luikirch, und seinen Sohn davon Wilpart von Luikirchen, so viel, als vieler Leute Kirch.

§. 6.

Nichts ist wahrscheinlicher, als dieser Ursprung der Stadt Leutkirch. Denn es ist aus der Geschichte einem jeden bekannt, das die Alten gerne auf Bergen ihre Wohnungen gebauet haben, um in den damaligen unsichern Zeiten desto mehr Sicherheit zu haben, und gegen alle Ueberfälle sich vertheidigen zu können. Sie wählten besonders solche Berge, von welchen sie eine weite Ebene übersehen konnten. Und von solcher Beschaffenheit ist auch unser hohe Berg. Er liegt gegen Osten, hat eine ziemliche Höhe, von der man eine große Ebene übersehen kann. Gebäude siehet man freilich nicht mehr daselbst, aber noch Spuren genug davon. Wie man dann im Jahr Christi 1658. unter dem Erdboden etliche Ziegel, Hacken und Steine hervor gefunden, welches sichere Merkmale sind, daß ehemals ein Schloß da gestanden seyn müße. Er muß eine Höhle haben, die einen Wasserschatz in sich enthält. Denn schon seit undenklichen Zeiten fließen beständige Quellen, und entspringet daselbst aus einem

Felsen ein schöner Fluß, davon man das Wasser in die Stadt leitet, und viele andere kleine Quellen geben den umher liegenden Weihern ihren Zufluß, welches nicht seyn könnte, wenn diese Quellen nicht an einer Wasserhöhle lägen. Dieses schließe ich noch mehr daraus, weil er sich in diesem Jahrhundert schon zweymal merklich geschoben hat. Das erstemal schob er sich an der Seite gegen die Kempter-Strasse so weit herunter, daß man wegen einer nahe gelegenen Mühle, die Salomons Mühle genannt, in großen Sorgen stehen mußte. Er bedeckte bis an die Mühle alles dick mit Sand, und auf diesem Sand lief das Wasser herum, so daß viele Leute etliche Wochen arbeiten mußten, den bedeckten Fahrweg wieder brauchbar zu machen. Der Berg selbst bekam dadurch Risse. Meinem Vermuthen nach kam dieser Zufall von dem großen Erdbeben her, welches Lissabon unglücklich machte. Denn in demselben Jahr hatte sich dieses zugetragen. Das zweytemal 1767 oder 68 rückte er gegen die Stadt vor, und füllte den um die Stadt befindlichen Graben auf derselben Seite, so daß man itzt, da man vorher wegen Steile ohne Gefahr zu fallen nicht hinunter gehen konnte, bequem hinunter laufen kann; der Fußweg bekam einen großen Riß, daß man ihn wieder ausfüllen mußte. Beyde Zufälle halte ich für Wirkungen eines Erdbebens, welches an einem von dieser Gegend weit entfernten Ort seinen Sitz sehr tief müsse gehabt haben. Denn von diesen

weiß man, daß sie erst in entlegenen Orten ihre ganze Kraft beweisen. Ein solches Erdbeben hat seinen Gang gegen den Berg zu genommen, und die unterirrdischen Dünste haben darinn Wasseradern angetroffen. Und wenn dieses geschiehet, so stossen sie das darinnen befindliche Wasser in Wellen fort, und je mehr die Decke nachgiebt, desto leichter kann auch dieselbe wegen der abhängenden Lage aufgethürmet, zerrissen und mit fortgeschoben werden. *)

§. 7.

Eben so gewiß ist auch der Ursprung der Kirche auf diesem hohen Berg, daß sie der ganzen Gegend Pfarrkirche gewesen. Denn sie ist noch eine der weitläufigsten Pfarreyen im Allgäu, wie ich unten mit mehrerm darthun werde. Die Stadt führt auch, wie Wilpart, eine Kirche in ihrem Wappen, welches gewiß nirgends anders, als von dem ersten Ursprung herkommen kann. Der Name der Stadt selbst giebt ihren Ursprung klar an Tag. Denn weil sie des ganzen herumgelegenen Landes Pfarrkirche gewesen, so ist sie von den vielen Leuten, die sie besuchten, gleich-

---

*) Siehe des gelehrten Herrn Joh. Sam. Preu, itzigen treu eifrigen Archidiakonus zu Weißenburg, Versuch einer Sismotheologie 1772. S. 166 167.

sam vieler Leute Kirch genennt worden, welchen Namen der nach und nach daselbst aufgebaute Ort auch bekommen hat. *) Diese Meinung von dem Namen der Stadt ziehe ich allen andern vor, und besonders derjenigen, welche solchen aus dem lateinischen Leofanum Löwkirch herleitet, weil **Wilpart** einen Löwen in seinem Wappen führte, davon ich aber nirgends etwas habe finden können.

§. 8.

Ich will zwar niemand meine Vermuthung vom Ursprung und Namen der Stadt Leutkirch aufdringen, auch mich mit denen, die einen andern Ursprung anzugeben wissen, in keinen Streit einlassen, sie werden es ohnfehlbar eben so wenig zu irgend einer Gewißheit bringen, als ich, weil alles, was aus diesen Zeiten hergenommen werden muß, mit Düsternheit umhüllet ist, und mehrentheils in Muthmaßungen und

---

*) Ph. Knipschillt in imperial. ciuit. priuileg. de ciuit. *Leutkircha* scribit: quando autem Templum hoc ædificari cœperit, non constat, verisimile tamen est, id tunc temporis extructum fuisse, cum Sveuia ad Christianismum fuit conuersa p. 864.

und Wahrscheinlichkeit bestehet. So viel ist gewiß, daß hiesiger Ort sehr alten Ursprungs ist, und kein Zweifel, daß diese Gegend den Römern bekannt gewesen, und könnte gar wohl seyn, daß das Schloß auf dem hohen Berg eine römische Station gewesen, woraus gemeiniglich Städte und Flecken entstanden. Dieß wird um so wahrscheinlicher, weil der Kaiser Antonin eine ganze Legion in das Allgäu postirt haben soll, um das Land zwischen Vemania, **Wangen** und Campodunum, **Kempten** wider die Schwaben und Alemannier zu schützen. Es bezeugen dieses auch die römischen Münzen, welche in dieser Gegend sind gefunden worden, wovon ich bey einem gelehrten Freund in Kempten, Herrn Prediger Dürr, eine schöne Sammlung gesehen habe, die meistentheils daselbst sind gefunden worden, dergleichen auch noch immer von dem Todtengräber ausgegraben werden.

§. 9.

Es ist fast nicht zu glauben, daß das Schloß Leutkirch und die daran gebaute Kirche lange allein gestanden haben sollen, sondern vielmehr glaublich, weil zum Dienst der Kirche gewiße Personen erfordert werden, daß auch andere Häuser dazu erbaut worden sind, und daß sich bald mehrere Leute daselbst werden niedergelassen haben, so daß Anfangs ein Dorf herum gebaut worden, welches gar gewöhnlich der Ursprung der Städte ist, wie man von

würde. Dieß geschahe, und nachdem die Herzoge endlich das Herzogthum auf ihr Geschlecht und Famili gebracht, und nach dem Erbrecht und Geblüt succedirt haben, so haben sie sich auch immer mehr der Unterwürfigkeit der Könige entzogen, und viele Jura aus eigener Gewalt exercirt, unter andern auch das Jus Städte zu befestigen.*) Daher ist sehr glaublich, daß Leutkirch ebenfalls von einem Herzog mit einer Mauer umgeben worden.

§. 11.

Erst in der Zeit des großen Interregni von Conrad IV. bis auf Rudolph von Habsburg, in welcher Zeit keine Herzoge mehr waren, und die vielen Herrschaften und Republiken entstanden, mag Leutkirch angefangen haben, sich selbst zu regieren. Denn als Conradus, von den Welschen wegen seiner Jugend Conradinus genannt, der letzte Herzog in Schwaben, im J. 1267. nach Italien reisete, so hat er alles, was er in Teutschland gehabt, entweder ganz und gar verkauft, oder versetzt und verpfändet, und da ihm zu Neapel den 28. Octob. 1269. das Haupt abgeschlagen warde, und er also ohne Leibes-

*) Pfeffinger jus publ. L. III. T. 15. §. 1. in not. p. 1097.

Erben aus der Welt gieng, so ward dieses ledige Fürstenthum in viele und unterschiedliche Theile zerstreuet. Zwar verliehe Graf Rudolph von Habsburg, als er hernach römischer König ward, das Herzogthum Schwaben seinem Sohn Rudolphen, aber es war doch das nicht mehr, was es zuvor gewesen. Denn viele, ja der mehrere Theil seiner Glieder waren durch Käufe, Versetzungen, und auf mancherley andere Wege abgekommen, zum Theil hatten sie sich in die Freyheit gesetzt, zum Theil waren sie unter andere Herrschaften gerathen. Was von Rhätischen Landen bisher dem Herzogthum Schwaben zugehört hatte, ist zu dieser Zeit von selbigem gleichfalls ledig worden. *) Endlich gelangte Leutkirch im J. 1293. unter dem König Adolph zu ihrer völligen Reichsfreyheit, und wurde mit eben den Rechten und Freyheiten privilegirt, wie Lindau. Das erste Privilegium ist lateinisch, welches in die Confirmation des Kaisers Ludwig, datirt Ravensburg, cal. Junii 1332. von Wort zu Wort in teutscher Sprache eingerückt ist. Daselbst heißt es: und wollend, daß sye in allen Dingen mit den Freyheiten und Rechten

*) Zeiler Topogr. Sveu. p. 150.

ausser Landes seyn müssen. Dadurch wurden die Stände von ihren Bedrängnißen befreyet. Doch setzten seine Nachfolger diese Schutz- und Schirmgerechtigkeit fort bis 1360. Endlich überließ Kaiser Carl IV. solche Reichsvogtey dem Grafen von Würtemberg pfandtsweise, und gegen Erlegung einer Summa Gelds, daraus Mishelligkeiten und verderbliche Kriege entstanden.

§. 3.

Anfänglich hat die Stadt kein Judicium constitutum & formatum besessen, sondern es wurde an den hin und wieder angeordneten kaiserlichen Landgerichten Recht gegeben und genommen. Leutkirch durfte auch nicht weit nach der Justitzpflege laufen, weil sie selbst eine landgerichtliche Mahlstadt gewesen, darinnen auf offentlicher Landstraße Gericht gehalten worden ist. Nach und nach erhielten die Städte besondere Privilegia, Reichsvögte, Schultheißen, Ammänner und mit denselben ordentliche Stadtgerichte zu setzen, wie dann Kaiser Wenzeslaus 1398. in Pace publica Francof. allen und jeden Ständen des Reichs gestattet hat, im Namen kaiserlicher Majestät und des Reichs in ihren Landen Richter nach Gefallen zu setzen. Dieser Wohlthat ist aber unsere Stadt schon viel früher theilhaftig worden, indem sie durch kaiserliche Briefe vor fremden Gerichten zu stehen befreyet wurde. Denn

schon Kaiser Ludwig gab ihr eine Freyheit für fremde Gericht, dat. Ulm des Donnerstag vor dem Sonntag Oculi im Jahr 1336.

§. 4.

Darauf erhielt sie vom Kaiser Karl IV. im Jahr 1366. das Privilegium, daß sie weder vor das kaiserliche Hofgericht, noch vor andere fremde Gerichte geladen werden solle, auf keine Weise, und um keine Sache, sondern wer an sie zu sprechen hat, der soll Recht von ihnen nehmen und vor ihrem Ammann, es wäre dann, daß dem Kläger Recht versagt würde, oder wider Bescheidenheit verzogen, so möchte ein Kläger Recht nehmen, wo das billig wäre. Wer die Stadt daran hindere, der soll in des Reichs Ungnade und in die Strafe 20. Mark lötigen Golds verfallen seyn. Dat. Frankfurt 1366. am Donnerstag nach Kreuzerhöhung. L. Dieses Privilegium hat Kaiser Albrecht I. samt allen andern Rechten und Prärogativen sub Dato Prag 1438. am nächsten Donnerstag vor St. Dionysii bestättiget. Jngleichen Kaiser Maximilian I. sub Dato Kempten den 22ten April 1502. *)

---

*) Pfeffingeri Corp. Jur. publ. L. IV. Tit. V. §. 7. p. 535.

§. 5.

Die Wichtigkeit dieses Privilegiums hat die Stadt wohl eingesehen, weil ihr aus der Erfahrung bekannt war, was für Unbequemlichkeit und Unordnung daraus entstehet, wenn man bald da, bald dort vor ein fremdes Gericht belanget werden, und wenn sie selbst nicht Justiz bey ihren Bürgern ausüben kann; daher hat sie sich dasselbe gleich zu Nutze gemacht, und deswegen ein Statut errichtet, daß kein Bürger einer andern Herrschaft, ausser dem Ammann und Rath klagen soll, bey Strafe fünfzig Pfund Pfenning, Konfiskation seines Guts, und fünf Jahr Stadtverweisung. Es wird auch noch alle Jahr am Schwörtag bey Verlust des Bürgerrechts abgelesen und untersagt. Das Statut lautet in dem alten Statutenbuch also: **Es ist auch versetzt, were, das ein Burger, von einem andern Burger beschwerd würde, allso das er davon klagen wollte, der soll klagen dem Amman vnnd dem Rhat, vnnd will man Im Recht gestatten, nach vnser Statt Recht vmb dieselbe sach, dez soll genug sein, vnd soll fürbaß kainer ander herrschaft klagen, es were dann das Jme Recht verseidt wurde, so mocht er wol klagen, wemm er wollt, wer Aber das vberfuor, der soll geben unser Statt fünfzig Pfund Pfennig vnnd soll man darumben sein guott haymen vnnd soll auch darzu fünff ganzer Jar von der Statt Syn, hette**

er aber nit guott, so soll er doch die fünff Jar von der Statt sin, vnnd ein hand verloren han.

§. 6.

Aus diesem Statut siehet man, daß nur des Ammanns und des Raths gedacht wird, und ich finde auch in den ersten Priuilegiis, welche die Stadt gleich nach ihrer Reichsfreyheit erhalten, daß nur des Ammanns und des Raths gedacht wird. Folglich muß der Ammann damals die höchste Person gewesen seyn. Diese Vermuthung finde ich von Gundling *) bestättigt. Er sagt: Es ist gewiß, daß man um diese Zeit nicht in allen Städten Consules gehabt, und ist Nachricht vorhanden, daß in den Städten Haupleute gewesen, und gleichwie die Münz = Maß = Gewicht = und Handwerksordnungen, und Zunftsachen das Fundament ihrer Gewalt waren, also hatten sie auch ihre Macht bis dahin erstrecket u. s. w. Von solchen Hauptleuten, so wie vom Zunftmeisteramt habe nichts ge-

*) S. teutsches Staatsrecht zu den mittlern und absonderlich Kaiser Conrads III. Zeiten, in Wegelins thesauro rer. Sveu. T. II. §. II. p. 291.

funden, wohl aber allemal den Ammann genennt. Der aber war von kaiserlicher Majestät abhängig. Denn es war im Reich allenthalben das Recht, daß ein römischer König oder Kaiser in den freyen und Reichsstädten, auch in den freyen und Reichsthälern Richter und Vögte verordnet, die im Namen des Reichs den Stab führten, und theils in Civil- theils in Criminal- und Malefitzsachen die Justitz verwalteten, dabey mußten sie auch die kaiserlichen Zölle und Gefälle, auch andere fiscalische Einkünfte und Nuzungen besorgen, einen Theil derselben sowohl als der gefallenen Strafen haben sie Salarii nomine für sich bezogen, und das übrige der kaiserlichen Kammer verrechnet. *) Zu solchen Einkünften, welche der königlichen Kammer zugehörten, wurden aller Bann, Schoß, Umgeld, Zoll, Accis, Frevel, Bußgeld, Reichssteuren gerechnet, als ein Reseruatum Cæsareæ superioritatis.

§. 7.

Doch wurde der Ammann allemal aus der Bürgerschaft genommen, er mußte Bürger seyn und bleiben, und war zu allen bürgerlichen Oneribus verpflichtet,

---

*) Münsters Cosmographie L. V. c. 62. gründlich historischer Bericht von der kaiserlichen und Reichs Landvogthey in Schwaben. Erster Period. Sect. I. §. 16.

auch durfte er ohne Erlaubniß des Raths nicht in die Rathsversammlung kommen. Die Ammänner müssen dem Rath allerhand Eingriffe zu thun versucht haben, dahero hat er folgende Gesetze deswegen gemacht, die in dem alten Statutenbuch stehen;

Wier der Rhat vnnd die Gemainde der Statt Luikhierch, uhrkhunden offenlich vnd tugen khund mit diesem Buoch, das wier einhelligkhlich vnnd auch vestigkhlich versetzt, vnd gesetzt haben, welcher Burger oder wer der Jst, dem wier zu gebietten haben, der Jetz vnser Burger oder bey vnns Seßhafft Jst, oder hinach vnser Burger oder bey vnns Seßhafft wurde, das Amnan Ampt Koffy, das derselbe wer der Jst, Alle dienst thun solle Alls vnser einer, vngeuahrlich, doch außgenommen Täglich Wacht vnnd graben.

Wier haben auch darmit versetzt, vnnd gesetzt, das keiner der vnser Burger Jst, vnnd dem wier haben zu gebietten das Burgerrecht darumb auffgeben, noch Absagen soll, das Er vnser Amman werde, wer aber das were, der das alles denhains vberfur vnnd breche, Alß dickh das geschehe, so gitt er vnser Statt hundert pfund gutt Haller.

Wier haben auch versetzt und gesetzt, der keiner vnser Ammann, der Jetzt Ammann Jst, oder hinach Ammann wurde, Jn vnsern Rhat mit gen Soll ane vrlob vnnd ane haißen des mereren tails des Rhatz vnnd achder, die deñ darzu geben vnd gesetzt Sint, vnnd wenn auch dem meren taíl deß Rhatz, vnnd der die dazu geben Sint duechte, das er Jn dem Rat für nit nutz noch gutt sy, so soll er denn zemale vß dem Rat sin.

Wier der Rhat vnnd och die Gemeind haben versetzt, vnnd och gesetzt, das Kainer vnser mitburger noch nieman dem wier zu gebietten haben, das Amman=Ampt Kofen noch darnach Stellen noch werben soll Jn denhain wise, ane gunst vnnd ane erloben des Ratz, wer aber das breche, vnnd vberfur, der gůt vnser Statt fünffzig Pfund Haller.

§. 8.

Dieses Ammannamt als ein königliches Regale, so wie die der königlichen Kammer zuständige Revenüen wurden bald diesem, bald jenem gegeben, versetzet, verpfändet und verkauft. So hatte sie schon Herzog Friederich von Oesterreich an den Grafen Hugo von Bregenz verpfändet. Diese Pfandschaft der Stadt Leutkirch nebst den Freyen auf Leutkircher

Haid bestättigte Kaiser Ludwig aus Bayern von München aus, Dienstag vor dem weißen Sonntag im J. 1330. Noch in eben diesem Jahr wurde der Pfandschilling auf 700 Mark Silbers Costanzer-Gewicht erhöhet, und von höchstgedachtem Kaiser von Speyer aus am Sonntag nach Pfingsten der Pfandbrief gefertiget. Drey Jahre hernach 1333. wurden ihm noch 200 Mark Silber wegen seines Diensts vor Straubingen zu der vorhergehenden Summa geschlagen, und von Nürnberg aus am Donnerstag in der Pfingsten ein eigener Brief gegeben. *) Diese Pfandschaft blieb in den Händen des Grafen **Hugo von Bregenz** bis an seinen Tod, da sie Graf **Wilhelm von Montfort** erbte; von diesem kam sie an seinen Sohn **Heinrich von Montfort**, von welchem sich die Stadt Leutkirch loskaufte, laut der Ablosungsquittung, datum Ravensburg den nächsten Montag vor St. Lucientag im J. 1384. Diese Quittung ist nicht nur mit des Grafen, sondern auch der Stadt Ravensburg Insiegel besiegelt. **)

*) Die Pfandbriefe sind gedruckt zu lesen im gründlich historischen Bericht von der kaiserlichen und des Reichs Landvogtey rc. im 2. Theil.

**) Ist zu lesen am angeführten Ort.

§. 9.

Weil die Städte von dieser Versetzung des Ammannamtes, so wie besonders davon, daß der Ammann von dem Rath nicht abhängig gewesen war, viel Ungelegenheit und Verdruß täglich hatten, so ließen sie sich angelegen seyn, diese Freyheit zu bekommen, daß sie das Ammannamt unter ihr Regiment ziehen, und den Ammann von der Stadt abhängig machen durften. In den damaligen Zeiten, wo man die Hülfe der Städte immer sehr nöthig hatte, konnten sie auch ohne Schwierigkeit ihren Endzweck erlangen, dieß geschahe auch unter Kaiser Karl IV.; denn laut des Privilegiums bey Glafey *) haben die Reichsstädte in Schwaben die Landvogthey und jährliche Steur, die Ammannämter, die Umgelt und alle andere des Kaisers und des Reichs Rechte um baar Geld eingelöset, und darüber sind sie auch von Kaiser Karl IV. zu Nürnberg 1360. am Mittwoch nach Allerheiligen mit einem Brief versehen worden. Folglich hatte sich auch die Stadt, deren Geschichte ich schreibe, dieser Wohlthat zu erfreuen.

§. 10.

Nun hatte Leutkirch vermöge dieses Privilegiums das Ammannamt und die der königlichen Kammer zuständige

---

*) Anecdot. p. 427. ch. 305.

ständige Abgaben. Wollte sie nun diese Wohlthat genießen, und in den wirklichen Besitz dieser Freyheit gelangen, so war sie nothwendigerweise gezwungen, sich selbst von dem Grafen von Montfort zu lösen, weil sie der Kaiser in Ewigkeit nicht würde eingelößt haben, welches auch nach dem §. 8. geschehen. Ein wesentliches Stück, das zu einer unmittelbaren Reichsstandschaft erforderlich ist, fehlte der Stadt noch, der Bann über das Blut zu richten. Denn diesen hatten ihr die Kaiser nur auf gewiße Jahre verliehen, wenn die vorbey waren, mußte man von neuem darum ansuchen. Der König Wenzeslaus verliehe solchen der Stadt zuerst auf 6 Jahre, und privilegirte sie dahin, daß ein jeweiliger Bürgermeister dem Ammann den Bann über das Blut zu richten geben darf, und als diese zu Ende waren, so privilegirte sie König Ruprecht im Jahr 1401. zu Ulm auf Donnerstag nach St. Laurentii aufs neue mit den Worten: Daß nu für baß me ein jeglicher Burgermeister zu Luitkirch, der jezunt ist, oder fürbaß gesetzt wird, einem jeglichen Amptmanne zu Lutkirch, der zu dem Ampt daselbst genommen und erwelt wird, den Bann über das Plut zu richten verlihen soll vnd mag, mit vollem gewalt: darumb daß von versummungen sollicher Sachen schedeliche Lute in yre Mißethat icht gesterckt vnd desto fürderlichen zu In gerichtet müg werden on alle Geverde vnd dise gnade soll wären sechs

ganze Jare, vnd darnach biß uff unser Widerruffen. *) Weil nun diese Gewohnheit den Städten große Hinderniß in Weg legte, wegen Bestrafung der Missethäter, ja sie oft nicht einmal im Stande waren, öffentliche Verbrecher am Leben zu bestrafen, so erlangten sie nachmals diese Freyheit auf beständig. Leutkirch ward dieser Freyheit, missethätige Leute mit dem Tode, am Leben oder andern Gliedern zu strafen, erst unter dem Kaiser Sigismund im J. 1431. theilhaftig, das Privilegium stehet im Lünig und Moser **)

§. 11.

Nun hatte Leutkirch alles, war zu einem vollkommenen Regiment erforderlich war, daß sie in ihrer Regierungsform von niemand mehr gestört werden durfte. Der Rath konnte itzt in allen Dingen jedermann Recht wiederfahren lassen, und hatte niemand über sich, als die beyden allerhöchsten kaiserlichen Gerichte, nämlich den Reichshofrath in Wien und das Kammergericht in Wetzlar. Wer mit dessen Aus-

*) Vid. Datt de pace Imp. publ. L. I. c. II. §. 102.

**) Reichsstädtisches Handbuch. Conf. Pfeffingeri Corp. jur. publ. L. III. Lit. XVII. §. 44. p. 1217.

spruch nicht zufrieden war, der mußte sich an eins von beyden wenden. Doch war auch dann die Summa bestimmt, ohne welche keine Appellation statt findet. Denn weil die Stadt auf Lindau gefreyet ist, so hat sie aus der lindauischen Freyheit eine besiegelte Abschrift, daß niemand von keiner Urthel die nicht über 30 Gulden Hauptgut betrift, nirgendhin appelliren soll noch mag.

§. 12.

Ich halte dafür, daß sich von dieser Zeit, nämlich vom Jahr 1431. an, die jetzige Einrichtung und Verfassung des Regiments herschreibt, welches heut zu Tage aus Mangel fürnehmer Geschlechter meistens mit rechtschaffenen und ehrbaren Kauf- und Handwerksleuten besetzt ist. Es bestehet aber das Regiment aus dreyen Kollegien, Rath, Gericht und Gemeind. Der Rath hat 15 Glieder, 2. Bürgermeister, einen Stadtammann, 3 Geheimde und 9 Rathsherren. Im Jahr 1551. hat zwar die kaiserliche Kommission auch Vorsehung gethan, wie es mit Besetzung des Raths, Gerichts und Gemeinde gehalten werden solle; unter andern ward auch verordnet, daß drey Bürgermeister das Amt einer nach dem andern, in dem Jahr 4 Monathe lang, verwalten sollte: weil man aber befunden, daß solches dem ge-

meinen Nutz und Wesen zu großem verhinderlichem Abbruch, Nachtheil und Versäumniß gereichte, und gemeiner Stadt nützlicher und fürträglicher wäre, daß ein Bürgermeister das ganze Jahr im Amt bliebe, besonders in Betrachtung, daß sonst in solcher abgekürzten Zeit der 4 Monathe etwan die Geschäfte, so sich in eines andern währenden Amte zugetragen, nicht ausgeruht, wohlbedächtlich eingestellt, und sonderlich wo Undank zu verdienen, von einem auf den andern geschoben wurden, und der nächst antrettende derselben Sachen einiges Wissen nicht hätte, so hat man bey allerhöchst kaiserlicher Majestät Maximilian II. höchst seel. Gedächtniß unterthänigst gebethen, hierinnen eine Aenderung treffen zu dürfen, und darauf de Dato Augsburg den 27. May im Jahr 1566. ein allerhöchst kaiserliches Privilegium erhalten, daß ein jeweiliger Bürgermeister das Amt ein ganzes Jahr tragen, im übrigen aber bey Kaiser Karl V. Wahlordnung genau bleiben solle.

§. 13.

Seit dieser Zeit sind nur 2 Bürgermeister, welche jährlich wechseln. Ehedem wurde der Wahltag im Monath December, und der Schwörtag am letzten Tag des Jahrs Mittags um 11 Uhr auf der Rathslauben gehalten; heut zu Tage aber ist der Wahltag 8 oder 14 Tag vor Matthäi, da alle Aemter von

neuem erwählt und bestättiget werden; der Schwörtag aber am Feyertag Matthäi, da sich nach der gehaltenen Schwörpredigt alle Bürger auf der Rathslaube versammeln. Hier werden der Bürgerschaft zuerst die bestättigten und neuerwählten Glieder aller drey Kollegien namentlich angezeigt; dann giebt der ins Amt getrettene Herr Bürgermeister dem Herrn Stadtammann den Eid über das Blut zu richten, hernach schwöret er dem ganzen Rath, darauf legt ihm der Stadtammann den Eid ab, sodann der ganze Rath. Hierauf verliest man die Statuten, und nach Endigung derselben schwört die ganze Bürgerschaft. So oft es die Geschäfte erfordern, so beruft der regierende Bürgermeister den Rath zusammen. Eine Haupteigenschaft einer in den Rath zu erwählenden Person ist, sie solle mit den andern Rathsgliedern in keiner nahen Verwandschaft stehen, denn es sind vermöge der Statuten und insonderheit Kaiser Karl V. Wahlordnung Vater und Sohn, Bruder, Vettern, Schwäger und Blutsverwandten nicht im Rath zu leiden, ja sie gehen gar so weit, wenn durch Verheyrathung zwey Rathsfreunde verschwägert würden, so müßte der Eine aus dem Rath weichen. Heut zu Tag wird nicht mehr auf dieser strengen Ordnung gehalten.

---

§. 14.

Die jetzt lebenden verehrlichen Glieder aller 3 Kollegien sind folgende:

Des Raths.

Titl. Herr Gottfried Knapp, Amtsbürgermeister.
Titl. — Jodocus Hünlin, älterer Bürgermeister.
— — Paulus Teller, Stadtammann.

Geheimde.

Herr Kaspar Lang.
— Bartholomäus Haffner.
— Gottlieb Friederich Mendler.

Senatores.

Herr Johann Jakob Uhland.
— Johann Friederich Wenzelius.
— Kaspar Steudlin.
— Johannes Zorn.
— Gottfried Mendler.
— Abraham Weixler.
— Kaspar Weixler.
— Kaspar Wagenseil.
— Melchior Vogler.

Die Kanzley ist mit folgenden 2 Männern besetzt.

Titl. Herr Philipp Gottlieb Seiler, Jctus.
Herr Karl Friederich Gangloff, Registrator.

Des Gerichts.

Herr Andreas Uhland, Unterammann.
— Johann Melchior Haffner.
— Andreas Wagenseil, älter.
— Christian Gottlieb Neuffer.
— Johann Albrecht Meyer.
— Elias Christoph Schifflin.
— Andreas Wagenseil, jünger.
— Johannes Vogler.
— Johann Jakob Weber.
— Johannes Ell.
— Matthäus Fehr.
— Johann Michael Mendler.

Der Gemeinde.

Herr Friederich Bab.
— Johann Jakob Haffner.
— Tobias Westermaier.
— Johann Georg Aberell.
— Abraham Zorn.
— Gabriel Vogler.
— Jodocus Knapp.
— Paulus Teller, jünger.
— Johann Jakob Meyerhoffer.
— Paulus Haffner.

§. 15.

Weil ich kurz vorher der Wahlfähigkeit der Rathsherren gedacht habe, so kann ich nicht umhin, zur Ehre Leutkirchs öffentlich zu rühmen, daß die Rathsstellen hier nicht verkauft werden, wie in manchen Städten, wo eine solche Stelle oft bis tausend Gulden erkauft werden muß; sondern in der Ordnung, in welcher die Glieder in den großen Rath eingewählt worden sind, werden sie von einem Collegio ins andere befördert, ausser wenn nahe Verwandschaft, oder ein wichtiger moralischer Fehler eine Ausnahme nothwendig machen, und dann hat das erwählte Glied keine andere Kosten, als daß es seinem Collegium, darein es erwählt worden, einen unbeträchtlichen freywilligen Einstand giebt, so wie auch den vorsitzenden Obern. Mit 20 bis 25 Gulden ist dieser Kosten bestritten, dagegen haben die ehedem gewöhnlichen Gastungen schon lange aufgehört.

§. 16.

So sehr ich nun mit der Art die Rathsglieder zu erwählen zufrieden bin, eben so sehr misfällt mir das, nicht nur hier, sondern allenthalben in Schwaben, gewöhnliche jährliche Eidschwören. Der Eid verliert dadurch sein ehrwürdiges und heiliges Ansehen, es wird das Schwören zur Gewohnheit, welche alsdann auch bey wichtigen Ereignißen eine Leichtsinnigkeit

erzeugt, die nur den Eid eines solchen Menschen verdächtig macht. Ich halte dafür, es wäre genug Verbindlichkeit, wenn man jeden Bürger, wenn er um die Hochzeit ansuchte, schwören ließe. Dieser Eid verbündet ihn, so lange er lebt, der Obrigkeit Unterthan und gehorsam zu seyn, und sich nach ihren Gesetzen zu richten. Er hat ja diese Verbindlichkeit ohnehin schon als Christ, der Eid legt ihm keine neue Verbindlichkeit auf. Wenn man aber ja diese mir allemal anstößige Gewohnheit nicht auf einmal eingehen lassen will, so lasse man die Bürgerschaft jedem neuen Bürgermeister das Erstemal, da er das Amt antritt, schwören, und dann genug seyn, so lange dieser lebt. Auf gleiche Weise könnte auch jeder, der ein Amt bekommt, beym Antritt den Eid ablegen, der verbindet ihn seine ganze Lebenszeit. Wozu die Vervielfältigung der Eide? Sie dient blos zum Mißbrauch des Namens Gottes. Aber die Bürgerschaft muß auf die Statuten schwören, welche man ihr jährlich vorlesen muß! Gut, diese soll sie wissen, man gebe sie ihr gedruckt ins Haus, so wird sie solche besser verstehen, als wenn man sie mit halbgebrochner Simme vorließt, oder wenn sie sie in zu weiter Entfernung anhören muß.

§. 17.

Der Magistrat hat auch seinen Juristen, der am Protokoll sitzt, und in zweifelhaften Rechtssachen um Rath gefragt wird, sein votum ist aber nicht decisivum. Alle Justitz- Malefitz- und Polizeysachen stehen unter des Raths Gerichtsbarkeit, Wahlsachen dependiren von allen drey Kollegien. Bey Aufnehmung der Bürger hat niemand dem Magistrat Maas und Weise vorzuschreiben, sondern die von uralten Zeiten, nämlich vom Jahr 1380. 1515. 1567. und 1597. vorhandene ausdrückliche Statuta und die bisherige Observanz gehet dahin, daß dem Magistrat wider seinen Willen niemand zum Bürger aufgedrungen werden kann, sondern das aufzunehmende Subjekt muß dem Rath gefällig seyn, und die hergebrachten Requisita besitzen. Diese Requisita waren laut des alten Statutenbuchs vom Jahr 1380. daß jeder, der das Bürgerrecht empfähet, es sey Mann oder Weib, der Stadt geben soll 1. Pfund Häller, und den Bürgern ein Viertel Weins, und dem Feldsiechen fünf Schilling Haller. Im Jahr 1515. ist noch erfordert worden ehrliche Geburt. In dem erneuerten Statutenbuch vom Jahr 1567. wird dieses verlangt, daß jeder fremder Gesell oder Tochter ein Vermögen von 150 Gulden, item seine gebührende Brief, als das Mannrecht, oder Urkund ehrlicher Geburt, Lern- und Ledigsprechungsbrief, die Einstimmung der Eltern

haben, und ein lediger Gesell 5 Jahr über seine ordentliche Lehrjahr auf dem Handwerk gewandert, oder demselben obgelegen seyn muß, doch aber soll die Aufnahm noch in des Raths Gefallen stehen. Im Jahr 1597. bestimmte man 5 Pfund Haller um das Bürgerrecht, und 5 Pfund Haller um die Zunft zu geben. Heut zu Tag kostet das Bürgerrecht 20 Gulden und die Zunft 6 Gulden, eine vom Vater ererbte Zunft aber nur die Hälfte; über dieses wird von Bürgerssöhnen noch dieß erfordert, daß sie ihre Wanderjahre erstreckt haben müssen, widrigenfalls müssen sie 20 Gulden dafür bezahlen. Die Zahl der Bürger belauft sich gegen 350. inclusiue der 25 katholischen Bürger.

§. 18.

Das ehrbare Stadtgericht, welches von allen drey Kollegien erwählet wird, bestehet aus 12 Personen, ohne den Herrn Stadtammann, welcher präsidirt, und das Gericht, wenn es von einem jeweiligen Herrn Amtsbürgermeister das Erstemal im Jahr eröffnet worden, jedesmal nach seinem Gefallen zusammen beruffet. Es hat über nichts, als über Schuld- und Gantsachen zu urtheilen, und darf einen jeden beklagten Bürger, wenn er nach deßen Spruch dem Creditori kein Genüge thut, Pfand ziehen (Waasen und Spohnen) lassen. Es kommen aber alle Sachen vor dieses Gericht, welche der Stadtammann nicht

ausmachen kann oder nicht will. Es kann aber auch ein jeder, der mit des Stadtammanns Spruch nicht zufrieden ist, an dieses Gericht appelliren, so wie von diesem Gericht an den Rath mit Erlegung 10 Pfund Pfenning Appellationsgebühr. Wenn ein Fremder ein E. Gericht zu halten verlangt, so bekommt es den Namen Gastgericht, und muß man ihm sein Verlangen gewähren, vorhero aber muß der Kläger, vermöge alten Herkommens, einen Reichsthaler erlegen. Die Gemeind bestehet aus 10 Personen, welche allein zu der jährlichen Wahl, und, gleichwie das Stadtgericht, nur in den allerwichtigsten Sachen berufen werden. Die Glieder aller drey Kollegien sind alle der augsburgischen Konfession zugethan.

Drittes Kapitel.

Von den Privilegien und Gerechtigkeiten der Stadt Leutkirch.

§. 1.

Die Stadt Leutkirch hat, gleich andern Reichsstädten, nach und nach die schönsten Privilegia erhalten. Denn weil die Kaiser und Könige der

Städte Macht, Ansehen, Bündniße und Verdienste erkannt und eingesehen, so haben sie ihnen immer mehrere Immunitäten, Freyheiten und Gerechtigkeiten ertheilt, um sie dadurch in Aufnahme und zu Kräften zu bringen, auf daß sie dem Reich im Nothfall desto erspriesliche Dienste thun könnten. Daher schreibt Lehmann *) Es haben die römischen Könige und Kaiser der Städt unterthänige und aufrichtige Hilfe, Huld, Treu und Beystand beherziget, und dem Reich und ihren Nachfolgern an demselben fürträglich, nüzlich, gedeihlich und zu Erhaltung ihrer kaiserlichen Hoheit gemäß erachtet, so sie die Städte gleichergestalten als die Fürsten aller Freyheit der Regierung theilhaftig machten, haben auch solch ihr Vorhaben nach Gelegenheit auf allgemeinen Reichsversammlungen den Fürsten und Ständen des Reichs eröfnet, und mit derselben Consens und Bewilligung der Regierung der Herzogen, Graffen, und Præfectorum, oder die derselben Statt und Verwaltung getragen, allerdings ledig gezehlet, also daß sie keine Obern oder Herren in weltlicher Regierung erkennen und wissen, dann die kaiserliche Majestät, als Obrist Haupt des ganzen Reichs, und aller derselben zugehörigen

*) In Chronic. spirens. L. IV. c. 3.

Stände und Glieder, samt allen Gefällen und Nutzungen, so die königliche und kaiserliche Præfecti oder Graffen gehabt, mit solchen allen die freye Reichsstädte begabet.

§. 2.

Vermöge dieses angenommenen Grundsatzes kam Leutkirch nach und nach zu diesen und jenen Freyheiten. Anfänglich hatte sie viele Beschwerungen von den Landvögten auszustehen. Gleich im Anfang des 13. Jahrhunderts litte die Stadt von dem Landvogt Dietegen von Castel, und seinen Dienern, wegen einer gewißen Summe Geldes durch Pfändung und Arrest großen Schaden; daher sie sich bey dem König Heinrich VII. beschwerte, der sie im Jahr 1312. davon ledig zählte, und von fremden Pfändungen und Arresten befreyte. L. Ohngeachtet dieses Privilegiums muß Leutkirch neue Beschwerungen wegen Pfandschaft erduldet haben; daher mußte sie bey dem Kaiser Ludwig dem Baier auf die Bestättigung derselben dringen, welcher sie auch von Ravensburg aus im Jahr 1322. von aller Pfandschaft weder des Reichs noch des Landvogts wegen freysprach. Er erklärt darinnen ausdrücklich: daß wir nicht wöllen, daß sie jemand gepfenden möge, noch ihr gut verkumbern noch niderlegen, wo sie deß ha-

bend, für den, dem sie jetzo von uns oder von dem Reiche Pfandes stehen, oder Pfandes stehen würden, noch für kheinen unsern Landvogt, den sie auch von unsertwegen jetzo haben oder noch gewinnen. L.

§. 3.

Die Reichsfreyheit war vermöge des lateinischen Privilegiums vom König Adolph zwar erlangt, aber doch so gar feste noch nicht gegründet, daß sie solche nicht wieder verlieren könnte, besonders da sie im J. 1330. an den Grafen Hugo von Bregenz versetzt und verpfändet worden. Denn dieß ließ muthmassen, daß allerhand üble Folgen für ihre Reichs-Immedietät daraus entstehen könnten. Daher suchte die Stadt bey dem Kaiser Ludwig in aller Unterthänigkeit um Konfirmation ihres vom König Adolph erlangten Privilegiums an, daß sie eben die Recht und Freyheit haben solle, wie Lindau, welche sie auch im Jahr 1332. zu Ravensburg Calend. Junii erhielte. L.

§. 4.

Die Städte Augsburg, Ulm, Leutkirch, und andere schwäbische Städte erhielten zwar vom Kaiser Karl IV. wegen ihrer der kaiserlichen Majestät und

dem Reich jederzeit treu geleisteten Dienste nicht nur eine Generalkonfirmation und Bestättigung aller ihrer Freyheiten und Rechte, sondern auch das besondere Privilegium, daß sie weder wegen Noth des Kaisers und des Reichs, noch um anderer Ursache halben versetzt, verpfändt noch verkauft werden sollen, welches bisher gar vielfältig geschehen, und wenn es geschehe, so soll es keine Kraft haben. Wollte sie jemand deswegen drängen, und die darinn enthaltene Artikel überschreiten, so sollten sie einander beholfen seyn und sich des wehren und retten. Der kaiserliche Versicherungsbrief ist datirt Ulm im Jahr 1348. am Sonntag vor unserer Frauen der Lichtmesse. L.

§. 5.

Aber ohngeachtet dieses Privilegiums hat doch höchst gedachter Kaiser bald darauf 24 Reichsstädte in Schwaben, darunter auch Leutkirch war, mit der jährlichen Steur, Ammannamt, Umgelt und all andern Rechten des Reichs, an Graff Eberhard von Würtemberg, wegen geleisteter Dienste gegen Graff Günther von Schwarzburg, versetzet und verpfändet. Der Graff gab den Städten neuen Anlaß zu Beschwerden, daher haben sie solche wieder an kaiserliche Majestät und das Reich eingelöset, welches

im

im Jahr 1359. geschehen, als in welchem Jahr ihnen der Kaiser Karl von Breslau aus einen Versicherungsbrief gegeben, daß diese Vogtey über die schwäbischen Städte niemand mehr versezt oder verpfändet werden solle, sondern hinführo allen Landvögten, die in Zeiten werden, schlechtiglich empfohlen seyn solle. L.

§. 6.

Im folgenden Jahr wurde dieses Privilegium von neuem dahin bestättiget, daß weder gedachte Landvogtey, noch die jährliche Reichssteuer, Ammannamt, Umgeld, und all andere des Reichs Recht und Sachen, was zu solcher Landvogtey der genannten Städte diß und jenseits der Alpen auf einige Weise gehörig seyn möchten, in künftigen Zeiten nicht mehr versezt, vergeben, verkümmert, noch entfremdet werden sollen. Zu mehrerer Sicherheit sind ihnen auch besondere Quitt- und Versicherungsbriefe gegeben worden. Aber Graf Eberhart hielt sich zu Abtrettung dieser Pfandschaft nicht befugt, sondern sezte den Städten noch ärger zu. Daher geriethen die Städte in Harnisch, und errichteten unter sich mächtige Bündnisse, daraus im Jahr 1360. ein offentlicher Krieg ausgebrochen, darinn der Kaiser und die Städte in einer Schlacht bey Schorndorf im Monat August die Oberhand erhiel-

ten. Hierauf wurden diese Mißhelligkeiten durch Vermittelung anderer Reichsfürsten verglichen, und die Grafen von Würtemberg haben sich dieser Pfandschaft über die Reichsstädte entschlagen. Doch war die Sache nicht ganz vergessen. Im Jahr 1373. fieng sich der Krieg von neuem an, und weil die Städte geschlagen wurden, so mußten sie dem Grafen schwer Geld bezahlen. Nachdem sich aber einige Städte dessen weigerten, so gieng der Krieg im Jahr 1376. zum drittenmal an, deswegen die Städte von Oberschwaben wegen gemeinschaftlicher Gefahr sich in ein engeres Bündniß zusammen gethan, welches der große Bund genennet worden. Darinnen ward auch Leutkirch begriffen. Der Bundsbrief stehet im L.

§. 7.

Im Jahr 1366. bestättigte Kaiser Karl IV. in der Exemtion vom kaiserlichen Hofgericht und andern Gerichten, zugleich die Befreyung auf Lindau. Denn da heißt es: Wann sie auch ihre Rechte zu Lindau nehmen und suchen so haben wir ihnen von kayserlicher Macht und von unsern sonderlichen Gnaden alle die Recht, Freyheit, Gnade und gute Gewohnheit, die der Rath, die Burger und die Stadt zu Lindau von uns und dem Riche haben, wissentlich geben, verlyhen und geben auch mit Chraft diß brieffs, also

daß sie von den egenannten Rath und Burgern zu Lindau beschriben nehmen sollen, die Recht, Freyheit, Gnade und gute Gewohnheit, und was sie der beschrieben nemmen, die bestetten wir ihnen gleich, als ob sie alle in diesem Brieff begriffen wären, ußgenommen, daß sie aigen Leuth zu Burgern in ihr Stadt nit empfahen sollen 2c. L.

§. 8.

Eben dieser Kaiser Karl IV. hat der Stadt Leutkirch noch mehr Gnade erwiesen. Denn weil sie ihm in dem Krieg wider den Grafen von Würtemberg getreulich beygestanden, sie aber von den Anfällen des Grafen nicht sicher war, so verband er sich gegen sie, sie gegen jedermann, wer der auch sey, der sie in irgend einem Stück kränken würde, zu schützen. Der kaiserliche Versicherungsbrief darüber ist ausgefertiget zu Nürnberg 1370. am St. Jörgen Tag. Eine schriftliche Urkunde versichert mich, daß auch der König Wenzeslaus einen gleichen Schirmbrief von eben dem loco, dato & anno der Stadt gegeben habe, er ist mir aber nicht zu Gesicht gekommen.

§. 9.

Nach Karl IV. Tode bestättigte der König Wenzeslaus der Stadt Leutkirch, so wie allen andern Städten in Schwaben, ihre Freyheiten, Briefe und Rechte, und gab ihr zugleich die Versicherung, daß sie unter keinem Vorwand weder versetzt, verpfändet, verkauft noch verkümbert werden soll. Doch kam sie im Jahr 1379. pfandsweise wieder an Herzog Leopold von Oesterreich. Denn in diesem Jahr verschrieb Wenzeslaus und verpfändete ihm die Landvogtey in Ober- und Niederschwaben, mit den Reichsstädten, Klöstern, Dörfern und Leuten, mit allen Würden, Ehren und Rechten, Korn, Gülten, Getraid und andern Zugehörungen, bis auf Wiederlösung. Diese Verpfändung kam aber, weil die Stände heftig protestirten, niemals zur völligen Wirklichkeit. L. Das Privilegium ist datirt Rothenburg an der Tauber 1377. am nächsten Sonntag nach Fronleichnam. Zehen Jahre darnach versprach eben dieser Kaiser Wenzeslaus zu Nürnberg allen Städten, so in dem schwäbischen Bund gewesen, darinnen auch Leutkirch war, sie wider alle Eingriffe und Kränkungen ihrer Freyheiten zu schützen und zu schirmen.

§. 10.

Die Reichsstädte, welche in dem Bezirk eines Landvogts gesessen, hatten ehedem auch viel mit den Landvögten zu thun. Denn die Kaiser selbst setzten die Landvögte in so großes Ansehen und Ehre, daß sie die Klöster und Städte des Reichs, welchen sie vor andern geneigt waren, dem Schutz der Landvögte anbefohlen haben, welches, ausser unzählich andern, insonderheit das Exempel des Klosters **Pfullingen** vom Jahr 1296. **Denkendorf** vom Jahr 1342. und **Königsbrunn** vom Jahr 1384. wie auch der Stadt **Kempten** vom Jahr 1355. und 1361. bezeugen. In denjenigen Reichsstädten, die ihrer Schirmvogtey übergeben waren, standen sie in der grösten Achtung, besonders da **Wenzeslaus** im Jahr 1383. ihnen ausdrücklich befohlen hat, **Herzog Leopold zu Oestreich** als ihrer **Majestät und des Reichs Landvogt** gehorsam zu seyn. Deswegen haben auch viele von ihnen ehemals dem Præfecto provinciali den Eid geleistet, und ihm wegen besonderer Hilfe und Dienstleistung oder bey Antrettung des Amts unter dem Titel einer **Ehrung** ein Geschenk gemacht, um damit einen Landvogt zu verehren, oder sich bey ihm zu insinuiren. Freylich mißbrauchten die Landvögte ihre Gewalt, und hielten erstlich die unterworfenen Klöster und Städte etwas hart, bis sie durch kaiserliche Privilegia von ihrem Joch befreyet worden.

Daher Friederich III. *) im Jahr 1489. ausdrücklich erklärt hat, daß dasselb Land zu Schwaben und die Unterthanen darinn allein dem Röm. Kaiser und dem H. Reich zugehörig und unterworfen seyen, und sonst kein andern Herrn, dann den Kayser häten. etc. Zweytens machten die Landvögte aus der Verehrung eine Schuldigkeit und Gerechtigkeit, und wollten behaupten, daß man solche Ehrung nicht nur bey Antritt des Amts, sondern jährlich zu geben schuldig sey. Dawider setzten sich die Stände, und haben theils selbst damit zurückgehalten, theils durch kaiserliche Privilegia sich dawider sicher gestellt. Es giebt zwar noch einige Klöster und Städte, die der Landvogtey heut zu Tage einen gewißen jährlichen Tribut zahlen müssen, doch ist es nicht so wohl ein Zeichen der Unterwürfigkeit, als vielmehr der Ehre, wegen des Schutz und Schirms, und als eine Ehrung wegen der Stadtsteur, ihrer Ammannämter und wegen des Blutbanns anzusehen. Leutkirch hat ehedem 20 Pfund Haller gegeben, ist aber schon im Jahr 1397. vom König Wenzeslaus von Nürnberg aus befreyet worden, am Freytag vor St. Galli Tag. L. Kaiser Ruprecht hat der Stadt wegen eben dieser Sache im Jahr 1401. zu Ulm auf Donnerstag nach St. Laurentii ein Privilegium gegeben. L.

*) S. Datt de pace imperiali publica.

§. 11.

Die Stadt Leutkirch mußte auch, wie andere Städte des Reichs, dem Kaiser eine jährliche Steur, die Reichssteur genannt, bezahlen, diegemeiniglich den Landvögten oder einem andern versetzt, verpfändet, und verkauft, oder auch von den Städten selbst eingelöset worden. Die ganze jährliche Steur der Stadt war ehedem 100 Pfund Haller, davon aber sind im Jahr 1417. abgelößt worden 52 Pfund, wie die Ablosungsscheine so wohl vom Kaiser Sigmund, Kostanz, am Mittwoch vor St. Veit, als dem Landvogt von Bodmen, dem die ganze Steur assignirt war, bezeugen. Die übrigen 48 Pfund Haller, so wie die Reichssteur der Städte Biberach, Ravensburg, Kaufbeuren, Buchhorn waren an Hansen und Frisch Hansen von Bodmen assignirt, hernach aber an die Städte selbst um 2000 Gulden verpfändet. Aber unter Kaiser Albrecht II. im Jahr 1438. ist sie von seinem Patronatorio Marquard Preysacher nebst der benannten Städte Steur um 5500 Gulden Rheinisch, nämlich 2000 Gulden Geld und 3200 Gulden Kleinodien eingelößt worden. darauf hat der Kaiser Friederich III. diesen Kauf mit deme bestättiget, solche Steuren hinwiederum andern Reichs Unterthanen verpfänden oder wiederkäuflich verkaufen,

oder gegen ihnen auswechseln zu dürfen. Es ist aber von hundert und mehr Jahren her nichts mehr von löblicher Stadt Leutkirch gefordert worden. *)

§. 12.

Bisher gehörten die Zölle, und was damit verbunden war, noch der königlichen Kammer. Nach und nach erhielten die Reichsstädte auch diese Freyheiten, daß alle Gefälle, als Umgelt, Accis, Strafen, Schoß, Frevel, Schatzungen, erledigte Güter rc. denselben durch kaiserlich-königl. Milde mit Rath der Fürsten des Reichs zu der Städte Aufnehmen, Wohlfarth und Gedeihen zugeeignet und übergeben worden, und solches alles ohne der Kaiser und Könige Vorbehalt, so vollkommen, daß die freyen Reichsstädte gleich den höhern Ständen nicht die geringste Leistung von Geld und Diensten zu thun schuldig und verpflichtet waren, ohne was sie aus freyen Willen leisten und prästiren wollen, und was sie zu des Reichs Wohlfarth und Nutz, der kaiserlichen Majestät zu Ehren und Dienst willkührlich zu thun und zu erweisen auf sich nehmen und versprechen. So hat Leutkirch bey der neuen Auflage, welche der Kaiser Maximilian auf dem

*) Siehe gründlich historischer Bericht von der kaiserlichen und des Reichs Landvogtey Schwaben, im 2ten Theil Num. 88.

Reichstag zu Coblenz im Jahr 1492. dem Reich gemacht hat, zu der Summe der schwäbischen Bundsstädte gegeben 2 zu Roß und 40 Gulden Rheinisch, und auf dem königlichen Tag zu Worms im Jahr 1495. hat sie zur schleunigen Hilfe 50 Gulden dargeschossen.

§. 13.

Die Stadt Leutkirch erhielt schon vom Kaiser Karl IV. eine Zollfreyheit im Jahr 1373. zu Prag, daß sie nämlich zu Besserung der Stadt ohne kaiserliches Wiederrufen einen Zoll machen und nehmen, und zu der Stadt Nutzen verwenden darf. L. Ueberhaupt hat sie in Ansehung des Zolls gar große Rechte und Freyheiten, daß sie auch auf der Straße bey Tautenhofen, wenn die Stadt umfahren wird, den Zoll fordern darf. Denn weil einige Fuhrleute, dem Zoll zu entgehen, bey Niederhofen sich seitwarts wendeten, und die Stadt umfahren haben, so hat sie sich bey Kaiser Sigmund beschwert, und im Jahr 1431. am Donnerstag nach Kreutzerhöhung zu Lindau folgendes Privilegium erhalten: Daß niemand wer der auch sey, hinführo anders, dann die rechte Straß durch die Stadt zu Leutkirch mit seinen Wagen fahren soll, wollte aber jemand sonst um die vorgenannte Stadt fahren, der soll gleichwohl den Zoll in die Stadt zu Leutkirch geben. ꝛc. L.

§. 14.

Ohngeachtet dieses Privilegii schlichen sich doch bald wieder Unordnungen ein. Denn der Eigennutz der Fuhrleute wußte bald andere Wege zu finden, die in diesem Privilegio nicht enthalten waren. Sie fuhren bey Altmannshofen rechts, und kamen bey Tautenhofen doch wieder auf die Straße; daher hatte man von Seiten der Stadt Ursache, eine abermalige Beschwerde bey des Kaisers Sigmunds Majestät vorzubringen, und er ließ sich abermal gnädig finden gegen sie. Denn von Ulm aus schickte er ihr im Jahr 1434. folgendes Privilegium, daß auch die, welche bey Altmannshofen ab der Straß führen, den Zoll geben, oder im Unterlassungsfall gepfändet werden sollen, dazu sollen sie zu einer Strafe von 20 Mark Golds verurtheilt seyn. L.]

§. 15.

Kraft dieser Freyheiten nahm die Stadt von jedem Wagen, der durch die Stadt oder vorbey fuhr, 4 und von jedem Karren 2 Pfenning Zoll, bis auf das Jahr 1514. da Kaiser Maximilian I. nicht nur diesen Zoll bestättigte, sondern auch noch eine Mehrung und Zusatz gestattete, daß sie zu dem gewohnlichen Zoll, so man ihnen zu geben pflichtig

ist, von jeden Roß noch einen Pfenning und denn von allen Kaufmanns- und Centner-Gütern, so durch oder bey ihrer Stadt, durch oder fürgeführt werden, von jedem Wagen noch vier, und von jedem Karren 2 Pfenning zu einem Aufschlag und Mehrung, aufheben und nehmen mögen. Doch wurde ausgenommen, daß diejenigen, welche ihre selbst gebaute Frucht in die Stadt zum Verkauf brächten, oder zu ihrer Nothdurft und häuslichen Gebrauch Korn auf ihrem Markt kaufen, keinen Zoll zu geben schuldig seyn sollen. Der kaiserliche Brief ist datirt Ynßbrugg den 26. Jan. im Jahr 1514. L.

§. 16.

Diese Zollerhöhung verursachte Irrungen und Streitigkeiten mit den Truchsäßischen Unterthanen, besonders denen, die in der Herrschaft] Zeil gesessen, welche glaubten, daß sie keinen Zoll zu geben schuldig wären, weil auf der Straße über die Haiden durch den Winterberg hinauf gen Tautenhofen von ihnen nie, wie von andern ein Zoll gefordert worden, ausser wann sie durch die Stadt gefahren wären. Dahero kam die Sache zu einem gütlichen Vergleich. Der Herr Abt zu Roth, Conrad, als Obmann, und Hans Gißler, Burgermeister zu Wangen, im Namen der Stadt Leutkirch, und Caspar von

Erlozheim zu Erolzheim, im Namen des Georg Truchsäßen zu Waldpurg, als Schiedsleute verglichen die Partheyen folgendermaßen: erstlich, daß kein herrschaftlich zeilischer Unterthan, er mag durch die Stadt oder über die Haide fahren, mehr als 4 Pfenning vor den Wagen und 2 Pfenning vor den Karren geben soll, desgleichen auch, wenn sie geladen dieselbe Straße herabfahren, leer geben sie nichts. Zweytens, andere truchsäßische Unterthanen sind zu dem alten Zoll und zu dem Aufschlag verpflichtet. Wenn sie aber drittens die berürte Landstraße unter Tautenhofen nicht herabkommen, sind sie gar keinen Zoll schuldig; desgleichen wo die gesessen sind bey St. Wolfgang, den zwerchen Weg hinauf, über die freyen Haiden und die Landstraße gen Yßny, und daselbst wieder herabfahrend, dürfen auch keinen Zoll geben. Dieser Vergleich ist errichtet worden am Donnerstag vor St. Margaretha im Jahr 1515. L.

§. 17.

Nachdem die zeilischen Unterthanen den Vertrag vom Jahr 1515. weiter, denn der Buchstab leiden mag, zu ihrem Vortheil und Behelf deuten wollen, so hat sich wiederum Irrung und Mißverstand ereigner, welche aber den 29. Jul. im Jahr 1604. dahin verglichen worden: Erstlich was für Vieh die Un=

terthanen in der Herrschaft Zeil zu Leutkirch kaufen, allda durch oder fürtreiben, das in der Herrschaft dem gemeinen Mann zu gut abgemetzget wird, giebt keinen Zoll; wird es aber wieder verkaufet oder vertauschet, so ist es den Zoll wie andere Umgesessene zu geben schuldig. Zweytens sollen die Unterthanen der Herrschaft Zeil von jedem Seegbaum, den sie durch die Stadt, oder vor deren Zollhaus über die Haiden hinabfahren, einen Pfenning Zoll geben, und keine andere Wege suchen; drittens, wann eben diese Unterthanen auf dem Markt zu Leutkirch Roß kaufen, oder eintauschen, und dieselben bey ihrem Guth über Jahr und Tag selber brauchen, und zu Leutkirch wieder verkaufen, so dürfen sie davon keinen Zoll geben. Wann sie aber diese Roß vor völliger Verfließung Jahr und Tag wiederum hingeben, oder ein oder mehrere Roß auf Gewinn aufkaufen, so sind sie den Zoll zu entrichten schuldig.

§. 18.

Es ist bey diesen zwey Verträgen wegen des Zolls nicht geblieben, sondern es haben sich abermalige Irrungen zugetragen, so daß der Hochgebohrne Herr, Herr Pariß Jakob, des H. R. R. Erbtruchsäß, Graf zu Zeil, haben wollen, daß Dero in der zeilischen Dicke gesessene Unterthanen, von allem demjenigen, was sie auf ihren Gütern erbauen und erziehen, und alsdann nach Leutkirch auf den Markt

führen und verkaufen, auch wiederum her, was sie daselbst zu ihrem Gebrauch und Nothdurft erkaufen, was es auch sey, keinen Zoll zu geben schuldig seyen; daher hat man sich abermal den 1. Oct. im Jahr 1681. gütlich dahin verglichen; Erstlich, daß die in der Dicke gesessene Unterthanen von dem, was sie auf ihren Gütern erbauen und erzogen, es sey an Früchten, Roß oder Vieh, und zu Leutkirch auf dem Markt verkaufen oder vertauschen, wiederum zu ihrer Nothdurft einkaufen oder eintauschen, ganz keinen Zoll zu geben schuldig, doch außgenommen, die Korn = Roß = und Viehhändler, die sollen den Zoll zahlen, wie Fremde. Zweytens, haben sich Ihro hochgräfliche Excellenz dahin gnädig erkläret, daß die Burger zu Leutkirch, was sie in der beschriebenen zeilischen Dicke, es seye was es da wolle, erkaufen, und nach Leutkirch zu ihrem selbst eigenen oder gemeinen Gebrauch führen, daß sie von solchem allen keinen Zoll zu geben schuldig, ausgenommen die Roß = Korn = und Viehhändler. Zum dritten, das was die Burger von Leutkirch, außerhalb der Duke, als im Kisleggischen, Wolffeggischen, Wurzachischen, Waldseischen u. d. g. Orten einkaufen, es sey an Roß, Vieh, Frucht, Heu und Stroh, und über das Wasser die Roth genannt, nach Leutkirch zu ihrer eigenen Nothdurft führen, davon sollen sie nicht mehr, dann den halben Zoll, herentgegen was sie von Biberach, Ochsenhausen

und Memmingen auf selbigen Strassen herführen, den völligen Zoll entrichten.

§. 19.

Die vorigen Jahrhunderte gedenken in ihren Schriften auch oft der Aechter. Was das für Leute gewesen, und wer für einen Aechter gehalten worden, das lehren die Publicisten. Daher will ich mich dabey nicht aufhalten, sondern nur eine ganz kurze Erklärung geben, weil mein Buch auch Unstudirten in die Hände kommt. Ein Aechter ist, der als ein Uebertretter des öffentlichen Friedens in dem Reichs- und kirchlichen Bann ist. Dieses Recht, Leute für Aechter zu erklären, wurde mit der Zeit sehr weit ausgedehnt. Besonders waren die Landgerichte geschwind fertig mit Erschaffung eines Aechters. Er durfte sich nur dem Urtheilsspruch des Landgerichts nicht gleich unterziehen, oder nicht zu gehöriger Zeit vor dessen Tribunal erscheinen, so war der Aechter gemacht. Solche Leute waren freylich sehr übel daran. Denn es wurde andern ehrlichen Leuten alle Gemeinschaft mit ihnen verbotten. Wie denn der Landrichter Kaspar von Buchen im Jahr 1470. einen Brief an Leutkirch erlassen, darinn er verbietet, den Konrad Ammann von Memmingen, als Aechter, nicht im Gebiet der Stadt zu leiden, essen und trinken zu geben, malen und backen zu lassen, noch andere Gemeinschaft mit ihm zu haben.

§. 20.

Weil nun aus diesen Verbotsbriefen den Städten große Ungelegenheit erwachsen, so trugen sie Sorge, daß diesem Unwesen abgeholfen würde, und bathen um kaiserliche Schirmbriefe. Lindau erhielt schon im Jahr 1219. die Freyheit, offene Aechter zu halten. Im Jahr 1523. wurde ihr diese Freyheit noch mehr erweitert, sie mögen nämlich verkündt, oder nicht verkündt seyn, doch daß sie dem Kläger verdersamst Recht geben und folgen lassen. Und weil Leutkirch auf diese Stadt gefreyet ist, so nahm sie Abschrift von diesem Artikel aus der Lindauer Freyheit.

§. 21.

Auch die Juden machten den Reichsstädten in ehevorigen Zeiten viel Verdruß. Denn sie waren keine Unterthanen der Städte, sondern der römischen Könige, mußten auch dahin ihre Abgaben entrichten. Besonders waren sie den hiesigen Bürgern und Insassen wegen ihres ungerechten Wuchers sehr nachtheilig. Denn sie giengen nicht an hiesige Obrigkeit, sondern an die Landgerichte und an das kaiserliche Hofgericht zu Rotweil, daher mußte die Stadt auch wider diese Beeinträchtigungen sich in Sicherheit zu setzen suchen. Sie erhielt vom Kaiser Ferdinand im Jahr 1559.

dat.

datirt Augsburg den 12. Jul. ein Privilegium wider die wucherlichen Kontrakte der Juden, daß ihre Bürger von den Juden vor keinem Gericht belanget werden können, und wann es geschähe, so solle das gefällte Urtheil ungültig seyn. L.

§. 22.

Alle diese bisher sowohl in diesem Kapitel, als in andern vorkommende Freyheiten und Gerechtsame der Stadt sind aufs festeste gegründet. Sie ruhen zwar schon auf einem dauerhaften Grund vermöge ihrer einzelnen Freybriefe, noch mehr aber dadurch, daß soviele Könige und Kaiser der Stadt Leutkirch eigene und besondere Beståttigungsbriefe gegeben haben; darinnen sie ihr alle und jegliche Gnaden, Freyheiten, Rechte, Handfesten, Briefe, Privilegia und Pfandschaft, die sie hat, und ihr von römischen Kaisern und Königen gegeben worden, dazu ihre alte Herkommen und Gewohnheit, in allen Punkten und Stücken, erneuert, confirmirt und beståttiget haben. Ihre Reichsfreyheit beståttigte schon der Kaiser Ludwig, datirt Ravensburg Cal. Jun. in der 15ten Indiction 1332. Alle ihre andere Rechte, Freyheiten, Gewohnheiten und Briefe aber wurden von nachfolgenden Kaisern und Königen beståttiget:

1. Vom König Karl IV. datirt Ulm am Sonntag vor Lichmeß im Jahr 1348.

2. Vom Kaiser Wenzeslans im Jahr 1387.

3. Vom König Rupprecht datirt Ulm am Donnerstag nach St. Laurentii im Jahr 1401.

4. Vom König Sigmund datirt Chur am Mittwoch nach unser Frauen Tag natiuitatis im Jahr 1413.

5. Von eben diesem Sigmund als Kaiser datirt Rom am St. Lorenzentag im Jahr 1433.

6. Vom König Albrecht II. datirt Prag am Donnerstag vor St. Dionisii im Jahr 1438.

7. Vom König Friederich datirt in der Neustadt am Sonntag vor unser lieben Frauen Tag Natiuitatis im Jahr 1440.

8. Von eben diesem als Kaiser datirt Frankfurt, am Donnerstag nach St. Maria Magdalena Tag im Jahr 1442.

9. Von eben diesem noch eine gemeine Konfirmation, datirt in der neuen Stadt, am Mittwoch vor unser lieben Frauentag der Lichtmeß im Jahr 1454.

10. Von Kaiser Karl V. datirt Wurmbs den 16ten Febr. im Jahr 1521. Von dieser sagt meine Urkunde, sie habe fünfzechen Guldin in Gold gekost.

11. Vom Kaiser Matthias im Jahr 1613.

12. Vom Kaiser Ferdinand II. den 10ten Jul. im Jahr 1620.

§. 23.

Sonst trift man diese Stadt in allen schwäbischen Bündnißen an. Sie war

Im Jahr 1356. im Bund der schwäbischen Städte, welchen sie zu Maintenirung des Landfriedins, mit Konsens Kaiser Karls IV. untereinander aufgerichtet und gehörte zur 2ten Abtheilung.

Im Jahr 1376. in dem großen Bund mit den Städten von Oberchwaben, den sie zu Handhabung des Landfriedens untereinander auf 3. Jahr aufgericht.

Im Jahr 1377. Nebst den Städten in Oberschwaben mit den St. Gallern im Bündniß, dazu im Jahr 1378. auch die 4. Reichsländlein Appenzell, Hundweil, Uruäschen und Teufen getretten. *)

*) Siehe das Instrument in Gabr. Welsers neuer Appenzeller Chronik St. Gallen 1740. im Anfang Num. I.

Im Jahr 1379. Im Bund mit dem Pfalzgrafen am Rhein und Marggrafen zu Baaden.

Im Jahr 1381. Im Bund der rheinischen und schwäbischen Städte auf 3. Jahr, welchen sie im Jahr 1384. mit den Städten in Franken und Baiern zur Handhabung des Landfriedens erneuerten, zu Heidelberg.

Im Jahr 1383. In Löwen = Wilhelms = und Georgen Gesellschaft.

Im Jahr 1385. In dem Bund, so zwischen 55. Reichs und freyen Städten, zu gemeiner Defension auf 9. Jahr zu Costniz geschlossen worden.

Im Jahr 1387. Mit dem Kaiser und einigen hohen und niedern Ständen des Reichs im Bund.

Im Jahr 1389. Im Landfrieden des Kaisers Wenzeslaus zu Eger.

Im Jahr 1395. Im Bund wider die Gesellschaft der Schlegeler.

Im Jahr 1397. Mit Graf Eberhard von Würtemberg und Herzog Leopold zu Oestreich.

Im Jahr 1402. Mit dem Abt Kuno von St. Gallen und einigen Städten wider die Appenzeller.

Im Jahr 1406. Im Bund mit Johann, Churfürsten von Mainz, Bernhard, Marggrafen zu Baaden und Grafen Eberhard zu Würtemberg.

Im Jahr 1431. Im Bund wider die Hussiten, und stehet auch in der ersten und ältesten Reichsmatrikel, welche zu Nürnberg errichtet worden. *)

Im Jahr 1431. In einem Bündniß der Städte.

Im Jahr 1443. Im Landfrieden mit Ludwig und Ulrich Grafen zu Würtemberg und einigen schwäbischen Städten.

Im Jahr 1446. Im Bund der schwäbischen Städte.

Im Jahr 1462. Wurde die Stadt von Ludwig, Pfalzgrafen bey Rhein, Hofgesinde und Dienern befehdet, denn weil der Kaiser Friederich und die Stadt Eßlingen den Pfalzgrafen im Jahr vorher befehdeten, so that er dieses allen Städten, laut des Vehdtsbriefs zu Hochstetten nach St. Paulbekehrungstag. Er stehet im Datt.

Im Jahr 1488. Mit der St. Georgen Gesellschaft im Bund.

Im Jahr 1488. Wurde der schwäbische Bund errichtet und in 4. Theil getheilt, Leutkirch gehörte zu der Gesellschaft an der Donau.

*) Datt cap. 23 und 24.

Im Jahr 1496. Bey der Erneuerung desselben auf 3 Jahre. In demselben war sie auch im Jahr 1500. 1512. und 1522.

Im Jahr 1631. war sie im Bund der Protestanten, zur Vertheidigung der protestantischen Religion und der Rechte der Reichsstände.

Im Jahr 1634. Mit König Ludwig XIII. in Frankreich und der Königin Christina in Schweden nebst den protestantischen Ständen.

§. 24.

Das grosse vollständige Universallexikon aller Wissenschaften und Künste. Halle und Leipzig 1738. im 17ten B. Art. Leutkirch, welchen ich durch die Gütigkeit des gelehrten Herrn Schnitzers, Benefiziat in Ravensburg, bekommen, belehrt mich, daß Leutkirch auch folgende Reichsabschiede unterschrieben habe. Den zu Regensburg im Jahr 1500. zu Nürnberg 1501. zu Worms 1521. zu Speier 1529. zu Regensburg 1532. 1541. zu Speier 1542. zu Nürnberg 1543. zu Worms 1545. zu Augsburg 1548. 1551. 1555. zu Regensburg 1557. zu Augsburg 1559. 1566. 1567. zu Speier 1570. zu Regensburg 1576. zu Augsburg 1582. und die zu Regensburg 1594. 1598. 1603. 1613. 1641. 1654.

§. 25.

Auf Kreistägen hat sie ihren Sitz zwischen Jßny und Wimpfen. Der Reichsanschlag dieser Stadt, so im Jahr 1645. 1651. um einen zu Pferd und 4 zu Fuß verringert worden, war sonst monathlich 1 zu Pferd und 14. zu Fuße, an Geld 6? Gulden, nachgehends aber nur 10 zu Fuß, an Geld 40. Gulden Im Jahr 1683. ist sie abermal um 26. Gulden herunter gesetzt worden, und gab also nur 14. Gulden. Zur Unterhaltung des Kammergerichts giebt sie jährlich 151. Gulden 12. Kreuzer welches nach dem zwanzig Guldenfuß 126. Gulden ausmacht.

Viertes Kapitel.

Von der Stadt Lage, Gewerb und Gebäuden.

§. 1.

Weil die Stadt Leutkirch im Allgäu liegt, so muß ich meinen Lesern zuerst von diesem Wort einen deutlichen Begriff geben. Das alte Schwaben war nicht wie heut zu Tage in gewisse Provinzen eingetheilt, sondern nach den Städten und Völkern, diese aber wiederum in gewiße Gegenden (Pagos), welche die Teutschen Gavo, Gävo, Gew, Göw, Gavae, Govae oder Gabiae nennten, welches nichts anders war, als eine ganz weitläuftige Gegend, bald kleiner, bald größer, nachdem es mehrere, oder wenigere Dörfer in sich faßte. Diese Gewohnheit behielten diejenigen Schwaben und Alemannier, welche nach Rhätien und Vindelicien reißten, auch bey, und gaben den Gegenden entweder von sich selbst oder von den vornehmsten Flüßen und Städ-

ten in denselben den Namen. Z. E. Alpgöwe, wegen der daran stoßenden Alpen, hernach Allgöw, Allgäu, Linzgöwe, Rhetiogaw, Rheingavv, Donaugavv, Turgavv, Breisgavv, Suntgaw, Hegavv &c.

§. 2.

Das Alpgäu oder Allgäu geht an von Morgen bey dem Fluß Lech, gegen Mittag an das Schneegebirg, an den Ursprung des Lechs und Ihler, gegen Mitternacht wird es mit der Donau umgeben, gegen Abend aber an den Federsee gegen den Fluß die Schuß genannt, und den Bodensee bey der Argen. Die vornehmsten Städte darinn sind Kempten, Isny, Wangen, Leutkirch, Memmingen, Mündelheim, Füssen, Kaufbeuren, Wurzach, Biberach, Burgaw, Tettnang, Immenstadt, Weingarten, Ravensburg. *)

§. 3.

Da nun Leutkirch im Allgäu liegt, so ist sie folglich auch unter dem schwäbischen Kreis begriffen. Denn als im Jahr 1500. vom Kaiser Maximilian

*) S. Münsters Cosmographie L. 3. p. 796.

die Reichsstädte iu gewiße Zirkel oder Kraise vertheilt wurden, so ist Leutkirch auf dem Reichstag zu Augsburg dem schwäbischen Kreis einverleibt worden. Sie ist auf allen Seiten von dem Gebiet der Landvogtey Schwaben umgeben, liegt an der Eschach, die bey Ulm in die Donau fällt, wenn sie sich vorhero 2 Stund von der Stadt mit der Eitrach und Ihler vereiniget hat. Es wird nicht undienlich seyn, eine kurze Beschreibung dieses Wassers zu machen. Die Eschach ist kein beständig fließender Fluß, sondern oftmals in den heißen Sommertagen so eingetrocknet, daß man trockenes Fusses hindurch gehen kann. Sie erhält ihren Zufluß von dem Regen und Schneewasser, das von den Gebürgen aus dem Creuzthal herabfließet. Wenn daher im Frühling Thau, und im Sommer lange anhaltendes Regenwetter eintritt, so schwillt sie dergestalt an, daß sie aus ihren Ufern tritt, und großen Schaden durch Ueberschwemmungen anrichtet. Weil sie viele Steine und Kies bey sich führet, so ist es unmöglich, diesen Ergießungen durch Dämme abzuhelfen. Eine Stund oberhalb der Stadt theilt sie sich in 2 Aerme. Der rechte Arm behält den Namen Eschach, der linke Arm verändert denselben, und wird der Raus genennt, welcher besonders den daran stossenden Feldern gar gefährlich ist.

§. 4.

Die Lage der Stadt ist ganz auf einer anmuthigen Ebene, 4 Meilen von Lindau, 2. von Memmingen und 9. von Ulm, genießet auch, wie alle die Gegenden, wo Berge und Thäler abwechseln, einer gesunden Luft. Ihr Wappen ist ein schwarzer gedoppelter Reichsadler im gelben, und eine Kirche im blauen Felde. Sie ist eine von den kleinsten Reichsstädten, hat nur eine einzige Hauptstraße, aber zwey große Vorstädte, davon die Untere ungleich länger ist, als die Stadt selbst, die Obere aber wird der Stadt ziemlich gleich kommen. Es sind 3 Thore da, das obere Thor, von welchem der Weg nach Wangen, Lindau, Isny und Kempten zu gehet; das untere Thor, welches nach Memmingen und Ulm führet; und das Nannenbacherthor, welches kein Hauptthor ist; daher wird es im Winter verschlossen gehalten, und nur im Sommer wegen der Felder und Gärten geöfnet.

§. 5.

Ich komme itzt auf eine Materie, die mir schon manchen Seufzer und vergeblichen Wunsch gekostet hat, und von der ich wünschte, recht viel Rühmens machen zu können; aber leider ist es an dem, daß

ich nicht viel zum Ruhm der Gewerbe allhier sagen kann. Der Leinwandhandel ist das einzige beträchtliche Gewerb, welches viele Hände beschäftiget und Geld in Umlauf bringt, aber auch dieser ist seit 12 Jahren nur noch ein Schatten gegen seinen ehemaligen Flor. Vormals war die Stadt wegen ihrer guten und dicken Leinwand sehr berühmt, und ist auch viel abgeblaicht worden, heut zu Tag aber wird fast nur lauter Farbleinwand gewebet. Besonders hat die von Engelland so reichlich ausgestattete Tochter Nordamerika mir ihren Unruhen und langwierigem Krieg dem Leinwandhandel gar einige Jahre einen Stillstand auferlegt, welcher das zahlreiche Weberhandwerk sehr heruntergebracht, daß es sich bis jezt noch nicht erhohlt hat, und vielleicht noch lange nicht erhohlen wird, so lange der Handwerksmann nicht im Stande ist, das Garn dem Bauern selbst abzukaufen. Denn weil in dem amerikanischey Krieg die Leinwand nicht gesucht worden, so hat der gar arme Handwerksmann das Arbeiten gänzlich aufgegeben, und sein Brod auswärts vor den Thüren gesucht; Andere sind veranlaßt worden in der Baumwolle zu wirken, die bey der Leinwand geblieben, hatten keine Kräfte mehr Garn zu kaufen, und waren daher gezwungen, entweder um magern Lohn zu arbeiten, oder das Garn den Stuckkäufern abzukaufen, welche also doppelten Gewinn ziehen, zuerst am Garn, hernach an der Leinwand, indeß der arme Handwerksmann mit

magerm Lohn zufrieden seyn muß. Diese Ursachen halte ich immer noch für die Einzigen, welche dem Aufkommen des Leinwandhandels Hindernisse in den Weg legen. Ich will aber damit niemand zu nahe tretten, sondern nur die Freyheit gebrauchen, die jedem Schriftsteller erlaubt ist, über Mängel, die einen wichtigen Einfluß ins Ganze haben, mein unpartheyisches Urtheil niederzuschreiben. Ich zwinge niemand zum Beyfall. Ein anderer mag andere Ursachen erforscht haben. Aber der Patriot muß den Verfall eines solchen wichtigen Nahrungszweigs doch einer Beherzigung werth halten.

§. 6.

Die übrigen Gewerbe der Stadt sind heut zu Tag, wie an vielen Orten, von weniger Bedeutung. Eine Ursache davon liegt wohl in dem immer zunehmenden Verfall der Negotien, darüber andere Länder auch klagen, andere Ursachen aber mögen wohl bey den Professionisten selbst zu suchen seyn; theils, weil sie zu wenig entferntere Länder bereisen, theils, weil die wenigsten ihre Profession lieben, und lieber mit dem Ackerbau sich beschäftigen, als welcher in unserer Stadt sehr weitläuftig ist, und ihr Getraide und Futter im Ueberfluß verschaffet, so daß wenige Städte einen so starken Feldbau aufzuweisen haben. Denn er belauft sich auf 1400. Jauchert, ohne Grasböden,

welche 146 Tagwerk halten, ohne die Baindten, Sandäcker und sogenannten Bazenwiesen. Daher nehmen die Bürger ihre meiste Nahrung. Die Stadt hat nicht nur eigenen Feldbau in dem Bezirk der hohen und niedern Jurisdiction gelegen, sondern auch sogenannte Haidäcker, welche der Landvogtey gehören, womit sie aber die Bürger aus der Stadt belehnen muß, dagegen die Besitzer ein gewißes Quantum Haber jährlich bezahlen, laut des Vertrags, welcher unter dem Kaiser Maximilian im Jahr 1512. den 22. Dec. zwischen der Landvogtey und der Stadt errichtet worden. L.

§. 7.

Ob es für eine Stadt zuträglich sey, wenn sie gar zu starken Feldbau hat, daß sich fast jeder Handwerksmann damit abgiebt, und mit eignem Fuhrwesen sein Feld bestellet, darüber lasse ich diejenigen urtheilen, welche in das Oekonomiewesen tiefere Einsichten haben, als ich. Ich meines theils halte es dem Flor einer Stadt nachtheilig; die Gewerbe gerathen darüber ins Stecken; der Umlauf des Gelds wird sparsamer, Industrie wird untergraben, und der Arme hat nicht das ganze Jahr Arbeit. Haben die Eigenthümer ihre Felder mit Schulden erkauft, so ist es noch schlimmer. Ein einziges Fehljahr schlägt sie sehr weit zu-

rück, und man darf wenigstens in 10. Jahren 3 Fehljahre rechnen; die Interessen gehen fort, die Kosten sind gewiß; der Gewinn bleibt aus, oder man kann in selbigem Jahr, zu aller Arbeit und Kosten, das Brod kaufen müssen. Ein solcher Mann hat alsdenn in 2 guten Jahren genug zu thun, den Schaden wieder einzubringen. Der ist gewiß ein schlechter Handwerksmann, der sich des Tags bey seiner Profession nicht mehr zu verdienen weiß, als wenn er mit dem Pflug geht. Meiner Meynung nach sollten nur Becken, Wirthe, Metzger, Müller, und die, welche keine Profession erlernt haben, Ackerleute seyn; die möchten alsdenn den übrigen ihre durch Heurathen, oder Erbschaften zugefallene Felder bauen, und der Handwerksmann sollte seiner Profession abwarten. Dabey würde jeder besser stehen.

§. 8.

Die Bierbrauerey hat seit mehreren Jahren stark zugenommen, so daß itzt jährlich noch so viel gebrauet wird, als sonsten. Weil sie an der rechten Landstrasse sowohl gegen Italien, als auch gegen Tirol liegt, so reisen viele Fuhrleute und Passagier durch, welches für die Stadt kein geringer Nahrungszweig ist. Jeder Kaufmaun und Krämer kann hier handeln mit allem, was ihm beliebt. Der Wochenmarkt, der

ehedem allemal am Montag gehalten worden, ist gänzlich eingegangen. Denn das Landvolk kommt Sonntags in die Kirchen und kauft alsdenn auch seine Bedürfnisse, und bringt auch für die Bürger Viktualien mit, so daß leider itzt am Sonntag mehr gewuchert und gekauft wird, als in der Wochen. Jahrmärkte haben wir drey. Den Ersten am Montag vor Mitfasten, den Zweyten am Montag vor Pfingsten, den Dritten am Montag nach Gallus.

§. 9.

Die Waldungen der Stadt sind sehr ansehnlich, und machen 1400 Jauchert Land aus, daher sie den Bürgern Bau- und Brennholz verschaffen. Sie versiehet alle ihre Officianten, geistliche und weltliche, mit eigenem Holz. Ein jeder Bürger erhält jährlich 3 Klafter, dafür er weiter nichts bezahlt als 36 Kreuzer für das Hauen und Spalten, und 36 Kreuzer Fuhrlohn. Weil es lauter Tannenholz ist, so hat man auch keinen Mangel am Bauholz, welches in vorigen Zeiten noch stärker und in größerer Menge anzutreffen war, weil unsere Vorfahrer klüger und sparsamer damit umgegangen. In diesen der Stadt zugehörigen Waldungen so wohl, als auch in andern Gegenden ausser der niedern Gerichtsbarkeit gelegen, hat die Stadt eine große Waidgerechtigkeit, und die Frey-

Freyheit, daß sie so weit, als die Landvogtey selber, jagen darf, nur darf sie in einem gewißen Bezirk keine Hirschen und Geisen tödten. Ehedem war freye Jagd, und durfte von allen Interessenten jeder Bürger und Unterthan jagen, dieses ist aber nach einem neuen Vertrag aufgehoben worden, und hält jtzt jeder Theil seine bestellten Jäger. Wegen dieser Jagdgerechtigkeit ist die Stadt auch in mehr besagtem Vertrag vom Jahr 1512. privilegirt, welcher in allen Stücken vom Kaiser Maximilian im Jahr 1609. den 24. Dec. bestättiget worden.

§. 10.

Die Stadt ist auch mit Brunnen und anderm Wasser zur Genüge versehen. Vor dem Rathhaus stehet ein schöner steinerner Röhrkasten, und hat eine stattliche Wasserstube, da man mit geringen Unkosten das gute Brunnenwasser hin und wieder leiten kann, wie denn auch aus dem hohen Berg ein schöner Fluß entspringet. Durch die obere Vorstadt an der Stadtmauer vorbey fließt die Eschach, welche eine Lohstampfmühle und weiter unten eine Hammerschmidte treibt, und welcher man sich zur Wässerung der Auen sehr nützlich bedient. Mitten durch die Stadt lauft ein Bach, welcher Metzgern, Gerbern und

zuletzt der Stadtmühle wohl zu statten kommt. Um die Stadt herum sind auch 7. fischreiche Weiher oder Teiche, welche gute und große Karpfen liefern. Der Stadtweiher hält etliche Jauchert und kann bis 40. Centner Karpfen und Hechte geben.

§. 11.

Gleichheit in den Gebäuden darf man freylich hier so wenig suchen, als in andern kleinen Städten. Inzwischen sind die Häuser innerhalb der Ringmauer meistentheils gut gebauet, und alle mit Ziegeln gedeckt, und das schon seit 1383. in welchem Jahr der Magistrat deswegen einen Befehl hat ergehen lassen, folgenden Innhalts:

Der Rhatt vnnd die Gemaind hand gesetzt, wem heur das erste Jar gebotten würt mit Ziegel zu deckhen, die sollen das thun, welcher das Aber nit thette, allß vil deren Ist, gibt Jegkhlicher besonders vnserer Statt 5. Pfund Pfeñing *) vnnd wem das ander Jar gebotten

*) Es ist ein für allemal zu merken, daß die Alten mit Pfund, Haller und Schilling gerechnet haben. Ein Pfund Haller ist 34. Kreuzer 2. Haller. Ein Schilling ist 6 Pfenning oder 12. Haller. Sieben Pfund Haller machen just 4. Gulden. Ein Pfund Haller machet 20. Schilling. Ein Batzen 14. Pfenning. Sieben Haller einen Kreuzer.

würt mit Ziegel zu deckhen, dieselben sollen alle das auch thun. Vnnd welche vnnder denselben zue Jar nit dekhten, dieselben, die allso nit deckhen thetten, es weren deren einer oder mehr, die Sond deñ allen die zum Jungsten vnnd zum negsten vber In gedeckht hand, geben halben ziegel, vnnd Soll der Rhat, wen deñ je deß Rhats Ist, dieselben darzu treiben, vnnd nötten, das sie diesen allen, die zum negsten vor Inen gedeckht hand, halben Ziegel geben, were aber das der Rhat sie dahin nit tribe, so soll der Rhat, von der Statt gutt, diesen allen, die vor In gedeckht hand, halben Ziegel geben, vnnd soll auch dieß sein gesetzt, vnnd diß sein Spuß, alls nun In der Weisse. allß davor beschaiden Ist, biß das unser heusser In der Rünckhmaur alle mit Ziegel gedeckht worden. An St. Mathias Tag deß zwölff botten.

§. 12.

Was das Teritorium und die Gerichtsbarkeit der Stadt anbetrift, so erstrecket sich dasselbe weiter als vieler anderer Städte, die keine Landschaft haben. Sie ist freylich mit der Landvogtey hohen und niedern Gerichten umgeben. In einem Bericht, der von einem landvogteyischen Beamten verfertiget worden, und im gründlich-historischen Bericht von der

Kaiserlichen und des Reichs Landvogtey in Schwaben *) zu finden, stehet von dem Territorio Leutkirchs: Die innern Gerichtsmarken stossen nahe zur Stadt, aber die aussern Marken so weit Trieb und Tratt gehet. Auf diesem ihrem Grund und Boden haben sie zu untergehen, zu marken, auch die so überfahren, wann sie ihre Burger sind, zu straffen, andere aber so freveln, gehören der Landvogtey zu strafen. Und dieser Bericht ist auch dem Vertrag, gemäß, welcher im Jahr 1512. zwischen dem östreichischen Landvogt in Ober und Nieder-Schwaben und der Stadt Leutkirch wegen des Gerichtszwangs, der Marken, des Waidwerks gemacht, und von Kaiser Maximilian I. bestättigt worden. L. Dieser Vertrag bestimmt namentlich die niedern Gerichtsmarken, in welchen der Rath über seine Bürger und Insassen zu sprechen und zu strafen hat, auswärtige wenn sie freveln gehören der Landvogtey zu; auch mögen die Bürger inner und ausserhalb bestimmten Bezirks allenthalben auf ihrem Grund und Boden, zu Holz und Feld, so weit ihr Trieb und Tratt gehet, miteinander untergehen und marken, ohne Beysein eines Landvogts oder seiner Leute. Auch sollen alle Stück und Güter, den Bürgern im bestimmten Bezirk gehörig, soweit der Stadt Trieb und Tratt gehet, vom Rath allhier gerechtfertiget werden, nur Malefizhän-

*) 2. Band Nro. 118. p. 165. sqq.

del, die sich ausserhalb der alten Friedsäulen zutragen, sind ausgeschlossen, und gehören der Landvogtey ohn alles Mittel zu.

§. 13.

Der angeführte Vertrag vom Jahr 1512. bestimmt das Territorium der Stadt also: Es fängt an bey der alten Friedsaul bey St. Leonhard, und geht die Landstraß hinab, bis an den Markstein, der der von Leutkirch und Niederhofer Trieb und Tratt scheidet, der Schnur nach hinauf in den andern Markstein, der eben diesen Trieb und Tratt scheidet, von diesem Markstein das Holz durch auf und auf, und zunächst an der rothen Lach hinum, bis in Knospen Holz, von dannen hinauswärts gen Waltershofen, bis an die Palmenwieß, von der Palmenwieß am Haag hinum, bis an den Gatter am Waltershofer Wege, von dem Gatter hinab in Dietrichs Weyerlin, von da hinüber und zu Ring, und allernächst um die Fischgruben und die Stampfmühle, von der Mühle hinauf an die Bizeunin, von dannen an dem Haag, so die Tratt zwischen Leutkirch und Adratzhofen scheidet, denselben Haag nach bis auf den Muckenbaum, ob dem Ziegelstadel in Markstein, der der von Leutkirch und Albißhofen Trieb und Tratt scheidet, vom Markstein zu Muckenbaum, so die von Leutkirch und Herlatzhofen unter

Marken und vom Muckenbaum schnurweiß hinüber bis in die Mergelgrub am Ort und zu Obrist am Haidrain, in Wolflenswieß, von dannen herab den Zwerchenweg, bis an den Haidschachen, und vom Haidschachen gerichts hinab bis in des Klockers wieß, von da hinab, bis in den obbestimmten ersten Markstein am Riederhofer Wege.

§. 14.

Dieser besagte Vertrag wird als die Grundlage bey Entscheidung der Differenzien und Streitigkeiten mit der Landvogtey gebraucht; denn als im Jahr 1609. mit Melchior Loher, Amtknecht in Tautenhofen, Irrungen wegen des Anstandsrecht, betreffend das Gut im Bogen, und das Holz im Haßlach, entstunden, so verblieb zwar diesem Loher das Gut im Bogen, er aber muste sich des Anstands auf das Holz im Haßlach gänzlich entschlagen, und zu Vermeidung weiterer Irrungen ist abgeredt worden, daß künftig auf denjenigen Stücken und Gütern, die in deren von Leutkirch Bezirk liegen, davon angezogener Vertrag Meldung thut, das Anstandrecht niemand andern, als der Stadt Leutkirch und ihren Bürgern, zuständig seyn solle. Ferner wurde verabredet, daß das äusserste Muggenbäumlein für die Markung gehalten und ein Stein hinzu gesetzt werden solle, welcher in die Mergelgruben auf dem wilden Acker deuten soll. L.

§. 15.

Die innern Gerichtsmarken, welche die hohe Jurisdiktion bezeichnen, sind im Jahr 1612. den 13. Oct. in einem Vertrag, der wegen Irrung eines amovirten Steins, auf dem Ort, so die Herren Beamte der Landvogtey Datzmannshalden, Leutkirch aber, am Berg ob dem Widum Acker, nennen, und welchen erstere für eine hohe Obrigkeits Mark, letztere aber für einen selbst gewachsenen Stein angaben, errichtet worden, folgender maßen bestimmt und von Erzherzog Maximilian den 29. Nov. desselben Jahrs ratificirt worden:

Daß solchen strittigen Steins halber ein anderer neuer Markstein etwas weiter von der Stadt hinaus, als für ein Mittelmark zwischen beeden unstreitigen bekanntlichen Marken, bey der Landstraß, so auf Kempten geht, hinter St. Wolfgang Capell, allda ein Stein, sodann der bey dem Retzen-Weiher, allda eine gedeckte Saul stehet, gesetzet werden solle; Immassen auf Belieben und in Beyseyn beeder strittigen Theilen also bald geschehen; und solcher neue gehauene Markstein auf dem Rain, an dem Spital Acker der rechten Hand des Staigs, so gen Wielands-

hofen gehet, eingesetzt und aufgericht worden. Die andern unstrittigen hohe Obrigkeits Marken aber, benanntlichen die gemeldte Mark an der Landstraß hinter St. Wolfgangs Capellen, und dem Retzen-Weiher, wie auch auf die fürbaß die andern nachgehende Marken, als bey der Landstraß zu St. Leonhards Capellen, auch die Mark hinab neben der Landstraß bey dem steinern Brücklein auf Wurzach zu, item die Mark neben der Landstraß, so auf Tautenhofen und Wangen, dann die Mark an der Straß, die von Leutkirch auf Jsny zu gehet, allerdings in Kräften bleiben sollen.

§. 16.

Die vornehmsten Gebäude der Stadt sind:

Das Rathhaus, welches erst im Jahr 1740. ganz neu aufgebaut worden. Es ist sehr bequem und geräumig gebaut. Die untere Etage bestehet in einem großen Saal, schönen Rathsstuben und einer Knechtstuben. Zur Bequemlichkeit eines jeweiligen Kanzleyverwalters und Registrators gehet von diesem Saal ein Gang in die Kanzley, welche daran angebauet ist. Das obere Stockwerk hat einen noch geräumigern Saal, in welchem sich die ganze Bürgerschaft

jährlich am Feyertag Matthäi nach der Frühpredigt zum Schwörakt einfindet. Es ist auch ein geraumiges Zimmer darinnen, wo alle 3 Collegia am Schwörtag sich versammeln. Unter dem Rathhaus ist ein weiter Platz, der zum Abladen der Güter sehr bequem ist; daselbst befindet sich die Waag, die Wachtstube und das sogenannte Narrenhaus, darein muthwillige Kinder zur Strafe eingesperret werden.

§. 17.

Der Ordnung gemäß gehörten zwar hieher die Evangelischen Kirchen- und Schulgebäude, weil diese aber unten in dem Kapitel von der Reformation vorkommen, so kann ich sie hier übergehen. Ich komme daher auf die Römisch-Katholische Pfarrkirche. Hiesige Pfarr war anfänglich eine Reichspfarr und der Kaiser hatte das Jus denominandi. Im Jahr 1359. hat sie Kaiser Karl IV. dem Gottshaus Stambs in Tyrol mit allen Privilegien, Gerechtigkeiten, Nutzungen und Einkommen ad mensam Abbatialem verehrt. Diese Donation ist von allen Churfürsten unterschrieben; auch vom Pabst Urbano VI. im Jahr 1378. bestättigt worden. Im Jahr 1547. aber hat sie Stambs dem Reichskloster Weingarten, gegen einige Güter und Beneficia angetauschet, so daß also das Jus Patronatus an Weingarten gekommen. Allein in der Folge der Zeit reuete Stambs

der Tausch, und es entstund ein weitläuftiger Proceß, der bey 20. Jahre gedauert. Endlich ist aber der Sentenz für Weingarten ausgefallen; während dieser Zeit aber ist die Pfarr vom Bischof besetzt worden.

§. 18.

Die Kirche stehet auf dem Platz, wo ehedem die erste Schwäbische Kriche, wie im 1. Kapitel Erwehnung geschehen, gestanden haben soll, welche bis 1514 gedauert, in welchem Jahr, weil die bisherige sehr alt und schlecht war, man eine neue zu bauen angefangen, die im Jahr 1519. vollendet worden. Sie ist schön und geraumig, aber etwas finster. Das Schiff hält 125 Schuh in der Länge und 78. in der Breite. Der Chor ist 55. Schuh lang und 32 breit. Aus einem Bericht der Alten hat man erfahren, daß die Pfarrkinder, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, den grösten Eifer bey dem Kirchenbau haben sehen lassen, so daß die auf dem Lande Steine zugetragen, so oft sie in die Stadt des Gottesdiensts, Markts und anderer Ursachen halben gekommen. *) Sie ward im Jahr 1519.

*) Zeilers Topogr. Sveu.

den 10. Sept. zu Ehren der H. Dreyfaltigkeit eingeweihet, und ihr St. Martin, von dem sie noch die St. Martinskirche heißt, zum Patron verordnet, St. Kilian aber blieb des vor dem Chor stehenden Altars Patron. Das Sacrarium oder steinerne Sakramenthäuslein ist erst im Jahr 1522. in der Michaeliswoche vollendet worden. In der alten Kirche haben die Schwestern auch ihren Stand gehabt, daher hat der Magistrat bey Erbauung der neuen Kirche ihnen wieder einen Stand bauen lassen, und zu ewigen Zeiten zu unterhalten bewilliget. Zwischen der Kirchen und der Claus der Schwestern ist ein verschlossener Gang, welcher ihnen im Jahr 1593. gebauet worden.

§. 19.

Die zur Kirche gehörigen Priester sind nicht Ordens- sondern Weltpriester, welche ihren Unterhalt von Zehenden und Zinsen der Früchte theils in der Stadt, theils vom Lande haben. Sie hat eine eigene Pfleg, die St. Martinspfleg genannt, worüber zwar der Magistrat die Administration hat, aber laut eines Vertrags mit dem Abt zu Weingarten, vom Jahr 1562. muß er alle Nothwendigkeiten, die zur Kirche gehören, hergeben. Sonst ist die Pfarr sehr weitläuftig, und sind bey 30. Ortschaften eingepfarrt. Daher kann man sich leicht vorstellen, daß sie sehr einträglich seyn werde. Der Pfarrer muß dem Reichs-

gotteshaus ein gewißes Geld als Vogtrecht bezahlen, welches freylich ehedem sehr gering war. Denn seine jährliche Abgaben waren nach Weingarten 40. Gulden und nach Kostanz 10. Gulden. Heut zu Tag aber nimmt Weingarten eine starke Amputation vor, denn es fodert statt 40. Gulden hundert Duplonen.

§. 20.

Vor der Reformation hat diese Pfarr 9 Kaplaneyen gehabt, von welchen der Magistrat 8 zu nominiren und zu verleihen gehabt hat und zum Theil noch hat, doch mit dem Anhang und Unterschied, daß Er jederzeit bey ereigneter Vakatur einen Ehrbarn und Ehrsamen Priester einem Prälaten und Herrn zu Stambs, und dann jetzt in desselben Namen, einem Prälaten von Weingarten zuschicket und nominiret, mit Bitte, daß Ihro Gnaden denselben Priester dem Herrn Bischof Präsentiren wollen, und wenn die von Leutkirch nicht zu gebührender rechtmäßiger und nothwendiger Zeit einen solchen Priester erwehlten, so hat alsdenn ein Herr zu Weingarten Recht und Gewalt dieselbigen auch zu verleihen. Von diesen 9 Kaplaneyen sind 3. den Evangelischen zur Erhaltung ihrer Kirchendiener überlassen, von zweyen wird der katholische Organist und Schulmeister unterhalten, 4. von diesen Beneficiis haben annoch die katholische Geistliche.

§. 21.

Die Pfarrherren, welche bisher an dieser Kirche gestanden sind, sind durch die Länge der Zeit verlohren gegangen. Sie stehen in den Pfarrakten nur vom Jahr 1450.

1. Der erste, der bekannt worden, war Hermann Pfäfflin.

2. Georg Stüdelin. † 1450.

3. Leonhard Roth, Cammerer des Ißner Kapitels † 1470.

4. Georg Schmid. † 1496.

5. Johann Schwarz, SS. Theol. Lic. unter diesem ist die jetzige Martinskirche erbauet worden, er soll auch selber bey dem Bau Baumeister gewesen seyn † 1518.

6. Leonhard Muserlin, † 1526.

7. Johann Faber, siehe Reformationsgeschichte.

8. M. Caspar Frey, † 1536.

9. Udalricus Freyherr, ein Sohn des hiesigen Bürgermeisters, der soll ein treflicher Prediger gewesen seyn. Unter ihm ist in Leutkirch die Reformation angegangen.

10. Nach diesem soll ein Religios von Ochsenhausen die Pfarr einige Jahre versehen haben.

11. Christian Rem, von Weingarten, einige Nåmen andere Reim, war um die Zeit des passauischen Vertrags Helfer allhier und nachgehends lange Zeit bis 1579. Pfarrer.

12. Kobolt war nur 4 Jahre Pfarrer.

13. M. Ferdinand à Thann, welcher auch ein guter Prediger soll gewesen seyn, war auch Dekan, soll aber die Pfarr wegen vieler Streitigkeiten verlassen haben, und nach Aulendorf als Pfarrer gegangen seyn, † 1605.

14. M. Bartholomåus Rudhart SS. Theol. Baccalaureus, ein gebohrner Baier, ist 1614. untůchtig worden die Pfarr zu versehen, deswegen er sie auch hat verlassen můssen.

15. Michael Maucher von Haisterkirch hat der Pfarr 46. Jahr mit grőstem Ruhm vorgestanden. Er hat viele Beschwerlichkeiten wegen des schwedischen Kriegs, und erfolgter Pest ausgestanden, und bey diesen armseeligen Zeiten hiesiger Stadt viele Gefålligkeiten erwiesen; hingegen ihr wiederum alles Herzeleid durch einen weitlåuftigen Proceß, darein er sie verwickelt,

zugefügt. Als im Jahr 1632. den 18. May Hauprecht Humpis von Waldrams oder Schöburg, Landshauptmann, Johann Baptista von Hochenhaus zu Thirburg, Lieutenannt, und Ferdinand von Handel Gräflich landvögtischer Rath und Landschreiber, zu Tautenhofen mit einer Anzahl Bauren ankamen, und das Geschrey gieng, daß sie hiesige Stadt überfallen wollten, so wurde dieser Herr Maucher zu ihnen geschickt, ihr Vorhaben zu vernehmen, darauf haben sie von ihm Proviant begehrt, und sind wieder abgereißt. Dieser Herr war auch Dekan, und hat 3 Stipendia gestiftet. Eins für Studirende, das andere, zu Erlernung einer Profession, und das dritte für arme Schüler. Die zwey ersten haben die hiesigen Bürgerskinder alternative mit denen auf dem Lande sich befindenden Pfarrkindern zu genießen. Nebst diesem hat er auch einen ewigen Jahrtag in solatium animarum gestiftet. Er war auch ein Freund der Gelehrten. Denn was man in Zeilers und anderer Topographien ließt von Leutkirch, das schreibt sich von ihm her. Er hat auch das Verzeichnis der Geistlichen bis zu seiner Zeit hergestellt. Unter ihm ist der Pfarrhof neu erbauet worden.

16. M. Johann Deschler von Mündelheim, war anfänglich Benefiziat und nach des vorigen Tode Pfarrer und Dekan 9. Jahr lang, † 1669.

17. M. Johann Christoph Mohr, aus der Reichenau gebürtig, war auch einige Jahre Benefiziat, hernach vom Bischof tempore litis als Pfarrer gesetzt. Er hat in den 6 Jahren, darinnen er Pfarrer war, nichts als Feindseligkeit und Unfried zwischen den päbstischen Bürgern und ihrer Obrigkeit erreget. † 1676.

18. Franciscus Mohr SS. Theol. Doctor von Bregenz, war auch Dekan. Hat 4 ewige Jahrtäg gestiftet mit 700 Gulden. Unter ihm ist der Stadel neu erbaut worden. † 1685.

19. Franz Ignatius Kolb Licent. der auch Dekan geworden, war 12 Jahr Pfarrer und starb im 47. Jahr seines Alters 1697.

20. Johann Mauritius Waibel SS. Theol. Doct. war nach geendigtem Proceß wieder der erste, den Weingarten gesetzt hat, und 45 Jahr Pfarrer. Er hat 2 Stipendia gestiftet. Eines für seine Familie mit 2000. Gulden, das andere für hiesige Pfarrkinder mit 1500. Gulden, bey welchem die Bürgerlichen mit denen vom Land alterniren müssen. Er stiftete auch einen Jahrtag mit 200. Gulden und hat sonst manchen Kirchen-

Ornat

Ornat aus dem Seinigen machen lassen. Sein großes Vermögen, das er hinterließ, hat er in seinem Testament in 3 Theile getheilt. Einen Theil legirte er den Armen; den andern Theil den armen Kirchen, und den dritten Theil seinen nächsten Anverwandten. † 1742.

21. Alphons Joseph Feser, von Weingarten, wo er zuvor auch Pfarrer und Dekan gewesen, ein rauher, ungesitteter Mann, stund der Pfarr 15. Jahr lang unter beständigen Strittigkeiten theils mit der Stadt, theils mit den Herren Benefiziaten vor. Hat im Leben und nach dem Tode keinen Haller von dem Seinigen auf die Kirche gewendet.

22. Herr Conrad Ignatius Purtscher, Licent. Prot. Not. Apost. Sr. Hochfürstlichen Gnaden und Bischoffen zu Kostanz geistlicher Rath, ist der letzte, und so Gott will, noch lange lebende Pfarrer religionis catholicæ, den wegen seines sanften und friedliebenden Karakters Obrigkeit und Bürgerschaft ungemein liebet, da er letzterer schon sehr viele Gefälligkeiten erwiesen, und sie bestmöglichst unterstützt hat. Besonders hat die Kirche seine Gütigkeit schon in reicher Maße empfunden, da er zur Schonung der Pflege ihr vieles auf eigene Kosten angeschaffet. Diesem

Bayerische Staatsbibliothek München

schätzbaren Freund und Nachbar habe ich nicht nur dieses Verzeichnis, sondern auch alles, was die römisch katholische Kirche angehet, zu verdanken, wofür ich ihm hier meinen lauten Dank abstatte. Er ist von Geburt ein Kostanzer, und war vorhero 19. Jahr Pfarrer zu Hagnau bey Mörsburg; er stehet hiesiger Kirche wirklich im 28. Jahr mit Lob und Beyfall vor.

§. 22.

Um die Kirche herum ist ein schöner geraumiger Pfarrhof nebst Stallungen und Stadel. Ferner ein Schulhaus, und an der Kirche das geistliche Frauenkloster, die Claus der Schwestern genannt. Sie ist anfangs nur auf 8 Klosterfrauen St. Augustiner Ordens gestiftet worden. Im Jahr 1281. ward ihnen gar ein kleines Häuslein zur Behausung eingegeben, und weil hernach in einer Pest die Schwestern alle gestorben, so ist solches Haus lange öde und unbewohnt gestanden. Zwar finde ich in Schorers memmingischen Chronik pag. 10. daß im Jahr 1444. zwey Schwestern von Leutkirch nach Memmingen gekommen, und einen Ersamen Rath gebethen haben, daß man sie einkommen und eine Klaus nach der Regel St. Francisci anrichten ließe. Sie wollten Gott vor den Rath bitten und die Kranken besuchen. Dieß wurde ihnen auch bewilliget, und sie baueten im Jahr 1469. da-

selbst ein eigenes Haus. In dieser Claus hat Anna Laydts Profeß gethan (man nannte damals die Clauß Maria Garten) und 25. Jahr daselbst in großer Armuth gelebt, bis sie von hiesigem Magistrat erbethen worden, obengemeldtes Claushäuslein zu bewohnen. Diese Anna Laydts ist die erste Schwester Franciscaner Ordens allhier gewesen, und hat hernach Schwestern angenommen, die damals dem Bischof von Kostanz allein unterworfen waren. Im Jahr 1486. den 6. Dec. sind ermeldte Schwestern in die Observanz aufgenommen worden, und hernach im Jahr 1494. den 14. April ist ihnen vom Pabst Alexander VI. das Haus oder die Claus also eingehändigt und bestättigt worden, daß bey Strafe des geistlichen Bannes sie niemand daraus vertreiben soll. Diese alte Claus ist im Jahr 1503 abgebrochen worden, und haben die Schwestern am Ambrosiustag bemeldten Jahrs das Haus, das noch stehet, mit Bewilligung und Vorschub eines löblichen Magistrats zu bauen angefangen, als Schwester Barbara Gire Mutter ward. Es hat nicht nur der Rath, sondern auch die Bürgerschaft und Landschaft zu diesem Bau große Hilfe gethan. Daher sich auch die Schwestern in diesem Jahr anheischig gemacht, in ewigen Zeiten keine andere weltliche Obrigkeit für ihre Schutz- und Schirmherren zu erkennen, als den Magistrat zu Leutkirch, dafür sie zwischen Martins- und Niklaus-

tag ein Pfund Häller Schirmgeld geben; ferner daß sie der Magistrat mit ehrbarn Pflegern versehen soll, die ihre weltliche Sachen besorgen; daß sie keine Güter, Zins noch Gülten an sich kaufen wollen; wo ihnen aber durch Erbschaft, Geschäftsweise, oder Vermächtniße einige zukämen, so wollen sie solche wieder veralieniren, können sie das nicht im ersten Jahr bewerkstelligen, so müssen sie die Güter nach hergebrachter Gewohnheit versteuren; daß sie nichts bauen wollen, ohne was der Magistrat erlaubt hat. Es ist dieser Vertrag im Jahr 1503. am Ambrosiustag zwischen dem Magistrat und den Schwestern errichtet, und von **Bartholomä Wyer**, Vicar. provinc. und Bruder **Heinrich Stirner**, visitator der Schwestern, unterzeichnet. L.

§. 23.

Hiesige Stadt hat auch ein schönes Schauspielhaus, der **neue Bau** genannt, darinnen die hiesige zahlreiche Schauspieler-Gesellschaft des Jahrs 2 bis 3. mal eine Komödie aufführt. Sie bestehet aus lauter Bürgern, Bürgerssöhnen und Töchtern. Die Gesellschaft wehlet sich selbst ihren Präses, der die Nothwendigkeiten derselben besorget, und das Direktorium hat. Der gegenwärtige Präses Herr **Johannes Zorn**, Senator, macht sich um die Gesellschaft sehr verdient. Er ist selbst Kenner der neuen Werke,

ließt sie, und sorget auch dafür, daß hiesige Bürgerschaft nach und nach daran gewöhnt werde. Dieser neue Bau wird ferner gebraucht, die Leinwand zu schauen, und Collegia Musica darinn zu halten. Auf diesem neuen Bau ist auch eine öffentliche Bibliothek, welche der Stadt gehört. Der Grund dazu ist von M. Bernhart Müller gelegt worden. Sie ist für hiesige Stadt immer zahlreich genug, und pranget auch mit einigen großen und nützlichen Werken. Nur Schade, daß sie keinen Bibliothekar aufstellet, der zugleich Bücherkenner ist, daß er Ordnung darinnen hielte, und jährlich eine gewiße Summe Bücher anschaffen dürfte.

§. 24.

Eine Viertelstunde von hier besitzt die Stadt einen geraumigen mit allen Nothwendigkeit versehenen Ziegelstadel, der schon in ältern Zeiten erbauet worden. Denn ich finde bereits im Jahr 1429. in einem Extractu Protocolli, daß man an unserer Frauen Abend Purificationis den Ziegelstadel an den alten Knospen, seinen Sohn und Tochtermann, um 2000. Maursteine verpachtet habe, mit dem Beding, daß er alles, was er fertiget, an die Burger um den bestimmten Preis verkaufe. Und damit er Kaufmannsgut gäbe, so ist eine Schau verordnet worden, welche noch bis auf diese Stunde dauret, und allemal nach geschehenem Brand die Waare besichtiget.

§. 25.

Es gehören auch 5 Mühlen zur Stadt, welche alle von dem Bach, der durch die Stadt lauft, getrieben werden. Vier sind ausser der Stadt und eine innerhalb derselben. Die Innhaber derselben sind nicht Eigenthümer, sondern nur Beständer, jedoch lieget ihnen ob, die Mühle im baulichen Stande zu erhalten. Dieses Recht Mühlen zu bauen, hat die Stadt im Jahr 1397. vom Kaiser Wenzeslaus, sub dato Nürnberg, erhalten, in eben dem Privilegio, womit er sie von den 20. Pfund Hällern an den Landvogt zu bezahlen, befreiet. L.

§. 26.

Sonst ist auch noch unter den Gebäuden der Furtenbachische Berg berühmt. Dieser ist das schönste und ansehnlichste Gebäude in der Stadt, liegt an der Kempterstraße, und ist mit einem großen regelmäßig angelegten Garten, darinn ein geraumiges Glaßhaus ist, umgeben. An der Straße ist der Garte mit einer dicken Mauer umfangen, welche noch von dem Johannes Faber Bischof in Wien herrühren soll. Denn dieser hat die ganze Baindt von seinem Vater, der Bürger hier war, ererbt, und hatte im Sinn, allhier ein Seminarium zu errichten, weßwegen er schon die Fundamenta zu einem ansehnlichen Gebäude setzen lassen, aber der

Tod übereilte ihn über der Ausführung. Ich erinnere mich auf einem alten geschriebenen Blatt gelesen zu haben, daß im Jahr 1627. drey Besitzer von dieser Baindt gewesen, Michael Halder, Hans Marthe, und Hans Schmidt, und daß Herr Hieronymus Furtenbach im Jahr 1636. diesen Platz auf der Gant erkauft, und das jetzige Haus von Grund aus aufführen lassen, aber es scheint mir nicht wahrscheinlich zu seyn, weil der furtenbachische Stammbaum schon früher des furtenbachischen Bergs gedenket. Die Topographienschreiber melden auch von einer allda sich befindenden Kunstkammer, aber sie ist von geringer Bedeutung.

§. 27.

Ausser der Stadt befindet sich der sogenannte Kirchhof oder Gottesacker, welcher in zwey Theile getheilet ist. Der Untere ist zum Begräbnis der Evangelischen bestimmt; der Obere für die hiesigen und eingepfarrten Katholiken. Er stehet seit dem Jahr 1540.; denn in diesem Jahr ist er eingeweihet worden. Zuvor hat man alle Abgestorbene in den Kirchhof bey der St. Martinskirche in der Stadt begraben. Es muß gewiß der enge Platz dazu Anlaß gegeben haben, die Begräbnisse vor die Stadt hinaus zu richten. Denn klügere Einsichten haben gewiß keinen Einfluß dazu gehabt. Daran fehlt es den umliegenden Katholiken bis diese Stunde noch,

sonst würde man nicht noch immer die abgestorbenen Schwestern aus der Claus auf diesen Kirchhof in der Stadt zum grösten Nachtheil und Beschwerde der daselbst Wohnenden begraben, und gleich andern katholischen Städten und Ländern nicht mehr zum Wetter läuten. Aber es gehet auch hier, wie in so manchen andern Gegenden, daß es bey dem in einigen durch das lange Herkommen gleichsam privilegirten Dingen aufgesteckten hellesten Lichte gleichwohl noch kaum recht zu dämmern anfangen will.

Fünftes Kapitel.

Von dem kaiserlichen Landgericht in Schwaben auf Leutkircher Haid und in der Pürß;

Insonderheit

Von der Pürß, der Leutkircher Haid, und den sogenannten Freyen auf der Leutkircher Haid.

§. 1.

Es ist nichts gewöhnlicher, als daß sich Namen und Benennungen der Sachen bis in die spätesten Zeiten erhalten, und daß oft der Bewohner, der nach Jahrhunderten lebt, einen Namen mit gleicher Fertigkeit ausspricht, wenn schon die Sache ihre Existenz und Wirklichkeit verlohren hat. So ist es mit dem kaiserlichen Landgericht in Schwaben auf Leutkircher Haid und in der Pürß be-

schaffen. Man nennt noch immer dieses Gericht auf Leutkircher Haid, ob es gleich seit dritthalbhundert und mehr Jahren nicht mehr daselbst gehalten wird. Was es nun mit diesem Gericht vor eine Bewandtnis gehabt, und wie es hinweg gekommen ist, davon will ich in diesem Kapitel handeln.

§. 2.

Ehedem hatten die Kaiser und Könige kein besonderes Hoflager samt ihrem Hofgericht an einem Ort im Reich, sondern waren bald hie, bald da anzutreffen, besuchten selbsten die Länder und Städte im Reich, und schlichteten Streitsachen. Den Unterthanen des Reichs fiel es daher schwer, immer dem Hoflager nachzureisen, und die Gerechtigkeit mit schweren Kosten zu erlangen. Aus diesen Ursachen haben die Könige zur Erleichterung in den unmittelbaren Reichslanden und Provinzen Landrichter bestellt, welche die Justitz in ihrem Namen verwalten sollten. Der Ursprung dieser kaiserlichen Landgerichte ist ungewiß. Man kann nicht mehr sagen, als daß sie schon vor den Zeiten Rudolphs von Habsburg und unter der Regierung der Herzoge in Schwaben, Friederich I. und II. die hernach Kaiser wurden, im Flor gewesen. *)

*) S. gründlich historischer Bericht von der kaiserlichen und Reichslandvogtey in Schwaben I. Per. Sect. II. §. VI. sqq. Kurze doch gründliche Information, aus was vor wichti-

§. 3.

Daß aber das kaiserliche Landgericht auf Leutkircher Haid schon unter den schwäbischen Herzogen in Uebung gewesen, erhellet aus der Oestreichischen Deduktion, welche im Jahr 1658. zur Behauptung des kaiserlichen Landgerichts in Innsbruck herausgekommen, darinnen sich der Verfasser auf noch vorhandene landgerichtliche Acta vom Jahr 1240. berufet, denen zufolge dieses Gericht damals schon im Gebrauch gewesen. Noch deutlicher wird diese Behauptung aus dem Diploma, welches Herr von Kulpis **) aus dem würtembergischen Archiv liefert, daraus erhellet, daß der König Conrad II. nach Ableben des Hartmann von Dillingen, schon im Jahr 1259. dem Grafen Ulrich von Würtemberg, das Marschallamt, das Landgericht in der Pürß, und die Vogtey über die Stadt Ulm, verliehen hat. Vielleicht darf man mit dem Ursprung des Landgerichts noch um ein paar hundert Jahre zurückgehen. Denn ich finde, daß

---

gen und standhaften Ursachen/ das kaiserliche Landgericht in Schwaben nicht abolirt ꝛc. 1658. und kurze doch wohlgegründete Gegeninformation im Jahr 1666.

**) In gründlicher Deduktion, daß dem Hochfürstlichen Haus Würtemberg des Reichs Kammerer schon von etlichen Seculis her rechtmäßig zustehe im Jahr 1693. in Beylag Lit. B. vid. Elect. Jur. Publ. P. II. p. 7. Moser Specim. Würtenberg. diplom. p. I.

Heinrich von Weissenhorn schon im Jahr 1010. den Titel Præfectus Imperialis in Sveuia geführt, und sich Advocatum Provinciæ superioris Sveuiæ generalem genennet habe.

§. 4.

Die alten landgerichtlichen Mahlstätte *) in der Pürß waren Ravensburg, Leutkirch, Wangen und Lindau. Leutkirch war ohnstreitig die älteste Mahlstatt, von der das Landgericht selbst seinen Namen und Ursprung bekommen hat. Denn ich finde schon von einem Landrichter auf Leutkircher Haid, Chonrad der Schuldhaiß von Alwißhofen, einen Vertrag zwischen Adratzhofen und Asperatzhofen, datirt Leutkirch den nächsten Freytag vor St. Agnesentag im Jahr 1305. Es sind auch auf der Haid daselbst ohnweit dem Reichsgräflich Truchsäßischen Schloß Zeil noch die Rudera von dem Haid Bild, oder dem ehemaligen von Stein gebauten Mallo seu sede judiciali sub Dio zu sehen. Von dar wurde das Landgericht erst im 16ten Jahrhundert nach Ysny verlegt, und zwar wie man bisher gemeiniglich zum Schimpf

*) Lateinisch Mallum publicum, ein Tribunal, wo öffentlich Gericht gehalten wird. Mallum ist Judicium generale, Landgericht. Mahlstatt, eine Stadt, wo an einem öffentlichen Platz das Recht gesprochen wird.

der Stadt mit Unrecht vorgegeben, weil in Leutkirch keine tüchtige Urtheilsprecher mehr zu haben gewesen. Wegen dieser Verläumdung habe ich beym Pfeffinger ad Vitriar. nachgelesen, der die Worte des Gockels *) anführt. Allein dieser schimpflichen Erdichtung hat der ehemahlige Landrichter **Kalmar** selbst widersprochen, welcher berichtet hat, daß die Translation nicht wegen Mangel der Assessoren, sondern wegen eines landgerichtlichen Friedglaitbruchs, und nicht im Jahr 1512. sondern erst im Jahr 1514. geschehen.

§. 5.

Dem sey wie ihm wolle, so ist doch sicher und gewiß, daß Leutkirch zu Anfang des 16ten Jahrhunderts noch eine **Mahlstatt** gewesen, und können Acta aufgewiesen werden, welche die Verhandlung des Landgerichts in hiesiger Stadt um dieselbe Zeit beweisen. In der **Chronik der Truchsäßen** **) wird noch vom Jahr 1505. eine Akte aufbewahret, daß Friederich Truchsäß in Preußen

*) De Jurisdict. Art. 4. §. 2. p. 29. Judicium provinciale Isnam translatum est Anno 1512. ob defectum Assessorum Leutkirchanorum, quæ ciuitas olim auf der Leutkircher Haide Judicium celebrabat.

**) 2. Th. p. 65.

vor diesem Gericht in Leutkirch an seinen Bruder Wilhelm, Reichserbtruchsäßen zu Trauchburg, seine väterliche, mütterliche und brüderliche Güter, gegen gewiße Bedingungen abgetretten. Darinn kommt auch ein Bürgermeister in Leutkirch Hans Schlägle und ein Stadtammann Conrad, der Wilhelms Fürsprech war, vor.

§. 6.

Die Leutkircher Haid *) ist ein groß Stück Feld nächst der Stadt Leutkirch, und war ehedem Holzboden, welcher aber abgetrieben und umgeackert worden. Sie bestehet nach der neuesten Berechnung aus 180. Jauchert Aeckern, wovon die hiesigen Bürger die Hälfte die Freyen auf Leutkircher Haide aber die übrigen besitzen. Sie liegen alle in der Stadt Leutkirch niedern Gerichten. Man darf selbige nicht kollektiren, sondern es werden vor jedes Jauchert jährlich 4 Viertel Haber, der Haidhaber genannt, geliefert. Dieser soll seinen Ursprung noch von dem kaiserlichen Landgericht daselbst her haben, weil der Tribunal, wo vor Alters Land-

---

*) Heid, Heide heißt nach dem alten deutschen Campus, & Sylua, haad dubie ab Haith i. e. Sylua. Wachter Gloſſar. voc. Heid.

gericht gehalten worden, auf dieser Haide gebauet gewesen, und davon noch einige Spuren vorhanden sind. Die Dörfer, Höfe, Weyler und Güter, die zu dieser Haid gehören, sind zahlreich, und machen einen Strich Landes von ohngefähr 2 Meilen lang und fast eine Meile breit aus. Sie tragen zu den Reißgeldern und Anlagen zu der ganzen Landvogtey eine Quart bey.

§. 7.

Die Reichsfreyen Leute auf Leutkircher Haid waren ehedem des Königs geaignete Leute gewesen, deren Leib und Gut der königlichen Kammer unterworfen, und zur Bauung ihrer Kammergüter gebraucht worden. *) Sie waren ursprünglich keinem Gerichtszwang oder Vogtey unterworfen, sondern unmittelbar dem Kaiser und dem Reich. Sie hatten ehemals ihren eigenen Reichs-Schultheiß und Gericht, welchen sie aus ihrem Gericht selbst wehlten; huldigten ihrem Reichsvogt, Schutz und Schirmherrn allein von des Reichs wegen; durften die Steuren und Umgelder unter sich selbst umlegen, laut des Freyheitsbriefs, den ihnen der Kaiser Ludwig im Jahr 1337. zu Augsburg am H. Creutztag ertheilet hat. L.

---

*) S. Stumpfs Schweitzer Chronik L. IV. cap. 27.

§. 8.

Nach dem Vertrag vom Jahr 1506. welchen Kaiser Maximilian I. als Erzherzog von Oestreich und Pfandherr der Landvogtey in Schwaben mit ihnen errichtet, sind sie niemand mit Leibeigenschaft zugethan, sondern freyzügig, können auch von niemand genöthet noch gepfändet werden, dürfen die Steuren selbst anlegen und einziehen, sollen beständig unter des Reichs Schutz und Schirm bleiben, keine andere als freye Leute annehmen, dürfen einem jeweiligen Herrn Landvogt nicht mehr als 2 Gulden alle Jahr zu einer Verehrung samt der jährlichen Steuer geben, und sollen von dem Reich nicht verpfändet werden. Dieser Vertrag ist datirt Insbruck am Freytag vor Pfingsten im Jahr 1506. L.

§. 9.

Sie haben ihre Freyheiten von vielen Kaisern bestättigen lassen, als vom König Sigmund, vom Kaiser Ferdinand im Jahr 1621. den 11ten Jan. vom Kaiser Leopold im Jahr 1669. den 28ten Nov. Diese Reichsfreyen Leute sind mehrmals, wie andere ihres gleichen, versetzet und verpfändet worden: Als an die Grafen von Montfort und Bregenz im Jahr 1330. 1333. von diesen wurden sie niemals eingelößt,

dem

dem ohngeachtet aber in den Jahren 1364. 1366. und 1370. wiederum an die Grafen von Helfenstein, und von diesen an die Stadt Ulm 1382. verpfändet, welche sie aber im Jahr 1396. wieder an den letzten cedirt. Endlich hat sie Kaiser Sigmund mit den dazu gehörigen Freyen, Dörfern und Weylern im Jahr 1415. zu der Kaiserlichen und des Reichs Landvogtey in Ober und Niederschwaben geschlagen, *) allwo sie bis auf den heutigen Tag noch sind. Man kennt aber ihre Freyheit nicht mehr.

§. 10.

Die Dörfer, Höff und Weyler, so die Freyen auf Leutkircher Haid besitzen, sind folgende:

1. Niederhofen.
2. Lauben.
3. Eisenbrechtshofen.
4. Ottmannshofen.
5. Baltershofen.
6. Wielandtshofen.
7. Neumühlin.
8. Kesselsbrunnen.

*) Alle diese angeführten nebst noch mehreren Privilegien sind zu lesen in Lünigs Reichsarchiv Part. sp. Cont. IV. P. II. sub. Rubrica Reichsdörfer.

9. Adratzhofen.
10. Buchzenhofen.
11. Luittisberg.
12. Albinshofen.
13. Grünebach.
14. Haßelburg.
15. Urlau.
16. Herlatzhofen.
17. Bettelhofen.
18. Dobratzhofen.
19. Engeratzhofen.
20. Wintratzhofen.
21. Engelbolzhofen.
22. Autenhofen.
23. Sackmühlin.
24. Meratzhofen.
25. Luizenhofen.
26. Wolfarzhofen.
27. Weyhersmühlin.
28. Nannenbach.
29. Grimmelzhofen.
30. Gebratzhofen.
31. Enzelsmühlin.
32. Hundhof.
33. Tautenhofen.
34. Weipolzhofen.
35. Lanzenhofen.
36. Ellerzhofen.

37. Willarzhofen.
38. Sonthofen.
39. Heggelbach.

—

§. 11.

Man findet auch oft angeführt das **Landgericht** in der Pürß. Das Wort Pürß kommt her von birsare, birsen, bürschen, oder iagen, und bezeichnet eine solche Gegend, da das Wildpret nicht gebannet ist, sondern einem jeden zu iagen frey stehet. Es ist auch bis auf diese Stunde auf der Leutkircher Haid, so weit sich dieselbe erstrecket, die freye Pürsch anzutreffen, und haben die Herrschaften Kißlegg, Zeil und die Stadt Leutkirch von alten Zeiten her das Recht, in der gemeinen freyen Pürß auf Leutkicher Haid zu iagen, und sich des Fahens, Jagens und Waidwerks ohnverhindert eines Landvogts zu bedienen, und zu gebrauchen. In dem angeführten Vertrag im Jahr 1512. ist, was die Stadt Leutkirch betrift, ausdrücklich enthalten:

Daß des Jagens und Waidwerkhs halben die von Leutkirch und ihre eingesessen Burger bey ihrem Brauch bleiben und das Waidwerkh mit Jagen und allen Stucken und Sachen das Waidwerkh berührend, hinführo üben und brauchen, auch on Irrung und Verhinderung eines Landvogts.

§. 12.

Laut dieser Worte hatte Leutkirch mit der Landvogtey gleiche Rechte im Jagen, und die Stadt bediente sich auch derselben in Ansehung des rothen und schwarzen Gewilds, weil es heißt: allen Stücken und Sachen das Waidwerk berührend. Dieserhalb entstunden unter dem Kaiser Ferdinand neue Irrungen, bis im Jahr 1545. ein abermaliger Vertrag zu Kempten vor einer niedergesetzten Commission errichtet, und der Stadt das rothe und schwarze Wildprät zu jagen abgesprochen worden, was den Bezirk der Landvogtey angehet. Der diese Sache angehende Artikel lautet darinnen also:

Erstlichen, nachdem auf den Vortrag, der hievor zwischen weilandt unsern König Ferdinanden lieben Anherrn, Kaisern Maximilian, löblicher Gedächtnus, und was Burgermeister, Rath und Gemeind der Statt Leutkirch, im fünfzehen hundert und zwölfften Jahr nechst verschienen auffgericht, deß Jagens und Waidwerks halben, ein Mißverstand fürgefallen, damit dann solcher Artikhel zu mehrer Erleuterung und gleichem Verstand gebracht werde, so sollen und mögen nun hinführo, wür Burgermeister und Rath zu Leutkirch, all unser Nachkommen und eingesessen Burger, an den Enden und Orten allda wür das Waidwerk und Jagen von

der Zeit an, als obberührter Vertrag ist auffgerichtet worden, bißhero gebraucht, getrieben und geübet haben, Fuchs, Huasen und Reh, mit dem geringen Zeug, hetzen, hessen, Jagen und Fahnen, dazu auch Voglen und dergleichen klein Waidwerk gebrauchen; von unser König Ferdinanden jetzigen und einem jeden künftigen Landvogt in Schwaben ohnverhindert, doch sollen und wollen wür die von Leutkirch (bedinglich zu melden) alles rothen und schwarzen Gewilds, auch des schweren Gezeugs in allweg ab und in Ru bestehen, und uns desselben nit gebrauchen, und ob hinführo unser König Ferdinands Landvogts, sein Nachkommen oder Forstmeister an den obbestimmten Orthen und Enden zu jagen, oder auch ander Waidt werk zu treiben fürnemmen würden, so sollen wür die von Leutkirch, uns alsdann des Jagens und Waidwerks (auf der Landvogtey Forstmeyster Erfordern und Anzeigen) desselben Tags, so er der Enden zu jagen fürgenommen, begehen, und dessen obstehen, doch vor und nach Ubung und Gebrauch des Waidwerks, als obstehet, von vorgemelten Landvögten und ihren Forstmeistern nit geirrt noch verhindert werden.

§. 13.

Ob nun gleich Leutkirch sein Bestes, nämlich die hohe Jagdgerechtigkeit auf roth und schwarz Wildprät, dem Frieden und der Ruhe aufgeopfert, so wollte man in neuern Zeiten doch noch mehr haben. Bis in die Mitte dieses Jahrhunderts hatte iedermann, der ein eingesessener Bürger war, die Erlaubniß zu iagen und zu pürßen; es hatte auch in vorigen Zeiten an gewissen Tägen die ganze Bürgerschaft ein Jagen gemeinschaftlich angestellet, in der Mitte dieses Jahrhunderts aber wurde auch dieses der Stadt verwehrt, und die Freyheit zu iagen auf 4 Bürger eingeschränkt, so daß also 4 Bürger für die freye Bürsch und 4 für die landvogteyer Bürsch bestellet sind, doch mit dem Anhang, daß in der Landvogtey das Jagen auch nur auf die Jäger eingeschränkt, und den Unterthanen untersagt seyn solle.

§. 14.

Die Gränzen der freyen Pürß sind nach einer Akte vom Jahr 1569. *) folgende:

Erstlich fängt die freye Pürß zu Stegrath an, und gehet vonn Furth an dem Seegraben bey Räzach am Ramhaus, vom Ramhaus vff dem hintern Weyher,

---

*) Gründlich historischer Bericht von der Kaiserlichen und des Reichs Landvogtey in Schwaben. Num. 22.

als der ein Urwaßer, und so man denselben ziehet, gehet er nieder von dar über dem Urwaßer durch das Greith, gegen dem Geirenbach, ferners gegen Arna der Schmidten zu, hernach von Arna gegen Hünlißhoffen, vff den Weyher gegen dem Eyschbruck: hernach vff die Schmidten zu Diepolzhofen also, daß hiebey der schwarze Berg, so in der Truchsässen Herrschaft mit der Oxenhalden als freye Bürsch mit eingeschlossen und mit andern benachbarten zu besuchen, wie denn die von Leutkirch ihr Jagen gemeiniglich in den Diepolzhofer Stauden oder Oxenhalden angefangen, und so den weiters gezogen haben. Ferner gehet die freye Bürsch von der Ottmanshoffer Straß an den Eisenbrechtshoffer Hölzer gegen dem Höhenberg an der Straß hinauff nacher Allmespeyer durch das Beckenhauß in den Gottiswald gegen der Iler werts, und schließt sich mit dem Wasser der Roth und ziehet sich vom Wasser herauff, bis in das Heyl zu Niederhoffen Wieß; hernach ist auch der ganze Misse freye Bürsch, vermög alten Urthelsbrieff, und daß die von Leutkirch unweit der Sackmühlin ihr Jagen angestellt, auch nach Gefallen, wie es von andern gebraucht, besuchen und bedienen sollen, können und mögen 2c. Actum Anno 1569.

§. 15.

Von diesen Gegenden gaben sich die Landrichter auch die Benennungen. Sie schrieben sich auf der Haid, wann nämlich der Landtag zu Leutkirch und auf dasiger Haid, oder aber Landrichter im *Pyerse*, in der Birse, Pürß, Pirs oder Pürsy, wann das Landgericht an andern Mahlstätten in der Pürß, z. E. zu Lindau, Wangen rc. gehalten worden. Erst im Jahr 1425. fieng der Landrichter Völck Syfrid an sich zu schreiben: Landrichter uff Lutkircher Hayd und in der Pierß.

Sechstes Kapitel.

Von den Stiftungen der Stadt Leutkirch.

§. 1.

Wäre das fromme Alterthum nicht freygebiger und religiöser in Errichtung der Stiftungen gewesen, als unsere neuen aufgeklärten Zeiten, so würden wir, besonders in Reichsstädten, oft übel daran seyn. Aber Dank sey es jener frommen Einfalt, die uns unter dem Schein einer christlichen Verdienstlichkeit, so reiche Stiftungen hinterlassen hat. Und wollte

Gott die Verwalter solcher Stiftungen wären eben von solchem christlichen Eifer belebt, der sie antriebe, sie nach dem Willen ihrer Urheber zu verwenden. Aber leider! oft haben die Verwalter die Stiftungsbriefe gar nicht einmal gelesen. Und manche sehen ihrer ersten Absicht gar nicht mehr gleich.

§. 2.

Die Pietät der Alten hat Leutkirch in diesem Punkt auch nicht vergessen. Die ansehnlichste und reichste unter allen Stiftungen allhier ist das Hospital. Es hat schon seit dem Jahr 1418 den Anfang genommen. Denn ich finde, daß **Hannß Weyer**, Bürger zu Memmingen schon in diesem Jahr den Grund dazu gelegt, da er die Hofstatt und Behausung beym obern Thor gelegen, und hundert Pfund Häller dazu gegeben, laut Briefs datum Memmingen an St. Niklaus Abend im Jahr 1418. Bald darauf wurde es zur Ehre des H. Geistes, St. Antoni, St. Wendelini und St. Elisabeth geweihet, zu dem Endzweck, Kranke, Dürftige und Arme, elende Pilgrime darein aufzunehmen und zu beherbergen. Weil aber noch kein hinlänglicher Fond vorhanden war, so schickte die Stadt im Jahr 1427. **Chunzen Merlin**, einen Bürger, zum Allmosen sammlen aus. Denn ich finde, daß man ihme diesen Brief mitgegeben:

Wir Burgermaister vnd Ratte, gemainkhlich der Statt zu Lukhirch vergechen, vnd tugen Allen den disen Brieff, ansechendt, Lesent, vnnd hörent lesen. Sy sien Gaistlich oder weltlich, Pfarrer oder Amptleute, Alß wir ein Spittal In vnser Statt erhebt, vnd angefangen haben, das In den Ern Gottes deß hailigen Geists St. Anthoni, St. Wendelini vnd St. Liizabeth, gewyhet Ist, darinne krankh dürfftigen vnd Arm Elend Pilgerin vfgehalten, gespiset, vnd geherberget, vnd meingelich getröst werdent, vnd vf khünfftig Zite, Gott ze lob vnd ze Ere, an liblicher hülff, noch mer auffgehalten sullent werden, groß gebresten an Ornatt, An Baw vnd Andern sachen beschawet vnd erkhennet haben, die wir on frumer Lüt Stuvr, hilff vnd Allmusen, nit gewenden mögen, hiervmbe senden wir zu Jüver Aller Ersambkheit, vnd Andacht, Chuntzen Merlin ainen Frumen Erbarn mann zaigern diß Brieffs das hailig Almusen, an das obgeschriben Spittal zu sambleu, vnd ze fordern, der es auch Allso lüterlich, vnd durch Gottes willen samlet, vnnd et trüvlichen ganz vnnd gar, an das obgeschriben Spittal Antwurtten, Raichen, vnd geben würt, on All Münderung, wann er sich des durch dheines kauffs Aldlains, sonder durch Gottes vnnd des hailligen Gasties willen vn=

derstanden, den lassen Jwch vmb vnsern [vnd vor an gotz vnd deß hailigen Gaist willen, trüwlich empfolchen sin, Als Jr des von Gotte dem hailligen Gaistes Lun Jn Ewigkhait empfachen wollent. Als wir auch gerne vmb Jüvch vnd vmb yettliche besunder gern beschulden wollen vnnd verdienen, wann es ohn zwifel ain nottürfftig wol angelegt Almusen ist, mit vrkhund ditz Brieffs so haben wir vnser Statt klein Insigel an disen Brieff gehenkht, datum feria tna. Post judica, Anno Domini m. ccoc. vicesimo septimo.

§. 3.

Im Jahr 1496. hatte der Spitalmesser schon die ganze folgende Summe auf seinem Zettul, daß er ihrer zum Gedächtnuß alle Jahr gedenken muste. Nämlich:

Obigen Weyer.

Benz Rimpach, Schulmeister allhier, gab ein Haus gegen Spittal vber am Bach gelegen, ward verkhaufft vnd vmb 20. Pf. Heller gegeben.

Maister Conradt Menger, der die Außführung Jm Spittal, vnnd die Tafel auf dem Fron Altar in der Pfarrkirchen gemacht, hat dem Spitall 3 Pf. 8 Schilling Heller, ewigs gelts geben.

Chonradt Ringkhlin der Jung, gab 3 Malter Haber, 1 Pf. ewigs Geltz, vnnd vier Jauchert hayden.

Nudung von Biberach 30. Pf. Heller und sein Weib 15. Pf.

Die Alt Klöckhin von Biberach gab 20. Gulden.

Gretlin Schurpfferin, eine Jungfrau von Biberach, gab 8 Pf. Heller.

Dörl Röchline starb im Spital, und verließ ihm bey 20 Pf. Heller wertt.

Der jung Chunz schügener, vnd Varena sein Weib gaben 2 Jauchert Ackers vnd ein Bett.

Contz Scharb vnnd Anna, sin Hausfraw ein Baind.

Hanntz Wetzer ein Holz.

Die Bronnerin, Walther Paulus Fraw von Biberach gab 10. Schill. Heller den Dürfftigen und schmaltz.

Der junge Paulus Ringkhlin gab 10. Gulden. An der Ausführung, vnd soll man seines Vattern auch gedenkhen.

Frickh Jägkhen, Bader von Memmingen, gab 6 Rind, vnd ein großen Badkessel.

Chonradt Aman von Yßni, auch sein Hausfrau, vnd der harppeler, hand geben den Zechenden zum hundt.

Die Ponnciusin von Yßni 3 Pf. Pfen.

Hansen Wissechs Hausfraw zu Ysni hat geben ein Haid Anwandet vom Haidtrain vnd am Heggelbacher weg an die Landstraß, Ist zu 3 scheffeln, vnnd 1 Jauchert Ackhers hinder Zackhenhofen, an deß thol humels haid, gelegen.

Haintzen Sigkhen dochten hand geben 40. Pf. H.

Herr Hannß Studach, der ein Chorherr zu Augsburg gewesen ist, hat Anno domini (ich vermuthe im Jahr 1423. denn es ist bös geschrieben) ein ewige Meß von seinem aigen gutt gestifft.

Anna Löfnerin, ein Meßgewand.

Hans Frey 17. Pf. H.

Der altt Kester hat ins Spittal bracht bey 10. Pf. H.

Chonz schneider 5 Pf. H. geben.

Georg Grünenbach ein Meßgewand.

Chonradt Haug vnnd Greth sein Hausfrau 40. Pf. H.

Hanß Haselburg vnd sein Hausfraw ein Acker zu 8 vth. Saat, bey Bawmannsbogen.

Der Alt Hochmann von Mittelhofen hat geben ein Jauchert haiden, an Chonraters haid.

Chlaß weys, vnd sein Hausfraw Greth ein Baind, vorm Nannenbacher Thor gelegen, vnd dazu 1 Pf. H. ewigs gelts.

Die Spitallmeister hond khaufft an das Spital 1 Pf. H. ewigs gelts, aus häselins gutt zu Friesenhofen — Namblich auß Hauß, hof, gartten, vnnd einer wiß, genanntt des Bünders guott, das hat der Simler von Yßni halb bezahlt.

Man hat an der Thannen geben 15. P. H.

Hans Chun vnd sein Hausfrau 3 ½ Pf. H.

Hanß Büchler vnnd sein Hausfrau Verena hond geben dem Spittal alles ir ligend vnnd vahrendt guott.

Els Schmelzlinne vnnd Jr Ehewürtt 1 Pf. H.

Hans Knospe vnnd sein Hausfrau 4 Gulden.

Haselburgere vnd Jr würt 15. Pf. H.

Vögtlin vnnd sein Hausfrau 10. Schilling Haller.

Dorothea Krayerin 1 Pf. H.

Chilian Hackhelbach ein Ackher hinder den Zeinen, an Hansen Knospen Ackher, im Yßner Oesch gelegen.

Es sind auch noch viele Vigilien vermacht worden, welche ich, weil sie von keiner Bedeutung sind, ausgelassen habe.

§. 4.

Die ansehnlichsten Legata hat unser Hospital von Herrn Johann Faber, Bischoff in Wien, der ein Leutkircher Bürgers Sohn gewesen war, und von dem weitläuftiger im nächsten Kapitel gehandelt wird, erhalten.

Erstlich die Kollatur und Kirchensatz zu unser Frauen in Zell.

Zechen Malter Haber Vogtrecht, aus der Widumb zu vnser Frawen Zell, das giebt ein Pfarrherr daselbsten.

18. Viertel Haber vnd 5 Schilling Heller järlichs Zins, aus Clasen Ederlins gut zum Dietmanns.

Es befindet sich aber, daß diese gült vor viel Jahren dem Spital heimgefallen, und solche Güter, die darum verschrieben, Conrad Müllern zum Dietmans verkauft, und nur 9. Vth. Haber ewig jährlich Zins darein geschlagen worden. Ist ein Lehen gegen dem Fürsten zu Kempten.

$7\frac{1}{2}$ Vtl. Haber aus Ulrichen Enderlins gut zum Dietmanns.

Meine Urkunde sagt, diese gült wird von viel Jahren her nicht mehr erstattet, die Ursach kann man nicht wissen, möchte abgelößt worden seyn.

7 ½ Vtl. Haber järlichs Zins aus Blasy Reychen gut zum Dietmanns.

Folgende sind Lehen.

8 ½ Vtl. Haber järlich Zins, 3 Sch. 6 Haller, aus Conradt Knollenbergs gut zum Dietmanns.

8 ½ Vtl. Haber Zins, 2 Sch. 6 Haller, aus Christian Denzels gut.

14 Vtl. Haber, und 5 Sch. Zins, aus Hansen Millers gut zum Dietmanns.

12 ½ Vtl. Haber und 10. Sch. aus Hansen Greitters gut zum Dietmanns.

8 ½ Vtl. Haber und 7 Schilling aus Melchior Hunolz gut im Grund.

§. 5.

Weil ich bey den Hospitalischen Stiftungen des Herrn Fabers angefangen, so will ich in der Ordnung alle durchgehen, die sich von ihm in hiesiger Stadt herschreiben.

Erst

Erstlich hat er 1400 Pfund Häller Kapital auf der Stadt Leutkirch Renten ꝛc. niedergelegt die 70. Pf. Haller jährlichen Zins tragen, welche am neuen Jahrstag also sollen vertheilt werden:

Einer züchtigen Jungfrau, die außer ihren Kleidern nur 25. Pf. Haller hat, soll man zur Aussteur geben 16. Pf. H.

Dem Pfarrer zu Leutkirch 3 Pf. H.

Den Priestern allen insgemein 3 Pf. H.

Den 2 Helfern 3 Pf. H.

Dem Schulmeister 1 Pf. H.

Den armen Schülern 3 Pf. H.

Armen Schülern, die in die Fremde wollen 6 Pf. H.

Den armen im Spital 2 Pf. H.

In das Seelhaus auf dem Platz 2 Pf. H.

Dem Leprosen 3 Pf. H.

Den Armen vor der Kirchen 4 Pf. H.

Dem Meßmer 10 Schilling Haller.

Dem Thorwart 10 Schilling H.

Dem Stadtschreiber 1 Pf. H.

Dem Bittel 1 Pf. H.

Bürgermeister und Stadtammann vor die Austheilung iedem 3 ½ Pf. H.

Dem Rath zu einer Gastung 7 Pf. H.

§. 6.

Weil der Stiftungsbrief noch nirgends gedruckt ist, so will ich solchen hier abdrucken lassen.

Ich Johann Fabri Doctor Thumherr zu Costanz vnd Basel deß Durchleuchtigisten Großmächtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden Printz, vnnd Infannt in Hispanien Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc. Hoffrath Bekhenn vnnd thun khundt menigelich mit diesem Briefe, demnach Ich vnnd meine Eltfordern zu Leutkhierch vil Zeit vnnd Jar. wol und Ehrlich herkhommen, daselbig geboren, vnnd zu derselbigen Statt vnnd Lewten gutten, vnd freundlichen willen getragen vnd Ich gedachter doctor Johann daselb etlich Jar Pfarrherr gewesen, demselbigen nach, Alls ich durch meine hartte Dienst, die von Jugend auf menigkhlichen gethan, vnnd von den Gnaden Gottes, Aus Armuott, zu etwas Ansechenliches vermögen khommen bin, So hab ich freywillig, Gott dem Allmechtigen zu lob, Maria der Rainen gebere-

rin Gottes, vnd Allen himmlischen Höre, zu Ehren, mein und meiner Vorfahrer zu dankhparer gedächtnuß, Rhat vnd Gemaind daselbst zu Nutz, vnd Anzaigung meines freündlichen willens, vnnd damit die Armen daselbst, etwas jährlich ergötzlichhait haben, und die Kind so Jnm gedachten Vatterlannd hinfüran erboren werden, ein Exempel zu lernen zu dienen, vnd Jrm Vatterland dergleichen gutts zu thun von mir Abnemen mügendt, hiemit wissendtlich In Chrafft diß Brieffs gesetzt vnnd geordnet, will Setz und ordnen In massen vnnd gestaltt wie hernach volgt,

Namblich demnach Ich Sibentzig Pfund Haller järlichs Zinß, vmb viertzechen hundert Pfund Haller hauptgutts, vonn vnd auf der Statt Leutkhierch Rentten, Zinsen, Zöllen, Steyren, vmbgelten, vnd Anderen Jrem einkhommen, von Burgermaister vnd Rhat daselbst, Innhalt deß Kauff, oder deß Zinsbrieffs, an datum disem gegenwerttigen Stifftbrieff gleichlautendt, auff widerlosung erkhaufft hab, das nun hinfüro Immer vnd Ewigkhlich, solch 70. Pf. H. die weil Sy an dem oder Andern Orthen verzinsst, vnd wider Angelegt, sollicher gestallt vnnd mas, Aller Järlichs außgethailt, vnnd geraicht sollen werden.

Erstlich so setz vnnd ordne Ich das Aller Järlich ein Erbare Tochter, züchtiges vnnd Jungkhfreüvliches wesens, auß Leutkhierch geboren, die Irem mann

vber Jre Kleider nit 25 Pf. Haller zubringt, vf dem newen Jarstag, oder denn zwölfften darnach, wie es sich am beßten schickht, ausgesteurt vnd mit Sechszechen pfund Haller begabt werden, vnd soll solliches, vnder denn Zünfften Järlich vmbgehn, Allso, das zu dem Ersten Anfachend die weber, nachgehends die Beckhen, darnach die bawleüvt, vnnd zuletst die schuachmacher. Wa man Aber Je zu Zeiten In der Zunfft, so die Ordnung betrifft aine nit Gehaben mag, soll von nachvolgender Zunfft aine genommen werden, vnnd allso die Zunfft in welcher keine erfunden württ, So lang Still Steen, so lanng biß die Ordnung sy wider betrifft, vnnd sollen Allwegen, drey von der Zunft zu dem Zunftmaister verordnet werden, dieselbigen vier sampt dem Burgermaister sollen gewalt vnd macht haben, eine für zu nemmen, vnd zu erwöllen; vnnd welch Sy dann für Ermer, vnd Tögenlicher ansechen, vnnd die meerere Stimm das giebt darby soll es beleiben, vnd Jnen kain Neyd noch Anders widerwerttiges noch nachthailligs daraus endtstehn, vnd welche Allso erwöllt, vnnd Jr das gellt verordnet würdet, die soll Sich Jn demselbigen Jar, mit wissen und willen deren, so bey der waal gewesen, Ehelichen Verheurathen, vnd nachgendigs vf der Hochzeit wann Sie zu Tisch sizt, Soll Jr der Zunfftmaister die sechzechen Pfund Haller zu einer Haimstewer bringen, vnnd geben, mit bevelch, das sie sich Jn Jrem Ehelichen Stand wol vnnd Ehrlichen haltte.

So will vnnd Setz ich weytter, das allerjärlichs auff Circumcisioni, welchen man vf dem Ersten tag deß monats Jenners begat, dem Pfarrer zu Leutkhierch solle geben werden drey pfund haller vmb das er an Allen Orthen seche, darmit ditz vnnd Ander Stifftungen, So Ich vf die Statt Leutkhierch gethan nit Abganng, gleicher weiß Alß er wolte, das Im auch geschech, vnnd denn Priestern Allen Jngemain drey pfund haller, darumben Sie zu Chor ein Ampt, mit sammt dem schuolmaister vnnd schuolern, von der hailigen dreyfalttigkhait Singen, vnd sollendt ditz drey pfund Haller mit ein Andern Priesterlich vnd freundtlich verzehren.

Jtem den zwayen Helffern ordne vnnd setze ich drey pfund Haller dargegen soll Allweg der eine, auß Jnen vf denn negsten Sonttag nach dem newen Jar, oder zwölfftentag auff die Canzel stehn, vnnd so er gehört, vnnd von den zwayen Pflegern, dieser Stifftung bericht Empfangen hatt, das Alle ding desselben Jars, laut meiner Ordnung volzogen, vnnd vollbracht, Auch sich niemandt kain Abgangs beklagen sye, Soll er mit khurzen wortten verkhunden, wie das er glaublich bericht, das doctor Johann Fabri Stiftung ditz Jar gehaltten, vnd das der Mensch, der ein Ursach, das dise hinfüro nit gehalten werde, verfluocht sie. Jtem dem schuolmaister Soll geben werden ein Pf. H. Jtem denn

Armen schuolern daselbst, Ir seyen wenig oder vil, die das Allmusen nemmend drey pfundt Haller.

Item Armen schuolern so zu Leutkhierch geborn vnd wandlen wöllen, Sechs pfund Haller, Also, wañ derselb vier seyn einem jeden ein guldin, sind aber der münder Allß drey, zwen, oder jedoch nur einer Soll man Inen oder dem Ainigen dennoch die 6 Pf. H. geben, mit bevelch, das Sy sich wolhaltend, vnnd mit Tugendt Kunst vnnd Ehren Widerkhommen, Item denn armen Leuthen im Spittal, zwey pfund Haller die Sie am neuen Jarstag, vmb brott vnd wein anlegen sollen, Item in das Seelhaus auf den blatz für die Armen Leuth daselbs zway pfund Haller, Item dem Armen Sondersiechen, bey St. Leonhartten drey pfund Haller, Sollen die darumb vf dem newen Jarstag, oder zwölfften tag nach notturfft Speiß vnnd Tranckh khauffen; Item vier pfund Haller denn Armen Leuthen vor der Kierchen, Nemblich jeden Armen menschen ein pfenning vf das new Jar, so weit sich die Ströckhen vnd Raichen möchten, vnd ob aber etwas vberblieb, das soll von Jar zu Jar behaltten vnd wann es zu zechen Jaren Kombt, vnter hauß Arme leuth, an klaidern, Korn, oder sonst, nach eines Rhats erkhanndtnuß, vnnd guott bedunckhen angelegt, vnd außgethaillt werden, Item einem Meßmer Zechen schilling Haller; Item einem jeden Thorwart Zechen schilling Haller, Item dieweil ein Stattschreiber vnd der Bittel, auch etwann

darbey Arbait haben müssen, so verordnen ich Inen, namblich dem Sattschreiber ein Pf. H. vnd dem Bittel ein Pf. H. vnnd Alls solches ohn sonder Personen, die das gellt järlich Einnemmen vnnd wider außgeben nit wol geschechen werden mag, So sollen Allwegen ein Burgermeister u. Stattaman desselbigen Jars solches Alles in beywesen eines Stattschreibers, Einemmen, vnd außgeben, darumb vnnd dargegen Sollen Sie beyd zu einer Verehrung an geltt oder gelltswerth haben, Syben pfund Haller, gepurt Ir jedem Vierthalb pfund Haller, vnd darmit ein Ersamer Burgermaister vnd Rath desto williger vnd geflißner Seyen, ob diser auch anderer Stifftungen In der Statt Luitkhierch obhandt zu haben vnd zu haltten, so verordne Ich von gedachter Summe gelts: Siben pfund Haller, Allso vnd dergestallt, das Sie dieseben mit ein Andern freundlich vnd Tugendlich Alle Jar verzehren mögen vnd das Sie niemand darzu zu laden schuldig seyen, dann allein den Pfarherr, vf demselbigen tag, wan es Inen gelegen, ehe sie zu Tisch sitzen, Sollen Sy in beysein deß Pfarrers disen Stifftbrieff, von Wort zu wortten, lesen lassen, vnnd sich darauff erinnern vnnd erfaren, ob etwas Mangel, es were an der Bezallung, an dem Anlegen, oder in Anderweg, erscheinen oder erwachsen wolte, vnd souer Sy Ainichen derselben erfunden, denn von Stund an, vnd sovil müglich were, vnd sein wurde Abthun vnnd wenden, Alles wie Sy dann Gott

dem Herrn Rechnung darumben thun vnd geben wöllen, deß zu wahren Uhrkhundt hab ich mein Aigen Innsigel offenlich hieran gehenckht, So bekhennen wir obgemelten Burgermaister vnd Rhat zu Leutkhierch, für vnns, vnser Statt, auch All vnser nachkhommen, das wier dieser Stifftung in allermassen, wie oben begriffen, So vil vnns je immer möglich ist vnd sein würdet, nachkhommen wöllen, vnd gereden vnd versprechen auch, hiemit in Chrafft diß Brieffs, bey vnsern guetten vnd wahren Trewen, nach vnsern besten Vermögen vnd Vleiß, So vil vnns berüert, dem zu geleben vnd darwider nit zu sein noch zu thun, Kaines wegs, doch mit sonderlichem nemlichen, vnd bedinglichen fürwortten, Ob sich hinfüro vber Kurz oder lange Zeit begeben oder gefügen, daß das hauptguoth abgeschriben, erlegt, vnd der Zinß abgelegt wurde, vnd nit khummenlich oder mit fuogen von Stundt an An Andern gewissen Orthen angelegt werden möchte, oder das Sonst In Anderweg Mangel oder Abgang, Es were dan Hauptgutt, Ald Zinsen, ain oder mehr Jar (ohn vnsern willen) gescheche, Ald wüderführe, wie das Nammen haben mag, so sollen vnnd wöllen wier noch vnsere nachkhommen, weder gedachtenn Herrn Doctor Johann Fabri, seine Erben noch Nachkhommen, Alls Stifftern, noch seinen Executoren, deßgleichen dem gestifften vnnd verordneten Persohnen, die Zeit so das hauptgutt nichts ertregt, auch nichtz, noch

auch ob es wie vorstat gemindert wurde, Auch nit mehr, dann es Alles, dann ertragen möchte. yedem nach seiner Gepüre, vnd Abgang zethun noch zu geben schuldig vnd verbunden sein, Alles getrewlich Erbarlich vnd vngevehrlich, zu Vhrkhundt, haben wier vnser Statt Secret Innsigel offenlich hier zu gehenckht, An diesen Brieff, der zwen gleichlauttende gemacht sind, vnnd den ain der obgenannt Doctor Johann vnnd denn andern, wier zu hannden genommen haben, geben vnd beschechen, Am negsten Tag nach St. Bartholomäus deß hailligen zwölffpotten Tag, nach Christi geburtt, deß fünffzechen hundert, fünff und zwainzigsten Jars ꝛc.

§. 7.

Gemeldter Erzbischoff Faber hat noch 4 andere Stiftungen den Leutkircher Bürgers Kindern zu gut errichtet. Zwey, da er als Rath des Königs Ferdinand zu London war den 18. Mart. im Jahr 1527. Laut der ersten sollen am Johann der Täufers Tag 4 Schüler aus der Stadt gebohren, von einem Pfarrer, Bürgermeister, Stadtammann und Schulmeister, welche sie für geschickter achten, fürgestellt, und von ihnen zween durchs Loos erwehlt werden, dieselben sollen 4 Jahr lang in eine von der Stadt wenigstens 10. Meil entfernte Schule gehen und da studiren. Zu einer Beyhülfe bekommen sie beyde zu-

sammen 14. Gulden von einem Kapital von 300. Gulden welches er bey der Stadt hinterlegt; den 15ten Gulden bekommen obengenannte Wahlherren zu einer freundlichen Gesellschaft.

Laut des 2. Stiftungsbrief von eben dem Ort und Jahr soll der Magistrat 2 Schüler, jeder 16. Jahr alt, durchs Loos erwehlen; die sollen in Freyburg Theologie, jura oder Medicin 6 oder 7 Jahr lang studiren. Jeder aber soll sich verbinden, daß, wenn er über kurz oder lang 300. Gulden im Vermögen hätte, er dem Magistrat zur Dankbarkeit wieder 100. Gulden bezahlen wolle, diese hundert Gulden sollen so vertheilt werden:

Ins Spital 10. Gulden.
Den Armen 10. —
Zu einer Gastung 10. —
Dem Publikum 20. —
Zu Mehrung der Siftung oder wenn einer davon promoviren wollte 50. —

Wäre einer aber undankbar, daß er 300. Gulden besässe, und doch die 100. Gulden nicht hinauszahlen wollte, so sollte in 30. Jahren keiner seines Geschlechts und Namens in auf = und absteigender Linie der Stiftung würdig seyn. Von diesen zweyen hat ieder jährlich 20. Gulden zu genießen, welche er zu Freyburg in der Stadt empfängt, für einen Zinsbrief, der in der Stadt Leutkirch Händen liegt.

Beyde Brife, welche im Jahr 1713. den 23. Jun. mit den bey der Fürstl. Bischöffl. Wienerischen Consistorial Registratur befindlichen Originalien collationirt und gleichlautend befunden worden, welches mit Siegel und Unterschrift bezeugt hat Franz Ignatius Baumeister, Consistor. und Not. lauten also:

Erster Stiftungsbrief.

Ich, Johann Fabri, Doctor, des durchlauchtigsten, Großmächtigsten Herrn Herrn Ferdinanden König zu Hungarn Böhem, Ertzhertzogen zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Rath, Bekhenn und thuen Kund Männiglichen mit diesem Brieff, das ich bedacht, wie nicht wenig daran gelegen, daß die Jugend in blühenden Jahren zur Zucht, tugend und lehren gefördert werdent, dann so die wohl erzogen, mögent sie vil guetts gegen Gott, und der Welt, Ihnen, und ihren Verwandten thuen, schaffen, und handlen, damit ich dann solchs guett werkh, so vil mir die Gnad Gottes verlichen, und in mir ist, zum theil fördere, so setz, und will ich in Krafft diess brieffs, daß zu Leutkirch in der Stadt von St. Johann Baptistä nächst Künfftig über eins, und also in Neun und zwaynzigsten zu allen vier Jahren auf denselbigen St. Johannstag, sollent vier schueler aus der Stadt Leukirch gebohren deren jeder auf das wenigstes zwölff Jahr alt seye, von einem pfarrer, Burgermeister, und Stadtammann, Schuelmeister,

desselbigen Jahrs, welche sie für geschicker achtend, und ihrer Lehr anfang haben, fürgenohmmen, und fürgestelt, und daraus zween dermassen, wie hernach folgt mit dem loß erwählt werden, Nemlich daß in zweyen Kandten oder andern geschirren, und jeden insonders sollen fünfzig Zettl gelegt, und eingelassen, und doch der vier fürgenohmmenen Jünger nahmen auf der einen seithen geschrieben, und allweeg zween, und zween bey der hand, vnd von einem Knaben Sechs oder Sieben Jahr alt, heraus, und so lang gezogen werden, bis zween derselben Jünger nahmen heraus Kommen, dieselbigen sollent alßdann vier Jahr von der Stadt Leukirch in die schuell sambt, und sonders, wie sie wollen, und ihnen beliebt aus ziechen, und also nicht minder dann vier Jahr, doch auf das wenigst zechen teutscher meil Weegs hindan von der Stadt Leukirch ziechen, und sich in einer schuell enthalten, daßelbig fleissig tag und nacht Studiren, und in anfang ihres auszіechens, auch nachfolgenden dreyen, und jedem Jahrs insonders zu hülff, und etwas unterhaltung, setz und schaff ich ihnen vierzechen gulden Jährlichs, die ihnen auch überantworth, und zugeschickht werden sollent, solchs gelt soll also, und dermassen

Daß auf dem Einkhommen der Stadt Leukirch umb drey hundert gulden baares, und verlegts gelt, funffzechen gulden Jährlich Zinnß laut des haubtbrieffs, so ich hinter Burgermeister, und Rath der

Stadt Wangen gelegt, erkhaufft, von denselbigen Jährlichen funffzechen gulden Zins will ich, daß diese vierzechen gulden, den Jungen Knaben, und aller Jahr zu einer gesellschafft den gemelten pfarrer, Burgermeister, Stadtammann, und schuelmeister der übrig bezalt werde, damit die dester fleissiger, und williger seynd diß mein fürnehmen, und ordnung zu fördern, und zu handhaben, So dann die vier Jahr erschienen oder hiezwischen mit Todt, oder in ander weeg diese Jünger beyd, oder einer abgieng, alßdann sollen ander zu jeden Zeiten, alß sich dieser fahl begibt, immassen, wie oblauth, fürgenohmmen und ausgeschickt werden, und sollen diese Jünger dargegen nichts anders zu thuen schuldig seyn, dann daß Sie Gott loben, und für mich etwann Gott bitten, auch die, und andere Stifftung, so ich gethann, ihnen befohlen seyn lassen sollent: Des zu Urkhund hab ich diesen Brieff mit eigener hand unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Sigel besigelt, der geben ist zu Londer der Königlichen Stadt in Engelland auf der achtzechenden Tag Marty nach Christi unsers lieben Herrn geburth tausend fünff hundert Sieben, und zwanzig Jahr.

(L. S.)

Zweyter Stiftungsbrief.

Ich Johann Fabri, Doctor, des durchleuchtigsten Großmächtigsten Herrn Herrn Ferdinanden König zu Hungarn vnd Böhem ꝛc. Ertzhertzogen zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Rath, Bekhenn und thuen Kundt Männiglichen, mit diesem Brieff, daß ich bedacht, was lob, und Ehr Gott dem Allmächtigen, u. gemeiner Christenheit, u. insonders meinem Vaterland der Stadt Leukirch entstehen mög, so je zum zeiten in Jugend zu Tugend, guten weesen, u. lehren in blühenden Jahren die Jünger gefördert, und gezogen werdent, u. die selbigen in den Vniversitæten etlich zeit unter gelehrten lehrmeister studirt habent, welches ich dann nach meinen besten Fleiß, vermögen zu förden ganz geneigt gewesen, u. noch bin, denselbigen nach, so hab ich gesetzt, und geordnet, sez und ordnen auch in Kraft dieses Brieffs, daß nun hinführ, und zu ewigen Zeiten sollent aus der Stadt Leukirch gebohrn zween Jünger in der Stadt und auf der Vniversitæt Freyburg gehalten werdent, also, und mit nachfolgender maß, daß in anfang sollent zu Leukirch Sechs Stadt Kinder, da ein jeder nit minder dann Sechszechen Jahr alt, schreiben, lesen, und sein zimlich latein zu guetter Grammatic, von Burgermeister, und Rath auf gemeinen Rathhaus fürgestelt, und aus denselbigen zween dergestalt verordnet werden, und in Beysein des pfarrers, und schullmeisters sollent in ein Kanten, oder andern geschirr Hundert Zetl, daran nichts geschriben, vnd

darnach aber hundert Zetl darin allein der Sechs fürgestelten Jünger nahmen, vnd an den Vier, und Neunzigen nichts geschriben sey, zugelegt werdent, die sollen zu beyden Händen von einem Kind Sechs oder Sieben Jahr alt (welches ich darumb auf das loß gesetzt, daß sich dester minder Parthey oder Zertrennung zutrag) allweeg ein, und ein heraus genohmmen werden, und welches nahmen der erst herfür Komt, soll der erst, und welches den andern nahmen heraus braucht, soll der ander seyn, die zween sollen also hin auf die Vniversitæt Freyburg zu studiren in der heiligen Schrifft, den rechten, oder arzney zugelassen, auch unter Burgermeister, und Rath zu Leukirch brieff abgeferttiget werden, zu studiren Sechs- oder Sieben Jahr, wie es dann Burgermeister u. Rath für guett ansicht, und soll ein jeder so also fürgenohmmen, und mit loß erwöhlt ist, sich verschreiben, und verbinden, ob sich begab, daß Er über Kurz oder lang drey hundert oder mehr gulden reich wurd, daß Er bey seinen glauben, und Treuen hundert gulden Burgermeister und Rath der Stadt Leutkirch auf das wenigst wider zu Dankbarkeit empfangener guettheit bezalen, und zustellen wolle, Dieselbigen als dann sollent, wann, u. als offt sich dieser fahl begibt solch Hundert gulden also dermassen wie hernach folgt austheilen, nemlich zechen gulden in den Spital, zechen gulden andern armen Leuthen, Zechen für ein

freundschaftliche Gesellschafft, Einem Rath, gericht und Priesterschafft, zwainzig an den gemeinen Nutz, und funffzig zu mehrung oder aufenthalt der Stüfftung, ob auch etwann unter denselbigen, so also fürgenohmmen, wie oblauth, Einer sogeschickht, und gnadenreich wurde, daß Er zu Doctorat in heiliger Schrifft, rechten oder artzney Kommen wolt mögen Sie die herrn Burgermeister, und Rath also solch übrig, und jetz gedachtes gelt gar oder halb demselbigen zu Steur auch geben, doch ob möglich von demselbigen mit der Zeit wieder Inziehen, und warten lassen, ob aber einer funden wurd, der undankhbahr, und gleichwohl ob Er also ob drey Hundert gulden reich worden wäre, wolt doch die hundert gulden nicht widerlegen, so sich dann solch undankhbahrkheit mit warheit bey Burgermeister und Rath der Stadt Leukirch erfindet, so soll in dreyssig Jahren der nächsten Keiner seines samen, und nahmens in auf- u. absteigender Linie dieser Stüfftung würdig seyn, oder darzu fürgenohmmen werden, und damit also dieselbigen fürgenohmmen, und überschikhten burgerskhindt zu Freyburg ihren aufenthalt (wie einen Studenten gebührt, der gemüth zu studiren, und nit in muethwillen geneigt ist) haben mögen, so hab ich auf sie beyd viertzig in jedem insonders also zwaynzig gulden aller Jahr Jährlich zu Freyburg in der Stadt zu empfahen ob einen Zinnßbrieff der deßhalb zu Handen Burgermeister, und

Rath der Stadt Leukirch lauth meines Testaments gesetzt, u. geordnet ist, diese vierzig und zwaynzig gulden Jährlichs, sollent einem jedem also lang von denen, so den Zinns umb empfangen hauptguett schuldig bezalt werden, biß die Sechs oder Siben Jahr wie oblauth sich erloffen haben, es wäre dann sach, daß einer, deren nit mehr nehmen wollte, oder sich dermassen mit unfleiß der lehr, oder büebischen weesen übel hielt, daß die Herrn Rector und Vniversitæt achten möchten, es wäre nicht wohl, was ich mit harter arbeith erdient, u. überkhommen, und er empfieng, angelegt, alßdann, so die Herrn Rector, und Vniversitæt der Statt Leukirch schreiben wirdent, daß sie einen andern verordnen, der sich baß in meinem gemüeth geschickhter halt, soll demselbigen also von Stund sein Stipend abkhündt, und nit mehr Jhm, sondern einem Neuen und angehenden bezalt werden, Es soll auch auf ein jeden St. Johannstag zu Sommer, und Weinachten einen jeden Zechen gulden aussgericht, und bezalt werden, ob aber einer abgieng mit todt, seinem eigenen willen, oder dß Er es verwürkht hätte, alsdenn soll ein Jahr Still gestanden, und der Zinns desselbigen Jahrs soll vorbehalten werden, ob vielleicht einer aus denselbigen einen Gradum annehmen wolt, und darzu geschickht wär, daß man ihme solchen fürschlag auch solle zustellen, aber dieses gelt soll Herr Rector

zu seinen handen nehmen, und treulich behalten, bis einer, oder mehr Gradum annehmen solt, oder welt, ob auch einer so geschickht wurd, daß Er in der heiligen schrifft fürfahren, und Doctoriren wolt, wo Er dann von Herrn Rector, vnd Vniversitæt der Stadt Freyburg Burgermeister, und Rath zu Leukirch Kundschafft bringt, Er hab sich wohl gehalten, sey geschickht, und daß man sich etwas guetts zu Ihm versehen möge, alßdann mögent ihm die von Leukirch noch wohl drey oder vier Jahr zugeben, sonders wann sich zu versehen, daß Er einsmahls zu Leukirch einen geschickten pfarrer geben möcht, diese zween sollent auch all tag die Sieben bueßpsalmen betten, und sich mit einander ehrbahrlich u. brüederlich halten, und dieser Stůfftung nicht ursach zu mindern, sonder mehrung geben, vnd Keineswegs einige Irrthumb, Kätzerey, oder was von den Concilien verdambt, mit reden, disputiren, oder schreiben, beschirmen, sonder bey haltung der Christlichen Kirchen bleiben, wie sie dann Gott dem Herrn darumb rechnung geben wollen. Es sollen auch Burgermeister, und Rath der Stadt Leukirch hierin nach meinen Vertrauen, treulich handlen, und ob sich begeb, daß sich etwanns wenig, oder vill zutrueg, das ich nit gedacht, alsdann sollent Burgermeister, und Rath der Stadt Leukirch vollkhommen macht und gewalt haben solches zu declariren; Datum zu Londer in der Königlichen Stadt

in Engelland, als ich von gnaden Gottes gesunds leibs gewesen bin auf den achlzechenden tag des monaths Marty anno tausend fünff hundert, Sieben, und Zwainzig.

(L. S.)

§. 8.

Es ist freylich sehr schwer zu glauben, daß jemals eine von diesen Stiftungen in dem Sinn wie die Briefe lauten, zur Wirklichkeit gekommen, weil die Stadt bald darauf eine ganz Evangelische Stadt geworden ist; die erste vom Jahr 1525. wird noch bis diesen Tag alle Jahr am 1. Jenner ausgetheilt; aber die andern, so wie die zwey nachfolgenden sind gewiß der Stadt nicht zu gut kommen. Nemlich gedachter Faber hat im Jahr 1537. den 1. Novemb. als Bischof in Wien ein Stipendinm für 2 Studenten, einen Leutkircher und einen Freyburger gestiftet.

„Erstlich soll der ein vnd erst Student oder Sti„pendiat, von Leutkirch, vnserm vatterlandt gebo„ren, vnd ein Leutkhiercher khündt sein, den wier „In vnsern Leben auffnemmen, vnd mit solchem „Stipendio versehen wollen, vnd nach vnserem Ab„sterben sollen denselben Allweg zu Ewigen Zeiten ein

„Pfarherr Burgermaister, vnd Stadtammann da-
„selbst zu Leutkhierch, wer die sein werden, aufnem̃en,
„vnnd dem Rector zu Freyburg schrifftl. oder münd-
„lich presenttieren, der Allsdenn dennselben Annem-
„men, vnd In sollich Sipendium einsetzen solle,
„Ein gleicher bey dem Freyburger.

Beyde Studenten sollen 18. Jahr alt, armer Leute Kinder, from und keiner neuen, irrigen Sekte zugethan seyn. Ein jeder soll da 5 Jahr lang seinen Aufenthalt haben und nicht länger; daselbst soll er fleißig studiren und erbarlich leben, im Unterlassungsfall soll man sie beurlauben, und die, denen es obliegt einen andern wehlen. Von ihrer Unterhaltung sagt der Brief folgendes:

Ferrer zu auf vnd Vnderhalttung diser vnser zweyer Studenten, Verordnen, Stifften, widmen vnd geben wier Jnen zu järlichen einkhommen, die vierzig Guldin Järlichs Zinß, so wier vor etlichen Jaren, vmb Acht hundert Guldin hauptgutts, vf gemainer Statt Freyburg einkhommen, laut eines vffrichtigen Kauffbriefs, der hinder Burgermaister vnd Rhat zu Leukhierch ligt, vnd Ewig daselbs behaltten werden sollt, nit von vnserer Stifften einkhommen, nutzen vnnd aufhebungen, sonder von vnserem hart erdienten vnd erspartten (daran vnsere nachkhommen, an vnseren habenden Stifften nichts haben noch darwidersprechen mögen) erkhaufft, Allso

das Sie beede Studenten, dennselben Zins Järlich zu rechter Zeit, ein nemmen, empfachen, darumb qvittiren, vnd vnder sich zu gleichem thail tailen, dergestaltt das einem jeden zwainzig guldin beleiben vnnd demnach wier verschiner Jaren vom Herrn von Landegg zu Freyburg ein hauß, vnnd etlich wenig Gärtten, vmb Acht hundert Guldin, auch nit vnsserer Stifften einkhommen sonder von vnserem erdienten, vnd mit harten Dienst eroberten guott erkhaufft haben, verordnen, vnd wollen wier, das nach vnserem Absterben, Rector, Burgermaister vnd Rhat, auch der Pfarrer zu Freyburg, mit Rhat, willen vnd wissen auch hülff des Pfarrers, Burgermaisters, vnd Stattamman zu Leutkhierch dasselb vnser haus, vnnd Weingartten verkhauffen, vnd volgends von Stund an, dieselb haupt vnd khauff Summa, auff järliche Zinß, oder andere gewisse Einkhommen, wie Sie am peßten ansiecht, legen vnd verwenden, vnnd dieselben, neů erkhaufften Zins, oder gewisse Einkhommen, Allsdann auch vnsern zweyen Studenten, järlich verordnen, vnd volgen lassen, die Inen zu gleichen vnnd jedem zu halben thaill, sampt dem hievorigen viertzig Guldin, ewig beleiben sollen.

Beyde Theile haben ihm auch einen Revers geben müssen, daß sie ewiglich diese Stiftung treulich handhaben wollen. Der freyburger Revers liegt hier und

der hiesige in Freyburg. Dieser Brief ist von seiner eigenen Hand unterschrieben, und mit dem bischöflichen Siegel besiegelt. dat. Wien.

Ich habe dieses ausgezogen aus einer Abschrift, welche Herr Mich. Maucher, Parochus allhier, aus einer vidimirten Copia, so ihm Herr Matth. Schwarz, Stadtschreiber allhier, communicirt, abgeschrieben den 3. Febr. im Jahr 1621. Ich habe theils um seiner Weitläuftigkeit willen, theils weil die Stadt keinen Genuß von dieser Stiftung weder hat noch jemals gehabt hat, solchen ganz einzurücken unterlassen.

§. 9.

Ein noch weit beträchtlichers Stipendium hat ermeldter Faber in Wien am Freytag vor dem Palmtag im Jahr 1539. datirt Wien gestiftet, für 6. Leutkircher und 6. Wiener Studenten. Er hatte nemlich vom König Ferdinand zu Wien ein Haus zu St. Nicolai, in der Singer Straß samt Zugehör verehrt bekommen. Solches hat er verbessert und von den Schwestern zu St. Maria und Magdalena mit einem Stück Geld losgemacht; daraus machte er ein Collegium auf folgende Weise:

Erstlich sollen zu ewigen Zeiten daselbst 12 Studenten und ein President, der aufs wenigste Magister sey, gehalten werden; es soll jeder 18. Jahr haben, 6 sollen gebohrne Wiener, 6 aber geborne Leutkircher seyn. Sie sollen verstehen die Principia der Grammatik und Dialectic, auch regulariter latein schreiben, lesen und reden können. Die Wiener sollen erwehlt werden vom Bischoff, Rector und Burgermeister zu Wien; die Leutkircher vom Pfarrer, Burgermeister und Stadtammann, den Erwehlten sollen sie dem Bischoff und Presidenten anzeigen; diese Wahl muß innerhalb 3 Monathen geschehen; sie sollen 7 Jahr ihr Bleiben da haben. Der President, der ein Auswertiger seyn darf, soll 2 Wiener und 2 Leutkircher zu Rathgebern haben, in wichtigen Sachen können sie noch 2 dazu nehmen; diese 5 sollen Schlüssel haben zum Gewölb, zur Bibliothek, und da auf Accuratesse und gute Ordnung sehen, fleißig lesen und sich im erforderlichen Falle als Notari und Schreiber vom Bischoff gebrauchen lassen; der Bischoff soll auch zu Zeiten visitiren; Sie sollen das Einkommen zu gleichen Theilen haben, der President aber doppelte Gebühr, essen sie aber miteinander, so sollen sie die Statuta des fürstl. Collegii annehmen; nun folgt die Austheilung der Wohnung; der President soll aufsehen, daß kein Spiel und leichtfertiges Leben getrieben werde, und all Tag eine Lection halten,

dabey sie alle seyn sollen; alle Sonntag dem Präsidenten eine Epistel bringen; Sonntag und Feyertag bey der Predigt zu St. Stephan seyn, und darnach in dem Amt; wann der Bischof gern in die Kirche gienge, sollen sie ihm alle 13. auf Dienst warten; einem neuen Rector ihre Aufwartung machen, mit Bitte, sich ihr Kollegium empfohlen seyn zu lassen; so auch beym Burgermeister; dieß sollen sie beym Bischoff jährlich am neuen Jahr thun, an eben dem Tag zwischen 1 — 2 Uhr sollen sie auch diese Stiftung und Statuta lesen in Beyseyn aller, und dem nachzukommen dem Präsidenten angeloben bey der Hand; am Ostermontag sollen sie die Inventaria der Bibliothek und Hausrath durchgehen; die Aemter sollen also vertheilt seyn. Es sollen seyn 2 Bibliothekarii, ein Wiener und ein Leutkircher; 2 die auf den Hausrath acht geben; 2 Baumeister, 2 Lignarii, die auf Holz und Lichter acht geben und 2 welche die Beschließung und Reinigung des Gebäudes verwalten, eine Weibsperson, welche Küche und Keller versieht, soll über 40. Jahr alt seyn, der Präsident und die 4 Aeltesten sollen das Einkommen einnehmen, und allen viermal des Jahrs Rechnung thun. Wie hoch sich das Einkommen dieser Stiftung belauft, ist nicht ausgedrückt, doch muß es meistens auf Gülten angelegt gewesen seyn, und muß er ein ansehnliches dazu ausgesetzt haben, weil nur des Bischofs Official, Hofmeister,

der Rektor und Bürgermeister in Wien jeder jährlich für seine Mühe einen Ungarischen Dukaten bekommt. Ich glaube nicht, daß, so lange diese Stiftung errichtet ist, ein einziger Leutkircher jemals nach Wien gekommen ist, es müßte nur seyn, daß Faber selbst noch die 6. bey der Errichtung erwählt hätte; aber dieselbigen sind gewiß die Ersten und die Letzten gewesen.

§. 10.

Gedachter Bischoff Faber hat auch in die hiesige katholische Kirche einen besonders zierlichen silbernen und verguldten Kelch gestift, darauf 3 große Steine sich befinden, ein Amethist, ein Türkiß und ein Sapphir, mit einer großen Perle versetzt, samt schönen dazu gehörigen Ornat. Einem löbl. Magistrat hat er einen großen verguldeten Becher verehrt, der soll aber in dem schwedischen Krieg verkauft und das erlößte Geld den Schwedischen Soldaten gegeben worden seyn.

§. 11.

Die römisch katholische Kirche hat zu ihrer Unterhaltung eine Pfleg, die Martinspfleg genannt, deren Gefälle zu den Anniversarien und Allmosen, desgleichen zu dem Kirchengebäu gestift und gewidmet sind, und deren Ertrag jährlich nach des Herrn Pfarrer

Purtscher Sage 500 bis 600. Gulden ausmacht. Laut des Vertrags vom Jahr 1562. mit Herrn Abt Gerwick kommt dem Evangelischen Magistrat die Verwaltung zu, der sie beyden Bürgermeistern aufträgt, sie müssen aber der Kirche alle Nothwendigkeiten anschaffen, die gestifteten Jahrtäg, Präsente und Allmosen entrichten. Was übrig bliebe, gehörte zur Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener der Augsburgischen Konfession, man richtet es aber immer so ein, daß nichts übrig bleibt.

§. 12.

Die Frühmeßpfründt, welche auch St. Kilians Pfründt genennet wird, ist im 14. Jahrhundert von etlichen Bürgern allhier gestiftet worden, mit deme, daß eine ewige Meß in der St. Martinskirchen auf St. Kilians Altar gelesen werde, dazu haben diese hiesige Bürger gewiße jährliche und ewige Zinß und Nutzen aus den beschriebenen Gütern und Stücken, und einen Theil an barem Geld vermachet, in solcher Ordnung, daß ein jeder Pfarrer der vorgenannten Pfarrkirchen und auch ein Kaplan des vorgeschriebenen St. Kilians Altar, die erste Meß, die man die Frühmeß nennt, lesen und haben sollen, und das soll ohne hinlängliche Ursache und Entschuldigung nicht unterbleiben, der Pfarrer soll sie zwey-

mal in der Wochen, am Montag und Samstag auf bemeldtem Altar lesen, doch darf er auch einen andern Priester schicken, die übrigen 5 Tage aber der Kaplan des Kilians Altar, dafür soll jedweder Theil von den gestifteten Zinsen und Nutzungen soviel bekommen, als ihm nach der Zahl der Messen gebührt. Dieser Frühmeß halben hat der Magistrat im Jahr 1396. an den Bischoffen in Kostanz Burckhart ein Schreiben ergehen lassen und um Bestättigung derselben gebethen, darinnen wird gemeldet, daß die Stifter dieser Frühmeß die Zinse und Nutzungen in des Magistrats Hand niedergelegt, und solchen zum Trager und Pfleger derselben gesetzet haben. Um Frieds willen habe der Magistrat dem Abt und Konvent des Gottshaus St. Johannes Stamb, im Brixner Bistum gelegen, als Lehenherrn der Pfarrkirchen diese Stiftung durch ehrbare Bottschaft melden lassen, welches ihm die besondere Gnad und Freundschaft gethan, mit ihrem offenen Urkund, wann die vorgeschrieben pfründt ledig würt, von Absterben ains Caplans, Alls offt das geschicht, So sollen wier vnnd vnser nachkhommen, ein Andern Erbern Priester erwöhlen vnnd Erkhiesen, zu einem Caplan des vorgeschribnen Alttar, vnnd sollen den, denselben Caplan, den wier oder vnser nachkhommen Allso erwellend vnd Erkiesen In vnserem Räthen, dem obgenanntten vnserem lieben Herrn, dem Abt vnd Convent des vor-

gedachten Gottshaus zu Stambs stellen, vnnd In antwurtten mit vnserem gewisen Bettbrieff vnnder vnser Statt Innsiegel, vnnd demselben Caplan sollen sie den die vorgeschriben ledig Pfründt lichen, vnnd In begaaben von Jr Hand vnnd mit Jrem gewaldt. Als In das von Recht zugehörtt. Vnnd sollen den darnach denselben Begnadeten Caplan E. G. presentiren, vnnd Antwurtten, mit Jrem offnen Brieff Alls Recht vnnd gewohnlich ist, u. s. w.

Die Zinsen, Gülten und Zehenden, die alle in diesem Brief benennt sind, belaufen sich auf eine beträchtliche Summe, um die man gar wohl alle Tage eine Messe lesen kann, Ich habe dieses alles, was die Frühmeß angehet, aus dem Schreiben an den Bischoff getreulich ausgezogen, und würde es, wenn es nicht zu weitläuftig wäre, ganz eingerückt haben, samt den dazu gehörigen Revenüen, welche sich obenhin überschlagen auf 16. Malter Haber jährlichen Zins, 30. Malter allerley an Korn aus dem Zehenden zu Haselburg, ohne den kleinen Zehenden und 25. Pf. Haller belaufen.

§. 13.

Eine andere Stiftung befindet sich in der römisch katholischen Kirche bey unser Frauen Altar, dazu der Magistrat auch den Kaplan setzt. Diese Stiftung muß schon vor dem Jahr 1390. gemacht worden seyn. Denn laut eines Kaufbriefs hat der Magistrat von Hans Nudung, dem ältern, und Hans, seinem Sohn, beyde Bürger zu Biberach den halben Theil des Zehenden zu Wielarzhofen (Wielandtshofen) und Baldtershofen, der ein Lehen von dem Heil. römischen Reich ist, im Jahr 1390. um 44. Pfund Haller, an unser lieben Frauen Altar und Meßstatt erkauft, darinnen ist enthalten, daß der andere halbe Theil vormals schon des vorgenanten Altars vnnd Meß gewesen ist. Von wem aber dieser gestiftet worden, ist mir unbewußt. So viel erhellet daraus, daß diese Stiftung vor bemeldtem Jahr vorhanden gewesen. Im folgenden Jahrhundert sind zu diesem Altar auch gekommen die 3 Höfe zu Lauben, zwischen Leutkirch und Altmannshofen, welche im Jahr 1340. Conrad der Iter vom Gottshaus zu Bregenz Ordens St. Benedict. samt dem Gut, Aichach genannt, um 145. Pfund Pfenning an sich gekauft hat.

Ich weiß itzt nicht, hat dieser Itar oder ein anderer sie an unser Frauen Altar gestift, oder hat sie der Magistrat erkauft, genug im Jahr 1449. ist schon einer dem Conrad und Peter Heider, als ein Erblehn

verschrieben worden, und in dieser Schrift sagen sie, daß ihr Vater Cuntz Haider schon das Gut zu einem Erblehen von Burgermeister und Rath empfangen.

§. 14.

Weiter ist eine Pfründt, mit der die Stadt Leutkirch niemals etwas zu thun gehabt, man heißts unser Frauen Kapell. Diese Stiftung hat ihre eigene Kappelle auf dem Kirchhof neben der Martinskirche gelegen, welche heut zu Tage durch ihren eigenen Kaplan versehen wird. Ehedem waren diese und die Frühmeß Pfründt beysammen, und wurden von einem einzigen Priester versehen; in diesem Jahrhundert aber mußten sie auf Verlangen der Winklerischen Familie getheilt, und jede mit einem eigenen Priester versehen werden, welches freylich große Weitläuftigkeiten und Prozeß verursachet hat. Die Kollatur hat der älteste Winkler in Günzburg. Sie soll von einer Frau von Memmingen, Magdalena Köchin herkommen. Man rechnet ihr Einkommen auf 40. Malter Korn, ohne den kleinen Zehenden und bey 20. Pf. Haller Geld, welche jährliche Gülten und Zehenden theils der Landvogtey, theils im Kemptischen liegen.

§. 15.

In der St. Martinskirchen sind auch folgende 3 Kaplaneyen gewesen, welche aber in dem Vertrag mit dem Abt Gerwick im Jahr 1562. den Evangelischen zur Unterhaltung ihrer Kirchendiener abgetretten worden. Nämlich St. **Niklaus Kaplaney**, deren Einkommen in Zehenden und Gülten und etwas weniges Geld bestehet. Ihr Ursprung ist ungewiß. Die St. **Anna Pfründt**, die stehet noch geringer im Einkommen. Die dritte gehört zu dem Hospital, St. **Margaretha Kaplaney**, ist aber auch von keiner sonderlichen Bedeutung. Freylich waren unsere Vorfahren bey dem gedachten Vertrag zu nachgiebig, daß sie sich blos die geringsten Stiftungen haben anweisen lassen, da doch erweislich gemacht werden kann, daß die einträglichsten alle von der Bürgerschaft herrühren, und von dem Magistrat gekauft und gestiftet worden sind.

§. 16.

Weiter ist auch eine Pfründt in der Martinskirche, die St. **Jakobs Pfründt** genannt, die ist aber mit keinem Priester versehen; sondern es ist ihr Einkommen dem katholischen Schulmeister Salarii nomine überlassen, weil dieser seit der Reformation nicht mehr von der Stadt besoldet wird. Der Orga-

nist in der katholischen Kirche beziehet auch das Einkommen einer Kaplaney, die St. Genoveven Pfründt genannt. Eine jede von diesen nimmt ihr Einkommen aus Zehenden und Gülten und etwas wenigem Geld. Die letzte Pfründ heißt St. Leonhard. Sie ist bey dem armen Sonder Siechenhaus (schlechthin Siechen oder Leprosenhaus) liegt schon in der Landvogteyer hohen Jurisdiktion. In dieses Haus setzt die Stadt einen sogenannten Leprosen oder Siechen, Evangelischer Religion, der auch verheurathet seyn kann. Nahe daran ist eine Kapelle, welche die Katholischen inne haben, darinn wird wöchentlich einmal von einem Priester der St. Martinskirche Meß gelesen, welcher auch das Einkommen der Pfründt beziehet. Es gehört aber auch eine Pfleg dazu, die St. Leonharts Pfleg, die aber mit dieser Pfründ nichts zu thun hat, außer daß sie den Leprosen erhält, und den bäulichen Stand des Kirchleins und Hauses besorgen muß. Sonsten hat sie ein für sich bestehendes Einkommen, gehört der Stadt und wird von einem Senator verwaltet. Am Siechenhaus ist auch eine Baindt, welche der älteste Evangelische Pfarrer zu genießen hat, weil er allemal des Leprosen Beichtvater ist.

§. 17.

§. 17.

Es liegen ferner zwey Pflegen in der Landvogtey, die Niklauspfleg zu Heggelbach und die Johannespfleg zu Wuzzenhofen. Beyde Dörfer sind Filiale der katholischen Kirchen und selbst der römisch katholischen Religion zugethan. Ehedem sind diese zwey Pflegen von der Stadt allein versehen worden, als aber deßhalb mit der Landvogtey Irrungen entstanden, so ist in dem Vertrag mit König Ferdinand I. im Jahr 1545. verglichen worden, daß eine jede von diesen 2 Pflegen einen Pfleger aus der Stadt und einen aus der Landvogthey haben soll, die ehemals alle Jahr, itzt alle 3 Jahr einem jeweiligen Landvogt oder dessen Abgeordneten die Rechnung ablegen. Nach geendigter Rechnung wird eine Gastung gegeben, dazu auch der katholische Pfarrer geladen wird. Der hieher gehörige Artikel in dem Vertrag lautet also:

Zum andern wiewol auch wür die von Leutkirch von Allther Sanct Johannes zu Wuzzenhofen, und St. Niclaus zu Heggelbach, beed Filialkirchen mit Pflegern aus unserer Statt und Burgerschaft besetzt, darzu auch jährlich Raitung von derselben Filialkirchen Zinß, Gülten, Einnehmen und Außgeben wie sich gebührt, erfordert und empfangen,

so soll demnach nu hinführo unser König Ferdinandus jezige und ein jeder künfftiger Landvogt von Oberkait wegen, so der Landvogthey der Enden zugehörig zu Verwaltung und Administration beeder obgemeldter Filialkirchen, aus der Landvogthey zween, und wür die von Leutkirch unserer Burger auch zween, also daß führohin jede derselben Filialkirchen, mit einem Pfleger aus der Landvogthey, und einem eingesessen Burger zu Leutkirch versehen und besezt werden, zu Pflegern verordnen und geben, die auch um *all* und jede berührter Filialkirchen Zinß, Gülten, Einnehmen und Ausgeben, uns denen von Leutkirch, in Beywesen eines Landvogts in Schwaben oder seines Gesandten ehrbar Anzaig und Raitung thun sollen, und ob einer oder mehr derselben Pfleger in seinem Ambt und Befelch der Pfleg, arckhwenig, verdächtlich oder ungetreu, also daß sein Verhandlung gebührende Straffe erleiden möchte, befunden, so soll alsdenn jeder Theil, den oder die (so von ihm zu Pflegern gesezt und geordnet, und ihme zugehörig) ohne des andern Theils Einred und Verhindern mit Recht an Leib und Leben oder Gut nach Herkommen und Gestalt der Verhandlung büssen und straffen ungevährlich.

Zum Dritten, so sollen die Steur, Raiß, und Belegung vielgemeldter beyder Filialkirchen unser König Ferdinand Landvogthey Schwaben zustehen und bleiben dergestalt, wann und so oft hinfüro wür König Ferdinand, als Inhaber der Landvogthey Schwaben, andern Pfarren und Filialkirchen in der Landvogthey gelegen, einige Reichs- oder Land-Steuren auflegen, daß alsdenn solche beyde Filialkirchen, sambt und neben andern Kirchen ihr gebührend Steuren und Anlagen, ihrem Einkommen und Vermögen gemäß, uns König Ferdinanden und der Landvogtey auszurichten und zu bezahlen schuldig seyn.

§. 18.

Man kann zwar nicht von allen bisher genannten Stiftungen ihren Ursprung angeben; aber ich vermuthe, daß es mit vielen gegangen, wie es vor Alters gewöhnlich war. Nämlich die Geistlichen haben bey guten einfältigen Christen weder sich selbst noch die Kirche vergessen. Bestimmte nun eine Person ein gewißes Geld zu diesem und jenem Endzweck, so war der Grund gelegt, eine andere vermehrte sie durch einen Zusatz, oder im Fall dieses nicht geschahe, schickte man Allmos-Sammler aus. So kam mir

z. B. ein Brief in die Hände vom Jahr 1403. daß die Stadt Allmos-Sammler zur Erhaltung unserer Frauen Altars iy der St. Martinskirche ausgeschickt, und darinnen um Hilff, Fürderung vnnd Stur gebethen, Im namen vnnd In Ere Gotz, seiner werden mutter marie, St. martins, St. Kilians, vnnd gemainclich Aller gotz hailligen. Aus diesem Brief habe zugleich ersehen, daß die Martinskirche vorhero durch Brunst sehr gelitten haben müsse.

§. 19.

Seit der gesegneten Reformation sind in unserer Stadt folgende neue Stiftungen gemacht.

Erstlich die Bernhartische Stiftung, von M. Bernhart Müller, ehemals Evangelischem Pfarrer allhier. Dieser hat ein Kapital von 250. Gulden verordnet, davon alle Jahr die Zinse am Bernhartstag unter die Armen ausgeschickt werden müssen, mit Zuziehung des ältesten Geistlichen, der auch etwas davon hat. Die andern 2 Prediger bekommen jeder 20. Kreuzer davon.

Zweytens die zollikoferische Stiftung. Herr Gabriel Zollikofer von St. Gallen legirt im Jahr 1622. nach Leutkirch 800. Gulden, welche er seinem Tochtermann, Herrn Hieronymus Furtenbach, übergeben mit deme, daß man alle Jahr am Martinstag

ein Stück Loden kaufen, und unter die Armen, welche nicht im Stande sind, sich im Winter zu kleiden, austheile, was übrig bleibt, davon sollen Arme, die in die Fremde reisen, und sich nicht selbst kleiden können, mit Kleidern versehen werden. Wann Herrn Hieronymi Furtenbachs Erben das Kapital nicht mehr wollen, so soll es in obrigkeitliche Hände niedergelegt, und von dieser auf liegende Gründe angelegt werden, uud von der Nutznießung soll man die Armen befriedigen. Das Kapital ist versichert auf den Hummelsberg. Der Magistrat hat diese Stiftung in einem Rathsbescheid gut geheißen, und zugleich dem Herrn Zollikofer seine Danksagung abgestattet.

Drittens die Furtenbachische Stiftung. Ihr Stifter ist ein Jakob Furtenbach, dieser hat verordnet, daß alle Jahr am Jakobitag 25. Gulden unter die Armen vertheilt werden sollen. Man will sie itzt mit der vorhergehenden aufheben, und ist dieses Jahr nicht ausgetheilet worden. Warum? Das mögen Klügere errathen.

§. 20.

Die vierte Stiftung ist von einem ehemaligen Hospitalmeister Johannes Bachmeier errichtet worden, nach dessen Willen an Lätare Sonntag 10. Gulden unter die Hausarmen ausgetheilt werden, von den Zinsen eines Kapitals, das er in die Hände der Stadt niedergelegt hat.

Die fünfte ist eine beträchtliche Stiftung, die Meierische, von Herrn Johann Sigmund Meier, Stadtammann allhier, welcher im Jahr 1776. gestorben und in seinem Testament als ein Legat 1500. Gulden vermacht, und beym Publikum niedergelegt, daß von den Zinsen jeder Geistliche Evangelischer Religion am Gottliebstag 5 Gulden, jeder Schullehrer 5 Gulden, der Musikchor ein gleiches empfängt. Das Uebrige ist zur Unterhaltung seines Grabmals auf dem Kirchhof, und für den Austheiler dieser Stiftung bestimmt.

§. 21.

In den neuern Zeiten ist auch eine ganz neue Pfleg errichtet worden, die Evangelische Kirchenpfleg. Bisher und noch itzt muß das Publikum in Ermanglung eigner Kirchengüter die Evangelische Kirche er-

halten. Daher hat man darauf gedacht, eine Pfleg zu errichten, welche bey hinlänglichen Kräften diese Last dem Publikum abnehmen könne. Sie hat ihren Ursprung dem seeligen Herrn Jakob von Furtenbach, Kauf- und Handelsherrn in Arbon, zu verdanken, welcher im Jahr 1740. ein Kapital von 200. Gulden vermacht. Im Jahr 1751. wurde diese Summe von weiland Herrn Matthias Reiser, wohlverdientem Bürgermeister allhier, mit 200. Gulden vermehrt. Dieses Kapital erhielt durch einen zweymaligen Beytrag zu 20. Gulden von dem seeligen Johann Jakob Mendler, Senator, einen Zuwachs. Diese freywillige Geschenke mit den laufenden Zinsen und dem Ertrag einiger ausgeliehenen Kirchensitze, machen itzt doch schon ein Kapital von 2000. Gulden. Gott regiere noch mehrere Herzen der Begüterten, dieser Pfleg von ihrem Ueberfluß zu mehreren Kräften zu verhelfen.

§. 22.

An Versorgung der Armen fehlt es Gott Lob in unserer Stadt auch nicht, ja ich darf behaupten, und wollte es auch beweisen, daß sie im Verhältniß gegen größere Städte betrachtet, es ihnen noch weit

zuvor thut. Ehedem haben drey Pflegen den Armen ausgetheilt: Das Hospital, die große Allmoßpfleg und die kleine, und wuste keine, was die andere thut und giebt, so daß ein Armes oft von allen dreyen hat bekommen können. Seitdeme aber der löbliche Schwäbische Krais das Gassenbetteln abgethan und verordnet hat, daß jeder Stand seine Arme erhalten solle, welches im Jahr 1783. geschehen, hat man hier ein eigenes Institut errichtet, das **Armen-Institut**, welches itzt die wöchentlichen Allmosen, die Kranken, Leichen der Armen, Arzneyen u. d. g. austheilet und bezahlet. Der Fundus desselben fließet von Beyträgen der Bürgerschaft, welche wöchentlich bey 16. Gulden ausmachen, und von wöchentlichen Beyträgen des Hospitals und beyder Allmoßpflegen. Dieses Armen-Institut vertheilt wöchentlich nach einer sichern Berechnung die Mittelzahl genommen 22. Gulden. Macht also jährlich 1144. Gulden ohne das Brod und Mähl, welches alle Wochen im Hospital ausgetheilet wird, und welches sich gleichfalls jährlich auf 40. Centner Brod und 100. Viertel Mähl belauft. Von allen diesen Allmosen bekommen die Pfründer im Hospital nichts, diese werden von dieser Stiftung wieder besonders erhalten.

Siebendes Kapitel.

Reformationsgeschichte der Stadt Leutkirch.

§. 1.

Nachdem Gott durch den Dienst des unsterblichen Luthers in Deutschland das helle Licht des seeligmacheuden Evangelii angezündet hat; so drang sein Schein auch bald bis ins Allgäu durch, und brachte da viele Unwissende zu einer richtigen Erkenntniß der seeligmachenden Wahrheiten. Leutkirch ist zwar meines Wissens unter allen Schwäbischen Städten die letzte gewesen, die sich das helle Licht des Evangelii zu eigen gemacht; allein die Schwierigkeiten waren auch groß, wie ich unten mit mehrerem zeigen werde. Inzwischen ist es doch schon geraume Zeit vorhero, theils durch benachbarte Städte, welche die Kirchenverbesserung vorgenommen, theils durch einen eifrigen und frommen Evangelischen Prediger, der mit allem

Recht unter die Märtyrer des Evangelii gezählet werden darf, Matthias Waibel *) zur bessern Erkenntniß und Ueberzeugung gebracht worden.

§. 2.

Matthias Waibel war aus dem Dorf Martinszell, im Allgäu, dem Fürsten von Kempten gehörig, von ehrlichen und frommen Eltern gebohren. Sein Vater war ein aufrichtiger Bauersmann, Hans Waibel, welcher ihn nachmal vom Hirtenstab in die Stadt Kempten zu einem Bürger in die Kost gethan, und daselbst zwey ganzer Jahre in die Schule, die dazumal der Abt im Kloster errichtet hatte, gehen lassen. Weil sich nun der Matthias in Zucht und Lehre vor andern herfür gethan, so

*) Unter die Märtyrer zählen ihn And. Hondorff in Calendario hist. Fr. am Mayn im Jahr 1575. Fol. 22. a. D. Lud. Rabus in seiner Historie der Märtyrer Part. IV. Ed. 1572. Fol. cap. 27. Von seiner Geschichte haben kurz geschrieben: der ehemalige Senior Kesel im Kemptischen Denkmahl p. 40. f. Caspar Goldwurm im Kirchen-Calender p. 14.

nahm ihn der Abt zu sich ins Kloster, und gab ihm Unterhalt. Durch seine gute Aufführung setzte er sich da dergestalt in Gunst, daß er endlich zum Pädagog und Aufseher einiger jungen Kapitularen bestellet, und in dieser Qualität mit ihnen die hohe Schule in Wien bezogen hat. Daselbst machte er in seinen Studien guten Fortgang, und befließ sich eines anständigen und erbarn Wandels. Nach seiner Zurückkunft vertraute ihm der Abt die Schule an, und bald darauf ließ er ihn zum Priester weihen, und befahl ihm die Pfarr auf dem Berg, welche Kirche außerhalb der Stadt Kempten nahe am Kloster *) unter des Abts Herrschaft gelegen. Diesem Pfarramt ist er in die 6 Jahre mit allem Eifer und Treue vorgestanden, und seine vornehmste Sorge gieng dahin, wie er seinen Zuhörern das Wort Gottes rein und lauter predigen, und seinen Vortrag mit einem frommen Wandel begleiten möchte. Der Inhalt seiner Predigten war, daß Vergebung der Sünden, Gottes Gnade, und das ewige Leben nicht durch unser Verdienst oder Thun, sondern durch rechten wahren Glauben an den lebendigen Sohn Gottes Jesum Christum, der um unserer Sünde willen gestorben, und um unserer Gerechtigkeit willen

*) Also nicht Pfarrer in Leutkirch, wie ihn Funk in seiner Reformationshistorie Kap. 5. §. 7. p. 167. nennet.

von den Todten auferstanden ist, erlangt und überkommen werde. Daß aber dennoch einem solchen Glauben zum Zeugnis, daß er rechtschaffen und wahrhaftig sey, die rechten christlichen und in Gottes Wort gegründeten guten Früchte und Werke der Liebe gegen Gott und den Nächsten folgen sollen und müssen. In den damaligen Unruhen, da sich die Bauren wider ihre rechtmäßige Obrigkeit auflehnten, hat **Waibel** seine Zuhörer von solchem aufrührischen Fürnehmen öffentlich abgemahnet, und ihnen angezeigt, wie sie mit solcher Sünde den Allmächtigen und Ewigen Gott schwer erzürnen, und Ursache geben werden, daß die reine Lehre des gnadenreichen Evangelii, die doch alle Christen ermahnet, einem jeden zu geben, was man ihm schuldig ist, von den Feinden zur Lästerung des göttlichen Namens gemißbrauchet, und also der Lauf des göttlichen Worts gehindert werde.

§. 3.

Eine solche Lehre, verbunden mit einem exemplarischen Wandel konnten in damaligen Zeiten freylich nicht unangefochten bleiben. Er merkte auf allen Seiten Widersprüche und heimliche Nachstellungen. Diese ließen ihn, weil ihm bekannt war, wie weit der

Haß der Geistlichen gehe, nichts Gutes vermuthen. Daher hat er seine Zuhörer öfters auch in seinen Predigten gewarnet vor dem zukünftigen Aergerniß des Todes, so ihm etwa wiederfahren möchte: Sie möchten sich weder an seiner Person noch an seiner Lehre stossen, wenn sie schon sehen sollten, daß er um seiner Lehre willen vom Gegentheil gefänglich eingezogen, geschändet, geschmähet, verspottet, ja gar getödtet würde; sondern dagegen gedenken, und sich aus Gottes Wort erinnern, daß solches nicht allein ihm, sondern auch den H. Propheten im Alten, und den Aposteln im Neuen Testament, ja dem Sohn Gottes selbst begegnet seye, und wissen, daß nach der Lehre des H. Pauli 2. Tim. 3, 12. alle die, so in Christo Jesu gottselig leben wollen, müssen in dieser Welt Verfolgung leiden.

§. 4.

Diese Ahndung war auch nicht trüglich. Man hatte damals in Kempten die Gewohnheit jährlich das Heiligthum am Tage Gordians und Epimachi aus dem Kloster hinaus auf die sogenannte Schweiber oder Schweiger Wiesen zu tragen, und dem armen Volk mit großem Ablaß zu zeigen, dawider hatte Waibel scharf geprediget, und dadurch die Geistlichen wider sich erbittert. Dazu kam noch, daß er,

als der Abt Sebastian Breitensteiner seine erste Meß gesungen, wo viele Prälaten, Edle, und andere Herren erschienen waren, die Predigt zu thun hatte, und aus den Worten Pauli an den Titum im ersten Kapitel der Geistlichen Pracht, Stolz, Hoffart, Uebermuth und Pomp, samt dem ganzen Pabstthum ernstlich bestrafte, so daß ihn nach gehaltener Predigt des Abts Bruder erstochen hätte, wo nicht der Bürgermeister und Rathsschreiber dazu gekommen wäre. Darauf hat ihn M. Conrad Gailin, Schulmeister zu Kempten mit sich in seine Behausung geführt, wo sich benannter Waibel einige Zeit aufgehalten, besonders Nachtszeit, weil er sich im Pfarrhof eines Ueberfalls befürchtete.

Seine Gegner dachten von nun an Tag und Nacht auf seinen Untergang. Daher verklagte ihn der Abt bey dem Schwäbischen Bund, der dazumal mit gewehrter Hand stets gerüstet war. So gleich wurde beschlossen, daß man ihn bey gelegener Zeit gefangen nehmen und tödten sollte. Dieses zu bewerkstelligen, bediente man sich einer List. Im Jahr 1525. den 27. August am Sonntag nach Bartholomäi kam sein Meßmer zu ihm in den Pfarrhof, und berief ihn, er sollte zuerst ein Kind taufen, und hernach dem versammelten Volk eine Predigt halten. Seine Freunde wiederriethen es ihm, und bathen, er möchte bey ihnen in der Stadt bleiben, er aber ließ

sich nichts abhalten, sondern antwortete, weil sein Amt und sein Beruf solches erfordern, und er nun zu Pfarrgeschäften berufen werde, so wolle er hinaus gehen und erwarten, was ihm Gott zuschicken werde. Als er nun vor die Stadt hinaus kam, so wartete des Schwäbischen Bunds Profoß, Aichelin genannt, mit 12 Mann auf ihn, und nahm ihn gefangen. Bey der Gefangennehmung bekam er einen Stich, so daß man seine Mutter, die damals noch am Leben war, beredete, er sey an der Wunde gestorben.

§. 5.

An eben demselben Tag brachten sie ihn gefänglich nach Leutkirch, Mittag um 12 Uhr. Hier wurde er in das Gefängniß beym untern Thor gelegt, und diese Gefangenschaft mag man für die Morgendämmerung der reinen Evangelischen Lehre halten. Denn die Leute liefen häufig zum Gefängniß, Waibel aber lehrte sie, und predigte ihnen oft bis Mitternacht, tröstete auch die, welche ihm eine Noth klagten, und war immer frölich und getrost gewesen, weil er, wie er sagte, gewiß wisse, ohne den Willen Gottes kann mir nichts geschehen, sey es aber der Wille Gottes, daß er sterben

soll, so wolle er alles willig leiden. Er hatte auch ein kleines Testament bey sich gehabt, und vielmals darinnen gelesen. So bald seine Gemeinde seine Gefangenschaft erfahren, so legte sie für ihn bey dem Abt eine Fürbitte ein, sie schrieb auch hieher an den Hauptmann, und bath um Loßlassung ihres Pfarrers; die Stadt Leutkirch bath auch um ihn bey demselben, der aber gab zur Antwort: Wann es in seiner Gewalt stünde, möche es wohl seyn, er wolle ihn aber zu Herrn Jergen Truchsässen schicken, da werde seine Sache schon gut ausgehen. Dieß verursachte dem Waibel und seinen Fürbittern Freude. Der Hauptmann ritt fort, und 2 Stunden nach ihm setzten sie den Gefangenen, der nun 12 Tag gesessen, aufs Pferdt, und ritten mit ihm die Straße auf Waldsee zu. Eine halbe Stunde vor der Stadt kam der Profoß mit seinen 12 Mann, führte ihn von dem Weg ab an ein daran liegendes Holz, und henkte den frommen Waibel an einen Baum. Daran blieb er 5 bis 6 Tage hängen, endlich begruben ihn 2 Bürger von Leutkirch, nachdem sie vorhero bey Martin Forstenhauser, damaligem Vogt zu Zeil, um Erlaubniß gebethen, in eine Kapelle auf der Haide, St. Wolffgang genannt. Doch blieben seine Gebeine auch da nicht in Ruhe. Im Jahr Christi 1610. wurde diese Kapelle erweitert, und sollte von dem Weihbischoff von Konstanz ge-

wei-

weihet werden, der aber wollte es nicht thun, bis die Gebeine dieses Erzketzers, der aber mit allem Recht den Namen eines frommen Märtyrers verdient, ausgegraben würden. Man grub sie aus, legte sie in einen alten Fischkorb, und begrub sie unter dem Baum, daran er sein ruhmvolles Leben geendet. Diese Geschichte gab sogleich auch dem einfältigen Pöbel Stoff zum Aberglauben und Wundern. Denn die Leute, so den Herrn Waibel geliebt, und seine Unschuld beweint haben, machten zu seinem Grabe eine große Wallfarth, indem sie vorgaben, die Kranken würden von der daselbst befindlichen Erde gesund, daher die Kapelle mußte versperret werden. Man sagt auch, daß keiner, so zu seinem Tod geholfen, eines rechten natürlichen Todes gestorben sey. Umständlicher kan man es lesen in einem zu Kempten gedruckten Lied, das freylich recht nach der damaligen Einfalt und Aberglauben riechet. Wer Geduld genug hat, schlechtes Zeug zu lesen, der findet solches in der Fortgesetzten Sammlung von Alten und Neuen theologischen Sachen 2c. vom Jahr 1728. im 2. Beytrag S. 207. ff.

---

§. 6.

So großes Verlangen nun Leutkirch schon zu Waibels Zeit nach der lautern Lehre des göttlichen Wortes hatte, so überdrüßig es der Meß und anderer erdichteter Lehrsätze der römischen Kirche war, so konnte die Stadt doch noch nicht ihren Endzweck erreichen. Theils wurde sie durch die grausame Mordgeschichte des Waibels abgeschreckt, theils wurden ihr von Johann Faber, Bischoff in Wien, von dem Abt in Weingarten, und dem katholischen Pfarrer allhier, Namens Freyherr, große Hindernisse in den Weg gelegt. Ehe ich aber zum Anfang der heilsamen Reformation selbst schreite, muß ich vorhero noch etwas von dem Johann Faber gedenken, deßen ich schon so oft Meldung gethan, und meine Leser darauf verwiesen.

§. 7.

D. Johann Faber war allhie zu Leutkirch im Jahr 1478. gebohren, und hieß eigentlich Heigerlin, bekam aber, nach der Gewohnheit der damaligen Zeiten, den Namen Faber von dem Handwerk seines Vaters, der ein Bürger und Schmidt allhie gewesen. Von seiner Jugend habe ich nichts erfahren können, ausser daß er zu Freyburg im Breisgau studirt, und daselbst das Doktorat ange-

nommen habe. Er war dem Dominikaner Orden zugethan, Canonicus in Konstanz und Basel, auch einige Jahre zu Leutkirch Pfarrer. Aus einer Rede an die Stadt Lindau vom Jahr 1528. geschrieben, welche in seinen Opusculis vom Jahr 1537. stehet, siehet man, daß er vor 7 Jahren Parochus daselbst gewesen, und viel Liebe genossen zu haben rühmet. Im Jahr 1525. war er des Römischen Königs Ferdinands I. Rath und nachmals Beichtvater. Als er noch des Bischoffs zu Konstanz Vicarius war, widersetzte er sich selbst dem Ablaßkram Samsons in der Schweitz. Er both aber hernach dem Pabst seine Dienste gegen die Reformatoren an, schrieb, disputirte und predigte heftig wider sie. Simon Grynäus wollte ihn nur auf dem Reichstag zu Speyer wegen seiner Predigt glimpflich besprechen; allein Faber gab ihn bey der Obrigkeit an, und wo jener nicht wäre gewarnet worden; so hätte man ihn beym Leibe bekommen. Dadurch verdiente er sich eine fette Pfründe. Denn im Jahr 1529. wurde er Probst zu Ofen, und endlich im Jahr 1531. Bischoff zu Wien *) Als ein Feind Luthers hat er auch an der Verbrennung D. Balthasar Hubmeyers zu Wien mitgearbeitet. Auf sein Verlangen hat er auch mit diesem Hubmeyer, nebst dem damaligen Rector zu

*) S. Jöchers Gelehrten Lexikon.

Wien, Lic. Ambrosius Salzer und D. Marx Böck von Leopoldsdorf, Vitzthum in Oesterreich, disputirt. Er hat ein rares Büchlein in dieser Sache geschrieben, welches Jöcher nicht anführt, betitelt: Ursach, warumb der widerteuffer Patron vnd erster Anfenger Doktor Balthasar Hubmayer zu Wien auff den zehendten Tag Martii Anno MDXXVIII. verbrennet sey. Ohne Jahr und Ort. 4. 3. Bögen *)

§. 8.

Man siehet hieraus klar, daß ein starker Ketzermacher-Geist in dem Faber gewohnt habe, dahero war er einer der stärksten Widersacher des Luthers gewesen, und wurde auch zu Augsburg bey der Widerlegung der Augsburgischen Konfession gebraucht. Er suchte, so viel man aus seinen Schriften erkennen kann, alles mühsam auf, Luthern und die Evangelische Religion verhaßt zu machen, deswegen rieth er, man sollte mehr auf gelehrte Leute halten, daß sie die Ketzer widerlegen könnten; ferner man sollte aus Luthers Schriften nur diejenigen Lehren ziehen lassen, welche man auf dem Concilio ohne Umstände verdammen müßte,

*) S. des gelehrten Herrn Rector Hummels neue Bibliothek seltener und sehr seltener Bücher 2. St. p. 218. sq. wo eine Recension dieses Traktats zu finden.

indem er es vor gefährlich hielt, den Ungeübten, wie er redete, Luthers Schriften in die Hand zu geben. *) Man hat ihm Schuld gegeben, daß er den Erzherzog von Luthers Lehre abhalte, und dieselbe in den Erblanden einzuführen verhindere. Denen setzt er entgegen: Causæ rationabiles, propter quas D. Joh. Faber noluit, ac bona Conscientia non potuit Lutheri doctrinam approbare in 40. cap. und entschuldigt sich zuletzt sehr gegen die Stände, daß er dem Evangelio nicht zuwider sey. Er ermahnte auch in einer Epistel, die seinen Werken im Jahr 1537. vorgesetzt ist, den Pabst Paulum III. ad vere, legitime & libere celebrandum Concilium, und bricht unter andern aus: Dispersas itaque & dissipatas oues visitare & congregare necesse erit, nisi *Sanctitas V.* mercenarius, quamdiu perstiterit orbis, ab optimis quibusque prædicari velit. Er gestehet darinnen auch maculas, rugas & næuos, quibus Ecclesiæ facies non nihil per abusiones defœdata & deturpata est; und meinet, ein General Concilium sey das einzige Mittel, alles wieder gut zu machen. Er starb

*) Miræus de scriptor. sec. 16. p. 144. Du Pin bibl. T. 14. Seckendorf. hist. Lutheran. L. 1. §. 45. L. 2. §. 61. 66.

den 21. May 1541. im 63. Jahr seines Alters und ist zu Wien in der Domkirche nächst bey der Kanzel begraben worden. Es wurde ihm folgende Grabschrift gesetzet:

Leutkirchii vrbis fuerat qui gloria magna,
Confectus senio Fabri Episcopus obiit.

Von seinen Schriften merkt man:

1. Malleus Hæreticorum lib. VI. Cöln 1524.

2. Orthodoxæ fidei cathol. defensio aduersus Balth. Pacimontanum Lipſ. 1528.

3. Liber de potestat. Pontif. contra Lutherum.

4. Opuscula quædam Lipſ. 1537. fol. von Joh. Cochlæus edirt, denen stehet eine Epistel an Pabst Paul III. voran. Die Schriften in dieser Collektion sind:

a) Adversus absolut. necessit. rerum contingent.

b) De Missæ sacrificio, ac sacerdotio nouæ legis in Lutheri Cacodæmonem.

c) Disp. de præcip. reb. orthod. relig. advers. Pacimont.

d) Lib. III. de Intercess. Sanctor. Oecolompadio entgegengesetzt.

e) XC. Art. in quibus Huss, Pighardi & Vesselus tolerabiles ac melior. M. Luthero inueniuntur

f) Lib. II. Sermon. adv. Anabaptistas.

g) Antilogiarum Lutheri liber in 52. Artikeln.

h) Moscouitarum juxta mare glac. religio.

i) Orat. de orig. potentia ac tyrannide Turcarum ad Henr. VIII. Reg. Angl.

k) Causæ rat. propter quas D. J. Faber noluit, ac bona conscientia non potuit Luth. Doctr. approbare in 40. Cap.

l) Sermones Pragæ apud Bohem. habiti de Evcharistia.

m) Censura visitat. Saxon. per Luther. instituta in 62. Cap.

n) Assertio veritatis & præsentiæ Corporis & sang. Ch. in Cœna, contra Casp. Schwenkfeld.

5. Sermones fructuosissimi de Eucharist. de Victoria contra Turcas, de patientia, de baptismo paruulorum *)

6. Er muß auch Missiuen und Sendbriefe geschrieben haben. Denn ich finde in Wegelins thesauro rer. Sveu. **) folgende Schrift wider ihn gerichtet: An gemeine Stände des H. R. Reichs jetzund zu Speyer versammlet, wider D. Hans Faber, Pfarrherrn zu Lindau, Missiuen und Sendbrief Wolffg. Capitons, datirt Straßburg mense Augusto 1526. 4.

Von seinem Leben und Schriften siehe:

De vita & scriptis Jo. Fabri Leofanensis & Parochi quondam Eccles. Lindau. posteaque Episcopi Vienn. Authoris Libri *Malleus Hæreticorum* inscripti Diss. a M. Car. Ern. Kettnero habita Lips. 1737. Conf. D. Iselin allg. Hist. und geogr. Lexikon uoce Faber. Joh. Chr. Sigmund Liebens Lebensbeschreibung der Theologen, so den Reichstag zu Augsburg im Jahr 1530. besucht pag. 62. sqq.

---

*) Recensirt sind sie zu finden: Fortgesetzte Sammlung von A. und N. theol. Sachen im Jahr 1730. 1. Beytrag p. 49.

**) Vol. IV. p. XXVII.

§. 9.

Dieser Faber war die hauptsächlichste Ursache der verzögerten Religionsverbeßerung in Leutkirch. Es machte theils seine Geburt, und verwaltetes Pfarramt, theils sein großes Ansehen, das er durch seine wichtigen Aemter erlangt hatte, theils seine zum besten der Stadt Leutkirch wirklich errichteten, und noch künftigen Stiftungen, deren er noch viel wichtigere im Sinne hatte, einen großen Eindruck auf die Bürger, daß er sie damit immer aufhalten konnte. Und so lange er am Leben gewesen, so ist auch nichts vorgenommen worden. Er wuste durch Hilfe des Bürgermeister Melchior Freyherr, deßen Sohn Pfarrer zu St. Martin gewesen, und des Abts zu Stambs, solche Hindernisse in den Weg zu legen, die die Reformation zur Zeit noch unmöglich machten. Endlich aber nahm sie 5 Jahre nach seinem Tode auf folgende Weise ihren Anfang.

§. 10.

Im Jahr 1546. ward von den Bürgern *) allhier ein Aufstand erreget, aus der Ursache, daß sie einen

*) Seckendorf in Hist. Lutheranismi L. III. Sect. 37. §. 137. (12) zeugt: qui in tribu textorum erant, diesem nach wären die Weber die hauptsächlichste Ursache dieses Aufstands um die gesegnete Reformation zu be-

Evangelischen Prediger haben wollten, sie beharrten darauf, und haben wirklich einen erhalten, ja sie brachten es so weit, daß der Papistische Pfarrer Udalricus Freyherr samt der ganzen Priesterschaft aus der Stadt gewichen und sich zwey ganzer Jahre ausser der Stadt zu Wuchzenhofen aufgehalten, allda die Sakramente administrirt und geprediget haben. Das H. Sakrament ist in der Clauß, oder bey den Schwestern, welche ruhig sitzen geblieben, aufbehalten worden, und damit alle Fest von Herrn Georg Degelin prouidirt worden. Es haben also die Evangelischen die Pfarrkirche zwey ganzer Jahr innen gehabt. Nach Verfluß zweyer Jahre, von 46 — 48. ward durch Zuthun Herrn Prälaten zu Weingarten, Abt Gerwicken, die Sache dahin verglichen, daß die Evangelischen die Pfarrkirche wiederum eingeraumt haben, und hat man am Abend S. Jacobi Majoris die erste Vesper in der Pfarrkirche gesungen. Diese Erzählung ist um so gewißer, weil sie Herr M. Michael Maucher,

---

wirken. Eben dieser sagt auch, die Stadt habe schon nach abgelegtem Glaubensbekenntniß zu Augsburg im Jahr 1530. eine große Begierde zur evangelischen Wahrheit gehabt, und habe deswegen mit den evangelischen Predigern zu Kostniz, unter denen Johann Schneller gewesen, gehandelt, allein Faber habe es immer hintertrieben. Davon habe ich weiter nichts finden können.

katholischer Pfarrer allhier, mit seiner eigenen Hand in ein historisches Buch in etliche zusammen gebundene weiße Blätter, darauf er etliche alte Leutkirchische Geschichten gemerkt, eingeschriebener hinterlassen hat, und die er, seiner eigenen Bekenntniß nach, in dem Gottshaus **Weingarten** von weiland **Christian Reim**, der um die Zeit des Passauischen Vertrags allhier Helfer und hernach lange Zeit Pfarrer gewesen, eigenhändigem Verzeichniß genommen. Darinnen stimmen auch alle schriftliche Urkunden von Leutkirchischen Sachen überein. Und hätten der Schmalkaldischen Bundsverwandte in **Ulm** versammlet gewesene Kammerräthe wohl 2000. Gulden zur Rettung des Vaterlands wider des Papsts feindliches Vorhaben von dem Rath zu Leutkirch begehrt, wenn die Stadt nicht schon wirklich dem Papstthum entsagt hätte, wie sie doch den 16. August im Jahr 1546. gethan? Ihr Schreiben ist folgendes:

„Unser freundtlich willig Dienst zuvor, besonders „liebe Herren und Freund, Wür zweiflen nit, Ihr „werdet nunmehr aus täglichen Gerücht und Landt„geschrey, desgleichen auch, aus vill einkommenen „gewisen und unfehlichen Kundschafften, Bericht, „und in glaubwürdige Erfahrung kommen sein, in „was gefahr und eüsserste Noth das Heilig Römisch „Reich, deutscher Nation, euer und unser gemeines „auch forderliebst und aigenes Vatterlandt, dieser „Zeit gestelldt, also daß der Pabst samt andern sei-

„ nen Mitgehülffen (wer doch die sein) durch aller=
„ ley geschwinde und unvorsehene Pratiken, die
„ Sachen einmal dahin gericht, vorbemelt unser
„ Vatterlandt, die deutsche Nation, durch ein
„ frembds, als Italianisch und Hispanisch Kriegs=
„ volckh, so in Bayern vor guter Zeit ankommen,
„ zu überziehen, zu vergewältigen, auch so viel
„ an Jne (welches Jne aber der gütig Gott unge=
„ zweiffelt nicht verhangen würdet) Raub, Nahm,
„ Brandt und jämmerliches Bluthvergiessen, neben
„ Schwechung Erberer Frawen und Jungfrawen da=
„ rin zu stifften, die Einwohner derselben Jrer lang
„ und wohlhergebrachten Libertäten und Freyheiten,
„ zu rauben, Sie in Ewige Servitut und Dienst=
„ barkeit zu bringen, und summarie bemelte teutsche
„ Nation in die eusserste Angst, Noth und endtlichs
„ verderben zu führen. Nun haben sich aber, wie
„ wür euch freundtlicher und vertraulicher Meynung
„ nicht verbergen sollen, die Chur = und Fürsten,
„ auch Graffen, Stände und Stätte, der Christ=
„ licher Vereinigung Unser Gnädigst, Gnädig auch
„ Günstig, Lieb Herren und Freund, aus ober=
„ zehlten billichen und Christenlichen Ursachen, sonderlich
„ auch zu genothtrungener rechtmäßiger Defension und
„ Gegenwehre, mit Hülff, Rath und Beystandt
„ anderer Stände des Heiligen Reichs schuldiglich
„ underfangen, vorangeregte teutsche Nation, euer
„ und unser aller angenehmes Vatterlandt, vor

„ solchem Jammer, Bluthvergiessen und gemeinem „ Verderben, so vill möglich, und der Allmächtig „ Gnad verleyhen will, zu verhüten, und sie bey „ ihrer langen ersessenen Freyhheiten, Gebräuchen und „ Gerechtsame zu handhaben, darumben sich auch „ Hoch= und wohl=gemelte Christliche Stände in eine „ trefflich schwehre Kriegs=Rüstung zu Roß und „ Fuß nicht mit geringem Kosten begeben, wie sie „ dann schon und albereith zu Felde liegen, und „ gegen dem Feind in vollem Werk und Anzug sein; „ und wiewohl nun sie die Christenlichen Ainungsver= „ wandten Stände zu diesem hochwichtigen und tref= „ fendlichen Werk noch zuweilen, von der Gnaden „ Gottes zimlich und wol gefast, So haben doch „ Ihr, als die verständigen, zu ermessen, das „ Ihr der gemeinen Stände Nothdurfft treulich erfor= „ dern wirt, sich auch auf künfftige Fäll, als da „ vom Widerwill, (wie zu besorgen ist) die Sache „ in die Harre gespilt werden wolt, mit einem statt= „ lichen Vorrath an Geld zu versehen; demnach und „ dieweil uns, euer Lieb und Annaygung zu der „ deutschen Nation, als eurem eigen und angebohr= „ nen Vatterland, dermaßen bewust, das wür nit „ zweiffeln, Ihr werdet an möglichem Fleiß, und „ was zu Rettung desselben immer dienlich, nichtes „ erwinden lassen; So ersuchen wür euch, anstatt „ und im Nahmen Höchst= und Wohl=genannter „ unserer Gnädigsten, Gnädigen auch Günstigen Herren

„ und Oberen, mit Gnädigen, für unsere Personen
„ aber, mit sonder freundtlichem und embsigen Fleiß,
„ Ihr wollet Höchst- und Wohl-ermelten Ständen
„ zu einem Vorrath auf künfftige Nothfäll diß fürge-
„ nommenen Christlichen und nothwendigen Werks
„ 2000. Gulden allein Anlehens weiß und auf erbare
„ Widerbezahlung gegen gebührlicher und genugsamer
„ Obligation und Versicherung zwey Jahr lang, die
„ negsten, guthwillig fürstreckhen, Solche Summa
„ auch ungevärlich innerhalb 14. Tagen allher gen
„ Ulm zu unsern Handen, gegen Empfahung genug-
„ samer und nothdürftiger Obligation entweders unser
„ der Cammer-Räthe, oder aber da Ihr der nicht
„ erwertiget, der Chur-Fürsten, Fürsten und
„ Stände Antwurten, soll euch solche Summa An-
„ lehens zu Ausgang bestimbter Zeit zu gnädihem nnd
„ freundtlichem Dank völlig und ohne Abgang wiede-
„ rum enttricht und bezahlt werden, Erweisen auch
„ hierinnen euch selbst, euren Verwanten, Under-
„ thanen und gemeinem Werck, sonderlich aber dem
„ Vatterlandt zum besten zu willfähriger Meynung,
„ wie wür euch billich und souderlich wohl vertrauen.
„ Das werden ungezweiffelt Höchst- und Wohl-ermelte
„ Churfürsten, Fürsten und Stände umb euch,
„ zu dem es euch selbst zu Nutz und Wohlfarth reicht,
„ in Gnaden erkennen, und zu gutem nimmer Ver-
„ gessen, So sind wirs vor unsere Persohnen, umb
„ euch, unser besunder lieb Herren und Frundt

„ mit freundtlichen Willen zu verdienen geneigt, und
„ bitten deshalb Ewer richtig Verschreiben Antwortt
„ bey diesem Botten. Datum Montags den 16.
„ Aug. 46.

Der Churfürsten, Fürsten, Graven,
Ständte, Stätte der Christlichen Vereinigung verordnete Cammer-Räthe,
izo zu Ulm.

Inscript.

Den Ersamen und Weisen,
Burgermeister und Rath
der Stadt Leutkirch,
Unsern besondern lieben
Herren und Freunden.

§. 11.

Anfänglich fand freylich das Gesuch der Bürgerschaft nicht gleich Eingang. Der Bürgermeister Freyherr legte ihnen Schwierigkeiten in Weg. Noch mehr aber der katholische Pfarrer, Udalricus Freyherr, ein Sohn des erstgemeldten Freyherr *). Denn weil die

---

*) Seckendorf und andere sagen, er sey des Bürgermeisters Bruder gewesen. Aber die Pfarrakten der St. Martinskirche und meine schriftliche Urkunden sagen dessen Sohn.

Bürgerschaft nicht gleich einen Evangelischen Prediger bey der Hand hatte, so konnte sie der Pfarrer desto freyer bereden. Er that dahero auch allerhand Versuche, die Papistischen Ceremonien wieder einzuführen und die Predigt des göttlichen Worts wieder abzustellen. Der Rath muß auch sehr geneigt gewesen seyn dem Pfarrer zu willfahren. Deswegen folgendes Ermahnungsschreiben den 3. Oct. im Jahr 1546. von den Commissarien des Schmalkaldischen Bundes an den Rath erlassen worden:

„Ersam und Weise, Unser willig Dienst zuvor, „lieb Herren und Freundt, Wir sind glaublich „bericht, daß ihr hiebevor, aus den Gnaden Got„tes, auf Anhalten Ewerer Gemeind, und Unter„handlen etlicher Stätt die Papistische Meß abgestelt, „und dargegen die Verkündigung des Hayligen Evan„gelion angericht haben solt, und aber itzo ver„merken, daß Ewer Pfarrer Euch verursachen „wolle, die Abgöttische Ceremonien wieder auf„kommen zu lassen, und die Predig des Haylwer„tigen Wort Gottes abzustellen, die weil wir nun „wissen, daß euch und gemeiner Statt solches gegen „Gott unverantwortlich, und wir uns schuldig er„kennen, allenthalben die Ehre Gottes und seines „Haylwertigen Worts best unsers Vermögens zu „befördern, So gelanget an Euch unser freundlich

Bitt,

„ Bitt, Ihr wollet noch zur Zeit mit Veränderung
„ der Sachen inhalten, und Ewer Gemeind, deren
„ Jr zu Gutem, und nit zu Verdrückung und
„ Schaden fürgesetzt seyn, das Wort Gottes nicht
„ entziehen, noch die einmal abgeschaffte Ceremonien
„ wider aufrichten, das achten wir Euch und
„ Gemeiner Statt zu Friden, Ruh und aller Wol=
„ farth dienlich, und kombt Euch bey unsern gnä=
„ digsten und gnädigen Herren und andern den Christ=
„ lichen Ständen zu sondern Gefallen, So begehren
„ wir das für unsere Persohn, umb euch freundtlich
„ zu verdienen, datum Kempten, den 3. Octobris
„ Anno &c. 46.

Der Chür = und Fürsten Sachsen und
Hessen und Mit = Verwandten Stän=
den Verordnete Commissarien.

Den Ersamen Weisen N.
Burgermeistern und Räth
der Statt Leutkirchen,
Unsern lieben Herren und
guten Freunden.

§. 12.

Diese von hohen Orten geschehene Erinnerung that auch erwünschte Wirkung. Der Rath und die Bürgerschaft blieb nicht nur bey den gemachten Veränderungen, sondern nahm auch im folgenden Jahr laut vorhandenen. Extractus Leutkirchischen Raths-Protocolli vom 1. Mart. im Jahr 1547. Hans Schalheimer von Memmingen zu einem Prediger auf ein Jahr lang in Besoldung.

Auf den ersten Tag Martii Anno 47. haben meine Herren Bürgermeister und Ein Ersamer Rath, Herrn Hans Schallheimer von Memmingen zu einem Prädicanten ein Jahr lang angenommen, doch so und wann ihne die von Memmingen im Jar, wann das were, wiederum heim fordern würden, oder er selbs nit länger bleiben wolte, daß als dann E. Ers. Rath, Jme seinen freyen Zug lassen, und ihme Prädicanten nach Anzahl des Jars seine Besoldung folgen lassen sollen, und hat Ein Ers. Rath Jme dem Herrn Prädicanten zu Besoldung zu geben versprochen 120. Gulden, Behausung und Beholzung.

§. 13.

Ruhig hatte also die ganze Bürgerschaft den Evangelischen Gottesdienst ein Jahr lang in der obern Kirche gehabt. Als aber im Jahr 1548. zu Augsburg auf dem Reichstag, wohin die Stadt Christoph Zwicker von Memmingen mit Befehl geschickt hatte, den Evangelischen Ständen durch das listig ausgesonnene Interim aufs neue ein Netz gelegt werden wollen, so wurde auch die Stadt Leutkirch zur Annehmung desselben angehalten. Kaiser Karl V. Glorwürdigsten Angedenkens ließ ein Allerhöchstes Rescript an sie ergehen vom 30. May 1548. darinn er der Stadt die Annehmung allergnädigst befohlen.

„ Carl von Gottes Genaden Römischer Kay-
„ ser ꝛc. Lieben Getreuen, Als sich unsere und des
„ Heyl. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände,
„ so auff diesem Unserm Reichstag bey uns versamblet
„ seynd, und der Abwesenden Bottschaften und
„ Gesannten zu Anfang dieses unsers wehrenden Reichs-
„ tags auf unsere gnädige gepflogene Handlung die
„ strittig Religion-Sach auf Erörterung des Concilii
„ gestellt, und sich demselben underwürfig zu machen,
„ und dessen Erörterung zu erwartten und zu geleben,
„ ingmein bewilligt, und vnß daneben gehorsamblich
„ heimbgestellt, auf christlich gebührlich Weeg be-

„ dacht zu seyn, und verordnung zu thun, wie
„ man mitler Zeit, biß zu Endigung und Austrag
„ des Concilii in Religion- und andern Sachen bey
„ einander fridlich leben und beleiben möchte, darauf
„ wir dann die Sachen mit höchstem Fleiß vätterlich
„ und treulich nachgedacht, und letztlich in Erwegung
„ aller Gelegenheit mit Rhat und Zuthun Etlicher
„ hohes Standes und Namens, die neben Uns,
„ aus Christenlichen Eyfer die Ehre Gottes auch ge-
„ meinen Fried, Ruhe und Einigkeit zu befördern
„ höchlich geneigt sind, ein Ordnung, wie es
„ mitler Zeit des wehrenden Concilii zu halten seyn
„ solle, zusammen tragen und verfassen lassen,
„ dieselbe nachmals etlichen treffentlichen, der Heyl.
„ Schrifft verständigen, auch Friedens- und Ehr-
„ liebenden Lehrern zu ersehen befohlen, und alß
„ Wir aus derselben Bericht so vil vernommen, daß
„ solche Ordnung und Interim in rechtem Christlichem
„ Verstand, Unserer wahren Christlichen Religion
„ und Kirchen-Lehren, Ordnungen und Satzungen
„ (außerhalb zweyer Puncten, die Communion under
„ beyder Gestalt und der Priester Ehe belangend)
„ nicht zu wieder, sondern zu Beförderung Chri-
„ stenlicher Vereinigung der strittigen Religion, auch
„ Erhaltung alles friedlichen Weesens, nützlich,
„ fruchtbar und dienstlich seyn soll, haben wir dieselb
„ gemeinen Ständen eröffnen lassen, mit dem gnä-
„ digisten Begehren und ernstlichen Vermahnen, wie

„ solches in unserm schrifftlichen Fürtrag daneben ge„schehen, dessen samt obberürts Interims Copey „Ihr sonder Zweifel nunmehr haben werdet, weiter „begriffen ist. Wiewohl nun Chur-Fürsten, Fürsten „und gemeine Stände solches alles gehorsamlich an„genommen, und uns darauff unterthänigelich ge„betten haben, ihnen von solchem Interim Abschrifft „mitzutheilen, sich demselben auf ihre vorige gethane „Heimbstellung gemäß wissen halten; und wür uns „auch darauf endlich versehen, demselben solt also „allenthalben, wie billich, gehorsamlich nachgesetzt „und Volg geschehen, so ist Uns doch seither ein „Supplication-Schrifft im Nahmen gemeiner Stätte „übergeben, darin sich befindt, daß etliche unter „denselben über obgemelte Heimbstellung und Anneh„mung solches Interims oder Ordnung, dieselben „itzo allererst understehen, in weiter Bedenkens zu „ziehen, dieweil dann menniglich gut Wissen trägt, „und etlich vill Stände mit höchster Beschwerd im „Werckh gespürt und befunden haben, was nach„theiliger beschwerlicher Unrath dem Heyligen Reich „teutscher Nation aus Spaltung der Religion bißher „erfolgt, und daraus leichtlich abzunemmen, was „unwiderbringlichen Schadens und Verderbens hin„führen davon zu gewartten seyn müste, wo die „Sach also in Irrung und Mißverstand ferner be„ruhen und schweben solte, und daß derhalben

„ solchem verderblichen Unrath und Untergang gemei-
„ ner teutscher Nation zu fürkommen, und beständigen Frieden, Recht, Ruhe und Einigkeit im
„ Heyl. Reich wiederum auffzurichten, zu pflanzen
„ und zu erhalten, die hoch unvermeidlich Nothdurfft je erfordern will, hierin zeitliches unverzogenlichs Einsehens zu haben, die Sach in kein
„ ferner Verweilung und Bedencken zu stellen, und
„ wir dann bißher mit nichten gemeint gewest, auch
„ noch ungern ichts anders, dann was Christlich,
„ löblich und der Ehr Gottes, der Seelen Hail
„ und Seeligkeit, an Beförderung und Erhaltung,
„ beständigs Friedens, Ruhe und Einigkeit im Heil.
„ Reiche, und Ausrüttung des hoch nachtheiligen
„ Mißvertrauens, so allenthalben unter gemeinen
„ Ständen ganz beschwerlich eingerissen, und zu
„ gemeiner Teutscher Nation Nutz und Wolfarth,
„ dienlich, fürträglich und erspießlich seyn mag,
„ fürnemmen wollten, welches doch bey dieser Strittigkeit, darunter sich so vill widerwärtiger Lehren
„ und Secten eindringen, wie man bißher mit hohem Schaden, und Nachtheil, innen worden
„ ist, mit nichten gestehen kann, so wollen wür
„ uns nochmahls endtlich bey Euch versehen, daß
„ ihr Ewers Theils gar nicht gemeint seyd, die
„ Sach des Interims in ferner Bedenken zu ziehen,

„ noch denen die solches in weiter Bedenken zu stellen
„ sich unterstehen würden, Euch einiges Weegs an=
„ hängig zu machen, sondern vielmehr der gemeinen be=
„ schehenen Bewilligung gehorsamlich und treulich
„ nachzusetzen, Immassen dann andere Unsere und
„ des Reichs Frey = und Reichs = Stätte samt andern
„ gehorsamen Ständen in guter Anzahl und der
„ mehrer Theil sich zu thun gegen Uns auch erbotten
„ haben, und begehren demnach mit Vleiß und Ernst
„ an Euch, daß Ihr uns Ewer Gemüth hierin
„ fürderlich, und so fern Ihr dem also, wie ob=
„ berührter Unser Fürtrag und Begehren vermag,
„ geleben und nachkommen wöllet, Unß solches in=
„ nerhalb fünff Tagen, die nechsten nachdem Euch
„ dieser Unser Brief überantwort würdet, inn
„ Schrifften unter Gemeiner Statt Leutkirch Insigel,
„ So Ihr aber eines andern Bedenkens wäret,
„ (deß wür uns doch nicht versehen wöllen) Unß
„ das durch Ewere Gesandren, darunter zum we=
„ nigsten ein Burgermaister und zween des Raths
„ seyen, ausdrücklich und unterschiedlich anzeiget,
„ damit Wür wissen mögen, weß Wür Uns deßfalls
„ bey Euch zu getrösten und Uns darnach ferner ha=
„ ben zu richten. Daran thut Ir unsern gefälligen,
„ ernstlichen Willen und Maynung, geben in Unser
„ und des Reichs Statt Augspurg am dreyßigisten

„ Tag des Monats May, Anno ꝛc. Im XLVIII.
„ Unsers Kaysersthumbs Im XXVIII.

CARL.

AB.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiestatis Proprium

J. D. Ebernburger.

Inscript.

Unsern und des Reichs Lieben Getrewen N. Burgermaister und Rath der Statt Leutkirch.

§. 14.

Das war freylich eine Falle, darein Leutkirch eingehen sollte. Sollten sie es abschlagen, so würde man die Gesandtschaft, nach dem bekannten Sprüchwort, beym Essen behalten haben, und dieses mochte den guten Herren eben nicht gelegen gewesen seyn; sie machten es also, wie der ungehorsame Sohn, welcher in den Weinberg zu gehen versprach, und doch nicht hingieng. Die Stadt schickte ein allerunterthänigstes Antwortschreiben an allerhöchst gedachte Röm. Kaiserliche Majestät d. d. 11. Junii im

Jahr 1548. und versprach: sie wolle solch Ew. Röm. Kayserl. Majestät gestellt Interim und allergnädigst Bedenken Ew. Röm. Kayserl. Majestät als unsern Allergnädigisten Herrn zu unterthänigsten Gefallen biß auff ein gemein General-*Concilium*, in aller Underthänigkeit anzunehmen bewilligt und zugesagt haben. Allein man richtete sich in keinem Stück darnach, außer in der Meß, die einigermassen wiederum aufgericht wurde; man schaffete die Prediger nicht ab, sondern ließ sie ohne Scheu wider das Interim predigen; so daß Allerhöchst gedachter Kaiser Karl sich genöthiget sahe, von Brüssel aus solches der Stadt in einem Rescript d. d. 24. Oct. im Jahr 1548. nachdrücklich zu verweisen.

„Carl von Gottes Gnaden Röm. „Kayser zu allen Zeiten Mehrer rc. Lieben Ge„treuen, wiewohl wir Euch hievor gnädiglich ge„schrieben, auch ernstlich ersucht haben, daß Ir „unser jüngst zu Augspurg eröffnete Erklärung und „Ordnung des Interims, inmassen andere gehor„samen Stände und Städte bey Euch in das Werk „richten, welches Ir auch zu thun bewilligt. So „gelangt uns doch glaublich an, daß solches bißher „nicht vollnzogen, sondern (ausserhalb des Ambts „der Heil. Meß, so etlicher massen wiederum auf-

„ gericht) sonst durchaus in allen Puncten des In„ terims merklicher Mangel erschienen, auch darzu „ bey Euch gestattet werden solle, daß Ewer Prä„ dicanten und andere ohne allen Schew zum hefftig„ sten darwider schreyen und predigen, welches Uns „ also zu gestatten keines Weegs gebührt noch gemeint „ ist, sonderlich dieweil Jr euere Neuerung und „ Aenderung in der Religion allererst in nechst ent„ standener Kriegs = Empörung fürgenommen habt, „ und empfehlen Euch demnach hiemit abermahl ernst„ lich und wollen, daß Jr alle Neuerung und Aen„ derung, so Jr in obbestimter wehrender Kriegs„ Empörung, in der Religion fürgenommen habt, „ allerdings abschaffet, die alte Religion mit singen, „ lesen, Meß halten, und andern göttlichen Aemb„ tern wiederum in vorigen Stand restituiret, und „ von Alters her, haltet, auch Ewere Prädicanten „ und andere so darwider predigen, schreiben oder „ reden, dahin weiset, daß sie sich dessen enthalten, „ und die so darüber auff ihrem Fürnehmen zu be„ harren vermeinten, bey Euch nicht duldet, son„ dern förderlich abschaffet, und Euch in dem allen „ gehorsamlich und nit anders erzeiget und beweiset. „ Wo auch an tauglichen Priestern, Predigern und „ Kirchendienern bey Euch Mangel erscheine, so „ haben die Ordinarien Befehl, hierinn Einsehens „ zu haben, das wolten wir Euch hiemit auch also „ anzeigen, Euch darnach haben zu richten, und

„ Jr thut an dem allem, wie obsteht, Unsern ge-
„ fälligen, ernstlichen Willen und Meinung, Wůr
„ begehren auch hierauff Euer förderlich Antwortt,
„ damit wůr wissen mögen, was Jr hierauff zu
„ thun entschlossen seyd. Geben in unserer Statt
„ Brůssel in Brabandt am XXIIII. Tag des Monats
„ Octobris Anno Jm XLVIII. unsers Kaysserthums
„ Jm XXVIIII.

Carl

AB.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

J. D. Ebernburger.

Nota. Alle bisher zur Reformation gehörige Urkunden sind aus einer Acten-mäßigen Facti specie über des Heil. Reichs-Stadt Leutkirch wolhergebrachten Statum pure Evangelicum, welche in dem Streit wegen Aufnahme katholischer Bürger gedruckt worden seyn muß, genommen, unten werden daraus noch mehrere vorkommen. Bey diesem Proceß hat sich besonders als ein eifriger und geschickter Vertheidiger der Rechte der Stadt bewiesen Georg Christoph Mann, wie er überhaupt ein in seinem Archiv wohl erfahrner Mann war.

§. 15.

Die Antwort dieses Kaiserl. Rescript ist mir nicht zu Gesicht gekommen, doch vermuthe ich aus dem, was sich im folgenden Jahr zugetragen, daß sie nicht nach dem Willen allerhöchst Kaiserlicher Majestät ausgefallen seyn müsse. Denn im Jahr 1549. oder zu Ende 1548. wurde eine Kaiserliche Commission niedergesetzt *) dabey auch der Herr Prälat von Weingarten, Abt Gerwick, zugegen war. Diese war dazu bestellt, das vorhergehende Rescript zu exequiren, und der Glaubensverbesserung in Leutkirch ein Ende zu machen. Durch diese kaiserliche Commission wurde den Evangelischen die Pfarrkirche genommen, und am Abend S. Jacobi Majoris wieder die erste Vesper darinn gehalten. Sie setzte auch den Evangelischen Prediger ab, und verordnete einen ganz Papistischen Rath, und so waren die Protestanten zwey ganzer Jahre ohne Prediger. Der damalige **Herzog zu Würtemberg, Christoph**, gab sich zwar alle Mühe, durch seine Vermittelung es dahin zu bringen, daß den Protestanten wenigstens des Morgens frey

*) Nach Seckendorf ist Heinrich Haß, Prokanzler, kaiserl. Commissarius gewesen. Darinnen aber hat er nicht recht, daß er schreibt, es sey ihnen der Gottesdienst in besagter Kirche in den Frühestunden erlaubt worden.

stehen möchte, in der St. Martinskirche Gottesdienst zu halten. Aber es war fruchtlos und vergebens.

§. 16.

Aus den bisher angeführten Archival Urkunden ist also ganz klar und deutlich, daß die Stadt Leutkirch schon 6 Jahre vor dem Passauischen Vertrag eine pur Evangelische Stadt geworden; daher die Behauptung, welche in dem Proceß wegen Aufnehmung katholischer Bürger von Seiten der Prälatur Weingarten und der hiesigen Herren Pfarrer, katholischer Religion, hat vorgegeben werden wollen, als seye die Stadt erst nach dem Passauischen Vertrag zur Evangelischen Kirche getretten, grundfalsch ist. Denn wozu wären die kaiserlichen Rescripte nöthig gewesen, der Stadt die Annehmung des Interims zu befehlen, da diese keinem Katholischen, sondern nur Evangelischen Ständen zugemuthet worden? Wozu wären die Ermahnungsschreiben des Schwäbischen Bundes dienlich gewesen; wozu hätte der Magistrat einen Evangelischen Prediger im Jahr 1547. gebraucht, wenn nicht die Augsburgische Confession eingeführt gewesen wäre?

§. 17.

Und wenn schon die Stadt die bemeldten zwey Jahre widerrechtlich kein publicum evangelicæ Religionis exercitium gehabt, so ist sie doch evangelisch geblieben, und war nur zu schwach, der Gewalt zu widerstehen. Als aber die Protestirende verbundene Fürsten ein Manifest ausgehen ließen, und die Leute ermahnten, daß man Kirchen und Schulen mit gelehrten Personen versehen solle: so wurden nicht allein in den Städten, welche die Protestirende eingenommen, der neue Rath ab- und der alte wieder eingesetzt, und die Prediger eingeführt; sondern Leutkirch *) folgte auch dem Exempel der Stadt Memmingen und anderer Städte, und berief im Jahr 1551. wieder einen Prediger David Braun hieher. Es wurde der Bürgerschaft zur Uebung des Gottesdienstes das Hospitalkirchlein eingeräumt. Weil aber daselbst der Raum zu klein war, so schafte der Prediger Braun den Altar, der in honorem S. Jacobi consecrirt war, ab, welcher nachgehends in die St. Martinskirche unter der Schwestern Gang gesetzt

*) Schorers Memmingische Chronik p. 89. sq.

worden, und wurde zu Austheilung des H. Abendmahls nur ein Tisch gebraucht. Dieses schließe ich aus den Worten des seel. M. Grafs, der in der Predigt bey Einweihung der Evangelischen Kirche sagt; Wie man den auch in unserer alten Kirchen (wie nit so gar alte Leute allhie wohl wissen) da man noch nit Raum oder Platz zu einem Altar gehabt, viel Jahr einen Tisch zu Ausspendung des H. Abendmals gebraucht. Dieses mag vielleicht dem Herrn Prälaten zu der Beschuldigung Anlaß gegeben haben, welche er der Stadt machte, und die im Seckendorf zu lesen, sie wäre nit der augsburgischen Confession, sondern andern Seckten zugethan *)

§. 18.

Die Evangelische Religions-Uebung wurde von dieser Zeit an ganz eifrig fortgesetzt, aber freylich unter

*) Aus dem bisherigen und der folgenden Erzählung wird man sehen, daß die Seckendorfische Erzählung, welche auch im Jahr 1746. in dem 10. Band der Actorum Hist. Eccles. eingerückt worden, nicht nur sehr unvollständig, sondern auch in Namen und Jahrzahlen unrichtig sey.

harten Bedrückungen. Der Herr Abt Gerwick, als Patronus der in der Stadt Leutkirch befindlichen Pfarrkirchen, suchte es ihnen auf alle mögliche Art und Weise zu erschweren, suchte sie an der Bestellung der Kirchendiener der Augsburgischen Confession zu hindern, ihnen die Unterhaltung der Prediger und Schulmeister abzuschneiden, belegte ihre auswärtige Gülten und Zehenden mit Arrest, und was dergleichen hartes Verfahren noch mehr war, so daß endlich Wilhelm Vogt von Memmingen im Jahr 1557. auf dem Reichstag zu Regensburg, dahin ihm die die Stadt Befehl gegeben hatte, sich beschwerte, noch nachdrücklicher that es der Leutkirchische Gesandte im folgenden Jahr auf dem Craißtag in Ulm, so daß sich die Stände der Augsburgischen Confession bewogen fanden, ein Intercessions-Schreiben an den Herrn Prälaten ergehen zu lassen, folgenden Inhalts:

„ Ehrwürdiger, Andächtiger Gnädiger, auch
„ Sonders günstiger lieber Herr. Ewer Gna-
„ den seyen vnser vnderthenig geflissen vnnd guettwillig
„ Dienst jederzeit bevor. vnnd bitten dieselbig gantz
„ vnderthenig vnnd dienstlich, dieser vnser vnderthenig
„ schreiben allso Gnädig vnd günstigelichen von vnns
„ auff vnd Anzunemmen, so ausser gutthertzigen
„ wolmainendem Gemüet vnnd Christlicher brüederli-
cher

„ cher naigung desselbig vor vnns geschehen vnnd Aus
„ ganngen, vnd wissen E. G. vnderthenigelichen nit zu
„ verhalten, auff der Röm. Kay. M. vnsers Aller=
„ gnedigisten Herrn Ausgannngnen beuelch von vnsern
„ gnedigen Fürsten, auch Gnedigen Herren vnd Obern
„ wir zu Jüngster Kraiß Versamblung gen Vlm
„ verordnet, der Enden auch vnderthenigelich ein=
„ khommen, vnd denn fürfallenden saachen (wie
„ billich) gehorsamblich außgewartet, das Alda
„ vnser von deß lobl. Schwebischen Chraiß mitglid
„ vnnd Stand einen nemblich der Statt Leutkhier=
„ chen gesandten, neben der mündlichen werbung,
„ ein schrifftl. Instruction, Im nammen, vnnd
„ von wegen Burgermaister, Rath vnd gantz ge=
„ maindt, daselbst fürgelegt, vnnd in derselbigen
„ nach lengs ausgeführt, welcher massen Sie nach
„ Außweisung der hailligen Göttlichen Geschrifft, vnnd
„ Erinnerung seines Allmechtigen, vnnd Allein Selig=
„ machenden worts, Angeraits, getrungen, vnd
„ getriben wurden, nicht Allein Jr zeitliche zergengkh=
„ liche walfart, Sonder auch Jrer Selbst, Jrer
„ vnschuldiger Jugendt vnnd nachkhommen, Seelen=
„ hail vnnd Seligkhait zu bedenckhen, vnnd mit der
„ rainen waren Leer des hayligen Evangelii vnderwei=
„ sen zu lassen, mit was Seufftzen, Clagen, Bitten,
„ vnnd Flehen Sonderlich bey dem gemainen mann,
„ Solliches auch bey der Oberkhait, etlichmal alda

„ gebetten vnnd gesuecht, vnnd was bißhero die
„ Verhinderung vber Allen Angewandt Vleiß gewe-
„ sen, Auch dieweil Sie vor der Oberkhait dise
„ sachen mit fuogen vnd guottem gewissen, weder
„ für sichs selbs, noch gegen Irer Gemaindt einzu-
„ stellen, oder ohne sondere geuahr vnnd Allerhand
„ besorgter beschwerlicher waitterung vffzuhalten wis-
„ sen rc. In solchem Allem vnsers Christlichen Ver-
„ trauten vnnd gutthertzigen Rhats vnd bedenckhens
„ begehrt vnd zum höchsten gebetten, dann Sie ein-
„ mal nit gehrn Ire gnedige liebe nachbauren, vil
„ weniger denn Gemeinen Reichs Abschiden Etwas
„ zuwider, was fürnemmen, oder auch was Innen
„ vnnd Irer Gemainden gemelte Abschied zuliessen,
„ dasselbig Inen endtziechen lassen wölten rc. mit noch
„ mehrer vnnd weitleiffiger Vßführung angeregter
„ Instruction, von vnneten dieselbigen mit verdrieß-
„ licher erzellung hiemit weitter Anzuregen rc.

„ Wiewol wier nun von vnsern Gnedigen Fürsten
„ vnnd Herrn, auch gnedigen Herrn vnnd Obern,
„ zum mehrertheil dißer sachen halben nit Abgeuertti-
„ get gewesen, zu dem vnsers Erachtens gemelte
„ von Leutkhierchen ein freyer welttlicher Standt,
„ vnd Glidt des Reichs, Sich auß denn Reichs
„ Abschiden, Sonnderlichen aber bei den Jüngsten
„ zu Augspurg A. 1555. vnnd volgendts zu Regenspurg
„ widerumberhaltten Abschiden, Selbs leichtlich zu

„ beriechten gehabt, was Sie In disen Fall befüegt,
„ vnnd Inen Angeregte Abschid zu geben, Nachdann,
„ dieweil wier vsser gemelter Irer Instruction befun-
„ den, daß Sie an diesen Iren Christlichen Gottse-
„ ligen werkh vnd fürnemmen nicht wenig an dem
„ verhindert, das E. G. der Enden die Pfarr zu
„ uersehen, und solliche Enderung nit gehrn fürgehen
„ lassen wollen, vnd zugleich wie sie von Leutkhierchen
„ E. G. zuwider, das geringste nit gehrn fürnemen,
„ oder die zu vngnaden (In Bedenckhung das Sie
„ E. G. gnedige nachburschafft vnnd befürderung biß-
„ her, vnd In denn verschinen geschwinden, ge-
„ uahrlichen, vnd beschwerlichen Leuffen, In vil
„ weg ganz ersprießlich, nutz vnd fürstendig befun-
„ den, dessen gegen E. G. Sie auch gantz danckhbar
„ vnnd Erkhandtlichen seyen) bewegen wölten, Allso
„ wir hinwider auch In keinen Zweiffel Stellen,
„ da E. G. diser sachen Recht bericht, vnnd das
„ die nicht ausser gedachtem fürwitz, vngehorsamer
„ widerspenstigkhait, oder sonsten, Verkleinerlichen
„ hönischen, vnd verächtlichen widersetzen, Sonder
„ Allein auß göttlichem Eiffer, Christlicher Treibung,
„ vnd Gottselligem Gutthertzigen Gemüet, fürge-
„ nommen, E. G. Ir dasselb nicht allein, So
„ Hoch nit zuwider, Sonder Alle gnädige befürde-
„ rung vnnd willen darzu geben, oder Sie doch zum
„ wenigisten daran nicht verhindern wurden, Inmassen
„ wir auch bißher, vnd menigelichen, In sachen,

„ So mit gemainen Rhat zu thun vnnd beschlüessen,
„ von allen hochen vnd nidern Stenden verabschidet,
„ vnd Im Röm. Reich publiciert worden, E. G.
„ In dem einichen Stannd die wenigste Verhinderung
„ zu erzaigen, oder zu beweisen, mit nichten genaigt
„ noch gewillet seyen, befunden. So haben wier
„ Erzelter, vnnd Anderer mehr Vrsachen halben,
„ Sonderlich Aber das wir vnns gegen Gott dem
„ Allmechtigen, Schuldig erkhant, In disem fahl
„ gemelte vnser mitbrüder vnnd Christen mit brüe-
„ derlicher Lieb, vnserem geringen Verstandt vnnd
„ vermögen nach nicht zuuerlassen, mit fuogen nicht
„ umbgehen noch vnderlassen Können. E. G. derwe-
„ gen mit disem vnderthenigen vnd ganz dienstlichen
„ schreiben zu ersuechen.

„ Vnnd Ist Anfengkhlichs vnsers erachtens vnuon-
„ nöten E. G. hierinn, Allß die mit verleichung
„ göttlicher Gnad lannge Jar her, denn Gemainen
„ Reichssachen gantz loblich und Rumlich beygewohnet,
„ außzuführen, was obangeregte gemaine Reichsab-
„ schied, denen von Leutkhierchen Alls einen welt-
„ lichen Freyen Reichsstandt, So *Immediate* seine
„ sondere Regalia, Oberkhait, Hochhaitt,
„ Stannd, *Priuilegia* vnnd Freyhaitten von dem
„ Röm. Reich hatt, demselben vnderworffen, vnnd
„ Angehörig, In disem fahl zugebe, Alls da In
„ gemelten Abschied Anno 1555. volgende, lauttere

„ fürsechung geschicht, nemblich: So sollen die
„ Kay. M. wie auch Chur-Fürsten, Fürsten vnd
„ Stände des hailigen Reichs, Keinen Stand des
„ Reichs von wegen der Augspurgischen Confes-
„ sion vnd derselben Leer, Religion vnd glaubens
„ halb, mit der thatt, gewalttigerweiß vberzie-
„ chen, beschedigen, vergwalttigen, oder zu Ander-
„ weg wider sein Consciens Gewissen und Willen,
„ von dieser Augspurgischen Confessions, Religion,
„ Glauben, Khierchengebreuchen, ordnungen, vnd
„ Cerimonien, So Sie auffgericht, oder nach-
„ mals auffrichten möchten, In Iren Fürsten-
„ thumben, Lannden, vnnd Herrschafften, tringen,
„ oder durch Mandat, oder In einiger Anderer gestallt,
„ beschweren oder verachten, sonder bey solcher
„ Religion, Glauben, Khierchengebreuchen,
„ Ordnungen vnnd Cerimonien, auch Iren
„ Haabgüettern ligend vnnd fahrend, Lannd-
„ leuthen, herrschafften, Obrigkhaitten, herr-
„ lichkhaitten, vnnd Gerechtigkhaitten, rüewig-
„ clich vnnd Fridlich bleiben lassen, vnnd soll
„ die Strittig Religion, nicht Anderst, dann durch
„ Christliche, freundliche mitel vnd weg, zu Ein-
„ helligen Christlichen verstanndt, vnnd vergleichung
„ gebracht werden, Alles bey Kay. vnd Kön. Würdin,
„ Fürstlichen Ehren, wahren wortten vnd Peen des
„ Landtfridens.

„ Item das Auch der gaistlichen Jurisdiction halben, „ In ander Oberkhait, heilsame fürsechung gesche„ chen, da mit volgenden wortten disponiert worden,

„ Damit auch berüerte beiderseits Religionsver„ wandte, so vil mehr Inn bestendigen friden, vnnd „ gutter Sicherhait, gegen vnnd bey ein Andern „ sitzen vnnd bleiben mögen, So Soll die gaistlich „ *Jurisdiction* (doch denen gaistl. Churfürsten vnnd „ Stenden, Collegien, vnd Ordensleuthen In Iren „ Rechten, Gültt, Zinsen, vnd Zechenden, weltli„ chen Lechenschafften, Auch andern Rechten, vnd „ Gerechtigkhaiten, wie obsteet, ohnuergriffen) „ wider der Augspurgischen Confessions, Religion, „ Glauben, bestellung der ministerien, Khirchen' „ gebreuchen, Ordnungen vnd Cerimonien, So „ sie auffgericht oder auffrichten möchten, biß „ zu Endtlicher Vergleichung der Religion nit exercirt, „ gebraucht oder geübt werden, Sonder derselbigen „ Religion, glauben, Khierchengebreuchen, Ord„ nungen, Ceremonien, vnnd bestellung der mini„ sterien, wie hievon nachvolgend, ein besonder „ Articul gesetzt, Irn gang lassen, vnd kein „ hinderniß oder Eintrag dardurch beschechen vnnd „ Also hierauff, wie obgemeldt, biß zu endtlicher „ Christlicher vergleichung der Religion die gaistliche „ Jurisdiction ruhen, eingestellt, Suspendirt „ sein vnd bleiben.

„ Vber sollichs auch weitter der ministerien besol„ dung vnd vnderhalttung derselben Ordnung geben „ worden.

„ Vnnd ob sollicher bestellung halb zwispalt vnnd „ mißverstandt fürfüelen, So sollen sich die Partheyen „ etlicher schidlicher Persohnen (deren yeder thail eine „ oder zwo zu benennen, vnnd da Sich dieselbige, „ nit vergleichen khönnden, Ein vnpartheyischen Ob„ man zu erwöllen, der nachmals mit Jnen den „ Zusatzen, die sachen zu endtscheiden) vergleichen, „ die nach Summarischer verhörung, beiderthail „ Jnn Sechs monaten erkhennen, was vnnd wie „ uil zu vnderhaltung obgemelter Ministerien, vnnd „ stuckh gegeben werden Soll, doch das diejhenigen „ So der vnderhaltung halber der ministerien Ange„ fochten werden, Ehe vnnd dann diser güettlicher „ Außtrag oder beschaid der schidts Persohnen vnnd „ auff denn fahl, ob mans eruolgt, deß Jren so „ Sie Jn Posseß sein, nicht endtsetzt oder Auch „ Arrestiert, noch auffgehalten werden, desto weniger „ Aber nit, so sollen doch mittler weil die Jenigen, „ So wie obgemelt, denen die Rent, Gültt, „ Zinß, Zechenden, vnnd Güetter darvon von „ Alters hero die ministeria der Khierchen persechen „ worden, vnd die sollich onus vff Jnen gehept zu

„ steen, biß zu Außtrag der sachen, was sie von
„ Althers hero zu solchen ministerien gegeben haben,
„ auch Fürther endtrichten.

Disses vnd Anders mehr ist vnsers vnderthenigen
„ Erachtens, weitter zu disputieren, oder vßzu-
„ füehren, In massen obgemeldt, von vnnötten,
„ Sonder haben dasselbig allein Anregen vnd dessen
„ E. G. ferrner vnderthenig erInnern wöllen, das
„ doch E. G. deren von Gott hochbegabten verstandt,
„ vnnd lanngwüriger erfahrnus nach zu gemüet wollen
„ führen, das dißes werckh nicht ein zeitlichs, Son-
„ der das Ewig, nicht das Eusserlich sonnder das
„ Innerlich, vnd die Engste gehaimbnuß deß gewis-
„ sens: Ja auch nicht weltlich, Bracht, hoffart
„ vnd hochhait, Sonder die Ewige wolfarht vnd
„ Seeligkhait belanngen vnd betreffen thuet, was es
„ auch für ein vntreglicher, vnaußsprechlicher Laßt,
„ da die gewissen der Klaren vnwidersprechlichen wahr-
„ hait Gottes Worts vnd seines hailligen Namens
„ zuwider, gespert vnd getrungen, mit was vn-
„ widerbringlichen beschwerden Sich die Jenigen Auch
„ beladen, So Solchen Lauff göttlichs wortts wi-
„ derstreben, vnnd seinen freyen gang nit lassen,
„ oder auch Verhinderung daran beweyssen, zu dem
„ das gemelte von leutkhierchen mit Irem Christlichen
„ fürnemmen, Sich keiner verworffnen, verdambten,
„ oder Sectischen Leer Anhengig machen; Sonnder

„ allein die Jenig bey der Khierchen anzurichten vnnd
„ zu pflanzen begehren, zu deren Sich vil Chur
„ vnd Fürsten, auch gleichmeßig Stend, bißher
„ vngescheucht, bekhennt, vnnd noch bekhennen
„ thuen, auch mit verleichung Göttlicher gnaden
„ bestenndigelich bekhennen werden, welche Confession
„ vnnd Religion Auch von gemeinen Reichsfriden,
„ Rechten, Constitutionen, vnd Abschiden mit
„ nichten außgeschlossen, Sonder die Leer derselbigen
„ für Sich selber, deßgleichen die Anhenger, vnnd
„ Bekhenner. Davon Jnn dem gemeinen hochuer-
„ peenten Kaysserlichen, vnnd deß hayl. Reichsfriden
„ begriffen, vnnd Aller derselben Freyhaiten, di-
„ gnitäten vnnd Rechten vächig, wie dann etliche An-
„ dere fürnemme Stätt, So vor denn Angeregten Ab-
„ schiden, noch auch zu Zeit derselbigen Verglei-
„ chung gemelte Confession bey sich nicht gehabt Jn
„ Chrafft des Abschids, Predicanten Auff vnd
„ angenommen, auch noch bey sich vngeirrt haben,
„ vnnd dessen befüegt seyen.

„ Vnnd mag Jn dem, weder angeregten Stetten,
„ noch auch denen von Leutkhierchen mit keinen füegen
„ fürgeworffen, das sie derwegen der Röm. Kay. M.
„ vnserm Allergnedigisten Herrn, noch Auch sonsten
„ dem hailligen Reich, die gehorsame nicht erzeigt
„ vnnd bewisen, die Sie zu thun schuldig, vil weniger
„ Sie Jr Regalien vnd Freyhait verwürckht, noch

„ das dieselbig Jnen nicht von dem heiligen Reich
„ weiter geliehen vnd confirmiert sollen werden, dann
„ das Sie Jn dem Sich desJenigen gebraucht,
„ dessen Sie Jn Chrafft der gemainen Reichsconstitu-
„ tionen, vnnd hochuerpeenten Abschiden befüegt
„ seyen, Allso mag auch nicht fürgeben werden,
„ das mehr gemelte Reichs Constitution vnnd Abschid,
„ Allein ein oder etliche Reichsstett, vnnd nit Alle
„ betreffen thette, dann so sollichs were, die Ab-
„ schid wider denn lautern Buchstaben vnd Aller
„ stennd Jntention getrungen, welches doch in Prag-
„ maticis sanctionibus tanquam in sacro sanctis Mi-
„ nisteriis, ein Hoche vnuerantwurttliche vnnd Sträff-
„ liche temeritas were, dernhalben wir auch ange-
„ regte Abschid mit nichten disputiren noch weitleuffi-
„ ger ausführen, Sonder E. G. allein desselbigen
„ gehörtter massen vnderthenigelich erJnnern wöllen,
„ der vngezweiffelten Zuuersicht E. G. werden sich
„ selber dessen baß zu berichten wissen, dann der
„ von vnns Einfelttiglich vnnd dem Buchstaben nach
„ angezogen werden, dem Allen nach, dieweil Jn-
„ sonders Gnädiger vnnd Günstiger herr die sachen
„ gehörtter massen mit gemainer Statt Lewkhierchen
„ vnnd den Jnwohnern daselbsten geschaffen, So Jst
„ an E. G. vnser gantz vndertheniges hochfleissiges
„ bitt E. G. wöllen hierinnen die Billichait Selbs
„ gnedigelich erwegen vnd zu hertzen führen, vnnd
„ Sie von Lewkhierchen, mit bestellung der Khier-

„chendiener der Augspurgischen Confession gemeß,
„nicht verhindern, auch die vnderhalttung dersel-
„bigen, vermög mehrgedachter Reichs Constitution,
„Inen vervolgen lassen, Ann dem beweissen E. G.
„gewißlichen Gott dem Allmächtigen ein gefelliges
„Angenemmes guotts werckh, vnd werden vnsere
„gnädige Fürsten, auch Gnedige herrn vnd obern,
„Sollichs Zweiffels ohne, mit gnädigen vnnd
„freundtlichen willen vernemmen, gegen E. G. auch
„gnedigelich, freundtlich vnd dienstlichen erkhennen,
„vnnd gemelte von Lewkhierchen, In disem Iren
„Christlichen Gott gefelligen Werckh, mit Rhat vnd
„hilff, Zweifels ohne nit verlassen. So seyen wir
„neben gemeiner Statt, solches auch gegen E. G.
„gantz vnderthenigelichen zuuerschulden genaigt, vnnd
„thuen zu E. G. diensten vnns hiemit gantz vnder-
„thenigelich beuelchen. Datum Ulm den 8. August.
„A. 1558.

Vnserer gnedigen Fürsten vnnd herrn auch gnedigen herrn vnd obern der Augspurgischen Confessions Verwandten, vnd des lobl. Schwebischen Chraiß zu gethanner Stende Rhat, vnd Bottschafft, Jetzo zu Vlm versamlet.

§. 19.

Man sollte glauben, so gründliche und nachdrückliche Vorstellungen, so dringendes Bitten, als hier von den Protestantischen Ständen des Schwäbischen Kraises geschehen, würden grossen Eindruck gemacht haben. Aber die Sache wurde in nichts gebessert, biß die Stadt Repressalien gebrauchte, und die Einkünfte der Pfründen auch verarrestirte. Darauf zwar Herr Balthasar Bendel, Caplan allhier, bey dem geistlichen Gericht zu Kostanz gegen und wider Bürgermeister und Rath zu Leutkirch einen Proceß anhängig machte, der aber seine Endschaft nicht erreichte, sondern ex officio aufgehoben wurde, da man die strittigen Religionssachen verglichen. Denn durch Vermittelung des gesamten Hochlöblichen Schwäbischen Kraises und dessen dazu deputirter Hoch- und löblichen Stände ist die Sache im Jahr 1562. zwischen Herrn Abt Gerwicken und der Stadt Leutkirch also verglichen worden, daß die Stadt dem Herrn Prälaten, als Patrono, die Pfarrkirche für seine dahin pfärrige Unterthanen auf dem Land in der benachbarten Land-Vogthey zur Uebung des Gottesdienstes überlassen, der Herr Prälat aber versprochen, Bürgermeister, Rath und Gemeine der Stadt Leutkirch bey der Augsburgischen Konfession, derselben Lehre, Ceremonien, und Kirchengebräuchen ausserhalb der Pfarrkirche ungeirrt zu lassen, die Einkünfte der Pfründen im

Hospital, St. Anna und Niclaus zur Unterhaltung der Kirchen und Schuldiener abzutretten, und zu gestatten, daß Bürgermeister und Rath die Gefäll der St. Martins Pfleg wohl einnehmen und verwalten, aber doch der Pfarrkirche ihre Erfordernisse davon reichen, und erst das Uebriggebliebene zur Erhaltung ihrer Kirchen und Schulen gebrauchen mögen. Hingegen solle der Magistrat das versperrte St. Leonhards Kirchlein wieder eröffnen, welches der Herr Prälat mit einem tauglichen Priester versehen wolle; die beyderseits gelegten Arreste sollen relaxirt, und pro rata compensirt werden. Der Vertrag selbst lautet wörtlich also*)

§. 20.

„Zu wissen sey allermenniglichen. Nachdeme „sich nachpeurliche Spän und Irrungen zugetragen, „zwischen dem Ehrwürdigen und Edlen Herrn Ger„wickhen, Abbte der Gottshäuser Weingarten und „Oxenhausen, Röm. Kays. Maiestät Rath eins, „und dann den Fürsichtigen, Ers. und Weisen Bur-

*) Ich habe meine Copia mit etlichen und besonders mit einer Abschrift aus den Pfarrakten, welche mir durch die Gütigkeit des katholischen Pfarrers, Herrn Ignatz Burtscher communicirt worden, verglichen und gleich lautend befunden. Er steht aber auch im Lünig.

„germeister und Rath des Heyl. Röm. Reichs Statt
„Leutkirch andern Theils von wegen Underhaltung
„der von Jnen denen von Leutkirch angenommen
„und bestellten Kirchen-Diener und Schulmeisters
„der Augspurgischen Confession, welche nachpeurliche
„Spenn und Irrungen durch Burgermeister und
„Rath zu Leutkirch, den Hochlöblichen Ständen des
„Schwäbischen Reichs-Crayß etlichmal beschwerungs
„weiß, für und angebracht worden, daraus dann
„erfolgt, daß hochgedachte Stänð wol und obgemelte
„beyde Partheyen zu gütlicher unverbündtlicher Hand
„lung erbeten und vermögt, auch deßhalb die Ehr-
„würdigen, Edlen und Gestrengen, auch Ehren-
„vesten, Fürsichtigen und Weysen Herrn Johann,
„Abbte zu Roggenburg, auch Herrn Sigmunden
„von Hornstein Teutsch-Ordens Land Commenthur
„der Balley Elsaß und Burgenden; deßgleichen von
„Burgermeister und Rathe der beeden Städte Ulm
„und Biberach darzu verordneten, nehmlichen
„Hans Jacob Krafften, des Raths, und Peter
„Feurer, beeder Rechten Doctor und der Stadt Ulm
„Advocat, und dann Ambrosio Scherrich, auch
„Gottschalck Klocken, beede des Raths zu Bibe-
„rach, zu Commissarien deputirt und erbetten ha-
„ben, welche nun die beede Theil auf heut dato
„in Jhren Beschwerungen und Berichten gegen ein-
„ander nothdürfftiglich und genugsamblich verhöret,
„und sie nachmals mit wissenden Dingen dahin bracht,

„ daß sie zuvorderst den hochgemelten Ständen des
„ Schwäbischen Creyß zu underthenigem, dienstlichen
„ und freundlichen Gefallen, und dann auch den wol
„ und vorgemelten Herren Commissarien zu freundtli-
„ chem Willen nachfolgende Vertragsmittel, doch,
„ so viel den Herrn Prälaten zu Weingarten allein
„ betrifft, dem Ordinario loci seiner Recht und
„ Gerechtigkeit halber unbegeben, gütlich bewilliget
„ und angenommen haben.

„ Nemblichen und zum Ersten, So sollen und
„ wollen Burgermeister und Rath zu Leutkirch, den
„ Herrn Prälaten zu Weingarten und Oxenhausen, bey
„ der alten Religion, derer Kirchen Gebräuchen
„ und Ceremonien, in der Pfarrkirchen daselbst, deß-
„ gleichen bey seiner Ehrwürden Lehenschafft, Ren-
„ ten, Zinsen, Gülten, Zehenden, Rechten und
„ Gerechtigkeiten, wie von Alter herkommen, ruhig-
„ lich und unturbirt bleiben lassen, Seiner Ehrwür-
„ den und Pfärrigen Unterthanen kein Verhinderung
„ oder Eintrag zufügen, in kein weiß noch Weeg,
„ alles nach laut des Allgemeinen aufgerichten und
„ hochverpoenten Religions-Frieden.

„ Desgleichen und zum Andern, so soll und
„ will Herr Prälat von Weingarten, Burgermeister,
„ Rath und Gemeind der Stadt Leutkirch, bey der
„ Augspurgischen Confession, derselben Lehr, Cere-

„ monien und Kirchen = Gebräuchen, ausserhalb der
„ Pfarrkirchen daselbst, auch allerdings ungeengt
„ und ungeirrt bleiben lassen, Jnen daran kein Ein=
„ trag oder Verhinderung zufügen, in kein weiß noch
„ Weeg, abermahlen nach Außweisung des vorge=
„ meldten allgemeinen Religion = Friedens.

„ Und damit aber Burgermeister und Rath die
„ Kirchendiener und Schulmeister der Augspurgischen
„ Confession, desto baß underhalten können, so hat
„ ermelter Herr Prälat

„ Zum dritten ferner gütlich bewilligt, daß Bur=
„ germeister und Rath zu Leutkirch die Gefäll und
„ Nutzungen, so zu den dreyen nachbemelten Pfrün=
„ den namblich des Spithals, St. Anna und St.
„ Niclausen gestifft und gehörig seynd, hinführo wohl
„ einnehmen, empfahen, und dieselbigeu zur Un=
„ derhaltung der bestellten Kirchen = Diener und Schul=
„ meisters der Augspurgischen Confession Verwenden
„ sollen und mögen, daran ihnen der Herr Prälat zu
„ Weingarten als Collator und Patronus kein Eintrag
„ noch Verhinderung thun, Jnen auch keine Prie=
„ ster zu denselbigen nit mehr præsentiren soll und
„ will.

„ Zum

„ Zum vierdten, So sollen und mögen Burger-
„ meister und Rath der Stadt Leutkirch die Gefäll,
„ so zu St. Martins Pfründt, zu denen Anniuer-
„ sarien und Allmosen, deßgleichen dem Kirchen-
„ Gebäu, gestifft und gewidmet seyn, wohl ein-
„ nehmen und doch schuldig seyn, von demselbigen
„ die Kirchen-Gebäu, Ornaten der Kirchen, auch
„ mit Oel, und Wax nothdürfftiglich zu unterhalten
„ und zu versehen, deßgleichen die gestifften Jahr-
„ Täg, Präsentien und Allmosen zu entrichten und
„ zu bezahlen, alles wie von Alters herkommen, und
„ was aber über das Jnen Burgermeister und Rath
„ übrig und beuor seyn und bleiben wirt, das mö-
„ gen sie abermahlen, zu Underhaltung der Kirchen-
„ diener und Schulmeisters der Augspurgischen Con-
„ fession, wie oben gemeldt, wenden, Sein des
„ Herrn Prälaten von Weingarten halben gantz un-
„ gehindert in all Weeg.

„ Zum fünften, So sollen Burgermeister und
„ Rath St. Leonhardts Kirchlein zu den Sonder-
„ Siechen, so sie vor etlich Jahren eingesperrt,
„ widerum eröffnen, und gestatten, daß der Herr
„ Prälat zu Weingarten als Collator, dieselbige mit
„ einem tauglichen Priester der alten Religion versehen
„ möge, abermahlen deren von Leutkirch unverhin-
„ dert in Allweeg.

„Zum Sechsten, dieweil der Priester, dem
„gedachte St. Leonhardts Pfründt, von dem Herrn
„Prälaten als Collatore biß daher verlichen worden,
„etlicher Früchten halber, so Burgermeister und
„Rath zu Leutkirch Jme innerhalb dreyer nechst ver-
„schienen Jahren eingenommen haben sollen, Spruch
„und Forderung gehabt hat, ist bethädigt, daß Bur-
„germeister und Rath zu Leutkirch schuldig seyn sol-
„len, gemeltem Priester diejenige Früchten, oder
„den billichen Werth dafür, deren Er Sie küntlich
„berechnen kann, daß Sie die innerhalb den dreyen
„nechst verschienen Jahren empfangen haben, zuzu-
„stellen und zu beantworten, auch Jne führohin an
„der gemelten Caploney Gefällen, Zinsen, Zehen-
„den und der Behausung unverhindert bleiben zu
„lassen.

„Dargegen und zum Siebenden, So sollen
„Jhnen Burgermeister und Rath zu Leutkirch, auch
„diejenigen Früchten, so zu St. Anna und des
„Spitals Pfründten zu Leutkirch gestifft worden,
„aber in den drey nechst verschienen Jahren in der
„Landvogthey Schwaben oder sonst arrestirt und ver-
„häfft worden, so viel deren noch vorhanden seyn,
„und kündtlich berechnet werden mögen, zugestellt,
„oder aber gegen Bezahlung obgemeldter St. Leon-
„hardts Pfründt Gefällen, laut desselben articuls,
„pro rata abgezogen und compensirt werden.

„Zum Achten, So sollen und wollen Burger-
„meister und Rath zu Leutkirch, dem Schulmeister
„der alten Religion, die alte Schul und Haus auff
„dem Kirchhoff biß zu St. Jacobs-Tag nächst
„künfftig allerdings raumen und Ihrem Schulmeister
„der Augsburgischen Confession dargegen eine andere
„Behausung eingeben, damit die beeden Religionen
„an ihren Kirchen-Uebungen desto weniger verhin-
„dert werden; zu welchem Sie dann die zwey
„Pfründthäuser zu St. Anna und des Spithals
„Pfründt, ob Sie wöllen, wol brauchen, oder
„in ander Weeg zu ihrem Nutz und Gefallen ver-
„wenden mögen, Sein des Herrn Prälaten von
„Weingarten daran unverhindert.

„Zum Neundten, Nachdem Herr Balthasar
„Bendel, Priester und Caplan, gegen und wider
„Burgermeister und Rath zu Leutkirch an dem geist-
„lichen Gericht zu Costanz in Rechtfertigung erwachsen,
„auch etlicher verfallenen Nutzungen halben, von St.
„Niclausen Pfründt herrührend, etliche Sprüche
„und Forderungen gehabt, so solle solche Rechtfer-
„tigung von beeden Theilen abgestellt, jede Parthey
„seinen erlittenen Kosten selbs haben und tragen, und
„gedachter Caplan seines Ausstandts halben von dem
„Herrn Prälaten zu Weingarten von den ausserhalb
„der Stadt Leutkirch arrestirten Früchten vergnügt,
„und zu der Resignation gedachter Pfründt vermögt
„werden.

„ Letztlich Sollen die beederseits fürgenommene „ und beschehene Arrestationes und Verhäfftungen rela„ xirt und entschlagen, auch dieser Vertrag bis zu „ einhälliger Christlichen Vergleichung der spaltigen „ Religionen, Inhalt Religions-Friedens gehalten „ werden, und alßdann beeden Theilen ihr Recht „ und Gerechtigkeiten vorbehalten, und damit aller „ Unwill aufgehebt, todt und ab seyn, und beede „ vill und obgemelte Partheyen einander gnädigen „ und underthänigen guten Nachpaürlichen Willen „ erzeigen, wie Sie dann beederseits ob- und viel„ gedachten Herren Commissarien versprochen und zu„ gesagt, auch derselben sonder freundlich und nach„ bäurlich Vertrauen zu ihnen stehet.

„ Deß zu Urkund seynd dieser Vergleichungen „ und gütlichen Entschieds zwo gleiches Inhälts ge„ macht, deren ieder Parthey eine mit deren obge„ melten Herren Commissarien und derselben Verord„ neten, und nachgesetzten Petschafften und Hand„ Geschrifften (und dieweil der Herrn Burgermeister „ und Rath zu Biberach Abgesandter, Ambrosi Scher„ rich, sein Pitschier dieser Zeit nit bey Handen, „ seyn solche Vergleichung allein durch des andern „ Mitgesandten Gottschalckhen Glocken Pettschafft, „ aber dennoch mit desselben Scherrichen Eigen Hand) „ versceretirt und underschriben zugestelt worden. Die „ geben ist im Gotts-Haus Weingarten, Montags

„ geben ist im Gotts-Haus Weingarten nach
„ dem Sontag Cantate, den siben und zwaintzig-
„ sten Monats-Tag Aprilis, nach Christi unsers
„ lieben Herrn und Seeligmachers Geburt gezelt
„ tausend fünff hundert und im zwey nnd sechtzig-
„ sten Jahr

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Johañes Abbt zu Roggenburg	Sigmund von Hornstein Land Comenthur	Hans Jacob Krafft
Petrus Feurer Dr. Reip. Ulm. Advocat.		Ambrosi Scherrich. Gottsch. Klockh.

§. 21.

Dieser Vertrag wurde von beyden Seiten genau erfüllet, und die Streitigkeiten schienen nun ganz abgethan zu seyn, und Leutkirch bekannte sich ruhig zur Augsburgischen Konfession, so daß sie auch im Jahr 1580. das Konkordienbuch unterschrieb, wie denn unter den Ständen Bürgermeister und Rath der Stadt Leutkirch, und unter den Kirchen- und Schuldienern M. Georg Schemmer und Felix Bressel stehen. Aber im Jahr 1583. loderte durch Einführung des neuen Kalenders die Flamme der Zwietracht von neuem auf. Denn in diesem Jahr hat der katholische Pfarrer auf Befehl Kaiserlicher Majestät und des Pabsts in der St. Martinskirche am St. Michaelistag den neuen Kalender publicirt, welcher von den Katholiken in- und ausserhalb der Stadt angenommen worden. Dawider hat der Magistrat durch seinen Stadtschreiber Hieronymus Schneeweis protestiren und von der Kanzel bemeldter Kirche publiciren lassen, daß kein Bürger solchen neuen Kalender annehmen solle. Die Evangelischen hatten also den alten, und die Katholiken den neuen verbesserten Kalender, und dieß dauerte bey 20. Jahr; in welcher Zeit sich um der Feyertage willen zwischen der Landvogthey und denen von Leutkirch vielfältige Streit und Uneinigkeit zugetragen haben; weil die Landvogtey an ihren Feyertagen die Evangelischen keine Feldarbeit außer der Stadt ver-

richten lassen wollte. Endlich bequemte sich die Stadt im Jahr 1602. den neuen Kalender anzunehmen, um die deshalb entstandenen Verdrießlichkeiten zu beendigen, damit war aber gemeine Bürgerschaft übel zufrieden.

§. 22.

Der Evangelischen Bürgerschaft fehlte noch immer ein wesentliches Stück zur Vollkommenheit ihrer Gottesdienstlichen Uebung; nemlich eine geräumige Kirche. Das Hospitalkirchlein war in allem Betracht zu klein, und für eine zahlreiche Gemeinde unbequem. Beschlossen war freylich der Bau einer Kirche schon lange, aber der Entschluß konnte 50. Jahr nicht zur Wirklichkeit gebracht werden. Endlich aber wurden dazu Anstalten gemacht. Der Platz wurde hinten zwischen dem neuen und alten Zehendstadel dazu ausersehen, und die daselbst stehenden Häuser, nemlich: **Hannß Laubers, Jacob Honoldts, Georg Bresselins, Matheis Bachtlers und Jacob Mendlers, Webers** erkauft und abgebrochen. Im Jahr 1613. den 14. Martii wurde der Anfang gemacht, und der erste Stein von **Hieronymus Furtenbach**, dem jüngern, im eilften Jahr seines Alters, gelegt. Nachfolgende Verse sind auf eine bleyerne Platte gegraben, und zum Gedächtniß in den ersten Stein gelegt worden, welche Herr **Hieronymus Furtenbach**, der ältere, verfertiget:

„ Als ein Ehrsamer weiser Rath,
„ Auch Gericht und Gemein dieser Stadt
„ Ein Predighaus oder Kirch entschlossen
„ In Gottes Namen bauen zlassen:
„ Also ist auf Donnerstag
„ Den 14. Martii ich sag
„ Das 1613. Jahr
„ Nach Christi Geburt zehlet war,
„ Im Namen der H. Dreyfaltigkeit
„ Gott Vater, Sohn und Heilger Geist,
„ Ein Anfang gemacht mit gutem bedacht,
„ Und durch Hieronymum Furtenbach
„ Den Jüngern seines Alters 11. Jahr
„ Der erste Grundstein gelegt hiedar
„ Der wünscht hiezu aus Herzengrund,
„ Daß dieser baw in bälde Khumb
„ Nit allein zu glücklichen End,
„ Darzu Gott sein Gnad geb und send,
„ Sondern das auch zu aller Zeit
„ Das rain Wort Gots drin sey und bleib:
„ Das verleihe der Herr Jesus Christ,
„ Der unser ainiger Heyland ist,
„ Der seine Kirch gewiß erhalt,
„ Wider des Bapsts vnd Teuffels Gwalt.

§. 23.

Im folgenden 1614ten Jahr den 21. August war der neue Kirchenthurn schon so weit erbauet, daß man den kupfernen und vergoldten Knopf auffetzen konnte. Zum Gedächtniß dessen schrieb man alle Namen der obrigkeitlichen Personen und der Geistlichen auf Pergament, that es in eine hölzerne Büchse und legte sie in den Knopf:

Quod Felix & Faustum sit.
Anno Salutis Millesimo Sexcentesimo decimo tertio Pridie Idus Martii Imperatore Matthiæ I. S. A. &c.

Consulibus.

Vdalrico Mauch.
Bernhardo Hartman.

Prætore.

Conrado Barth.

Senatoribus.

Mattheo Hanggelman,
Balthasaro Hau,
Peter Weber.
Joanne Graf.
Jodoco Feurstain

Joanne Jacobo Hynlin.
Georgio Klaiber.
Marthin Wegelin,
Jeronimo Furttenbach,
Jodoco Noz.
Michael Mennel.
Paulo Scheuch,

Judicibus.

Benedict Haider, Propraetore.
Georgio Graf.
Michael Hau.
Sebaſt. Wiſer.
Jo. Jacob Furttenbach.
Conrado Sinz.
Bartholomaeo Mendler,
Jacobo Martin.
Vdalrico Stör.
Melchior Hartman,
Matthiae Todel.
Joanne Eggart.

De Communitete Adjunctis.

Vdalrico Albrecht.
Joanne Holzer.
Blaſio Zeller.

Georgio Noz.
Joanne Rotmaier, Ephipiario.
Melchior Hau.
Joanne Heinz.
Matthiæ Heuel.
Michael Buch.
Matthia Biller.

Archigrammatæo.

Matheo Schwarz, Lindauiensi.

Ministris Ecclesiæ & Scolæ Augustanæ Confessionis.

M. Joanne Graf, Pastore.
M. Bernhardo Miller, Memming.
Georgio Schemero, rude donato.
Georgio Holtzhai, Memming.

Lapis Primus Positus est, Anno sequenti
M. DC. XIIII. die vigesima prima Augusti
Pinnaculo Turris Templo adjacentis
et iam absolutæ. Globus (der grose Knopf)
CRux & Gallus inaurata imposita sunt.
Quod vt in laudem & gloriam Christi
Ecclesiæque ædificationem cedat.

Faxit
Deus Opt. Max. Amen.

Ich habe drey Exemplar mit einander verglichen, zwey haben gegen über die teutschen Namen stehen, das dritte aber nur die lateinischen allein. Ich kann nicht wissen, auf welche Art sie in den Knopf gelegt worden.

§. 24.

Dieser Thurn ist auch mit einer trefflichen Glocke versehen, welche 1363 Gulden kostete, bis sie an ihren Ort gebracht worden. Im Jahr 1614. den 12. Sept. Mittags zwischen 12 und 1 Uhr ist sie das Erstemal angezogen worden. Der selige M. Johann Graf, damaliger Pfarrer, that dabey eine kurze Erinnerung an die Gemeinde, die er mit einem kurzen Gebeth beschlossen. Weil dergleichen Vorträge selten sind, und er auf die damaligen Zeiten zum Unterricht des aus dem Pabstthum hergekommenen Volks sehr passent war, so glaube ich vielen keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich solche Erinnerung hier mit abdrucken lasse. Sie lautet in meinem Manuscript, welches ich mit einem von M. Bernhart Müller verglichen, wörtlich also:

„Geliebte in dem Herrn! Es ist zu dieser „Stunde die Glocke in dem neuen Kirchen „Thurn das Erstemal angezogen, und geläutet „worden, und haben wir gehört, wie einen herrli-

„ chen und tapfern Resonanz und Klang sie von sich
„ giebt; wann wir nun solche hinführo zu unsern
„ Gottesdienst gebrauchen werden, und man aber
„ mit Wahrheit nicht sagen könnte, wir haben eine
„ ungeweihte Glocke, so will es vonnöthen seyn,
„ daß wir sie weihen, welches wir im Namen Got-
„ tes auf dießmal verrichten wollen, und aber das-
„ selbige nicht auf Päpistische Weise, da das Glo-
„ ckenweihen mit vielen Ceremonien verrichtet worden,
„ ja dieselbige gar getauft werden, fast auf Weiß
„ und Form, wie Christus die Menschen zu taufen
„ befohlen, da man (sonderlich vor Jahren) bey
„ solcher Glockentauf Gevattern (von jedes Orts
„ reichen und fürnehmen Leuten) dazu erbetten,
„ oder verordnet, die das Glocken Seil gehalten,
„ und dann ein Taufgeld geben, und ein stattliche
„ Mahlzeit bezahlt, und dann hat man durch solches
„ Taufen und weihen den Glocken sondere Kraft an-
„ gedichtet, als werden durch derselben Klang und
„ Ton, wann mans läute, die böse Geister, Hagel
„ und Ungewitter vertrieben *)

---

*) Ein Aberglaube, der unserm Landvolk bis diese Stunde noch nicht benommen ist, und vielleicht noch lange nicht benommen wird. Ich glaube, es ist die Läutgarbe, welche Wahrheit und richtige Begriffe, noch lange verdrängen wird. Vielleicht dringt Josephs weitsehender Blick auch noch bis ins Allgäu.

„ Nein, nicht also, sondern auf eine Christliche,
„ apostolische Weise, nemlich und nach der Regel,
„ die uns St. Paulus fürschreibt 1 Tim. 4, 5. und
„ sagt; es wird alles geheiligt durch das Wort und
„ Gebeth. Das Wort Gottes ist das erste Mittel,
„ daß man nemlich ein Wort und Befehl Gottes von
„ einem Ding haben, das hat man aber nit vom
„ Glockentaufen, dann Christus hat nit gesagt, daß
„ man in dem Namen Gottes des Vaters, des
„ Sohnes und des H. Geistes, die Glocken, sondern
„ die Menschen taufen solle. Lehret alle Völker,
„ sagt er, und taufet sie im Namen Gottes ꝛc.
„ Völker die man lehren kann, soll man taufen.
„ Ist derhalben ein Misbrauch des Namens Gottes,
„ wann solche Wort zu den Glocken gebraucht werden,
„ wie es auch wider Gottes Wort ist, solche Sachen
„ und Krafft den Glocken zuschreiben, das allein
„ Gott gebührt, dann er ist allein der Menschen
„ Hütter, der uns vor dem Bösen bewahrt, und
„ zur Zeit des Ungewitters, Menschen, Vieh, Feld-
„ früchte und anders vor Schaden behütet, und das
„ Land voller Früchte machet; laßt Gräß wachsen
„ für das Vieh, und Saat zu des Menschen Nutz ꝛc.
„ Ps. 104, 13. 14.

„ **Diß Wort Gottes** aber haben wir von den Glo-
„ cken, daß wir durch sie, wie ihr Nam ausweiset, zu-
„ sammen gelockt werden, Gottes Wort zu hören,

„ zu bethen, und Gott zu dienen, dann im alten
„ Testament hat Gott befohlen, 2 silberne Trompe-
„ ten zu machen, zu dem Ende fürnemlich, die
„ Gemein dadurch zusammen zu berufen, um wel-
„ cher Ursachen willen der Prophet Joel 2. zum
„ zweytenmal das Volk ermahnet: Sie sollen blasen
„ mit Posaunen zu Zion, damit der Gemein zusam-
„ men zu ruffen, und das Volk zum Gebeth und
„ Gottesdienst zu ermahnen. An solcher Posaunen
„ statt sind im Neuen Testament jetzt die Glocken, und
„ weñ wir diese unsere Glocken also nach Gottes Wort
„ und Willen gebrauchen, das Volk in die Kirchen
„ zu locken, und zu ermahnen, Item zum Gebeth,
„ so ist sie durchs Wort Gottes geheiliget, und ge-
„ weihet, dessen Wille und Befehl ist in seinem Wort,
„ daß man solle zusammen kommen, sein Wort hö-
„ ren, bethen, und ihm dienen, und wann wir
„ sie werden hören läuten, so sollen wir gedenken,
„ sie rede gleichsam mit uns, und säge: Kommet,
„ lasset uns zu dem Haus des Herrn gehen, daß er
„ uns lehre seine Wege, und wir wandeln auf
„ seinen Steigen.

„ 2) Es gehört aber auch darzu und setzt Paulus
„ hinzu das Gebeth, daß wir in allen allwegen
„ auch Gott um seinen Seegen und Gedeihen in ein
„ Ding anruffen, und bitten, und wollen derhalben
„ auch hierinnen der Regel Pauli folgen, und aus
„ wahren Glauben also mit einander bethen:

„ Allmächtiger Gott, und Herr Himmels und
„ der Erden, wir sagen dir Lob und Dank, daß
„ nit allein der Kirchenthurn vom Grund nunmehr
„ aufgeführt, sondern auch eine schöne große Glocken,
„ durch deine starke Hilfe und Beistand ohne Schaden
„ darein gebracht, und an seinen gebührenden Ort
„ verstetnet worden, und bitten dich, du wollest
„ ferner dein vätterliche Gnade und Seegen verleihen,
„ daß zu Uebung und Förderung des wahren H. dir
„ wohlgefälligen Gottesdienstes, dieser Kirchen und
„ gemeiner Stadt zu gutem wir diese Glocken in
„ langwührigem Frieden, Gesundheit uud glückli-
„ cher Wohlfarth gebrauchen mögen, auch durch der-
„ selben Klang, wir nit allein zu eifrigem innbrün-
„ stigen Gebeth, und fleißiger Anhörung deines Worts
„ gelockt und aufgemahnet werden: sondern der
„ Hall und Klang deines lieben Worts an unsern
„ Herzen auch anschlage, und Kraft gebe, unsern
„ Glauben, Leben und Sterben darnach anzurich-
„ ten, damit wann einmal, du Herr, das große
„ Geläut wirst anziehen, die Posaunen Gottes und
„ durch die Stimme des Erzengels, alle Menschen
„ zu deinem Gericht fordern, wir alsdenn würdig
„ seyn mögen, zu stehen für des Menschen Sohn,
„ und mit allen Engeln und Auserwehlten uns freuen
„ und dich ewig loben und preisen mögen, durch
„ Jesum Christum, der mit dir und dem H. Geist
„ lebet, ein wahrer Gott in alle Ewigkeit, Amen.

Vater Unser. §. 25.

§. 25.

Herr M. Jodocus Falz, Rektor in Kempten, hat folgendes Distichon verfertiget, welches der Glocke eingegraben ist:

Det Campana Sonos, populusque vocetur in vnum,

Audiat vt Summum det huic præconia laudum.

Sie wird zu allen Gottesdienstlichen Versammlungen, ausgenommen bey den Leichen der Kinder, gebraucht. Denn bey den Leichen der Erwachsenen so wohl als der Kinder muß das Geläut in der katholischen Kirche, wiewohl mit Beschwerde der Bürgerschaft, welche zwey Meßmer oder Küster bezahlen muß, an die Evangelischen überlassen werden. Sie ist in benachbarter Reichsstadt Kempten von Hanß Schnitzer, Glockengießer daselbst, gegossen worden, und wiegt in allem 31. Centner 76. Pfund. Daran haben J. Gabriel Zollikofer, Bürger allhier, und Herr Antoni Locher von St. Gallen 10. Centner, den Centner zu 37. Gulden bezahlt und also in allem 370. Gulden verehrt.

§. 26.

Während dieser Zeit als man mit dem Bau des Thurns umgieng, säumete man doch auch nicht an an der Kirche selbst zu arbeiten, welche auch bis den 1. Febr. im Jahr 1615. Gott Lob ohne eines Menschen Schaden vollendet worden. Sie hält 123. Werkschuh in der Länge und 42. in der Höhe. In der Breite aber oben beym Glockenthurn 78. und unten 72. Schuhe. Die Einweihung dieser Kirche geschahe von M. Johann Graf, Pfarrer allhier, welcher die erste Predigt darinn gehalten, und solche im Namen und zur Ehre der H. Dreyfaltigkeit geweihet. Der Eingang war genommen aus dem 72sten Psalm, Vers 4. Der Text aber aus Joh. 10, 22 — 28. Seinen Vortrag theilte er in drey Fragen:

1. Ob es auch zu thun gewesen, daß diese unsere Kirchen gebauet worden?

2. Wie sie und in was Form und Gestalt, mit ihrer Zugehörd und Stücken sey gebauet worden, und ob mans auch mit allen Stücken darinn getroffen?

3. Von ihrer Weihung, ob und wie dieselbige geschehen soll, daß es Gott gefalle, und der ihm darinn erzeigte Gottesdienst Ihm angenehm sey.

Endlich wurde der Gottesdienst mit folgendem Gebeth beschlossen:

„Allmächtiger, Barmherziger Gott und Vater
„unsers Herrn Jesu Christi, samt dem H. Geist,
„du H. Hochgebenedeyte Dreyfaltigkeit, in einem
„unzertrennlichen Wesen, gleicher Majestät und
„Herrlichkeit: Wir sagen dir von Herzen Lob und
„Dank, daß du nicht allein unserer lieben Obrig-
„keit Herz und Geist erweckt, diesen Kirchenbau zu
„Lob und Preis deines H. göttlichen Namen, zu
„Erbauung und Fortpflanzung deines heiligen allein
„seligmachenden Wortes; und zur Beförderung
„ihrer Unterthanen ewigen Heil und Seeligkeit an-
„zufangen; sondern auch Gnade geben hast, daß er
„glücklich vollführt und uns mit Frieden und Gesund-
„heit hast erleben lassen, daß wir dir darinnen
„dienen, dein heiliges Wort hören, dich anrufen,
„loben und preisen können.

„Wir bitten dich demüthiglich, du wollest solch
„dein Haus und Tempel schützen und schirmen, und
„Gnade geben, daß es durch dein rein seligmachen-
„des Wort jederzeit möge geheiliget seyn und bleiben,
„und wir samt unsern Kindern und lieben Posterität
„bey der erkannten reinen göttlichen Wahrheit erhal-
„ten werden. Gieb zu dem darinnen gepredigten
„Wort Kraft und Seegen, daß es so wenig ohne

„ Kraft bey uns abgehe, so wenig der Regen und „ Schnee ohne Nutzen vom Himmel fällt: sondern „ daß wir uns daraus bessern, und daraus fassen „ wahre Erkenntniß Gottes, wahren seligmachenden „ Glauben, beständige Hoffnung, Trost, Friede, „ Freude, innbrünstige Liebe gegen dir und unsern „ Nächsten, Demuth und Furcht in Wollfarth, „ Geduld im Creutz, und möglichen Gehorsam in „ unserm ganzen Leben, Stand und Beruf. Rühre „ unsere Herzen, daß wir dich da anruffen im Geist „ und in der Wahrheit, und nicht nur bethe der „ Mund, sondern daß es gehe von Herzen Grund. „ Und wann wir nach deinem Willen dich also anruf„ fen in diesem Haus, so wollest du uns hören vom „ Himmel, dem Sitz deiner Wohnung, und geben „ was uns zu Seel und Leib nutz und gut ist. Mache „ uns zu geistlichen Tempeln, in welchen du liebliche „ Wohnung, Freud und Wonne haben mögest, du „ **Gott Vater, Sohn und H. Geist**, einiger „ Hochgelobter Gott in Ewigkeit.

„ Und solches alles verleihe uns gnädiglich von we„ gen **Jesu Christi**, unsers Einigen Erlösers und „ Seeligmachers, Amen.

§. 27.

Die Nachmittag Predigt ist um 12 Uhr gehalten worden von M. Bernhart Müller, Prediger und Lehrer an der Schule allhier, über den Text Ephes. 2, 19 — 22. daraus er vorgestellt:

Den geistlichen Bau der Kirche Gottes.

1. Wer die Bau- und Werkleute an diesem Bau seyen.

2. Welches der Grund, Fundament und Eckstein sey, darauf dieser Bau steht und besteht.

3. Redet Paulus auch von dem Eingebäu, und zeigt an, wer die Bürger darinn, und wie sich dieselbige verhalten sollen.

Nach vollendeter Predigt wurde folgendes Gebeth gesprochen:

„Allmächtiger, Ewiger, Barmherziger Gott,
„himmlischer Vater, wir danken dir von Grund
„unsers Herzens, daß du aus lauter Gnade und
„Barmherzigkeit, auch in dieser unserer Stadt unter
„uns dein H. Zion gebauet, und durch die Predigt
„des H. Evangelii dir eine Kirchen und Häuflein
„gesammlet hast, welches deinen H. Namen und
„Ehre führet, Christum den wahren Eckstein und

„ Grund derselbigen durch die Kraft des H. Geistes, „ allein erkennet, nennet, anrufet und ehret. Wir „ bitten dich mit glaubigen und demüthigen Herzen, „ du wollest auch forthin solche deine H. Wohnung „ und den geistlichen Bau deines Tempels unter uns „ gnädiglich erhalten und fördern, auch fleißige „ und getreue Bauleut geben, sie mit deinem H. „ Geist und nöthigen Gaben zieren und krönen, auf „ daß deine Christliche Kirche weit ausgebreitet, und „ das Reich deines lieben Sohnes je mehr und mehr „ unter uns fortgepflanzt und vermehrt werde, und „ wir auch dadurch wachsen zu einem H. Tempel in „ dem Herrn, und zu einer Behausung Gottes im „ Geist erbauet werden.

„ O gütiger Gott, laß ja auch uns, unsere Kinder „ und Nachkommende, in diesem H. Bau deiner „ Gemein als Mitbürger der Heiligen und deine „ Hausgenossen, erfunden werden. Sammle und „ erhalte dir unter uns einen h. Saamen, auf daß wir „ nicht wie Sodoma und Gomorra werden. Steure und „ wehre allen Tyrannen, Rottengeistern, uud schäd„ lichen Bauleuten, welche diesen Bau gern wollten „ verhindern und aufhalten. Erhebe dich Herr, „ unser Gott, mache dich auf, erbarme dich über „ deine betrübte und auf allen Seiten geängstete „ Christenheit, dann es ist Zeit, daß du ihr gnä„ dig seyest, und die Stunde ist kommen zu helfen. „ Erscheine in deiner Ehre, zerstreue in deinem Zorn,

„ und mache zu Schanden alle, die sich wider dein „ armes Häuflein mit List und Gewalt auflehnen, „ und behüte sie Tag und Nacht.

„ Und weil wir in dieser Welt veracht, einsam und „ verlassen sind, so wende dich zu unserm Gebeth „ und verschmähe unser Seufzen nicht, sondern er- „ höre und hilf uns gnädiglich, so wollen wir dafür „ deinen H. Namen rühmen, loben, ehren und „ preisen, hie zeitlich und dort ewiglich. Amen.

§. 28.

Diese Feyerlichkeit hatte erwehnter M. Müller noch mit einem lateinischen Carmine Panegyrico der Nachkommenschaft andenkenswürdig gemacht, welches ich um den Namen dieses fleißigen und arbeitsamen Mannes zu verewigen, hiemit abdrucken lasse.

CARMEN PANEGYRICUM

In pia Solennitate, & felicibus Templi Noui Leofanenſis auſpiciis & Encœniis.

IN LAVDEM ET HONOREM

DEI PATRIS Clementiſſimi, Creatoris Cœli terræque Potentiſſimi

JESV CHRISTI, Dei & Mariæ Filii Sanctiſſimi Regis Regum & Domini Dominorum Ampliſſimi, Domini & Redemtoris Clementiſſimi

SPIRITVS SANCTI, Omnium Sanctificatoris Paracleti, Doctoris Veritatis Certiſſimi, & Advocati piorum Fideliſſimi

SACROSANCTÆ, OMNIPOTENTIS, ET INDIVIDVÆ TRIADOS, Dei Veri Invictiſſimi, & Eſſentia Simpliciſſimi, Patroni Templi hujus Munificentiſſimi.

Ex amore, quia voluit;	Ex officio, quia debuit;	Ex animo, quia cupivit,

POSVIT

M. Bernhardus Mylius, Memmingus. p. t. Scholæ & Eccleſiæ Orthodoxæ συνεργος

MDCXV.

Pſal. 119. v. 89.

PerpetVo proMIssa DeI ConſtantIa stabVnt.

Hoſe: 14. v. 9.

ReCtæ sVnt VIæ DoMInI,
ParatVM tIbI Cor DeVs grates agIt.

Eſt auguſta Domus longo ſatis ardua tecto,
Mœnia ad occiduum conſpicienda polum,

Splendida celſa petens TRIADOS quæ limina Sanctæ,
(Non Idolorum) vivaque templa Dei.

Hanc vbi iam vernum demittitur aethere tempus,
Luxuriatque nouo gramine pictus ager,

Imperii qui frena tenent, Vrbisque potentes,
Quos tangit populi cura paterna ſui,

Fundatam ſtruxere ſuis muneribus amplam,
Commoti Zelo, largifluaque manu,

Queis ſacrata Dei lex infinita voluptas,
Salvificamque pia mente tenere fidem.

Externi pariter benedicti, Vrbisque Coloni
Subſidium larga dulce tulere manu,

Cultibus ut ſtruerent locupletia limina ſacris,
Et facerent ſtudiis commoda tecta piis.

Nobis non deerat ante cognitio Chriſti,
Dogmata Veridici nec latuere Dei:

Religio non vera DEI nec deerat ante,
Qui tua firmato pectore juſſa tenent.

Namque ubi Religio multos neglecta per annos
Antea Romani fraudeque læſa Papæ,

Voce, *Luthere*, tua toti illuceſcere mundo
Cœpit, & in terris explicuiſſe jubar,

Hanc quoque juſtifici radiorum verbera ſolis
Strinxere, & cultus edocuere pios,

Quos prius in tenebris verſans, & nocte papatus
Neſciit, at ſolida nunc pietate fouet,

Luceque percepta cœleſtia ſacra tuetur,
Ac ſibi commiſſæ munera fortis agit.

Defuit aſt habilis locus & percommoda ſedes,
Vt populum ſancta paſcere voce tuum,

Et ſacra poſſimus Myſteria pandere cœli,
Atque ſono vnanimi concelebrare DEUM.

Eſt igitur multo LEOFANVM nomine Felix,
Pectore quod Chriſtum morigerante colit;

O vos largificos, æterno Heroas ab æuo,
Large expendentes optima quæque manu;

Felicem populum tibi jubila grata ferentem,
Quem tenet obſeſsum Religionis amor.

Sed tu juſtitiæ Sol Chriſte emerge, nec vmbras
Condere Doctrinæ lumina vera ſinas:

Pelle lupos, ſed oves retine tua jura ſequentes,
Nam Crucis & Mortis cauſa fuere tuæ:

Ne corruptelis verbum cœleſte laboret,
Neue pium lædant Schiſmata fœda gregem.

Hic requiem tibi conſtituas ſine fine futuram,
Quam coleres, placeat nec magis vlla Domus;

Sis bonus, o facilisque tuis, noſtrosque labores
Subleua, & aetherio flamine mitis ædes:

Noſtrasque cœleſti renoua, DEVS optime, luce
Pectora: ſis ſtudii duxque comesque pii.

Hac Domino cultus peraguntur in æde ſupremo,
Auctor quos ſanxit Filius ipſe DEI:

Mortales cuncti feriuntur fulmine legis,
Vox evangelii territa corda leuat:

Solus adoratur Dominus, qui Trinus & Vnus,
Concinitur grato pectore dulce Melos:

Abluit infantes ſacri baptiſmatis vnda,
Janua cœleſtis claue recluſa patet:

Vera datur cum pane, mero, caro, ſanguis JESV,
Stips ſacra colligitur, qua releuetur egens:

Cœpta piis thalami firmantur fœdera dictis,
His tutela DEVS ſis, vita, SALVS.

NobIsCVM FortIs DeVs eſt, perſIstIte fessI.

§. 29.

Von dieſer Zeit an hat man in dieſer Kirche alle gottesdienſtliche Handlungen und Sacramenta verrichtet. Den 4. Februar nach der Einweihung iſt durch Herrn M. Graf das erſte Kind darinn getauft worden, Gregorius Hütt, Zieglers Töchterlein, Dorothea. Den 17. Febr. wurde das erſte Hochzeitpaar in bemeldter Kirchen eingeſegnet, nemlich: Jakob Weißburger, von Yſni, und Barbara Scheffoltin von hier, Johannes Scheffolts, Gerbers Tochter. Das H. Abendmahl wurde am Palmtag den 12. April deſſelben Jahrs zum Erſtenmal ausgetheilet.

§. 30.

Die Kosten zu diesem wichtigen Bau sind theils von hiesiger Obrigkeit aus dem Aerario publico bestritten worden, theils haben gutherzige eifrige Christen ansehnliche Beyträge gethan. Wenn es nicht zu weitläuftig wäre, könnte ich alle Wohlthäter mit Namen anführen nebst ihren Beyträgen, aber um mich der Kürze zu befleißen, will ich nur der wichtigsten Stücke gedenken. Die Geldbeyträge, welche von hiesiger Bürgerschaft mildthätigst geweihet worden, belaufen sich nach meinem vorliegenden Verzeichniß auf 3194. Gulden 39. Kreuzer. Unter den Hauptwohlthätern haben sich besonders die Furtenbach, ein ehedem berühmtes und um Leutkirch verdientes adeliches Geschlecht, sehr ausgezeichnet.

Hieronymus und Abraham von Furtenbach, Gebrüder, haben die 2 vordern Portal samt Thurn und Beschläg machen und mit Oelfarb anstreichen lassen	315. fl. 27. kr.
H. Jakob Furtenbach zu 2 steinernen Säulen	120. fl. —
Herrn Hieronymi Furtenbachs, ältern Wittib und ihr Sohn Joseph Furtenbach zu einer Saul	50. fl. —
Das Wappen darein zu hauen	8. fl. —

Johannes Hainz, Kramer allhier hat die Kanzel vom Schreiner, Mahler und Schlosser verfertigen lassen. 130. fl. —

H. Ulrich Mauch, Bürgermeister, und Herr Joh. Jakob Hünlin haben den Marmornen Altarstein verehrt. der Stein kostete sie zu Viltz im Tirol samt Fuhrlohn hieher 100. fl. —

Dem Steinmetz Daniel Schopf vor hauen und polieren 80. fl. —

Die Schrift darein zu hauen, zu vergulden und die steinerne Tafel darüber zu hauen 20. fl. —
zusammen beyde 200. fl. —

Ein Metzger, Jakob Albrecht, der ältere, hat alles eichene Holz, so zum Täfer, Stäben und Schloß Steinen gebraucht worden, verehrt 60. fl. —

Crispinus und Konrad Hartmann, haben die 12 Apostel, die Bildniß Christi und Pauli mahlen lassen 50. fl. —

Jakob Heider hat die Bogen bey den Aposteln mahlen lassen 25. fl. —

Michael Dingenau, Bürger allhier, damals aber in Blaubeyren wohnhaft, hat 158. Hölzerne und verguldte Knöpf in die Roßen unten an dem Täfer verehrt	28. fl. —
Heinrich Krieck, von Mainz gebürtig Goldschmied, der ältere, einen kupfernen und verguldten Kelch und Patene die 29. Lth. wägen	17. fl. 24. kr.
Ulrich Wieser, ledigen Standes 2. Küsten Glas	14. fl. —
Joh. Leonhart Ziersdorf und Johann Eßlinger, Messerschmied die 4. großen Propheten mahlen lassen	13. fl. —
David Büchelin, Bürger und Nadler zu Memmingen, hat das des Königs Davids mahlen lassen.	
Im Jahr 1616. den 2. Jan. ist die schöne gemahlte Tafel im Chor aufgemacht, und von dem Freyherrn zu Riedheim und Angelberg und seiner Gemahlin daran verehrt worden	80. fl. —
kostete 104. fl.	

Herr Hieronymus Schneeweis, Bürger zu Memmingen, welcher vor Jahren Stadtschreiber allhier gewesen verehrte die eiserne Kisten oder Allmosstock und Tafel darauf.

Herr Joh. Jakob Teller, Bürger zu Lindau gab ein schwarzes Altar Tuch.

Neuere Stiftungen zu dieser Kirche sind gemacht worden:

Im Jahr 1680. ein großer silberner und verguldter Kelch samt Patine 22. Lth. schwer von Herrn Constantin Victor, Freyherrn von Welß. Dieser ist im Jahr 1784. aufs neue verguldet worden.

Eine silberne Patine mit einem Fuß von Herrn Philipp Melchior Seiler und seiner Frau Susanna gebohrne Heiderin.

Ein silbernes Kästlein, die Oblaten darinn auf den Altar zu stellen, von H. Joh. Ulrich Heider, der 21. Jahr Burgermeister hier gewesen.

Von eben diesem ist nach seinem Tod, der 1705. im 64. Jahr seines Alters erfolgte, testamentlich hinterlassen worden ein silbernes Crucifix, unten mit einem Todtenkopf und andern Zierrathen versehen.

Im

Im Jahr 1685. hat Joh. Jakob Schwarz nebst seiner Frau Ursula von Kirchen eine starke silberne Einfassung über die Kirchenagende verehrt.

Herr Jakob von Furtenbach im Jahr 1727. zwey silberne Kanten, eine hält beynahe zwey Maas.

Joh. Bachmeyer, Metzger und nachmals Spital-Meister sechs zinnerne Weinkanten im Jahr 1750.

Ich muß ablassen, alle die Wohlthäter zu nennen, um den Leser nicht zu ermüden, und am Schlusse nur noch erinnern, daß noch gar viele Beyträge von 50. und 60. Gulden von Privatleuten gemacht worden. Besonders ist noch ein fremder Beytrag nicht zu vergessen, der marmorne Taufstein, welchen Jungfer Dorothea Zwickerin zu Memmingen, welche etliche Jahr hier im Freysitz gelebt, im 75. Jahr ihres Alters verehrt.

§. 31.

Seit 1546. in welchem Jahr die Bürgerschaft von dem Magistrat eine Religions Verbesserung verlangte, haben folgende Prediger bey hiesiger Kirchen gedienet.

1. Herr Hanß Schallheimer, von Memmingen, welcher im Jahr 1547. den 1. Mart. auf ein Jahr lang angenommen worden. Er muß aber bald wieder weggezogen seyn. Vielleicht ist er bis zur kai-

serlichen Commission hier gewesen, welche ihn wieder abgesetzt. Denn ich finde bis 49. keinen andern, dagegen lese ich im Crusius *) daß er Pfarrer zu Steinheim, einem memmingischen Dorfe gewesen und im Jahr 1552. den 25. Mart. in der Stadt Memmingen, weil man nicht öffentlich predigen durfte, indem eine kaiserliche Commission daselbst die Prediger abgeschaft, und einen ganz katholischen Rath gesetzt, in dem Kornhaus im Spital den Gottesdienst gehalten habe.

2. Nach Verfluß zweyer Jahre, in welcher Zeit die Stadt eines Evangelischen Predigers ermangeln mußte, also im Jahr 1551. ist Herr David Braun, ein Würtemberger nach Seckendorf Pastor in Rotenacker hieher beruffen worden. Dieser hat das Exercitium evangelicæ Religionis, bis zur Auferbauung einer rechten gemeiner Stadt Evangelischen Haupt- und Pfarrkirchen, in dem Spitalkirchlein verrichtet, darinnen er den Altar, so in honorem S. Jacobi consecrirt war, weggeschaft, und wegen Mangel des Raums einen Tisch bey Austheilung des Abendmahls gebrauchte. Er mus bis 1560. gelebt haben, und ist der erste Evangelische Prediger, der im hiesigen Gottesacker begraben liegt.

---

*) Annal. Sveu. p. 3. fol. 682.

3. Herr Marcus Naß, war von Feldkirch gebürtig, ued wurde im Jahr 1560. zum Prediger berufen, ist aber im Jahr 1562. hinweg gezogen.. Für ihn wurde

4. Herr M. Michael Heermann im Jahr 1563. angenommen, welcher der Gemeinde bis 1574. treulich vorgestanden. Weil aber in diesem Jahr eine grosse Pest grassirte, so kostete es ihm auch sein Leben. In wehrender Pest wurde

5. Herr Georg Schemer, von Biberach zum Pfarrer hieher berufen. Mit diesem haben sich allerley Veränderungen zugetragen. Eine Zeit lang hat er sich des Predigtamts gar entschlagen, und anfangen Wein zu schenken und zu faktoriren. Aber hernach wurde er wieder begnadiget, und zugleich zum Helfer bey der Kirchen und als Schuldiener gebraucht, daß er die Mägdlein gelehrt hat. Im Jahr 1613. ist er Alters halber rude donirt und seines Dienstes entlassen worden, darauf er wieder in sein Vaterland gezogen, wo er bald in gemeldtem Jahr selig verschieden. Er hat der hiesigen Kirchen und Schule in die 40. Jahr vorgestanden, und hat auch im Jahr 1580. das Konkordienbuch mit unterschrieben.

6. Herr M. Johannes Graff, war allhie zu Leutkirch im Jahr 1554. von gemeinen Handwerksleuten gebohren. Sein Vater war ein Schuhmacher.

Seine Eltern haben ihn auf eigene Kosten nach Tübingen geschickt, woselbst er auch Magister geworden. Anfänglich war er 5 Jahr zu Bretten in der Pfalz Caplan, wurde aber von da, als zu Zeiten Pfalzgrafen Casimir der Calvinismus eingeführt wurde, vertrieben, und ist hieher in sein Vaterland gekommen, welches ihn im Jahr 1584. zum Pfarrer erwählet hat. Er hat in 46. Jahren 11 Kinder erzeuget, und das Lob eines fleissigen, treuen und eifrigen Predigers hinterlassen. In seinem Tode, welcher den 14. April im Jahr 1625. erfolgte, ließ er nur 2 Töchtern im Leben zurück. Er war 46. Jahr im Predigtamt und 71. im Leben.

7. **Herr M. Bernhart Müller**, war zu Memmingen im Jahr 1538. gebohren, und kam den 26. Jan. im Jahr 1606. hieher als Schuldiener. Im Jahr 1613. wurde er zum Diaconus bey der Kirche bestellt, in welcher Qualität er die Mittagpredigten an Sonn- und Feyertägen zu besorgen hatte. Nach dem seel. Ableben des Pfarrer Graffs wurde er am 15. May 1625. von allen drey löblichen Collegien zum Pfarramt eingewählet, nachdem er vorhero in die 20. Jahr mit allem Eifer und Fleiß die Schulen versehen hatte. Er war, so viel ich aus einem Band Manuscripte von seiner eigenen Hand geschrieben, welche mir unser bestverdienter Herr Bürgermeister **Hünlin** gütigst communicirt hat, ersehen habe,

ein fleißiger und geschickter Mann, und auch ein Wohlthäter der Kirchen. Denn bey dem Kirchenbau hat er unterschiedenes in die Kirche auf seine Kosten mahlen lassen und nach seinem Absterben seine Liberey, d. i. seine Bibliothek der Kirche vermachet. Als im Jahr 1646. am 4. Advent die ganze schwedische Armee hier einquartierte, so nahm er den General-Superintendent, Michael Ludovicus, zu sich ins Quartier. Von ihm rührt auch die Bernhartische Stiftung her. Im Jahr 1658. hat ihn der liebe Gott am Palmabend im 75. Jahr seines Alters zu sich gefordert.

8. Herr Marx Kellenriether, von Ravensburg. Weil er aus Oesterreich vertrieben worden, so hat er um das erledigte Diaconat und Schuldienst allhie angehalten, und hielt seine Probpredigt den 23. April im Jahr 1626. an einem Mittwoch. Hierauf wurde ihm die Stelle des Herrn Müllers in der Kirche und Schule anvertraut. Er war aber kaum 4 Wochen bey der Schule, so beschwerte er sich über große Unruhe, und hat seinen Sohn, Daniel Kellenriether, der auch aus Oesterreich, wo er schon im Predigtamt gewesen, mit ihm vertrieben worden, fürgeschlagen, den er auch mit Wissen und Bewilligung der Obrigkeit beschrieben, daß er ihm in der Schul Beystand leiste. Als nun derselbe hieher gekommen, ist Herr Marx der Schule ent-

lassen, und neben Herrn Müller ins Predigtamt eingesetzt, ihme auch eine neue Wochenpredigt am Donnerstag befohlen worden. In eben diesem Jahr Donnerstag nach Invocavit hat er seine erste Wochenpredigt gehalten, mit den Frühpredigten an Sonn- und Feyertagen haben beyde gewechselt. Im Jahr 1635. den 8. Aug. ist er, als ihn zuvor ein Schläglein berührt, zur Zeit der Infection seelig im Herrn entschlaffen. Seines Alters 63. Jahr.

9. Herr Daniel Kellenriether, Marci Sohn, kam an seines Vaters Stelle ins Predigtamt, und war damals kein Diaconus da, weil die Bürgerschaft durch die leidige Infection um ein merkliches vermindert wurde. Im Jahr 1642. den 28. Mart. hat er im 42. Jahr seines Alters sein zeitliches Leben geendet.

10. Herr Caspar Felix Agricola aus Oettingen, gewesener Pfarrer zu Haunsheim, unter dem Herrn Baron Ferdinand Deizenkoffler, wurde an des vorigen Stelle im Jahr 1642. den 23. May erwählet, und war in die 43. Jahr Prediger. Er allein hatte in der erschröcklichen Plünderung im Jahr 1646. eine Salua Guardia bekommen, welche ihn, und noch etliche, die das ihrige in seine Kammer thun durften, bewahrt, und vor der Plünderung erhalten. Er starb im Jahr 1685. den 25. Mart. Alt 80. Jahr.

11. Herr M. David Geißmeyer, wurde im Jahr 1651. den 3. Nov. zum Kirchen- und Schuldiener angenommen, und also Kirche und Schule wieder in den vorigen Stand gesetzt, wie es vor der eingerissenen Pest und dem verderblichen Krieg auch war. Er war war von Ulm gebürtig, und stund seinem Amt nur bis 1659. vor. Denn am Simonis und Judä Tag starb er früh um 6 Uhr im 31. Jahr seines Alters.

12. M. Johann Jakob Zeiler von Ravensburg, wurde im Jahr 1659. zu einem Kirchen- und Schuldiener angenommen. Er war 28. Jahr im Predigtamt, und starb im 56. Jahr seines Alters den 3. Febr. 1687.

13. M. Daniel Fischer, von Altdorf, wurde 1660. zu einem Kirchen- und Schuldiener angenommen, aus erheblichen Ursachen aber im Jahr 1662. den 15. Sept. seines Amtes wieder entlassen.

14. M. Johann Felix Agricola, von Leutkirch, des Herrn Caspar Felix Sohn, wurde im Jahr 1668. zu einem lateinischen Lehrer angenommen, und durfte auch zu Zeiten predigen. Er war 18. Jahr im Predigtamt und starb den 29. Mart. im Jahr 1686. Alt 43. Jahr.

15. M. Gottfried Zäh, von Augsburg, kam im J. 1685. hieher, und zog im J. 1687. auf erhaltenen Ruf nach Augsburg.

16. M. Johann Georg Wegelin, zu Wolfisheim ohnweit Strasburg, der Hochgräflichen Herrschaft Hanau gehörig im Jahr 1647. den 21. May gebohren. Sein Vater war damals daselbst Pfarrer, hernach aber Superintendens, Consist. und Oberpfarrer in der Residenz Buchsweiler. Seine Eltern thaten ihn auf das Gymnasium zu Buchsweiler. Im Jahr 1664. studirte er in Strasburg 4 Jahr lang. Im Jahr 1670. promovirte er in Magistrum. Im Jahr 1672. wurde er Pfarrer in Reutweiler. Im Jahr 1675. kam er als Pfarrer nach Ringendorf, Hanauischer Herrschaft. Im Jahr 1679. erhielt er eine Vocation in das Städtlein Neuweiler, eine Stunde von Buchsweiler. Als aber im Elsaß allerhand Versuche wider die Evangelische Religion von französischer Seiten gemacht wurden, so kam er auch in eine 15 tägige Gefangenschaft, und endlich gar in die Lands Verweisung. Gott aber ließ ihn nicht lange müßig stehen, sondern berief ihn im Jahr 1686. den 26. April hieher in seinen Weinberg. Er hatte sehr viele Verfolgungen in der Folge hier auszustehen, viele Feinde im Rath, wie sich überhaupt vom Jahr 1690. an zwischen beyden obern Ständen große Dispüten und weitaussehende Mißhelligkeiten ergeben haben. Ich habe mir sagen lassen, der Haß gegen ihn sey so weit gegangen, daß ihm die Bürger nichts mehr öffentlich verehren durften, sondern nur bey Nacht heimlich ins Haus brachten. In

diesen Unruhen wurde er auch auf einige Zeit suspendirt. Vielleicht hat er sich diese Feinde durch nichts anders, als durch seinen großen Eifer für Aufnahme und Verbesserung der Religion zugezogen, welches gar gerne die Belohnung rechtschaffener Männer ist. Denn auf seine Vorstellung bey löblicher Obrigkeit sind die Kinderlehren beliebt worden, da vorhero keine öffentliche Catechisationen waren; von ihm schreibt sich mit Bewilligung der Obrigkeit das Frühgebeth am Montag her, da vorhin an allen Wochentagen Predigten oder Bethstunden gehalten wurden, nur am Montag nicht. Auf seine Vorstellung wurden die Copulationen und Hochzeiten, welche vorhero am Sonntag gehalten wurden, auf den Dienstag verlegt. Er unterließ am ersten das bey Hochzeiten übliche Niedersegnen bey nächtlicher Weile, wann das Volk wohl betrunken, Braut und Bräutigam zum Gelächter der Leute sich in das Bette zusammen gelegt, und von dem Prediger eine Sermon mit schlechter Andacht angehört wurde. Auf seine Veranlassung ist bey Hochzeiten auch diese Verbesserung geschehen, daß die neuen Eheleute nicht mehr an der Stiege des Chors, sondern vor dem Altar copulirt werden, und wehrend dem Verlesen nicht mehr in ihren Stühlen stehen bleiben, sondern gleich vor den Altar tretten musten. Neue Lieder hat er den Kindern in der Kinderlehr gelernet, und so allgemach in die Gemeinde eingeführt, weil bisher

lauter alte Lieder gesungen worden. Die politischen Leichen Abdankungen, die der Prediger wie ein Procurator im Leichenhaus verrichtet, (in einer benachbarten Reichsstadt thut der Prediger dieses auf öffentlicher Gasse) hat er abgestellt, so daß man jetzt eine kurze Danksagung der Leichenpredigt anhängt, bey Kinderleichen aber im Hospitalkirchlein eine Parentation hält. Auf seine Erinnerung ist das Geläut durchs ganze Gebeth durch wegen der übel Hörenden abgestellt worden, so daß jetzt mit Anfang des Gebeths den Leuten zu Hause ein Zeichen gegeben wird. Zu Einführung der monathlichen Communionen hat er auch gerathen. Die Katechismuspredigten, Erklärung der Passionshistorie in Predigten von Reminiscere (heut zu Tag Esto Mihi) an schreiben sich gleichfalls von ihm her. Dieses alles schrie man als Neuerungen aus, und suchte den rechtschaffenen Mann verhaßt zu machen. Er starb den 25. April im Jahr 1711. und hat sich seine Leichenpredigt selbst gemacht, welche auch auf sein Bitten von der Kanzel abgelesen, und von M. Christoph Georg Meier in Druck befördert worden. Alt 64. Jahr, und 40. Jahr im Predigtamt. Seine Schriften sind:

Disp, de vsu Philosophiæ in Theologia. Argent. 1666.

Disp. Theol. de Curru Cherubinorum Hieroglyphico Ezechielis. ib. A. 1670.

Tractatus de Θε͂ιοις, d. i. von dem Finger Gottes.

17. Herr Johann Georg Merz, von Augsburg kam im Jahr 1686. hieher, und ist 1690. wieder weggegangen.

18. M. Samuel Wencelius, aus Oedenburg in Ungarn. Er kam im Jahr 1687. als Prediger nach Ysny, stund aber daselbst nur 3 Jahre. Denn im Jahr 1690. wurde er hieher vocirt. Er war 33. Jahr im Predigtamt, und starb den 29. May 1720.

19. M. Joh. Christian Heyl, von Memmingen. War zuerst Vicarius, wehrend der Proceß des seel. Wegelins dauerte, nachgehends Pfarrer, und ist 1703. weggezogen.

20. M. Christoph Georg Meier, von Augsburg, wurde im Jahr 1703. hieher berufen. Er war ein sehr eifriger Mann, und ließ sich besonders den Kinderunterricht angelegen seyn, deswegen er im Jahr 1708. zu Lindau drucken ließ: Catechismum practicum, oder der nützliche Gebrauch des H. Katechismi. 8. Er starb den 24. Febr. im Jahr 1726. Alt 66. Jahr.

21. M. Georg Ruprecht, von Augsburg, kam im Jahr 1711. hieher, und zog im Jahr 1713. wieder dahin.

22. Esaias Schneider, von Augsburg, vocirt im Jahr 1713. nahm aber im Jahr 1718. eine Vocation in seiner Vaterstadt an.

23. H. Georg Glozeiß von Ulm, wurde im Jahr 1718. hier Pfarrer, und dienete der Kirche in die 36. Jahr; starb im Jahr 1754. den 13. April. Alt 69. Jahr. Er hat eine Gelegenheitsrede drucken lassen.

24. Herr Johann Friederich Wencelius, von Leutkirch, des obigen Sohn, wurde im Jahr 1718. Pfarrer bis im Jahr 1748. in welchem Jahr er aus erheblichen Ursachen resignirt hat.

25. Herr Andreas Albrecht Stör, von hier, Pfarrer im Jahr 1727. und diente hiesiger Gemeine in die 37. Jahr treu und redlich. Er starb im 62. Jahr seines Alters im Jahr 1763. den 10. Jun.

26. Herr Johann Jakob Kähnlen, von Ulm, wurde im Jahr 1754. als zweyter Prediger hier angenommen, und bewieß sich in seinem 9 jährigen Predigtamt als ein eifriger und rechtschaffener Seelsorger. Er starb im Jahr 1763.

27. Herr Martin Schmid, von Ulm, wurde mit dem vorigen im Jahr 1754. als dritter Prediger erwählt. Er war ein geschickter Theolog, ein abge-

sagter Feind der neuen Reformatoren, ein Liebhaber schöner Schriften, und dabey ein ernstlicher Mann in seinem Amt und im Umgang. Von ihm schreibt sich die neue Liedersammlung her, welche im Jahr 1769. zum erstenmal für die Leutkirchische Gemeinde gedruckt worden; welche aber freylich bey allem Guten, das man ihr nicht absprechen kann, noch sehr fehlerhaft ist. Wenn sie hundert Jahr früher erschienen wäre, so möchte sie für gut passiren, weil man noch keinen Gellert, Zollikofer rc. gekannt hat. Er war 26. Jahr im Predigtamt, und hat in demselben als ältester Prediger 4. Geistliche der Gemeinde vorgestellt. Er starb im Jahr 1780. den 17. Jul. im 60. Jahr seines Alters.

28. **Herr Johann Michael Stör**, des obigen Herrn Albrecht Störs Sohn kam im Jahr 1763. ins Predigtamt. Der allgemeine Ruf beschreibt ihn als einen rechtschaffenen und exemplarischen Mann, der mehr die Philologie und Philosophie geliebt, als die Theologie. Er war ein großer Kenner und Liebhaber der Musik, hatte feine Sitten, und war liebreich und menschenfreundlich im Umgang. In seinem Amt bewieß er so viel Treue und Eifer, als seine schwächliche Gesundheitsumstände erlaubten. Denn diese brachten ihn frühzeitig ins Grab. Er starb im Jahr 1772. im 41. Jahr seines Alters.

Die jetzt lebenden Glieder R. Ministerii sind:

29. Herr Georg Lizel, ein Pfarrers Sohn aus dem Ulmischen, war im Jahr 1731. den 1. Jenner gebohren, frequentirte das berühmte Gymnasium in Ulm, und hörte in Jena die Walche, Reusche, Zickler, Wiedeburg ꝛc. Nachdem er seine Studia vollendet hatte, hielt er sich eine kurze Zeit zu Hause auf, und begab sich abermal auf die Universität Straßburg, wo er 7. Jahre mit vicariren und informiren zubrachte. Endlich erhielt er im Jahr 1763. die Vocation ins hiesige Predigtamt, und nach abgelegter Probpredigt ließ er sich zum Pfarramt in Strasburg examiniren und ordiniren. Er ist seit dem Jahr 1780. Aeltester. Im Druck ist von ihm eine Gelegenheitsrede bey dem Tode der Höchstseel. Kaiserin Theresia über Prov. X, 7. 1781.

30. Herr Georg Gottfried Beyßel, gebohren den 17. Mart. im Jahr 1739. in der Reichsstadt Nördlingen, allwo er das Lyceum frequentirte, und nach vollendeten Schulstudien sich auf die Universität Altdorf begab, wo er einen Bernhold, Dietelmair, Riederer, Will, Adelbulner, Nagel zu Lehrern hatte. Nach absolvirten Studien übte er sich zu Hause im Predigen und informiren, bis er zu Herrn

von Furtenbach in Arbon als Hofmeister kam, durch dessen Vorwort er hieher zum Prediger empfohlen wurde. Denn nach dem seel. Ableben des Herrn Störs ist er von einem löblichen Wahlconseß im Jahr 1772. zum dritten Prediger eingewählet worden.

31. Ich, der Verfasser, bin gebohren im Jahr 1752. den 3. April, zu Weissenburg im Nordgau, woselbst mein Vater Bürger und Zimmermeister gewesen. In meiner Vaterstadt besuchte ich das dasige Lyceum 11. Jahr, und genoß besonders den Privatunterricht des jetzigen Herrn Archidiakons Preu, damaligen Conrectors, dessen Geschicklichkeit im Lehren ich nächst Gott alles zu verdanken habe. Auf der Universität Altdorf waren Dietelmair, Döderlein, Hoffmann, Nagel, Will meine Lehrer. Meine zwey Kandidatenjahr, habe ich mit Predigen und Informiren an unterschiedenen Orten zugebracht. Endlich erhielt ich zu Anfang des 1776. Jahrs von E. Hochedlen Magistrat in der Reichsstadt Yßny die Vocation zu dem erledigten Rectorat, womit zugleich der Kirchendienst verknüpft war. Hier hatte ich meine Gönner und Mißgönner, welche letztere mir manche unangenehme Stunde verursachten. Endlich erhielt ich im Jahr 1780. den 9. Mart. den Ruf hieher zur Predigerstelle. Die Gnade des Erzhirten Jesu stehe mir noch ferner bey, sie walte noch fer-

ner über unser Gotteshaus und stelle zu allen Zeiten rechtglaubige und eifrige Arbeiter darinnen auf.

§. 32.

Die Freude über den neu erbauten Tempel war bey der ganzen Bürgerschaft sehr groß, und sie hatte auch alle Ursache dazu, denn ein geräumiger Platz zum Gottesdienst war bisher noch das Einzige, was ihnen abgegangen. Die äusserliche Umstände hatten sich auch so gefügt, daß jedermann glauben mußte, man werde jtzt in Ruhe seinem Gott dienen können. Denn der Passauische Vertrag, die zu Augsburg wiederholte Bestättigung desselben, der mit dem Herrn Prälat Gerwick errichtete Vertrag verschafte der Stadt Leutkirch, als einem unmittelbaren Reichsstand das Recht, die Evangelische Religion frey zu üben. Aber wenn der Eigennutz, die Boßheit und der Neid, vergesellschaftet mit der Dummheit und dem Aberglauben, erwachen, so ist kein Vertrag zu heilig, den man sich nicht getraut umzustossen. Es kam nemlich im Jahr 1629. das kaiserliche Restitutionsedikt zum Vorschein, und dessen Grausamkeit sollte auch Leutkirch erfahren. Man war nemlich katholischer Seits bedacht, die Evangelische Religion auszurotten. Damit es aber dem Religionskrieg an keinem gerech-

ten Vorwand fehlen möchte, so kam dieses Edikt heraus, darinn befohlen worden, die Protestanten sollten alle Kirchengüter der römischen Kirche wieder geben, welche sie nach dem im vorigen Jahrhundert geschlossenen Religionsfrieden in ihre Gewalt bekommen. Dieses gab denn dem Herrn Bischoff von Konstanz Gelegenheit eine allen Akten und Urkunden widrige Klage bey Kaiserlicher Majestät wider die Stadt im Jahr 1630. vorzubringen, daß nemlich die von Leutkirch erst nach dem Passauischen Vertrag und Religionsfrieden die Evangelische, von ihnen aber ungütig sogenanndte Unkatholische Glaubenslehre, bemeldten Religions- und Reichs Constitutionibus zuwider, eingeführt und geistliche Gefälle eingezogen haben, dabey sich denn Hochgedachter Herr Bischoff über die von Leutkirch der geistlichen Jurisdiktion angemaßt. Er brachte es auch so weit, daß den 9. Febr. im Jahr 1631. kaiserliche Subdelegirte hier angelangt, nemlich, Herr Heinrich Freyherr von Stein zu Jetingen und Herr Johann Gessler D. J. welche untersuchen sollten, ob sich die Klage richtig befinde, wann etwas zweifelhaft, sollten sie es Ihro Kais. Majestät berichten, oder da die Klage richtig, exequiren.

§. 33.

Hochermeldte Herren Commissarien haben gleich am folgenden Tag, der ein Montag war, ihre Commission abgelegt, und den ganzen Rath zusammen ruffen lassen. Da kamen viel und schwere Klagen vor, aber sehr unstatthafte. Die Kostanzische Abgesandte, Herr Doktor Leonhart Hammerer, und Herr Dokt. Erasmus Pascha, Kanzler, haben etliche Schreiben in originalibus aufgelegt, welche im Jahr 1558. und 59. für die von Leutkirch von der ganzen Schwäbischen Kraißversammlung, desgleichen von Herzog von Württemberg an Herrn Prälaten Gerwicken nach Weingarten abgegangen, des Inhalts: daß er die von Leutkirch unverhindert in der Pfarrkirche das Exercitium religionis Aug. Conf. möchte gebrauchen lassen. Dadurch seye genug erwiesen, daß die von Leutkirch erst nach dem Religionsfrieden und also selbigem zuwider die augsburgische Confession eingeführt, derowegen es nichts anders gebrauche, denn zu exequiren, und alles wieder in den alten Stand zu stellen. Die guten Herren müssen den Reichs Receß vom Jahr 1555. nicht gelesen gehabt haben, sonsten hätten sie gewußt, daß derselbe einem jedem Freyen Reichs-Stand das Jus reformandi auch nach dem Jahr 1555. ausdrücklich zugesteht in den Worten: **oder nachmahls auffrichten möchten.**

§. 34.

Damit aber ja auch der Vertrag vom Jahr 1562. nicht im Weg stehen möchte, so hat auch der Herr Prälat zu Stambs, als ehemaliger Collator der Pfarrkirche Abgeordnete präsentiren müssen, welche vorgaben, obwohl die von Leutkirch sich im Jahr 1562. mit Herrn Abt Gerwicken verglichen, so seye es doch ohne sein, Herrn Prälaten zu Stambs, Consens und wissen geschehen, derohalben sey nichts gültig. In dieser Verlegenheit bath die Stadt um 3 Monath Bedenkzeit, weil eine jede Uebereilung nachtheilig gewesen wäre. Und obwohlen die Kostanzischen Gesandten dawider protestirten, und auf Execution drungen, auch die Herren Commissarien erinnerten, wenn nicht Antwort gegeben werde, so werden es Kaiserliche Majestät und Ihro Fürstl. Durchlaucht der Herzog Leopold hoch empfinden, sey auch ihrer Commission sehr verkleinerlich, wenn sie unverrichteter Sachen abziehen sollten, welches gemeiner Stadt zu verantworten schwer fallen werde, man solle bedenken, was kürzlich der Stadt Bopfingen, die sich nicht bequemen wollen, begegnet, auch andern Orten mehr; so blieben Rath, Gericht und Gemein dem ohngeachtet auf ihrem billigen Begehren der 3 Monathe.

§. 35.

Weil nun mit dem Rath nichts anzufangen war, so begehrte die Commission, die ganze Bürgerschaft aufs Rathhaus zu beruffen. Das geschahe Mittags um 2 Uhr. Herr D. Johann Geßler referirte der Bürgerschaft ihren Commissionalauftrag und das Betragen des Magistrats, mit angehängten heftigen Drohungen. Da nun der Magistrat nicht antworten, noch von seiner 3 monathlichen Dilation abweichen wolle, so begehrten sie von gesammter Bürgerschaft zu vernehnen, ob solches aller Wille und Meynung sey. Die einhellige Erklärung war ja. Das war freylich wider die Intention der kaiserlichen Commission, dahero foderte sie die 4. Zünfte nach einander in die Schaustube, und machte die Gefahr noch größer. Endlich ließ die Gemein durch Herrn D. Wolfgang Sattler, von Kempten, als ihren Advocaten, der Commission demüthig anzeigen: Es sey ihr aller so wohl, als ihrer lieben Obrigkeit demüthige Bitte und Begehren, sie in so schwerer Sache nicht zu übereilen, sondern vielgebettener massen zur nothwendigen Defension 3 Monath Zeit zu geben. Dieses Gesuch schien so gar den Päbstischen Bürgern billig, daher sie sich zusammen gesellet, und durch Hans Sommer, Schreiner, der Commission anzeigen lassen, ob sie wohl der Evangelischen Religion nicht seyen, so geschehe ihnen doch alle Treue, und

haben eine gute Obrigkeit, bitten derohalben einhelliglich aufs höchste, man wolle einem Ehrsamen Rath den gebettenen Bedacht der 3 Monath zulassen. Voller Verwunderung über die Beständigkeit und Einigkeit entschloß sich die Commission endlich zu folgendem Bescheid:

Weil wider verhoffen die von Leutkirch vff Irem begehren verharren, vnd sich so hoch beschwehren, das mit Antwurtt so Eillends nit auffkhommen khünden, Solle Jnen biß auf 10 ten Martzi negst khünftig, mit dem Beuelch dilation zugelassen sein, das Sie auff solche Zeit, Jr Antwurtt ohnfehlbarlich nach Jettingen, dem Herrn Hainrich von Stain einliffern sollen.

Die Antwort wurde zwar den 9. Mart. richtig eingesandt, aber der Bescheid ist ausgeblieben, weil die Commission, da Jhro königlich schwedische Majestät mit ihrer Armee auf den Reichsboden gekommen, für sich selbsten eingestellt worden.

§. 36.

Von dergleichen Zudringlichkeiten, die man boßhafter und ungerechter Weise der Stadt Leutkirch, absonderlich auf Seiten der Prälatur Weingarten, gemachet, könnte ich, wenn ich weitläuftig seyn, und eine Vertheidigung der Rechte der Stadt Leutkirch schreiben wollte, vermöge der vorhandenen Akten, einen ganzen Band füllen; aber ich will die Sache nur ins kürzere ziehen. Weil mit gänzlicher Vertilgung der Evangelischen nach erstgemeldter abscheulichen Deformations Procedur nichts ausgerichtet werden konnte, so dachte man Päbstischer Seits die Stadt zu engen und zu irren wegen Aufnahme römischkatholischer Bürger. Vornehmlich hat sich Herr M. Michael Maucher, Päbstischer Pfarrer allhier, nach Publikation des Friedensschlusses im Jahr 1648. ein eingebildetes grobes Versehen stark zu Gemüthe gezogen, daß er nemlich bey den Friedenstraktaten den bey dem Reich verhandelten Modum paritatis bey gemeiner Stadt allhie außer Acht gelassen habe; indeme er sich (wie er gegen den damaligen Herrn Stadtschreiber Mann geäußert) fälschlich eingebildet, er wollte dabey so viel gewirket haben, daß die Stadt Leutkirch unter die Mixtas ciuitates gerechnet worden wäre. Daher er auch bey dem Friedens Exekutionswerk zu Lindau allen möglichen Fleiß angewendet, wie er dieser Stadt

etwas nachtheiliges aufbürden könnte, auch den Herrn Prälaten Dominicus, zu Weingarten und die Landvogtey mit zu Hilfe gezogen.

§. 37.

Der Herr Prälat beschwerte sich per Memoriale im Jahr 1649. den 23. April bey denen zu Lindau anwesenden Kaiserlichen Subdelegirten Herren Executions-Commissarien, als ob durch Verweigerung, Absprechung, Verwürkung oder doch Difficultirung der Bürgerrechte katholischer Personen wider das Instrumentum Pac. Westph. wider den Vertrag de Anno 1562. und wider die im Jahr 1624. gehabte Possession gehandelt werde, und endlich leicht erfolgen möchte, daß es bald an Bürgern, so sich des katholischen Exercitii bedienen, ermangeln, folglich eins das andere aufheben werde. Dadurch bewirkte er soviel, daß der Magistrat unter dem $\frac{29}{19}$ May durch Bevollmächtigte vor Hochgemeldten Herren Commissarien in Lindau auf den $\frac{31}{21}$ May zu erscheinen citirt wurde. Das Citationsschreiben aber wurde erst den $\frac{30}{20}$ May Abends, als man eben in wichtigen Kriegsabrechnungen mit Herrn Obrist-Lieutenant Payer beschäftiget gewesen, und deswegen nicht Rath gehalten werden können,

eingeliefert, der folgende Tag war schon Terminus comparitionis, an welchem man noch über das auf Begehren des Herrn Obrist Lieutenants wegen eines erschossenen Soldaten in aller Eil eine Inquisition vornehmen muste, so daß also gar keine Zeit war, zu einer so wichtigen Verantwortung sich vorzubereiten. Dennoch aber aus Respect gegen Hochansehnlich Kaiserliche Commission schickte man Deputirte ab, und ließ anzeigen, daß man wegen Mangel der Zeit weder mit Instruktion noch Gewalt versehen werden können, und nur gekommen sey zu vernehmen: ob einige Destitution wider die Stadt Leutkirch geklagt und beygebracht werde, und daß man dem Herrn Prälaten von Weingarten als nudo Ecclesiæ Patrono über den pure politischen Punkten der Bürgeraufnahme Red und Antwort zu geben sich nicht schuldig erkenne, mit Bitte, diese Sache von der Kaiserlichen Commission, als dahin nicht gehörig, allerdings hinweg zu weisen. Den Kaiserlichen Herren Commissarien gab man noch besonders zu verstehen, daß Kraft uralter Statuten dem Magistrat frey stehe, zum Bürger anzunehmen, wen er wolle, man wolle sich gegen alle widrige Verordnungen protestando verwahren.

§. 38.

Fast nach Verfluß eines Jahrs hat man von weitem vernommen, daß die Herren Commissarien sub dato $\frac{2.\ \text{Jun.}}{23.\ \text{May}}$ im Jahr 1649. eine Signatur verfertiget, und dem Herrn Prälaten haben zukommen lassen, welche die Stadt endlich auch, wiewohl mühsam, nur priuatim und unter der Hand erhalten. Als man daraus wahrgenommen, daß durch dieselbe die statutenmäßig hergebrachte Freyheit in Aufnehmung der Bürger geschmälert werden wollen, hat die Stadt unverzüglich unterm 2. Mart. im Jahr 1650. bey beyden Kraiß Ausschreibenden Fürsten, als Kaiserlichen Principal = Executions = Commissarien dagegen zu protestiren nicht unterlassen. Weingarten widersetzte sich zwar, und vermeinte vermittelst einer bey den Subdelegirten Herren Commissarien zu Ravensburg und Ulm eingegebenen Klage, etliche abgewiesene Supplikanten in Kraft der Lindauischen Signatur der Stadt ins Bürgerrecht aufzudringen, und erhielt auch im Jahr 1650. den $\frac{15}{25}$ August zu Ulm ein abermaliges einseitiges höchst nachtheiliges Decret, dawider aber die Stadt sogleich vor Notario und Zeugen prouocando & appellando ihre Jura salvirt, und zugleich ihre Gegennothdurft aufs nachdrücklichste vorgestellt. Deswegen auch von Herrn Herzog Eberhard zu Würtemberg Hochfürstl. Durchlaucht, weil

sie vernommen, daß Päbstischer Seits die Lindauische Signatur zum Präjudiz des hergebrachten liberi arbitrii in Aufnehmung der Bürger gebraucht werden wolle, der Stadt unterm 10. Oct. im Jahr 1650. die gnädigste Erklärung gethan worden: daß sich der Prälat zu Weingarten, als welchen es diß Orts nicht angehet, hierum nichts zu bekümmern, noch Bruch, Maas und Ordnung zu geben, wen ihr zum Burger auf- und annehmen wollet, ihr auch euch mit ihme in Disputat nicht einzulassen.

§. 39.

Der Herr Prälat gab sich noch nicht zur Ruhe, sondern wendete sich abermalen einseitig nach Nürnberg zu den des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen ad punctum Executionis ex capite Amnestiæ & grauaminum verordneten bevollmächtigten Räthen, und brachte es auch so weit, daß dieselbe, ohne vorhero die Stadt zu citiren oder anzuhören, im Jahr 1650. den 6. Nov. an die beyden Kraißausschreibenden Fürsten ein für die Stadt nachtheiliges Schreiben haben ergehen lassen. Wider welches einseitige Decret sich aber die Stadt an gehörigen Orten nachdrücklich verwahret. Hierauf wendete sich der Herr Prälat unter dem erdichteten Namen einer katho-

lischen Bürgerschaft an allerhöchst kaiserliche Majestät, und hat ein Kaiserliches Executions Rescript vom 26. Jun. 1651. an das Hochfürstl. Kraiß-Ausschreib-Amt ausgewirket, daß die Stadt im Jahr 1652. abermal vor die Commission nach Ravensburg geladen worden, allwo sie sich wider des Herrn Prälaten Instanz mit solchem Nachdruck verantwortet, daß die Herren Commissarien satisfacirt worden, und ohne Abfassung eines weitern Bescheids die Theile mit dem Verlaß wiederum entlassen worden, daß dieselbe Dero gnädigsten Herren Committenten davon Relation erstatten wollen. Damit war freylich der Herr Prälat nicht zufrieden, sondern wiederholte noch in diesem Jahr sein Gesuch bey Kaiserlicher Majestät, und erhielt abermal einen kaiserlichen Executionsbefehl sub dato Prag, den 30. Aug. im Jahr 1652. an das Hochfürstl. Kraiß-Ausschreib-Amt. Weil aber die Stadt bey demselben mit einer Deduktion eingekommen, auch der Frey- und Reichsstädte Gesandte bey Kaiserlicher Majestät eine Fürbitte eingelegt, so ist zwar nichts weiter von Hochfürstl. Kraiß-Ausschreib-Amt vorgenommen worden, von dem Collegio der Herren Reichs Deputirten aber diese Sache auf die nach Frankfurt verlegte Ordinari Deputation verschoben, und zu solchem Ende der Listæ restituendorum einverleibt worden, folglich die Sache wider die einseitig ergangene Decreten in den vorigen Stand wiederum hergestellet worden.

§. 40.

Bey dieser Anheimstellung ad Comitia Imperii blieb die Sache bis ins Jahr 1671. in welchem Jahr bey dem Hochpreislichen Reichshofrath unter dem Namen der katholischen Bürger abermal eine Commission an das Schwäbische Kraiß = Ausschreib = Amt ausgewirket worden, des Inhalts: daß dasselbe sich angelegen lassen seyn sollte, die Sache in der Güte beyzulegen, oder wenn die Güte nicht verfangen wollte, die Partheyen nach Nothdurft zu verhören, und dann cum voto zu referiren. Die Commission wurde in Biberach angestellt, und nach vielem und harnäckigem Widerstreben von beyden Theilen auf beweglichen Zuspruch der Herren Commissarien im Jahr 1672. den $\frac{29.\ \text{Jul.}}{8.\ \text{Aug.}}$ folgender Vergleich zu Stand gebracht, daß die freye Willkühr in Ansehung der Bürger festgestellt worden, doch daß sie ohne Unterschied der Religion exercirt, und die Zahl der römischkatholischen Ehen bis auf 25. gesetzt werde, wann aber die Zahl einmal erfüllt, und nachgehends durch erfolgenden Tod oder andern Fall verringert würde, der Magistrat dieselbe wiederum zu ersetzen nicht schuldig seyn, sondern dessentwegen bey seinem libero arbitrio allerdings gelassen werden solle. Weil dieser Vergleich von großer Wichtigkeit ist, so will ich solchen hier abdrucken lassen:

„ Zu wissen, demnach in Krafft der von der Röm.
„ Kaiserl. Majestät ꝛc. Unsern Allergnädigsten Herrn,
„ auf beeder Herren Creyß-Ausschreibenden Fürsten
„ des Hochlöbl. Schwäbischen Creyses, Hochfürstl.
„ Gnaden und Hochfürstl. Durchl. über das allerun-
„ terthänigste Erklagen der Catholischen Burgerschaft
„ in des Heyl. Reichs-Stadt Leutkirch gegen Einem
„ Ersamen Magistrat daselbst wegen Aufnahmb aus-
„ ländischer Persohnen in das Burgerrecht allda,
„ unterm dato Wien den 27. August im Jahr 1671.
„ erkannter und seithero insinuirten allergnädigsten
„ Commission von Höchst-besagt verordneten Kays.
„ Herren Commissarien eine Tagsatzung auf anhero in
„ des Heyl. Reichs-Statt Biberach zu anbefohlener
„ gütlicher Hinlegung der zwischen beeden Theilen
„ obschwebender Strittigkeit angestellet und ausgeschrie-
„ ben worden, bey welcher nicht allein die von Ihrer
„ Hochfürstl. Hochfürstl. Gnaden und Durchl. dahin
„ abgeschickte Subdelegirte Räthe, sondern auch die
„ Partheyen selbst, und zwar die Impetranten so
„ wohl vor sich, durch ihre Gewalthabere, als neben
„ denselben theils deren Herren Beampten in
„ der Landvogthey zu Schwaben, pro Interesse
„ ihrer aus solcher Landvogthey in die Catholische
„ Pfarr-Kirch zu gedachtem Leutkirch pfärrigen Ampts
„ angehöriger Unterthanen, sodann die Impetraten
„ durch ihre Gevollmächtigte, mit Beystand des Heil.
„ Reichs Statt Ulm verordneter Herren Deputirten,

auf den $\frac{20}{30}$ Jul, dieses lauffenden 1672. Jahrs allda sich eingefunden, daß, nach beschehenen unterschiedlichen der Partheyen und Interessenten Vor- und Einbringen, auch vielfältig geführten Recessen, da insonderheit die Impetranten eine durchgehende Gleichheit in Auffnemmung zum Burgerrecht frembder Persohnen, bevorab die mit ihren Catholischen Burgerssöhnen und Töchtern in Ehlich Versprechen sich einlassen wollten, und da præter Religionem an all andern Requisiten einiger Mangel nicht erscheinete, gleich denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, nach der alten Observanz inständig begehret, und sich derentwillen auf das Instrumentum Pacis, und die darüber dieser Sach halber erfolgte Signatur, auch den Statum vor- in- und nach dem Jahr 1624. bezogen, hingegen die Impetraten, daß die Receptio Ciuium einig und allein bey dem Magistrat und dessen liberrimo arbitrio bestünde, also daß die Burger darinnen ihrer vorgesetzten Obrigkeit die geringste Maß und Ordnung nicht zu geben hätten, auch diese Sache bereits vor dem gesambten Reich schon anhängig wäre, vorgeschützt, endlich, auf gepflogene Unterhandlung, und angelegten beweglichen Zuspruch obgedachter Subdelegirten, nach gethanen unterschiedlichen Vorschlägen, die Sach in Güte beygelegt und verglichen worden, wie hernach folgt:

Erstlich sollen die Impetraten, als Magistrat der Stadt Leutkirch, gleichwie bey allen andern ihren

Obrigkeitl. Rechten, Gerechtigkeiten, Verträge, Statuten und Gewohnheiten, also auch in specie bey ihrem von Alters hergebrachten liberrimo arbitrio recipiendi Cives, und was ihnen und dergleichen andern Stätten das Instrumentum attribuirt, ohngekränkt bleiben, und darüber weder von jemand andern, noch besonders von denen Impetranten, als der Catholischen Burgerschaft allda, noch deren Erben und Nachkommen, welche ebenmäßig des Instrumenti Pacis zu genießen haben, einerley Weiß turbirt, noch beeinträchtiget, sondern vielmehr von diesen, nach ihren burgerlichen Pflichten, jenen als der vorgesetzten Obrigkeit aller gebührender Respect und Gehorsam zu jeden Zeiten erwiesen werden.

2. Hingegen vors andere sollen und wollen auch die Impetraten, als Magistrat, die Impetranten, als Catholische Burgerschaft, nicht weniger als die Augspurgische Confessions-Verwandte Burger schützen, schirmen, und ihnen gleiche Administrationem Justitiæ wiederfahren lassen, sonderlich aber bey Auffnehmung frembder Persohnen zum Burger-Recht ihres habenden liberrimi arbitrii ohne Unterscheid der Religion sich also gebrauchen, daß die Impetranten sich darab mit Fug nicht zu beschwehren haben, sondern jederzeit der Requisiten und Verwilligungs oder Abschlagungs Bedenken halben möglichste Gleichheit gehalten werden solle.

3. Zu dessen wirklicher Bezeugung ist drittens mit allerseits Belieben verglichen und zugegeben worden, daß zu der Impetranten, da einer oder anderer von ihnen künfftig in den Wittib-Stand kommen solte, und sonderheitlich zu ihrer Burgers-Söhn und Töchtern Verheurathung so viel frembde Persohnen, welche jedoch in allem also qualificirt seyen, daß denen requisitis der Stadt Leutkirch wohlhergebrachten Statutorum ein Genügen geschehe, zu Burger an- und auffgenommen werden sollen, daß die Zahl, mit Einschliessung deren bereits in der Stadt befindlichen zehen ganz Catholischen Ehen, biß auf 25. solcher Ehen gesetzt und complirt werde.

4. Jedoch, vierdtens mit diesem ausgetruckten Anhang, daß solche Zahl der 25 halb fremden Catholischen Ehen, nicht *perpetui*rlich und immerzu fürwähren, sondern wann selbige einmahl erfüllet, und nachgehends durch erfolgenden Tod, oder andern Fall verringert wurde, der Magistrat selbigen, gegen seinen Willen und Gelegenheit wieder ersetzen zu lassen nicht schuldig seyn, sondern derselbe derentwegen bey seinem libero arbitrio allerdings gelassen, jedoch hiebey wiederum dasjenige, was hieoben bey den andern Puncten solches Arbitrii und der Religion halber vermeldet, dißfalls gleichergestalten beobachtet werden solle.

5.

5. Gleichwie aber fünftens die ganz frembde Catholische Ehen, als da beyde der Mann und das Weib ausländisch seyn, unter solcher Zahl, der 25. nicht begriffen, auch eben præcise, ob sie schon die gewöhnliche Requisiten und Qualitæten haben, zu Burgern nicht auffgenommen werden müssen, doch auch nicht positiue ausgeschlossen seyn sollen, sondern derentwegen in das pure arbitrium des Magistrats gestellt worden:

6. Also wird Sechstens denen Impetranten, als Catholischen Bürgern, wie auch deren Söhn und Töchtern unter sich selbst, jedoch nach Ausweiß und Beobachtung der Statuten und wie von Alters herkommen, zu heurathen, und also ihr angebohren Burger-Recht zu behalten, frey zu lassen und nicht benommen.

7. Hingegen werden vor das sibende sowohl beyde Theil unter sich selbst eines guten und auffrichtigen respectiue Obrigkeitlichen und Burgerlichen Bezeugens, als auch gegen der benachbarten Land-Vogthey in Schwaben und deren Unterthanen, so dann diese hinwiederum gegen mehrbesagten Magistrat und gesambte Burgerschafft zu Leutkirch, alles guten Ver-

nehmens und beständiger guter Nachbarschafft sich zu befleißigen von selbsten bedacht und geneigt seyn; dann wiedrigen Falls und da wegen dieser bißhero vorgewesenen Strittigkeit eine Thätlichkeit, wie die den Namen haben mag, vorgenommen werden sollte, mehrbesagter **Ein Ehrsamer Rath der Stadt Leutkirch an obig beschehene Verwilligung** auch **nicht mehr gebunden seyn will noch soll**; gleichwie hingegen, da ein oder anderer dieser Puncten von einem oder andern Theil nicht gehalten werden solte, solchen Falls jedem Theil seine vorige Jura in saluo verbleiben sollen. Und hiemit sollen beede Partheyen und Interessenten in Güte von einander gesetzt und gänzlich verglichen, alles was vorgangen todt und ab seyn, dargegen diese Vergleichung von Ihnen allerseits auch Dero Erben und Nachkommen, vest und beständig gehalten werden, alles getreulich, und ohne Gefährde.

Dessen allem zu wahrem Urkund ist dieser Recess abgefaßt, in quadruplo ausgefertiget, und so wohl von Eingangs gedachten Subdelegirten, als von der Partheyen Gewalthabern und respectiue Deputirten selbst unterschrieben und gesiegelt, und davon so wohl beyden verordneten Kays. Herren Commissarien,

als auch jedem Theil ein Exemplar zugestellt worden. Signatum Biberach den $\frac{29.\ \text{Jul.}}{8.\ \text{Aug.}}$ Anno 1672.

Der Röm. Kays. Majestät zu gegenwärtiger Commission Subdelegirte Räthe

J. J. Eberhard, Dr. Mpr.

Joh. Ulrich Zeller, Dr.
Theodorus Hasenloff, Dr.

Johann Jacob Wiser, Mpr.
Johann Christoph Mohr, Pfarr-Herr in Leutkirch, als erbettener Beystand Catholischer Burgerschaft, Mpr.

Georg Christoph Maß, Stattschreiber, Mpr.
Michael Stucklin, Für mich und im Nahmen Johann Rothmeyers, Postmeisters, so vor der Unterschrifft abgereißt, als Gewalthabere der Catholis. Burgerschafft zu Leutkirch.

§. 41.

Von Seiten der Stadt hat man diesen Vergleich genau beobachtet, und die 25. katholischen Ehen nach und nach erfüllt, ja noch 2 Ehen über die Zahl angenommen. Nachdem sich aber diese Anzahl durch erfolgte Todesfälle wiederum vermindert hatte, und die Stadt im Jahr 1708. zweyen katholischen Bürgers Söhnen das vor zwey fremde Weiber gesuchte Bürgerrecht aus erheblichen Ursachen versagt hat, so hat der römisch katholische Pfarrer, H. D. Weibel die katholische Bürger aufgehetzt, daß sie im Jahr 1714. ein Grauamen daraus gemacht, und bey dem Hochfürstl. Kreis-Ausschreibamt Klage vorgebracht, und zugleich begehret, daß sie ad dignitates & officia gezogen werden möchten. Die Stadt hat zwar ihre Gegen-Remonstration bey gedachtem Krais-Ausschreibamt eingesendet, zugleich aber sich an das Cammer-Gericht in Wetzlar gewendet, welches der Stadt von einem Höchstpreislichen Reichs-Hofrath verwiesen worden. Bey dieser Instanz blieb die Sache im Streit, bis im Jahr 1727. den 14. Febr. ein Höchstpreisl. Reichs-Hofraths Conclusum erfolgte, welches freylich dem Biberachischen Vergleich sehr nachtheilig war, weil es wider denselben die 25. Ehen für allemal festsetzte. Die deswegen abgefaßte Sentenz lautet also:

In Stritt-Sachen sich verhaltend zwischen der Catholischen Burgerschaft in der Kayserlichen und des Heil. Reichs Stadt Leutkirchen, Klägern und Impetranten, eines-entgegen und wider N. N. Burgermeister und Rath daselbst, die Auffnahm zum Burger-Recht betreffend, ist allem An- und Fürbringen nach hiemit zu recht erkennt, daß beklagter Magistrat seines gethanen Einwendens ungehindert, diejenige frembde Persohnen, an welche sich die in gemeldter Statt Leutkirchen befindl. Catholische Burgere und derenselben Kinder, beyderley Geschlechts, verheurathen würden, wann sonsten die Statutenmäßige Requisita vorhanden, biß auf die im Biberachischen Recess von Anno sechzehen hundert zwey und sibenzig gesetzte Zahl deren fünff und zwanzig Ehen, die Einheimische mit darein gerechnet, zum Burgerrecht auffzunehmen schuldig und gehalten seyn, gleichwie es dann auch pro futuro allezeit bey dieser Zahl sein Verbleiben haben solle, mit dem Anhang, daß wofern beklagter Magistrat diesem in Zeit zweyer Monathen nicht geleben würde, derselbe jetzt als dann, und dann als jetzt in eine Poen von 10. Mark löthigen Golds halb dem Kays. Fisco und den andern halben Theil klagender Burgerschafft ohnnachläßig zu bezahlen verfallen seyn, auch der wirklichen Execution halben ergehen solle was Rechtens. Signatum Wien unter ihrer Kayserl. Majestät hervor getruckhten Secret

Insigel, den vierzehenden Februarii Anno sibenzehen hundert siben und zwanzig.

(L. S.)

Cæs.

Frid. Carl Graf
von Schönborn.

Franz von Zeffener.

§. 42.

Mit diesem Concluso war freylich die Sache noch nicht auseinander gesetzt. Der Magistrat that nachdrückliche Gegenvorstellungen; wegen dem Punkt der Ehren-Aemter wurde zum Versuch eines gütlichen Vergleichs eine Commission niedergesetzt, und weil durch alle ergangene Verordnungen der Stadt niemals geholfen wurde, so sahe sie sich endlich genöthigt, sich an das Evangelische Corpus zu wenden, und dieser Schritt verursachte, daß im Jahr 1733. darüber gütliche Handlung gepflogen wurde. Wo es zwar bey den 25. Ehen blieb, wegen der Ehren-Aemter aber die Sache beym Alten gelassen wurde. Umständlicher findet man diesen ganzen Proceß in der Reichsfama III. n. 17. p. 267. sqq. IV. p. 472. 759. sqq. V. p. 38.

§. 43.

Weil man durch Gottes Gnade so weit gekommen, daß man ein eigenes geraumiges Gotteshaus bekommen, so dachte man jetzt auch an ein besseres Schulhaus. Bis im Jahr 1562. hat die Stadt dasjenige Schulhaus im Besitz gehabt, worinnen die römisch katholische Kinder gelehret wurden; aber vermög des Vertrags vom Jahr 1562. musten die Evangelischen dem Schulmeister der alten Religion die alte Schul und Haus auf dem Kirchhof raumen, und ihrem Schulmeister der Augsburgischen Confession dargegen eine andere Behausung eingeben. Dieses ist zwar geschehen, aber unbekannt, welches Haus damals gleich zu diesem Geschäft erwählet worden. Denn das jetzige Schulhaus bey der Kirche ist erst im Jahr 1626. erbauet und am 15. Sonntag Trinitatis von Herrn M. Bernhart Müller eingeweihet worden. Sein Text war genommen aus Luk. 7, 2 — 5. darüber redete er:

Erstlich von dem Namen Schul und was sie eigentlich sey;

Zweytens, was der große und herrliche Nutz sey, so bey allen Ständen aus den Schulen erfolget.

§. 44.

Dieser vortrefliche Mann, der selbst zwanzig Jahre bey der Schule gewesen, hatte freylich Gelegenheit genug, die Fehler und Mängel der Leutkirchischen Schule kennen zu lernen, und je mehr ich diese Predigt lese, desto mehr Uebereinstimmung finde ich zwischen den damaligen und jetzigen Zeiten. Er klaget besonders über die häufigen Versäumnisse der Schulen, und rechtfertiget dadurch meine, meiner Herren Kollegen, und beynahe aller vorhergehenden Geistlichen Klagen über eben diesen Fehler. Ja es sind der Beschwerden wegen dieses Punkts schon so viel geschehen, daß man zuletzt ermüdet, weil man doch immer fruchtlos eifert. Getraute sich doch jemand, dem ich gleichwohl bessere Einsichten zugestanden hätte, mir ins Angesicht zu widersprechen, daß die Schulversäumnisse nicht Ursache wären, wenn die Kinder nichts lernen. Ich will einen jeden, der nur ein Quintlein gesunde Vernunft hat, urtheilen lassen, ob ein Kind, das 3 Jahr ordentlich in die Schule geht, vor dem, welches in dieser Zeit 9 Viertel Jahr versäumt hat, nicht ungleich größere Kenntniß erlangt haben muß. Doch ich will einen alten in Gott ruhenden Lehrer, der bey unserer Gemeine noch immer den Ruf der Rechtschaffenheit hat, reden lassen, vielleicht findet er mehrern Glauben, als

ich. Gedachter Herr Müller sagt in seiner Schul-Einweihungs-Predigt in dem ersten Theil:

„Also muß auch ein Schüler seine stetige Uebung „haben, mit Lernen, Lesen, Schreiben, Rechnen, „Singen und darfst du nit gedenken, wann du „dein Kind allein alle Jahr eins, oder aufs Meiste „2 Quatember, nur den Winter laßt in die Schule „gehen, den Sommer aber muß es die Roß, Käl- „ber rc. (er hätte noch dazu setzen sollen, Spuhlen, „Mähne treiben) hüten, wie der mehrtheil Leute „allhie im Gebrauch haben, das du viel Kunst bey „ihm findest. Denn da lernet es sich übel, und „verdirbt das Ingenium, es sey dann, das einen „sondern fähigen Kopf habe, und man es mit ihm „so lang treibe, bis es die Sach selber versteht, „und sich treibt. Du darfst aber dann auch nit „seinem Schulmeister die Schuld geben, wann dein „Kind wenig oder gar nichts kann, sondern die „Schuld liegt auf dir, dann die Schul steht alle „Tag offen, wann du sie dein Kind nit fleißig be- „suchen last, so ist dein Unfleiß schuldig.

§. 45.

Eben bey dieser Gelegenheit hat man von Seiten E. E. Magistrats dem Ministerio befohlen, einige beliebte Verordnungen bekannt zu machen, welche besonders den eingerissenen Unordnungen abhelfen sollten, aber es gieng damit, wie mit so vielen andern Verordnungen. Wem es gefällig war, der richtete sich darnach, wer nicht wollte, ließ es bleiben, und selten ist jemand da, der Muth und Geschicklichkeit hat, die Gesetze zu exequiren. Man hatte von jeher zwey Schullehrer gehabt, der eine war allemal ein Studirter, lehrte lateinisch und deutsch, und der andere nur deutsch. Ich finde, daß folgende Lehrer an der Evangelischen Schule gestanden:

1. Herr Felix Presselin, muß gleich nach dem Vertrag im Jahr 1562. zum Lehrer angenommen worden seyn, und hat der ganzen Schul allein vorgestanden in die 36. Jahr, hat auch im Jahr 1580. das Konkordienbuch mit unterschrieben.

2. M. Lorenz Leuchtlin von Biberach, war nur 5 Jahr bey der Schule vom Jahr 1601. — 1605. und starb.

3. Herr M. Bernhart Müller, vom Jahr 1605 — 1525. bey der Schule. Neben diesem war

4. Herr Georg Holzhay von Memmingen deutscher Schullehrer, starb im Jahr 1629. in der Pest.

5. Herr M. Marx Kellenriether im Jahr 1625. war nur 12. Wochen bey der Schule.

6. Herr Daniel Kellenriether siehe oben die Prediger.

7. Herr Johannes Schäfold im Jahr 1630. Ein Schüler Bernhart Müllers. Im Jahr 1635. hat er, weil der vorhergehende für seinen seel. Vater ins Predigtamt gekommen, die Schule allein versehen. Es konnte aber auch gar leicht geschehen. Denn die Pest nahm den meisten Theil der Kinder weg, so daß er, da man nach der Pest wieder in die Schule zu gehen anfieng, micht mehr als 19. Kinder beyderley Geschlechts gehabt. Er wurde wegen Unfleiß und ärgerlichen Lebens cassirt.

8. Herr Johannes Weinlin, Bürger von Yßny im Jahr 1639. welcher, weil man das folgende Jahr von Ulm ein Orgelwerk in unsere Kirche gekauft, auch Organist geworden ist.

9. Herr M. David Geißmaier von Ulm.

10. Herr M. Joh. Daniel Fischer, von Altdorf.

11. Herr M. Joh. Felix Agricola, von hier.

12. Herr M. Joh. Jakob Zeiler, von Ravensburg.

13. Herr Andreas Wagenseil, von hier.

14. Herr Joh. Adam Holzhay, von Ulm.

15. Herr Joh. Jakob Menzler, von hier.

16. Herr G. A. Schwilgi, von Ulm.

17. Herr Joh. Jakob Albrecht, von hier, ein geschickter Mann und schreibsüchtiger Poet. Von ihm schreibt sich her: die Bibel in einer Nuß; die bekannte poetische Schilderung aller Schwäbischen Reichsstädte.

18. Herr Joh. Georg Menzler, von hier.

19. Herr Johannes Dürr, von Ulm. War vom Jahr 1737. bis 1762. Knabenlehrer, wurde aber als Præceptor der 4ten Klasse im Jahr 1762. in seine Vaterstadt vocirt, woselbst er den 7. Jun. des Jahrs 1785. im 70sten Jahr seelig gestorben, nachdem er 47. Jahre im Schulstand gedienet, und sowohl hier als in Ulm das Lob eines geschickten und arbeitsamen Mannes zurück gelassen hat.

20. Herr Ludwig Albrecht, von hier.

21. Herr Matthäus Glöckler, von Ulm, und

22. Herr Joh. Jakob Albrecht von hier, stehen beyde der Schule, der erste den Knaben und der letzte den Mägdlein mit Treue und Fleiß vor.

§. 46.

Weil im Jahr 1630. von der ganzen Evangelischen Christenheit dem lieben Gott für die Uebergabe der Augsburgischen Confession gedanket, und allenthalben ein feyerliches Dankfest in diesem Jubeljahr angestellet wurde, so ermangelte auch Leutkirch nicht, in die Jubel ihrer Brüder miteinzustimmen, welches am 6. Sonntag nach Trinitatis geschah. Man verfertigte ein besonderes Gebeth auf diese Feyerlichkeit, welches von der ganzen Gemeinde nach den Predigten gebethet wurde. Es lautet also:

Dankgebeth am Jubelfest.

O Allmächtiger, Ewiger Gott, Barmherziger Vater, wir sagen dir von Grund unserer Herzen Lob und Dank, daß du uns armseeligen Menschen, nicht allein viel unzehlich viel hohe und große Wohlthaten, an Leib und Seel die Zeit unsers Lebens erwiesen; sondern auch fürnemlich nach dem unerforschlichen Reichthum deiner Gnaden und Barmherzigkeit am Abend dieser Welt über uns deinen schönen Glanz

aus Zion anbrechen lassen, indem du uns dein liebes Evangelium, so da durch vielfältige Greuel, Finsterniß, Abgötterey und Menschentand bisher ist verdunkelt worden, durch deinen auserwehlten Rüstzeug D. Martin Luther, und andere seine getreue Gehilfen vor nunmehr hundert Jahren, wiederum an das helle Licht gebracht, und durch desselben Gnadenstrahlen viel Königreich, Fürstenthümer, Städt und Flecken erleuchtet, darinnen dir deine Kirchen gesammlet, und dieselbige diese Zeit über, wider alles Wüten und Toben des Teufels, aller Tyrannen, Verfolger, Rotten und Irrgeister mächtiglich geschützet, sie mit reinen Lehrern und Predigern, wie auch mit frommen Regenten und Obern versehen, und durch deren Christväterliche Fürsorg, Treue und Dienst dein liebes Evangelium, auch in dieser unserer Gemein uns Unmündigen geoffenbaret, auf daß wir seyen Miterben deiner Verheißung in Christo Jesu, durch welche wir jetzt hören das Wort der Wahrheit, nemlich das Evangelium unserer Seeligkeit. Ja Vater, das ist also wohlgefällig gewesen für dir. Wir danken dir Gott, wir danken dir, und verkündigen deine Wunder, daß dein Name so nahe ist. Gelobet und gepriesen sey dieser dein Name um deiner Wunderthaten willen, du getreuer Gott in Ewigkeit.

Wir bitten dich darneben, barmherziger Herr, demüthiglich, du wollest diese köstliche Evangelische Beylage deines edlen Wortes und H. Sakramenten, auch hinfüro bey uns, und unsern Glaubensgenossen fest und unverrückt erhalten, dieselbige auch auf unsere Nachkommen fortpflanzen. Ach Herr, siehe ja nicht an den großen Haufen, so dein H. Wort verachten, und dessen heilsame Lehr nicht leiden wollen, sondern wenden die Ohren ab von der Wahrheit und kehren sie zu den Fabeln. Siehe aber an die Ehre deines H. Namens, und um desselben willen erhalte dir ein glaubiges Häuflein hier unter uns für und für.

Sende jederzeit aus treue Arbeiter in deine Erndte, erhalte sie in heilsamer Lehr und H. Wandel. Rotte aus alle falsche Lehr, Schwärmerey und Irrthum. Gieb dem Donner deines Wortes Kraft, daß dein Wort laufe und gepreiset werde. Bekehre dadurch die zu bekehren sind und bring wieder alle die verführt und verwirret seind. Heilige alle Evangelische in deiner Wahrheit und verleihe, daß sie eines Herzens, Glaubens und Sinnes in dir seyn. Ach Herr Zebaoth sey du unser Schutz, sey du Herr Gott Jakob mit uns. Schirme mit den Flügeln deiner Allmacht unsere liebe Stadt-Väter, und laß dir dieselbige zu treuen Händen befohlen seyn. Verleihe ihnen rechte Weis-

heit, Christlichen Verstand, Heil. Muth, guten Rath und rechte Werk, daß sie mit väterl. Liebe dein Volk regieren, und also deiner Kirchen wahre Säugammen und getreue Pfleger seyn und bleiben allezeit. Verleihe uns auch, mildreicher Vater, samt und sonders deinen H. Geist, daß wir durch dessen Gnade die hohe seel. Wohlthat deines H. Evangelii in wahrem Glauben und schuldiger Dankbarkeit erkennen, daran unsere einzige Freude und Herzenslust haben, nach demselben unser Leben in unbeflecktem Gewissen Christlich anstellen und vollbringen, daß wir solches in freudiger Beständigkeit jederzeit bekennen, und dabey in Lieb und Leid, im Leben und Tod, durch deine Kraft bis an unser End verharren mögen. Ach Herr, Allwissender Gott! du weißt in was großer vielfältiger Gefahr wir um deines H. Worts willen stecken, sonderlich in diesen letzten Tagen der Welt, darinn der Satan einen großen Zorn hat, weil er weißt, daß er wenig Zeit mehr hat: darum bleib bey uns Herr, denn es will Abend werden, und sey eine feurige Mauer um uns her. Gieb Frieden und Gesundheit; wehre dem Teufel, steure der Welt, stille die Verfolgung, hindere die Anfechtung, stürze deine und unsere Feinde in ihren listigen Anschlägen, mache ihres Trutzens und Wütens ein Ende, und erlöse uns endlich von allem Uebel. Erhöre o gütiger Gott, diß unser Gebeth, um deines H.

Namens Ehr und unserer Seeligkeit willen, und hilf, daß wir dermaleinst mit allen H. Engeln und Auserwählten, das himmlische Jubelfest in deinem Reich, mit ewigem Jauchzen und Frolocken begehen mögen; dir, und deinem geliebten Sohne, unserm einigen Herrn und Heiland Jesu Christo, samt dem H. Geist, sey Lob und Ehr, Macht und Kraft, Preis und Dank, von nun an bis in Ewigkeit Amen, du Hochgebenedeyter Gott, Amen.

§. 47.

Besonders verewigte Herr M. Bernhart Müller, damaliger ältester Pfarrer allhie, das Andenken dieser Feyerlichkeit mit einem lateinischen Carmine, das von seiner eigenen Hand abgeschrieben also lautet:

ConfessIo AVgVstana, NorMa FIDeI,
eXtat, VIget, It.
CentVM annIs LVCet FaX AngeLI,
eCCe IVbILate LætI,
SeCVLVM CLaræ LVCIs EVangeLICæ
VenIt, gestI aIo.

Jubilaeum Lutheranum.

In noua vocales, dissoluite carmina linguas,
Qui nomen Christo cunque dedere homines,

Psallite quisque Deo, manibus complaudite, ferte
JVBILA clara polo, JVBILA grata solo,

JVBILA ferte Deo, noua JVBILA, JVBILA læta,
Postulat hæc tempus, JVBILA ferte Deo.

Annus nunc agitur Centesimus, vt pia primum
Dogmata LUTHERUS tradidit imperio:

Densis in tenebris tum temporis omne latebat,
O cæcas noctes, cimmeriasque dies?

Nunc sacra diuini sunt reddita lumina verbi,
Dogmata vera patent, dogmata falsa jacent.

Laudantes dominum, bonitati psallimus eius,
Restituit verbi hic dogmata clara sui;

Magna salutari dextra admiranda peregit,
Ipsius immensum brachia robur habent,

Ipse suam Dominus notam dedit esse salutem,
Signaque justitiæ non adoperta suæ.

Pro quo, pro quali, pro quanto munere quidnam
Nostro Adiutori retribuemus age?

Læta omnes vbicumque Deo data JVBILA terræ;
Psallite carminibus, plaudite voce, manu.

O Pater, o Fili, o Spiritus Alme, Redemtor,
Conſerua verbi dogmata ſacra tui:

In meſſem mittas operantes Jova fideles,
Qui ſine nos doceant myſtica verba Strophis.

Atque Magiſtratus ſerva, Pater Optime, noſtros,
Fortiter vt pugnent pro grege, Jova, tuo:

Tu vires illis præſta, tu robur in hoſtes,
Vtere nunc dextræ vi potiore tuæ,

Communis Patriæ renouent Virtutis honorem
Armis, Conſilio, Religione, Fide,

Veræ cultores fidei, clementiæ aſyla,
Et Patriæ Patres, Juſtitiæque faces:

Floreat & vigeat Germania tota ſub vmbra
Jova tua, nobis ſicut Aſylon eris.

Tunc producemus noſtra Jvbila in infinitam
Jova tuam ſedem, pax vbi perpetua,

Qua ſedet Alma Trias, Monas Alma coæua Jehoua,
Qui ſine principio, qui ſine fine manet.

§. 48.

Im Jahr Christi 1715. feyerte die Stadt ein anderes Jubiläum. Es ist nemlich in diesem Jahr durch ein Ehrw. Ministerium E. Hochedlen Magistrat zu Gemüth geführet worden, daß unsere Evangelische Kirche nunmehro durch Gottes Gnade ein ganzes Jahrhundert stehe, deswegen nöthig seyn würde, durch ein solennes Jubiläum dem barmherzigen Gott vor seine bisherige Gnade zu danken, und dessen fernern Schutz durch wahre Busse zu suchen. Hierauf hat Wohlderselbe durch ein Dekret verordnet, daß auf den 4ten Sonntag Epiphaniæ ein Buß = Beth = und Fasttag solle gehalten werden, welcher folgendermassen in Fried und Ruhe celebrirt worden.

Um 5 Uhr des Morgens wurde das Zeichen mit der Glocke gegeben, die Evangelischen Einwohner dadurch zu dem bevorstehenden Gottesdienst aufzumuntern.

Um 7 Uhr nahm nach dem gewöhnlichen doppelten Geläut der Gottesdienst seinen Anfang, und hielt die Morgenpredigt Herr Sam. Wencelius, Aeltester, der in dem Exordio von den Päbstl. Jubilæis handelte, in der Abhandlung aber das Sonntags Evangelium von dem Schifflein Christi aus Matth. 8. analytice durchgegangen und auf das gegenwärtige Fest angewendet hat. Nach vollendeter Predigt wurde das Heil. Abendmahl einer starker Anzahl Communicanten ausgetheilt.

Um 11 Uhr hielt Herr M. Christoph Georg Meyer, die Mittagspredigt. Der Text war Exod. 20, 24. das Exord. war genommen aus Gen. 28, 16. 17.

Um 2 Uhr hielt der jüngste Prediger Herr Esaias Schneider die Abendpredigt über Psalm 84, 4.

§. 49.

Im Jahr 1746. feyerte hiesige Stadt ihr zweyhundertjähriges Reformations-Jubiläum, wovon ich die Nachricht im XII. Band der Weimarischen Actorum hist. Eccles. p. 733. lese, welche von Herrn M. Dürr, Lehrer am Gymnasio in Ulm, welcher damals hier Præceptor gewesen war, dahin eingesandt worden. Es wurde dazu der 20. Oct. erwählt, und nachdem 8 Tage vorher die obrigkeitl. Verordnung wegen dieses Festes von der Kanzel kund gemachet worden, so wurde ermeldter Festtag mit 3 Dank- und Jubelpredigten celebrirt, des Morgens ließ Herr Georg Glotzeis, nach einem historischen Eingang, die Jubilirende Christengemeinde in dem Leutkirchischen Evangelischen Zion, aus dem 46sten Psalm, das Thema seiner Jubelpredigt seyn. Mittags erwählte Herr Joh. Fried. Wenzelius den Text Psalm 12, 6. und stellte nach einem kurzen aus Psalm 98, 1. genommenen Eingang vor: Phœbum post nubila. Des Abends aber wurde von Herrn Andr. Albrecht Stör im Eingang theils die Reformationsgeschichte der Stadt Leutkirch kürzlich vorgetra-

gen, theils die Gemeinde zu einer Gottgefälligen Dankbarkeit aus Psalm 100, 3. 4. ermuntert und aus dem 20. v. der Epistel Judä eine vierfache Pflicht und Schuldigkeit evangelischer Jubelchristen hergeleitet, welche bestehet:

1. Im Erbauen auf ihren allerheiligsten Glauben;

2. Im Bethen;

3. Im Behalten der Liebe Gottes, und

4. Im Warten auf die Barmherzigkeit unsers Herrn Jesu Christi.

§. 50.

Zwey Jahre hernach im J. 1748. begieng man zum Andenken des Westphälischen Friedens ein Fest mit aller nur ersinnlichen Feyerlichkeit, und wurde zugleich in denselbigen Tagen das öffentl. Schulexamen gehalten. Die umständlichere Nachricht von der Anordnung und Begehung dieses Festes hat zwar Herr M. Dürr in Ulm auf einen vollgeschriebenen Bogen in

Folio verfasset; aus übel verstandenen Staatsabsichten ist er ihm aber entzogen worden, daher war es mir nicht möglich, diesen Dürrischen Aufsatz zu bekommen.

§. 51.

Das letzte Jubiläum wurde im Jahr 1755. wegen des zu Augsburg geschlossenen Religionsfriedens den 5. Oct. gehalten, wobey besonders anzumerken, daß diesesmal das besondere dazu verfertigte Gebeth gedruckt, und der Gemeine ausgetheilt worden, welches ich bey vorhergehenden ähnlichen Anlässen niemals gefunden habe. In diesem Jahrhundert hat unsere Christliche Obrigkeit zum Besten der Kirche noch mehrere ansehnliche Kosten verwendet. Ehedem war unser Agendbuch nur geschrieben, seit dem Jahr 1764. aber hat man auf eigene Kosten eine Agende drucken lassen, aus welcher die Gebethe, die an Sonn- Fest- Feyer- und Wochentagen beym Gottesdienst gebethet werden, für die Gemeinde zum Hausgebrauch und Nachlesen in der Kirche wieder besonders in Octav abgedruckt worden. Drey Jahre hernach machte man Anstalt zu einem eigenen Gesangbuch für die Evangelische Gemeinde in Leutkirch, weil das

Ringmacherische Gesangbuch, dessen man sich bisher bedient hat, sich vergriffen, und nicht mehr aufgelegt worden ist. Nur tadle ich an dieser Sammlung, daß von den schönen und vortreflichen Liedern der neueren geistlichen Lieder-Dichter kein einziges aufgenommen, dagegen manches Gedanken- und Geschmacklose Lied beybehalten worden.

§. 52.

Zu Anfang des 1784. Jahrs sahe sich Ein Hochedler Magistrat auf eine bittliche dringende Vorstellung bewogen, eine Aenderung mit dem öffentlichen Christenthums-Unterricht, oder Kinderlehren vorzunehmen. Es wurde dahero beliebt, daß in dem sonntäglichen Nachmittags Gottesdienst statt 4 Lieder nur eins gesungen werden solle; daß man durchs ganze Jahr (die Feste und die Zeit der grösten Kälte ausgenommen) an Sonntägen nach der Katechismuspredigt Kinderlehre halte, da sie vorhero nur im Sommer üblich waren; daß die Kinder von 12. bis in des 16te Jahr sie besuchen müssen, da sie vorhero nur von der Zeit an, wann sie die Schule verließen, bis sie communicirten, dazu gehalten waren; und daß die ganze Passionszeit hindurch den Kindern die Passionsgeschichte erklärt werde. Sonsten sind

unsere Kirchen-Ceremonien sehr simpel und einfach, und nähern sich allerdings den Würtembergischen. Das sind die Merkwürdigkeiten, welche die kirchliche Geschichte Leutkirchs angehen. Gott gebe der gesamten Evangelischen Bürgerschaft die Gnade, daß sie ihm nach überstandenen Unruhen und Bedrückungen ferner in Ruhe und Friede dienen, sein theures Wort und Heil. Sakramente bis ans Ende der Welt genießen möge, und bewahre sie vor Irrthümern und sündlichem Leben.

Achtes Kapitel.

Von andern Merkwürdigkeiten der Stadt Leutkirch.

§. 1.

Alles, was ich bisher von der Stadt Leutkirch bekannt gemacht habe, betrift meistentheils ihren glücklichen Zustand. Gleichwie aber alles der Abwechslung unterworfen ist, und sich kein Staat, er sey groß oder klein, eines ununterbrochenen Glücks rühmen kann, so hat auch Leutkirch seine traurigen Perioden gehabt. Feuersbrünste, verheerende Kriege, Aufruhr, tödtende Pest und schleichende Krankheiten, Theurung und Hungersnoth lagen als die züchtigende Hand Gottes schwer auf dieser Stadt, und ruinirten sie auf ganze Jahrhunderte hinaus. Es hat zwar schon D. Gabriel Furtenbach, in der oberländischen Jammer und Straff Chronik dergleichen Landplagen umständlich erzählet, besonders was die Stadt durch Kriege erlitten hat; weil sie aber

in weniger Händen ist, und doch dergleichen auch zur Vollständigkeit einer Geschichte gehört, so halte ich ihre Anführung für nothwendig.

§. 2.

Ich fange bey den Feuersbrünsten an. Die Merkwürdigste finde ich im Jahr 1540. wo die ganze untere Stadt abgebrannt ist. Am 26. Aug. desselben Jahrs kam unversehens in Georg Saurers Messerschmieds Haus, einige haben geglaubt in der Küche, andere in der Oesse, Feuer aus, und weil es gleich des Alexander Reichlins, Schreiners, Matthias Heiders, Zollers, Clausen Waimen, Schumachers, und andere nahe gelegene Häuser ergriffen, so entstund daraus eine solche Feuersbrunst, daß bälder denn in zwey Stunden, drey und zwanzig Wohnungen, Städel und Speicher ausgenommen, ein Raub der Flamme geworden waren. Hätte die Nachbarschaft sich nicht durch thätigen Beystand hervor gethan, so würde das Elend noch größer gewesen seyn. Der Magistrat hat den Unglücklichen zur Erholung und Wiederaufbauung ihrer Häuser gegeben jedem 1 Malter Roggen, und 1 Malter Haber, fünf und zwangig Bauhölzer, eben soviel Rafen und 3 Seegtannen, jede zu einem Pfund Haller, und

dem, der ein Ziegeldach mache, den halben Theil zu schenken versprochen. Man hat es für ein eingelegtes Feuer gehalten.

§. 3.

Neunzig Jahre hernach im Jahr 1630. den 5. Hornung früh hatte eben diese untere Vorstadt abermals eine große Feuersbrunst erlitten. Das Feuer ist in Sebastian Wiesers seel. Wittib Stadel aufgegangen, und hat denselbigen Stadel, das schöne neue Haus und Herberg; desgleichen Johann Webers genannt Tauschers Behausung, samt der Scheuren und von vornen Herzog Bestlins Haus ganz weggebrannt. Eben diese Vorstadt litte zum drittenmal, da im Jahr 1729. den 11. Aug. Mittag um 12 Uhr der Blitz in der Webergasse einschlug, wovon etliche Weberhäuser und das Wirthshaus zum Schwanen ganz verbrannten. Anderer kleinen Feuersbrünste nicht zu gedenken.

§. 4.

Auch die Pest hat Leutkirch zu unterschiedenen Zeiten Tod und Untergang gedrohet.

Erstlich ist im Jahr 1574. ein allgemeines Sterben gewesen, welches ein halb Jahr, von Johann des Täufers an bis auf Gallus gedauret, und 700. Personen weggeraffet.

Zweytens, im Jahr 1611. hat sich die Pest abermal gezeigt, aber weil man bald Rath geschaft, daß man Gesunde und Kranke von einander absonderte, so hat sie bald nachgelassen und nur 13. Personen gekostet.

Drittens, im Jahr 1628. hat die Pest allenthalben in dieser Gegend gewütet, und Leutkirch ein halbes Jahr beschweret, auch 150. Personen hingerissen.

Vierdtens, im Jul. des folgenden Jahrs 1629. zeigte sie sich von neuem, und dauerte bis im Jenner des folgenden Jahrs. Damalen sind 120. Personen daran gestorben.

Fünftens, im Jahr 1635. im Anfang Juny hat die Pest nicht allein hier, sondern auch an vielen andern nahen und fernen Orten und Städten und auf dem Land gar grausam gewütet. In

dieser allgemeinen Landplage, die selten jemand übergangen, sind allhier von der Evangelischen Religion gestorben Kinder 269.

Als man wieder angefangen in die Schule zu gehen, war die Zahl beyderley Geschlechts zusammen 19. Kinder.

Alte Leute 413.

Das thut zusammen an Todten 682.

Dabey sind die Päbstischen Ehehalten nicht mit gerechnet. Es sind auch damalen in der Stadt und beyden Vorstädten ausgestorben ganze Häuser 26.

ganze Ehen 52.

so daß nach der Pest nur noch 37. ganze Ehen gefunden worden. Es hat auch Melchior Baab, Todtengräber dem seel. Bernhart Müller, Pfarrer allhier, selbst bekannt, daß er wehrend der Pest von armen Leuten, kleine und große, die dem Betteln nachgegangen, über 500. Personen begraben habe. Der Pleban allhier hat damals bekannt, daß er vor der Pest 1500. Communicanten, nach derselben aber nicht volle hundert gehabt habe.

Etliche Dörfer in unserer Nachbarschaft sind ganz ausgestorben, so daß nicht ein einziger Mensch übrig geblieben: als Bettelhofen, Kimmeratzhofen. In andern haben kaum 2, 3 oder 4 Personen ihr Leben behalten, als in Dautenhofen, Willartzhofen,

Zeckelbach. In der Schwestern Claus waren vorhero 17. Schwestern beysammen, von denen haben ebenfals 13. die Schuld der Natur bezahlen müssen

§. 5.

Im Jahr 1620. den 9. Oct. hat das hiesige Weberhandwerk einen großen Aufstand wider seine ordentliche von Gott ihm vorgesetzte Obrigkeit erreget. *) Der Magistrat hat nemlich den Bescheid ergehen lassen, daß feine weiße Leinwand von fremden Orten herein geführt, und ausgerüst werden möge. Darüber fand sich das erbare Handwerk der Weber sehr beschwert, und hat deswegen seine Nothdurft den 9. Oct. schriftlich vorgestellt. Weil aber die Schrift hauptsächlich den Hrn. Gabriel Zollikofer, Handelsmann allhier, angieng, und wider ihn klagte, so ist auf sein Begehren ihme Abschrift und Bedenkzeit vergünstiget, dabey den Zünftigen angezeigt worden, das Handwerk zur Bescheidenheit, und daß sie sich des verbottenen Zusammenrottirens müßigen sollen, zu ermahnen, sobald Herr Zollikofer mit seiner Antwort gefaßt seyn werde, solle es ihnen wieder angezeigt, sie darüber verhört, und ihnen gebührender Bescheid ertheilt werden.

---

*) Furtenbachs oberländische Jammer Chronik p. 7. sqq.

Ohngeachtet dieses obrigkeitlichen Verbots haben sie sich gleich Nachmittag um 12 Uhr vor dem untern Thor auf dem Hummelsberg versammlet, mit großem Getümmel unbedächtlich Rath geschlagen, Schmach- und Drohworte ausgestossen, so daß der Zunftmeister sich zu ihnen verfügen, und es ihnen verweisen muste, ja um sie von ihrem Unfug abzuhalten, ist ihnen der Stadtbittel zugeschickt worden; aber sie haben ihren Vorgesetzten nur Schimpf- und Schmachreden gegeben, und dem Herrn Amtsbürgermeister trotzig entbieten lassen, daß sie sich nicht länger als bis künftigen Dienstag gedulden wollen.

Um nun die Gesinnung der ganzen Bürgerschaft zu erfahren, damit der Magistrat wissen möchte, wessen er sich zu ihr zu versehen habe, ließ er den 13. Oct. Gericht und Gemeind, nebst allen 4 Zünften junge und alte auf das Rathhaus biethen, da denn der ganzen Bürgerschaft, ausser dem Weberhandwerk, bekannt gemacht wurde, was sich seit 22. Jahren her zwischen der Obrigkeit und dem Handwerk zugetragen, und was für Muthwillen es wider die Obrigkeit schon ausgeübet, und noch auszuüben Willens sey, darauf wurde ihr folgende Eröfnung gethan: Wann nun an dem, daß E. E. Rath an obrigkeitlicher Authorität angegriffen, und gleichsam von den Webern gezwungen werden wolle, zu urtheilen, was

allein

allein ihnen gefällig und annehmlich wäre, es möge übrigens andern Burgern nachtheilig seyn oder nicht ꝛc. so sehe E. E. Rath, Gericht und Gemeind sich genöthiget, solches einer ganzen Burgerschaft, welche mit Eids Pflichten gegen einander verbunden seyn, vorzuhalten: und weil besagt E. E. Rath, Gericht und Gemeind hoffentlich ihren Pflichten dergestalt ein Genüge gethan, daß sie sich gegen Gott und der ganzen Welt zu verantworten getrauten; mit dem Anerbieten, daferne jemand was gegen sie zu sprechen hätte, selbigem an gebührendem Ort, freündlich und bescheidentlich Antwort zu geben, und des gebührenden Austrags zu erwarten: so versehe sich E. E. Rath, Gericht, und Gemeind, und haben das ungezweifelte Vertrauen, obwohlen etliche ungehorsame Burger vor diesem ihre von Gott ihnen vorgesetzte Obrigkeit ganz schimpflich überloffen, und gröblich despektirt, selbige albereit wiederum den Anfang gemacht, und in ihrem Unfug fortzufahren verharren wollen, es werden dennoch sich viel mehrere und gehorsame Burger finden, die ihr Gelübd und Eid in bessere Obdacht nehmen, und die obrigkeitliche Authorität nicht verkleinern, sondern zu ewigem Lob werden beschützen und beschirmen helfen. Damit aber E. E. Rath, Gericht und Gemeind wissen möge, wessen sie sich zu versehen: so ist ihr Befehl, Wille und Meynung, daß ein jeder Burger bey seiner Pflicht und Eid sich erkläre, ob sie E. E. Rath zuvorderst, wie auch E. Ehrbar Gericht und Gemeind, für ihre

ordentliche Obrigkeit erkennen, und denselben in allen billigen Sachen gehorsame Hilf und Beystand, vermög gemeiner Stadt Artikel, Statuten und Ordnungen, darauf sie gelobt und geschworen, zu leisten gedenken: welcher nun vermeine seinem Gelübd ein Genüge zu thun, der solle auf der Obrigkeit Seiten, diejenige aber so auf der widerspenstigen Seiten verharren wollen, sich erklären, und damit es desto ordentlicher zugehe, so möge anfänglich die Beckenzunft sich in die Schaustuben verfügen, und allda einer nach dem andern, was er gesinnet, sich vor der verordneten Deputation resolviren.

Darauf hat sich diese Zunft, so wie alle andere, ausser dem Weberhandwerk, junge und alte, freywillig und einmüthig erklärt, sie wollen bey demjenigen, was sie ihrer Obrigkeit gelobt und geschworen haben, verbleiben, auch ihr getreu und gehorsam seyn ꝛc.

Nachdem dieses geschehen, ist dem ganzen Weberhandwerk angezeigt worden, sich auf den Saal des Rathhauses zu verfügen, und demselben auf Befehl aller 3 Kollegien durch Herrn Stadtschreiber folgendes vorgetragen worden:

Es wisse sich ein erbar Handwerk wohl zu erinnern, was für Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und ihm obwalten, und wie es sich vor diesem und auch jetzo gegen dieselbe verhalten, jüngsthin allerhand Droh-

worte und Schimpfreden von sich gestossen, also daß E. E. Rath, Gericht und Gemeind nicht wissen können, wessen sie sich zu dem Handwerk zu versehen haben. Daher es gekommen, daß sie die ganze Burgerschaft vorfordern lassen, um sich zu erkundigen, ob dieselbige ihrer vorgesetzten Obrigkeit auch im Nothfall und in gefährlichen Läufen, schuldigen und gebührlichen Gehorsam leisten würde; derowegen begehre auch E. E. Rath, Gericht und Gemeind, daß einer nach dem andern sich vor die verordnete Herren in die Schaustuben verfüge, und erkläre, ob er E. E. Rath, Gericht und Gemeind für seine ordentliche Obrigkeit erkenne, und ob er derselben sowohl, als andere gehorsame Burger, in Both und Verboth, in Ordnungen und Satzungen, vermög gemeiner Stadt Statuten und Ordnungen, darauf er gleich, wie die ganze Burgerschaft gelobt und geschworen, und was ein E. E. Rath zuvorderst, auch mit Zuthun Gericht und Gemeind, den Rechten und aller Billigkeit gemäß decretiren und beschließen werden, gehorsamen wolle oder nicht.

Hierauf haben die Zünftige im Namen des ganzen Handwerks geantwortet, sie hätten an E. E. Rath, Gericht und Gemeind etwas zu bitten, daß ihnen nemlich die beeden Herren Geistliche zu Fürsprechen und Beyständen vergünstiget werden möchten, welches dann geschehen, und zu Herrn Pfarrer Joh. Grafen, und M.

Bernhart Müller geschickt worden, dem Handwerk auf sein bittliches Begehren, seine Beschwerden bescheidentlich vorzutragen. Welche dann in Beyseyn des Zunftmeisters und der Zünftigen vorgebracht, es bitte ein ganzes Handwerk, junge und alte, Weib und Kind, um Gottes Barmherzigkeit willen, um des jüngsten Gerichts willen, man wolle sie bey dem alten ohngefähr vor 2 Jahren gethanen Versprechen, gegebenen Brief und Siegel handhaben und bleiben lassen. ꝛc. Sie wären nicht gesonnen sich wider ihre Obrigkeit aufzulehnen, oder ungehorsam zu seyn, maßen E. E. Rath ja zur Genüge erfahren, daß vor diesem und jüngst bey den Durchzügen und andern dergleichen Beschwerlichkeiten das Handwerk sein bestes gethan hat; allein wegen der fremden Leinwand finden sie sich höchst beschwert, dahero wollen sie neben andern in Schriften vorgebrachten Gründen E. E. Rath, Gericht und Gemeind auch dieses zu beherzigen geben; wenn man feine Leinwand von fremden Orten herein zu bringen und auszurüsten vergünstige, so werde man Gelegenheit geben, daß auf dem Land an umliegenden Orten dergleichen und andere Leinwand gewirkt, das Garn auf dem Land behalten, sie aber in das äusserste Verderben gestürzt werden.

Hierauf wurde die Antwort ertheilt: E. E. Rath, Gericht und Gemeind vernehme sehr gerne, daß sich das Handwerk zu allem Gehorsam erbiete, wenn es

aller Wille und Meynung sey; es solle aber dem Zunftmeister bey seinem Eid auferlegt seyn, erstens ein Verzeichniß aller Namen und Personen, so auf dem Rathhaus von dem Weberhandwerk versammlet, zu übergeben, damit, weil alle andere Burger beschrieben worden, man auch wissen möge, wer von ihnen, ihrem Vortrag nach, sich zum Gehorsam angeboten habe oder nicht. Was ihr bittliches Begehren betreffe, so seye nöthig, daß Herr Gabriel Zollikofer mit seiner Verantwortung zuvor angehört werde, weil es aber schon spat und über 12 Uhr sey, so nehme E. E. Rath, Gericht und Gemein für dißmal Bedacht, und solle mit erster Gelegenheit, wann Herr Zollikofer gefaßt sey, den Zünftigen verkündet, und auf ihr Begehren Abschrift, auch nothwendiges Bedenken darüber verwilliget, und des Handwerks bittlichen Ansuchen, ingleichen der Herren Prediger Fürbitte im besten gedacht werden: sie sollen aber indessen das Handwerk ernstlich dahin vermögen, daß es sich des Zusammen Rottirens und anderer Ungebühr bey Gelübd und Eid müssige, und was es fürzubringen habe, durch den Zunftmeister und Vorgesetzte vorbringen lasse.

Als nun die Herren Geistliche diesen Bescheid dem ganzen Handwerk hinterbracht, hat es einhelliglich ein solches Getümmel angefangen, daß sie keine andere gründliche Gegenantwort zurück bringen können, als

daß sich die Weber dem vorigen Anerbieten stracks zuwider erklärt, sagend, sie wollen mit dem Zollikofer nichts zu schaffen haben, und nicht von dem Rathhaus weichen, bis ein Bescheid erfolge: und ob man sie schon des vorigen erinnert, sind sie doch auf ihrer Meynung verharret. Der Magistrat blieb auch bey seiner Resolution, und gieng nach Hause.

Dem ungeachtet behielten die Weber das Rathhaus gewaltthätig innen, liefen nach Gefallen auf und ab; trieben Schimpf und Spott, und wiewohl Abends zwey Zünftige bey dem Herrn Amtsbürgermeister erschienen, und Bericht begehrt, weil das Handwerk sich nicht nach Haus begeben wolle, wie sie sich zu verhalten; so ist die Antwort erfolgt, daß mans bey den ergangenen Dekreten werde verbleiben lassen; sie sollen das Handwerk zum Gehorsam, und daß es sich nach Haus verfüge, ermahnen und anhalten. Auf dieses ist das Handwerk in seinem Vornehmen fortgefahren, hat eine Thür, so in des Herrn Stadtschreibers Behausung geht, aufgerissen, und ist in die Zunftstuben hin uud wieder gelaufen; der Herr Amtsbürgermeister hat demselben abermal durch den geschwornen Knecht bey ihren Eiden und Pflichten, bey Verlust Zunft = und Bürgerrechts auflegen lassen, Rath und gemeiner Stadt Behausung zu räumen, und sich nach Haus zu begeben, deme es aber nicht im geringsten Folge geleistet. Zum Ueberfluß wurde

noch Herr Abraham Furtenbach, Herr Zunftmeister Michael Mennel, und Herr Johannes Hainz zu dem Handwerk verordnet, dasselbige ebenmässig von seinem Unfug abzuhalten, uud nach genugsamer gütlicher Vermahnung, auch bey hoher Strafe gebothen davon abzustehen, welches aber geantwortet, es habe ein ganzes Handwerk zusammen gelobt und geschworen, nicht von einander zu weichen bis ein Bescheid erfolge, nehmen derohalben das Geboth nicht an: Es blieb also die ganze Nacht auf dem Rathhaus und in der Zunftstuben, und machte mit Auf- und Ablaufen, mit Eröfnung der Thüren, Essen und Trinken einen gewaltigen Lärm. Morgens begehrte es an den Herrn Amtsbürgermeister Rath, Gericht und Gemeind zusammen zu fordern, und gleich einen Bescheid zu ertheilen, denn das Handwerk werde nicht eher aus einander weichen; der aber antwortete, es bleibe bey dem ergangenen Bescheid, das Handwerk habe ihm weder Maas noch Ordnung vorzuschreiben, er sey nicht Willens Rath, Gericht und Gemeind zu beruffen, bis es sich zur Ruhe begebe.

Doch kam denselbigen Morgen den 14. Oct. E. E. Rath in des Herrn Bürgermeister Hartmanns Behausung zusammen, und beschloß, er wolle den ganzen Verlauf durch den Stadtschreiber getreulich beschreiben lassen, und es sodenn ihrem Herrn Advocato und Consiliario D. Jakob Jenisch, in Mem-

mingen, D. Daniel Heidern, und D. Dasingern zu Ravensburg überschicken, und darüber sich Raths erholen, was eine Obrigkeit in solchem Fall befugt sey oder nicht, auch was solche widerspenstige Bürger verwirkt haben.

Weil aber Herr Zollikofer indessen erschienen und angezeigt, daß er mit seiner Gegenantwort fertig sey, so ist selbige angenommen, abgelesen und den Zünftigen Abschrift davon zu geben offerirt worden.

Inzwischen kamen auch beede Herren Geistliche, und vermeinten, einen Vergleich zwischen der Obrigkeit und dem Weberhandwerk zu treffen. Weil aber der Magistrat von seinem gefaßten Entschluß nicht weichen wollen, haben sie die Weber endlich nach ernstlicher Vermahnung dahin bewogen, daß sie die Zunftstube und Rathhaus verlassen; da dann den Zünftigen von des Herrn Zollikofers Gegenantwort Abschrift ertheilt, und angezeigt worden, man werde ihnen auf ihr ferneres bittliches Anbringen einen Bescheid ertheilen.

Endlich ist Donnerstag den 17. Dec. von E. E. Rath, Gericht und Gemeind dieser Bescheid ergangen, daß ohngeachtet man befunden fremde Leinwand auszurüsten berechtiget zu seyn, es doch bey den auf den 6. Jun. auch 13. und 20. Mart. im Jahr 1618. ergangenen Bescheiden, sein Bewenden haben, hinge-

gen die Weber von jedem Stuck rohe Leinwand hinführo 3. Kreuzer Schaugelt bezahlen sollen (zuvor haben sie 6 Pfenning bezahlt). Ingleichen soll alle weisse Leinwand, wann sie geschnitten, nicht innwendig, sondern auf den Enden nach altem Gebrauch mit dem gewöhnlichen Stadtzeichen bemerkt werden; mit ausdrücklichem Vorbehalt, wenn diese Vergünstigung oder Abschaffung fremder Leinwand über kurz oder lang gemeiner Stadt, dem Weberhandwerk, oder andern Burgern in einigem Weg zu Nachtheil gereichen sollte, daß E. E. Rath, Gericht und Gemeind, vermög ihrer Freyheiten solches aus obrigkeitlichem Amte nach Gelegenheit gemeiner Stadt und Handel, Nutz und Nothdurft zu ändern, zu mindern, zu mehren und gar aufzuheben, ihnen hiemit gänzlich vorbehalten haben wollen. Als nun das Weberhandwerk auf dieses Rathsdekret sich zwar für die Abstellung fremder Leinwand bedankt, und das auferlegte Schaugeld zu bezahlen sich anheischig gemacht, aber auch weiter supplicirt, man möchte ihme von diesem Bescheid Abschrift unter gemeiner Stadt Insiegel zu stellen, und auf Einführung fremder Leinwand eine gewisse Strafe setzen; so ist zuletzt nach eingenommenem Bericht von E. E. Rath, Gericht und Gemeind Dienstags den 2. Mart. 1621. dieser endliche Schluß ergangen, daß mans nochmalen und gänzlich bey dem auf Donnerstag den 17. Dec. 1620. ertheilten Bescheid bewenden lasse, und nicht gesinnet sey, von solchem, so

lang und so viel es gemeiner Stadt nützlich und thunlich seyn werde, zu weichen. Weil aber das Weberhandwerk ihrer von Gott ihnen vorgesetzten Obrigkeit so einen großen Spott und Ungehorsam bewiesen habe, und solches nicht ungestraft hingehen könne, so daß ein jeder insonderheit wohl 11. Pfund Pfenning oder mehreres zu erlegen schuldig wäre, als solle das ganze Handwerk innerhalb 8 Tagen gemeiner Stadt 100. Pfund Pfenning allein zu einer väterlichen Strafe bezahlen. Dies war das Ende von dieser weitaussehenden Streitigkeit.

§. 6.

Wollte ich der letzten Landplage des Kriegs ausführlich gedenken, und nur das ausschreiben, was Gabriel Furtenbach in seiner Oberländischen Jammer Chronik so ausführlich vom Jahr 1618 — 48. angeführt hat, so würde das die Gränzen, die ich mir bey der Verfertigung dieser Geschichte gesetzt habe, sehr weit überschreiten. Denn es ist fast nicht zu beschreiben, was Leutkirch in ehevorigen Zeiten, und noch im vorigen Jahrhundert durch Einquartirungen, Durchzüge, Plünderungen, Lieferungen, und sonst durch Krieg erlitten habe. Wenn eine Rotte rein aufgezehrt hatte, so näherte sich schon wieder eine andere, und ließ vollends gar nichts mehr übrig.

Oft war der Mangel so groß, daß weder Reiche noch Arme, weder Menschen noch Thiere den nöthigen Unterhalt hatten.

Die Theurung und der hohe Werth des Geldes nahm schon im Jahr 1622. überhand, ein Reichsthaler galt 9 fl. eine Dukat 14. fl. eine spanische Duplon 24. fl. ein Philippsthaler 10. fl.

Das Malter Korn . . .	121. fl.	—
— — — Roggen . .	109. fl.	—
Viertel gemeiner Haber .	— 4 fl.	—
Halb Gersten das Viertel .	— 5 ½ fl.	—
Viertel Salz	11. fl.	—
Viertel Bohnen fast . . .	— 5 fl.	—
— — — Erbsen . . .	— 4 fl.	48. kr.
1. Pfund Schmalz . . .	— 1 fl.	28. kr.

Man muß sich billig wundern, wie man einen so großen Aufwand habe bestreiten können, und daß die Stadt nicht 3 bis 4 mal so viel schuldig worden, als sie werth ist. Denn die Ausgaben waren über alle Vermuthung angewachsen. Wenn ich von denen nichts gedenke, welche die Bürger für sich gehabt haben, so belaufen sich die des gemeinen Wesens auf viele tausende.

Nur im Jahr 1628. vom 2. Februar bis in den September kostete der Krieg über 24000. fl. Außer diesen hatte man noch zu gleicher Zeit den Haußmännischen Stab im Quartier, welcher in 26. Wochen 14300. fl. kostete. Also hatte Leutkirch in einem Jahr einen Aufwand von mehr als 38000. fl. Die ersten Schweden nahmen im Jahr 1632. den Bürgern in einer Plünderung 25000. fl. Kurz Leutkirch hat durch Kriege so viel erlitten, daß, wenn Gottes Auge nicht besonders über unserer Stadt gewachet hätte, sie zur Wüste und Einöde geworden wäre.

§. 7.

Da Leutkirch durch Krieg so gar viel ausgestanden, so kann man sich leicht vorstellen, daß Mangel und Theurung, die gewöhnlichen Gefährten des Kriegs, auch nicht ausgeblieben. Einer erschröcklichen Theurung vom Jahr 1622. habe ich im vorigen §. schon gedacht. Im December des folgenden 1623. Jahrs hat zwar diese nachgelassen, so wie der hohe Werth des Geldes wieder gefallen ist; aber dem ohngeachtet hat die ganze Zeit hindurch das Malter Kern im̃er 18. bis 20. fl. gekostet. Mit der großen Pest, welche von den Soldaten herkam im Jahr 1635. war abermals eine große Hungersnoth vergesellschaftet, daß die guten Leute allerhand unnatürliche Speisen, als Hunde, Katzen, Mäus und Kuchen von Leinöhl essen müssen,

davon sie denn nach ihrem Tode ganz gelb aussahen, als ob sie an der Gelbsucht gestorben wären. Ja Herr Gabriel Furtenbach Med. Doct. erzählt *) daß als im Jahr 1646. Herr Hieronimus Furtenbach auf sein Gut, der Berg genannt, gehen wollte, hinter Hans Stöcklins Haus etliche Hund aus Hunger einen andern lebendigen Hund zerrissen und gefressen. Diese Noth wehrete, bis der erwünschte Friede Deutschlands Ruhe wieder brachte. Von der Zeit an weiß man von keiner sonderlichen Theurung mehr, ausser von der in den Jahren 1770 und 1771. wo Europens Völker, freylich aus gerechtem Verhängniß Gottes, dem Wucher der Kornjuden zinsbar seyn mußten. Die Noth und der Preis der Früchte war freylich in unserer Stadt nicht so ausserordentlich, als in andern Gegenden Deutschlands, weil hiesige Gegend einen großen Getraidvorrath liefert, aber doch war die Theurung noch groß genug. Ein hiesiger Senator, Herr Joh. Jakob Uhland hat zum Gedächtniß der Nachkommen die Fruchtpreise auf eine grüne Tafel mahlen und in die Schaustuben aufhängen lassen. Sie sind darauf also angegeben:

Ein Malter Kern und ein Malter Roggen zusammen . . .	99. fl.	—	
— Jme Weißmähl .	1. fl.	20. kr.	
— — Roggenmähl .	—	55. kr.	
— — Haber . .	1. fl.	—	

*) Oberländische Jammerchronik p. 121.

— — Mußmähl	. .	1. fl.	—	
— Pfund Roggenbrod	. .	—	9. kr.	
— — Weißbrod	. .	—	12. kr.	
— — Schmalz	. .	—	30. kr.	
— — Reiß	. . .	—	9. kr.	
— — Rindfleisch	. .	—	9. kr.	
— — Schweinenfleisch	.	—	12. kr.	
Ein Maas Weisbier	. .	—	3. kr.	
Detto Braunes	. . .	—	6. kr.	

Nimmt man nun noch den darauf erfolgten Verfall der Negotien, Gewerbe und Handthierungen dazu, so darf man sich nicht wundern, daß manche Personen und Familien so mitgenommen worden, daß es ihre Kinder und Enkel noch empfinden müssen.

§. 8.

Unter die Merkwürdigkeiten der Stadt Leutkirch gehört auch diese, daß sie im Jahr 1628. den 28. Febr. den Erzherzog Leopold von Oestreich mit seiner Gemahlin in ihren Mauren beherberget, welcher in Herrn Gabriel Zollikofers Behausung seine Wohnung genommen. Hiesige Stadt verehrte demselben ein Faß Wein, 6 Säck Haber und ein Stück zarte Leinwand. Hierüber bezeugten Ihre Durchlaucht ein solches Wohlgefallen, daß Sie, um die Stadt von der damals darinnen liegenden Compagnie Soldaten zu entledigen, ein Fürbittschreiben an Ihro

Kaiserl. Majestät und an Herr Carl, Grafen von Mannsfeld Generalobersten über das im Schwäbischen Krais liegende Kriegsvolk, wie auch an Herrn Obercommissarium Wolff Rudolph von Ossa abgeschickt, und noch sonsten alle hohe Gnade angebothen haben.

§. 9.

Unter die Merkwürdigkeiten rechne ich endlich noch die bedenklichen achtziger Jahre, und will, den Nachkommen zum Andenken, nur eine ganz kurze Beschreibung derselben machen.

Im Jahr 1782. hat es den ganzen Sommer bis zur Herbstsaat keinen Regen gehabt, so daß die Hitze alle Früchte übertrieben und das Brachfeld vor Härte nur zweymal, wenige Acker 3 mal geackert werden konnten, auch hat man die Sommerfrüchte vor den Winterfrüchten eingeerndtet. Doch gab es im Jahr 1783. da im Junio und Julio ein dicker Heerrauch in der Luft war, ein sehr gesegnetes und fruchtbares Jahr.

Im Jahr 1784. hat es erst im Jenner den ersten Schnee geworfen, aber so tief, daß sichs kein Mann denken konnte, der brachte auch eine anhaltende Kälte mit, welche viel Eis machte; erst am 23. Febr. fieng es an aufzuthauen, aber das Eis blieb bis in die Mitte des Aprils liegen, so daß man erst zu Ende desselben Monaths säen konnte.

Noch merkwürdiger war das 1785. Jahr. Im December legte es den ersten Schnee, und der bekam so viele Gefährten, daß die Höhe desselben die des vorjährigen um ein gutes überstieg. Man sahe keinen Zaun von einem Garten, sondern konnte über die Zäune weg in die Gärten gehen. An Georgi schneiete es das letztemal. Da dieser tiefe Schnee blos von der Sonne zerschmelzen mußte, so stund es bis in die Mitte des May an. Dennoch hätte die Winterfrucht unter dem Schnee nichts gelitten, wenn nicht die rauhen Ostwinde erst den unbedeckten Saamen genommen hätten, so daß man im Junio die meisten Aecker umgerissen und mit Sommerfrucht besäet hat. Darauf folgte ein sehr nasser und kalter Sommer, welcher die Heuerndte bis in den August und die Sommererndte bis in den October verschob. Erst in der Woche nach Gallus ist man mit Haber und Erbsen fertig geworden, welche aber nicht reif noch trocken gewesen.

Der Herr wache ferner über dieser Stadt mit seiner alles wohlmachenden Vorsorge, er vermehre Nahrung und Gewerbe, bewahre Feld und Häuser vor Schaden und Unglück, und lasse es jedem Einwohner in Zeit und Ewigkeit wohlgehen.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Loy, Johann Wilhelm,

Geist- und weltliche Geschichte der des H. Röm. Reichs freyen Stadt
Leutkirch

Kempten 1786

Germ.sp. 285
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020270-6
VD18 15305295